

Zusammenstellung*)

der

gesetzlichen, Verordnungs-, Bezirks- und Ortspolizeilichen Vorschriften,

welche von allgemeiner Wichtigkeit sind.

Das polizeiliche Meldewesen in der Stadt Heidelberg.

Ortspolizeiliche Vorschrift vom 7. Oktober 1904 auf Grund des § 49 P.=St.=G.=B. und der Verordnung Großh. Ministeriums des Innern vom 8. Mai 1888 und 10. Dezember 1891 unter Aufhebung der ortspolizeilichen Vorschrift vom 29. Juli 1884.

§ 1.

Meldepflicht**).

Jeder Ein-, Um- oder Auszug in oder aus einer hiesigen Wohnung muß binnen drei Tagen gemeldet werden.

Vorübergehende Besuche von auswärtigen Verwandten oder Bekannten sind meldefrei.

§ 2.

Meldepflichtige Personen.

Verpflichtet zu den in § 1 vorgeschriebenen Meldungen sind jeweils diejenigen, welche die ein- oder ausziehende Person als Mieter, Kstermieter,

*) Eine Zusammenstellung sämtlicher Orts- und Bezirkspolizeilichen Vorschriften für die Stadt und den Bezirk Heidelberg nach dem neuesten Stand, nebst einem Anhang, enthaltend eine Reihe weiterer im Bezirke geltender polizeilicher Vorschriften und Anordnungen, im amtlichen Auftrag von Großh. Polizeikommissär M i t s c h herausgegeben, ist im Verlage von J. S ö r n i n g in Heidelberg erschienen.

Preis: geheftet Mk. 3.—, gebunden Mk. 3.50.

**) Bei der polizeilichen Meldestelle Stienenstraße 8 sind sämtliche ledigen und verheirateten Personen nebst Kinder, welche dahier Wohnung und Schlafstelle nehmen, oder hier ein- und ausziehen, an- und abzumelden. Die Studierenden, gleichviel, ob sie bei der hiesigen Unterverwaltung eingeschrieben sind oder nicht, sowie die Zöglinge hiesiger Lehr- und Erziehungsanstalten, sind von dieser Verpflichtung nicht ausgenommen. Zugleich wird auf den hier vielfach verbreiteten Irrtum aufmerksam gemacht, als ob es genüge, wenn die Diensthoten, Gewerbsgehilfen und Lehrlinge, welche bei den Dienstherren, Arbeitgebern und Lehrherren zugleich auch Wohnung bezw. Schlafstellen haben, bei der Gemeinde- bezw. Ortskrankenkasse an- und abgemeldet werden. Diese Personen sind doppelt an- und abzumelden, sowohl bei der polizeilichen Meldestelle als auch bei den betreffenden Krankenkassen. Bei Einzügen sind blaue und bei Auszügen grüne Formulare zu verwenden. Unberührt bleiben die Bestimmungen über die Meldungen zur Kranken- und Invalidenversicherung.

Dienstbote, Geselle, Gehilfe, Lehrling oder in sonstiger Eigenschaft in die Wohnung aufnehmen, oder aufgenommen hatten. Die Meldung hat sich auf die Ehefrau des zu Meldenden und seine Kinder jeden Alters zu erstrecken.

Hauseigentümer, welche nicht selbst ihr Haus bewohnen, haben einen im Hause wohnenden Stellvertreter zu bestellen, dem ihre Meldungen obliegen. Es haben somit zu melden:

1. Die **Hausbesitzer** bezw. die von ihnen bestellten **Verwalter**:
jeden Ein- oder Auszug, welcher
 - a) sie selbst und ihre mit ihnen wohnenden Angehörigen;
 - b) die übrigen in ihrem Haushalt wohnenden Personen, wie Dienstboten, Gesellen, Gehilfen, Lehrlinge, Schlafleute, Pfleglinge;
 - c) ihre Mieter und deren Angehörige berührt.
2. Die **Mieter**: jeden Einzug, Um- und Auszug ihrer **eigenen** Dienstboten, ihrer Gesellen, Gehilfen, Lehrlinge, Pfleglinge, Mieter (Astermieter), sowie der Angehörigen der Vorgenannten.

§ 3.

Ort der Meldungen.

Die Meldungen sind bei der Allgemeinen Meldestelle (Bienenstraße 8) zu erstatten; diejenigen aus dem Stadtteil Schlierbach und Handschuhsheim können bei den dortigen Polizeistationen abgegeben werden.

§ 4.

Form der Meldungen.

Zu den Meldungen sind die vorgeschriebenen, bei der Meldestelle und allen Polizeirevieren erhältlichen Formulare zu benutzen.

Jede Meldung ist von dem Meldepflichtigen und dem Gemeldeteten zu unterschreiben.

Für jede Person ist die Meldung auf ein besonderes Formular zu schreiben, nur bei Meldungen, die sich auf ein Familienhaupt beziehen, können Ehefrauen und Kinder auf das gleiche Blatt geschrieben werden.

§ 5.

Sicherung der Vollständigkeit und Richtigkeit der Meldungen.

Jeder, in Bezug auf dessen Person und Angehörige nach Maßgabe dieser Vorschrift eine Meldung erstattet werden muß, ist gehalten, dem zur Meldung Verpflichteten alle zur vorschriftsmäßigen Ausfüllung des Meldeformulars erforderlichen Angaben zu machen.

Auf Verlangen der Meldestelle haben die Anzumeldenden die in ihrem Besitz befindlichen, zum Ausweise über ihre Person dienlichen Papiere vorzuzeigen.

Reichsausländer müssen sich durch Beurkundung ihrer Heimatsbehörde über ihre Staatsangehörigkeit ausweisen. Den Anmeldungen von zuziehenden Personen ist die am bisherigen Wohn- oder Aufenthaltsort des Gemeldeteten erteilte Abmeldebescheinigung anzuschließen.

Befinden sich in dem Haushalt der Zuziehenden Kinder unter 12 Jahren, so ist außerdem der Nachweis über die erfolgte Impfung durch Vorlage des Impfscheines zu erbringen.

§ 6.

Meldepflicht der Gastwirte.

Neue
Fall. v.
S. IV. 6

Gastwirte und Inhaber von Hotels garnis, sowie von Fremdenpensionen sind verpflichtet ein Fremdenbuch zu führen, das die nachfolgenden Rubriken enthalten muß:

„Zimmer-Nr., Zu- und Vorname, Stand oder Gewerbe, Wohnort, Ort, woher gekommen, Tag der Ankunft und Tag der Abreise“.

Die Einträge sind seitens des Fremden oder von dem Wirt oder seinem Beauftragten gleich nach der Ankunft bzw. Abreise des Fremden zu machen.

Das Fremdenbuch muß mit Seitenzahlen versehen und polizeilich abgestempelt sein. Die Fremdenbücher sind den Polizeibeamten auf Verlangen stets zur Einsicht vorzulegen. Nach Abschluß sind sie noch 3 Jahre aufzubewahren. Bei Aufgabe des Geschäfts sind sie der Polizeibehörde zur Aufbewahrung für den Zeitraum von 3 Jahren zu übergeben.

Jeden Morgen — und zwar in der Zeit vom 1. April bis 30. September bis morgens 7 Uhr und in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. März bis morgens 8 Uhr — sind nach den Rubriken des Fremdenbuchs zu fertigende Auszüge, sogenannte Nachtzettel, bei den Polizeiwachen einzureichen.

Der Fremde ist jeden Tag bis zu seiner Abreise in dem Nachtzettel aufzuführen. Wenn niemand übernachtet hat, so ist der Nachtzettel mit einer entsprechenden Bemerkung einzuschicken.

Personen, welche ununterbrochen über 6 Wochen in einem Gasthaus wohnen, unterliegen von der 7. Woche ab der Meldepflicht gemäß §§ 1 und 2 dieser Vorschrift.

§ 7 aufgehoben.

§ 7 a.

Meldepflicht der Unternehmer von Privatheilanstalten.

Fremde, d. i. Personen, die von auswärts kommen, sind bei der Aufnahme in eine Privatheilstalt polizeilich anzumelden, wenn ihr Aufenthalt in der Anstalt voraussichtlich die Dauer von 8 Tagen übersteigt. Zus. v. s. VII. 5

Ortsangehörige, d. i. Personen, die bereits hier in Wohnung gemeldet sind, sind bei der Aufnahme nur dann anzumelden, wenn sie unter Aufgabe ihrer bisherigen Wohnung dauernd als Pensionäre oder auf unabsehbare Zeit in der Anstalt Aufenthalt nehmen.

Bei nur vorübergehendem Aufenthalt in der Anstalt ist eine Meldung nicht erforderlich.

§ 8.

Strafbestimmungen.

Zu widerhandlungen gegen diese ortspolizeiliche Vorschrift werden gemäß § 49 und § 136 Polizeistrafgesetzbuch gestraft.

Das Vermieten von Schlafstellen.

Ortspol. Vorschrift vom 10. Oktober 1906 unter Aufhebung der ortspolizeilichen Vorschrift vom 18. März 1889, das Vermieten von Schlafstellen betr., und des § 7 der ortspolizeilichen Vorschrift vom 7. Oktober 1904, das polizeiliche Meldewesen der Stadt Heidelberg betr., auf Grund der §§ 23 Ziff. 1 und 3, 49, 87 a, 116, 136 P.-St.-G.-B., 14, Abs. 1, Verordnung vom 27. Juni 1874 in der Fassung der Verordnung vom 10. November 1896, „die Sicherung der öffentlichen Gesundheit und Reinlichkeit betr.“

§ 1.

Wer Schlafstellen gegen Entgelt vermietet, hat vor Beginn dieses Gewerbebetriebes auf dem Polizeirevier, in dem seine Wohnung gelegen ist, hiervon unter Angabe der Zahl und des Geschlechts der aufzunehmenden Schlafgänger und der für sie bestimmten Räumlichkeiten Anzeige zu erstatten. Eine Vermehrung der Zahl der Schlafgänger, eine Verminderung der für dieselben bestimmten Räumlichkeiten und eine Ueberlassung anderer Räumlichkeiten an dieselben sind in gleicher Weise vorher zur Anzeige zu bringen.

Die erstmalige Aufnahme von Schlafgängern darf erst erfolgen, nachdem eine polizeiliche Besichtigung der in Aussicht genommenen Schlafräume stattgefunden hat und dem Vermieter hierüber eine Bescheinigung (Schlafraumzettel) ausgestellt worden ist.

Der Schlafraumzettel ist in jedem Schlafräum dauernd auszuhängen.

§ 2.

Der Ein- und Auszug jedes Schlafgängers ist nach Vorschrift der Meldeordnung (Ortspolizeiliche Vorschrift vom 7. Oktober 1904) binnen 3 Tagen anzumelden.

Außerdem hat der Vermieter ein Verzeichnis über die von ihm beherbergten Schläfer zu führen, in welches die Vor- und Zunamen und die Heimat der Schläfer, sowie der Tag des Einzugs und Auszugs einzutragen ist.

§ 3.

Der Vermieter hat für die Erhaltung der Reinlichkeit, Sitte und Ordnung in seinem Hause zu sorgen.

Die Schlafräume sind ausreichend zu lüften und täglich zu reinigen.

Die darin befindlichen Betten und anderen Ausstattungsgegenstände sind stets reinlich zu erhalten und bei Bedarf zu erneuern.

§ 4.

Bei Aufnahme von Schlafgängern muß dem Vermieter für sich und seine Familien- und Haushaltungsangehörigen eine genügend große Wohnung, sowie die Möglichkeit der Trennung der für diese bestimmten Schlafräume nach Geschlechtern und für jedes der Angehörigen über 12 Jahren, bezw. für zwei solcher Angehörigen unter 12 Jahren je ein Bett zur Verfügung bleiben.

Küchen, Arbeitsräume, Werkstätten und dergl. dürfen nicht als Schlafräume vermietet werden.

§ 5.

Der Vermieter oder Angehörige desselben dürfen nicht mit Schlafgängern im gleichen Zimmer schlafen. Ausnahmen sind mit besonderer Genehmigung der Ortspolizeibehörde hinsichtlich erwachsener Personen zulässig.

§ 6.

Räume, zu welchen man durch Wohn-, Schlaf-, Arbeitsräume oder Küchen des Vermieters oder seiner Angehörigen gelangen kann, dürfen nicht an Schlafgänger vermietet werden.

§ 7.

Das Vermieten von Schlafstellen an Personen beiderlei Geschlechts, außer an Eheleuten oder Eltern und Kindern unter 10 Jahren, ist nicht gestattet.

§ 8.

Die als Schlafstellen vermieteten Räume müssen gediebt und heizbar sein und unmittelbar ins Freie führende, zum Öffnen eingerichtete, stehende Fenster, mit einer lichtgebenden Gesamtfläche von (mindestens) von $1/10$ der Bodenfläche besitzen.

Auf den Kopf der in einem Raum übernachtenden Personen muß eine Bodenfläche von 4 Quadratmeter und ein Luftraum von mindestens 10 Kubikmeter entfallen.

§ 9.

Die Schlafräume müssen von innen verschließbar und die an Schlafgängerinnen vermieteten Räume außerdem innen mit Türriegeln versehen sein.

§ 10.

Jedem Schlafgänger ist ein besonderes Bett, eine Sitzgelegenheit, ein besonderes Wasch- und Trinkgefäß und ein eigenes Handtuch zur Verfügung zu stellen.

In jedem Schlafräum muß ein mit Wasser gefüllter Spudnapf stehen, der jeden Morgen zu entleeren, zu reinigen und frisch mit Wasser zu füllen ist.

§ 11.

Den Schlafgängern ist — sofern ihnen nicht ein besonderer Abort zur Verfügung steht — die Benützung der Aborträume des Vermieters zu gestatten.

§ 12.

Den Schlafgängern ist zu gestatten, sich auch nach der Arbeitsstunde in dem Schlafräum aufzuhalten.

§ 13.

Den Polizei- und Medizinalbeamten, Bau- und Wohnungskontrollreuren, den von den Polizeibehörden beauftragten Personen, sowie den Beauftragten der städtischen Armenpflege, ist jederzeit der Zutritt in die Schlafräume zu gestatten und auf Verlangen das Schlafgängerverzeichnis vorzulegen.

§ 14.

Zu widerhandlungen gegen diese Vorschrift werden an Geld bis zu 150 Mark oder mit Haft bestraft.

§ 15.

Diese ortspolizeiliche Vorschrift tritt am 1. Januar 1907 in Kraft.

Auf die an diesem Tage bereits bestehenden Schlafstellen findet diese Vorschrift ebenfalls Anwendung.

Die vorgeschriebene Anzeige hat in diesem Falle bis längstens 15. Jan. 1907 zu erfolgen.

Die Ueberwachung der von Privatpersonen gegen Entgelt in Pflege gegebenen Kinder.

Bezirkspolizeiliche Vorschrift vom 22. August 1889 auf Grund des § 98a P.-St.-G.-B.

§ 1. Wer Kinder unter 7 Jahren, welche von Privatpersonen in Pflege gegeben werden, gegen Entgelt in Pflege nehmen will, hat vor der Aufnahme unter Vorlage der den Personenstand feststellenden Urkunde die Genehmigung der Ortspolizeibehörde hiezu einzuholen. Diese Genehmigung wird nur erteilt, wenn der Pfleger bezüglich seines Leumunds, seiner Familien-, Erwerbs-, Wohnungs- und sonstigen Verhältnisse die Garantie dafür bietet, daß dem Kinde bei ihm die nötige Pflege und Fürsorge zu Teil wird.

Die Pfleger erhalten eine Genehmigungsurkunde, worauf der Name des Kindes bezeichnet ist und die wesentlichen Bestimmungen dieser Verordnung und eine bezirksärztliche Belehrung über Ernährung und Pflege der Kinder enthalten sind, deren genaue Beachtung den Pflegeeltern besonders zur Pflicht gemacht wird.

Die Bürgermeister-Aemter haben die erforderliche Anzahl Impressen zu beschaffen und den Pflegern bei Genehmigung der Pflege unentgeltlich abzugeben.

§ 2. Ändert der Pfleger seinen Wohnsitz oder seine Wohnung, oder wird das Pflegeverhältnis durch Entlassung des Kindes aus der Pflege aufgehoben, so hat er dies binnen 3 Tagen der Ortspolizeibehörde anzuzeigen.

Im Falle das Pflegekind stirbt, hat der Pfleger den Tod unverzüglich dem Leichenhauer (§ 3 der Verordnung vom 16. Dezember 1875, die sanitätspolizeilichen Maßregeln in bezug auf Leichen- und Begräbnisstätten betr.) und der Ortspolizeibehörde anzuzeigen.

§ 3. Die Ortspolizeibehörde verläßt sich von Zeit zu Zeit über das Befinden des Pflegekindes und die Art seiner Abwartung, veranlaßt die sofortige Abstellung etwaiger Mißstände und zieht geeignetenfalls die erteilte Genehmigung wieder zurück.

§ 4. Die Pfleger sind verpflichtet, den Bezirksräten, den Mitgliedern der Armenbehörde, in Orten, wo Frauenvereine bestehen, die die Ueberwachung der Pflegekinder übernommen haben, den Mitgliedern dieser Vereine, der Ortspolizeibehörde und den von ihr beauftragten Personen jederzeit den Zutritt zu der Wohnung des Pflegekindes zu gewähren und jede geforderte Auskunft zu erteilen.

Der Pfleger ist verpflichtet, im Falle wirklicher Erkrankung des Kindes einen approbierten Arzt beizuziehen.

§ 5. Ueber die in der Gemeinde gegen Entgelt in Pflege gegebenen Kinder unter 7 Jahren hat die Ortspolizeibehörde ein Verzeichnis nach einem

vom Bezirksamt festzustellenden Schema zu führen und jeweils auf 15. Januar und 15. Juli eine Abschrift hievon dem Bezirksamte vorzulegen.

§ 6. Pfleger, welche den Bestimmungen dieser Vorschrift zuwiderhandeln, werden an Geld bis zu 50 Mark oder mit Haft bis zu 8 Tagen bestraft.

Die Hundstaxe.

Gesetz vom 4. Mai 1896.

Auszug (s. Mitsch, Orts- und Bezirkspolizeiliche Vorschriften S. 6, Verlag von J. Hörning).

Die Hundstaxe beträgt in der Stadt Heidelberg 20 Mark und ist jeweils in der Zeit vom 1.—15. Juni zu entrichten.

Maßregeln gegen die Hundswut.

Verordnung Großh. Ministeriums des Innern vom 11. Mai 1876.

Auf Grund des § 89 des R.-St.-G.-B. wird verordnet:

§ 1. Alle an öffentlichen Orten befindliche, über sechs Wochen alte Hunde müssen am Hals eine mindestens 3 cm im Durchmesser große, den Wohnort des Besitzers angegebende Marke von Messing oder Messingblech tragen. Es genügt, wenn auf der Marke die Anfangsbuchstaben der Gemeinde und des Amtsbezirks soweit angegeben werden, daß Verwechslungen ausgeschlossen bleiben.

Die Marke soll am Halsband hängen, darf also auf das letztere nicht vollständig aufgenietet werden*).

§ 2. Hunde, welche nicht die vorgeschriebene Marke tragen, werden — vorbehaltlich der Bestrafung der Besitzer — eingefangen und, wenn sie bis zum Ablaufe des zweiten folgenden Tages nicht von dem Besitzer unter Vorzeigen der Quittung über die an die Gemeindefasse geleistete Zahlung einer Gebühr von 2 Mark abgeholt werden, getötet.

Die Auslöfungsgebühren sind zur Deckung der Kosten für die Aufbewahrung und Verpflegung der gefangenen Hunde und zu Belohnungen für das mit dem Vollzug der Verordnung betraute Aufsichts-Personal, welches für das Einfangen jedes Hundes 50 Pfennig erhält, zu verwenden.

Die Aufsicht auf die Hunde.

Ortspolizeiliche Vorschrift vom 1. Juli 1894 auf Grund des § 103, 58 Ziff. 1 des Polizeistrafgesetzbuches.

§ 1. Es ist verboten, größere (insbesondere Fang- und Metzger-) Hunde ohne wohlbefestigten Maulkorb außer dem Hause mit sich zu führen oder frei herumlaufen zu lassen. Zu den Fanghunden gehören unter anderm Hunde der Bernhardiner-, Neufundländer-, Leonberger- und Ulmer-Rasse, sowie Buldoggen jeder Größe.

§ 2. Ausgenommen von dem Verbot des § 1 sind die Hunde, welche zur Jagd oder Schäferci verwendet werden.

§ 3. Der Maulkorb muß aus starken, über Nase und Schnauze des Tieres befestigten, nicht verschiebbaren Kreuzriemen oder metallenen Spangen bestehen und derart beschaffen sein, daß er gegen Biß sicher schützt.

§ 4. Das Mitbringen von Hunden auf den Friedhof, in die Neckarbadanstalten, in den Stadt- und Neptungarten, in die Gartenanlagen des Bismarckplatzes, Mönchhofplatzes und um die Peterskirche, sowie in öffentliche Wirtschaften und in diejenigen öffentlichen Diensträume, in welchen ein bezügliches Verbot angeschlagen ist, ist ebenso wie das Herumlaufenlassen von Hunden an diesen Orten verboten.

*) Auf Ansuchen des Besitzers kann gestattet werden, daß die Marke auf das Halsband aufgenietet wird. (M. d. J. vom 10. September 1880 Nr. 13961.)

§ 5. Zuwiderhandlungen werden gemäß §§ 103, 58 Ziff. 1 P.-St.-G.-B. mit Geldstrafen bis zu 10 bezw. bis zu 20 Mark bestraft.

§ 6. Die ortspolizeiliche Vorschrift vom 2. Januar 1891 (ehemals bezirkspolizeiliche Vorschrift vom 26. Februar 1878) in obigem Betreff wird aufgehoben.

Abfuhr der Abtrittskoffe.

Ortspolizeiliche Vorschrift vom 24. März 1881 in der Fassung vom 10. Juli 1890 auf Grund des § 87 a P.-St.-G.-B., § 366 Ziff. 10 R.-St.-G.-B.

I. Allgemeine Vorschriften.

§ 1. Die Auswechslung, Abfuhr, Entleerung und Reinigung der Abtritttonnen wird, insolange die Stadtgemeinde diese Geschäfte nicht etwa selbst übernimmt*), namens derselben gegen Erhebung der in anliegendem Tarif bezeichneten Gebühren durch einen Unternehmer besorgt. Der Unternehmer, bezw. dessen Vertreter, welcher für die Erfüllung dieser Vorschrift der Polizeibehörde gegenüber einzustehen hat, ist der letzteren vom Stadtrat namhaft zu machen.

Das Gleiche gilt bezüglich der Reinigung der Abtrittgruben.

Sollte die Stadtgemeinde das in Frage stehende Geschäft selbst übernehmen**), so hat sie der Polizeibehörde einen städtischen Bediensteten zu bezeichnen, welcher für Erfüllung dieser Vorschrift verantwortlich ist, und es unterliegt dann derselbe den nämlichen Bestimmungen, die in dieser Vorschrift für den Unternehmer enthalten sind.

§ 2. Der Stadtrat kann in einzelnen Fällen, namentlich zu Gunsten hiesiger Landwirte, mit Zustimmung des Bezirksamts gestatten, daß der betreffende Hausbesitzer selbst die Abwechslung, Abfuhr, Entleerung und Reinigung seiner Tonnen bezw. die Entleerung seiner Abtrittgrube bewirkt.

§ 3. Findet bei der Abholung der Tonnen oder bei der Entleerung der Abtrittgruben eine Verunreinigung der Straße oder des Hauses statt, so ist der Unternehmer, bezw. dessen Dienstpersonal verbunden, dieselbe sofort wieder zu beseitigen, wozu die betreffenden Hausbesitzer das nötige Wasser zu liefern haben.

II. Besondere Vorschriften.

1. Bezüglich der Auswechslung, Abfuhr, Entleerung und Reinigung der Abtritttonnen.

§ 4. Der Unternehmer, bezw. dessen Vertreter ist verbunden, die Auswechslung, Abfuhr, Entleerung und Reinigung der Tonnen stets rechtzeitig zu besorgen. Die Zeit der Abholung der Tonnen wird für jedes Haus von vornherein vom Stadtbauamt festgesetzt.

Die in Frage stehende Festsetzung muß so getroffen werden, daß jede Tonne, bevor sie vollständig gefüllt ist, zur Abholung gelangt. Eine im Gebrauch befindliche tragbare Tonne darf nie länger wie acht Tage in einem Hause stehen bleiben.

Wenn besondere Gründe vorliegen, welche es als erforderlich erscheinen lassen, daß die Tonnen öfter als zu den durch das Stadtbauamt festgesetzten Zeiten abgeholt werden, wenn z. B. in einem Hause eine ansteckende Krankheit ausgebrochen ist, so ist der Unternehmer, bezw. dessen Vertreter auf Verlangen des Tonnenbesitzers, sowie auch, falls die Polizeibehörde dies verlangt, zur häufigeren Abholung der Tonnen verpflichtet.

§ 5. An Sonntagen, sowie an den dem Sonntag verordnungsmäßig gleichstehenden Feiertagen, ist die Abholung der Tonnen — vorbehaltlich besonderen polizeilichen Dispenses in dringenden Fällen — nur bis morgens 9 Uhr zulässig.

§ 6. Die Reinigung der Tonnen muß außerhalb der Stadt geschehen und die gereinigte Tonne bei der nächstfolgenden Abholung dem Besitzer wieder zurückgegeben werden.

*) Die Stadtgemeinde hat das Geschäft unterm 1. Januar 1889 selbst übernommen.

**) Ist geschehen unterm 1. Januar 1889.

§ 7. Jeder Tonnenbesitzer, welcher nicht die in § 2 dieser Vorschrift vorgesehene Erlaubnis erhalten hat, ist, bevor er seine Tonnen-Einrichtung in Gebrauch nimmt, verpflichtet, zum Zweck der Abholung der Tonnen dem Stadtbauamt schriftlich Anzeige zu machen.

§ 8. Diejenigen Tonnenbesitzer, welche die in § 2 dieser Vorschrift vorgesehene Erlaubnis erhalten haben, sind für die rechtzeitige Auswechslung ihrer Tonnen verantwortlich. Für die Frage der Rechtzeitigkeit sind die in § 4 Abs. 2 dieser Vorschrift aufgestellten Grundsätze maßgebend.

Auch haben die in Rede stehenden Tonnenbesitzer den § 5 dieser Vorschrift zu beachten, jede Verunreinigung der Straße, welche bei der Abholung der Tonnen stattfindet, sofort wieder zu beseitigen, die Reinigung der Tonnen außerhalb der Stadt vorzunehmen und etwaige besondere Weisungen, welche ihnen die Polizeibehörde aus Anlaß der Besorgung des fraglichen Geschäfts erteilen wird, zu befolgen.

2. Bezüglich der Entleerung der Abtrittgruben.

§ 9. Die Entleerung der Abtrittgruben hat mittelst der Saugpumpe zu geschehen. Letztere muß stets in einem solchen Zustande sein, daß die Arbeit in geruchloser Weise und ohne Verunreinigung der Umgegend vollzogen werden kann.

§ 10. Die Hauseigentümer, bezw. deren Bevollmächtigte sind verpflichtet, die Abtrittgruben entleeren zu lassen, sobald solche über zwei Drittel angefüllt sind.

Zu diesem Zweck ist dem Unternehmer, bezw. dessen Vertreter bei einer der hierfür einzurichtenden Meldestellen Anzeige zu erstatten, welche auf Verlangen zu bescheinigen ist, und es hat hierauf die Entleerung binnen vier Tagen zu erfolgen.

§ 11. Die Entleerung der Gruben darf in der Regel nur an Werktagen und in der Zeit vom 1. Mai bis 1. Oktober in der Haupt-, Plätz- und Leopoldstraße nur von 5 bis 9 Uhr morgens und von 7 bis 11 Uhr abends vorgenommen werden. In den übrigen Stadtteilen und allgemein in der Zeit vom 1. Oktober bis 1. Mai kann die Entleerung von 5 Uhr morgens bis 11 Uhr abends stattfinden.

§ 12. Den in den Gruben zurückgebliebenen Bodensatz, sowie Scherben, Schutt und dergl. hat der Unternehmer, bezw. dessen Vertreter alsbald nach der Vornahme der Entleerung gegen besondere Vergütung zu entfernen.

Der Bodensatz ist vor seiner Entfernung zu desinfizieren.

Vorgefundene Mängel der Grube hat derjenige, welcher die Entleerung der Grube besorgt, der Baupolizeibehörde anzuzeigen.

§ 13. Zur Abfuhr des Grubeninhaltes dürfen nur vollständig wasserdichte und luftdicht abgeschlossene Fässer verwendet werden, welche samt den dazu gehörigen Wagen mit Delfarbe angestrichen und stets sauber gehalten sein müssen.

§ 14. Diejenigen Hausbesitzer, welche die in § 2 dieser Vorschrift vorgesehene Erlaubnis erhalten haben, sind für die rechtzeitige Entleerung ihrer Gruben verantwortlich. Dieselben haben ferner die §§ 66, 67 und 68 der ortspolizeilichen Vorschrift vom 1. Juni 1902, die Straßenpolizei-Ordnung betr., zu beachten, jede Verunreinigung der Straße, welche bei der Entleerung der Grube stattfindet, sofort zu beseitigen und etwaige besondere Weisungen, welche ihnen die Polizeibehörde aus Anlaß der Besorgung des fraglichen Geschäfts erteilen wird, zu befolgen.

III. Uebergangsbestimmungen.

[§ 15. Alle diejenigen, welche z. Zt. im Besitze einer Erlaubnis sind, wie sie der § 2 dieser Vorschrift vorsieht, haben solche bis zum 1. Juli 1881 erneuern zu lassen, widrigenfalls die betr. Erlaubnis von diesem Zeitpunkte an ihre Gültigkeit verliert.]

Tarif.

Beschluss des Bürgerausschusses vom 17. Februar 1890, mit Staatsgenehmigung vom 9. April 1890 Nr. 24 513.

Der Unternehmer ist berechtigt zu erheben:

I. Bei Abritten nach dem Tonnen-system:

- 1) Für die Auswechslung, Abfuhr, Entleerung und Reinigung einer tragbaren Tonne 20 Pfg.
- 2) Für das gleiche Geschäft bei zwei verkuppelten Tonnen je 15 Pfg.
- 3) Für das nämliche Geschäft bei einer fahrbaren Tonne (bis 800 Liter fassend) 50 Pfg.

II. Bei Abritten nach dem Gruben-system:

- 1) Für die gewöhnliche Entleerung der Grube mittelst der Maschine 1 Mark per Kubikmeter (1000 Liter).
- 2) Für die Entfernung des in den Gruben zurückgebliebenen Bodensatzes, sowie von Scherben, Schutt u. dergl. (§ 5 der ortspolizeilichen Vorschrift) 4 Mark per Kubikmeter.
- 3) Für die Entleerung solcher Gruben, deren Inhalt aus Wasser besteht (von Waterklosets), 2 Mark per Kubikmeter.

Die Abfuhr des Kehrriechts, des Schnees und der Haushaltungsabfälle.

Ortspolizeiliche Vorschrift vom 6. Dezember 1888 auf Grund des § 87a R.-St.-G.-B. § 9 Ziff. 4 R.-D. vom 27. Juni 1874, die Sicherung der öffentlichen Reinlichkeit und Gesundheit betr. und § 366 Ziff. 10 R.-St.-G.-B.

§ 1. Die Abfuhr des Kehrriechts und Schnees, welche sich bei der Reinigung der Fahrbahnen und Gehwege durch die in § 2 der ortspolizeilichen Vorschrift vom 22. Dezember 1865 bezeichneten Personen ergeben, sowie der Haushaltungsabfälle, besorgt die Stadtverwaltung, ohne hierfür ein Entgelt zu erheben. Sie macht der Polizeibehörde einen städtischen Bediensteten namhaft, welcher der letzteren gegenüber für Erfüllung gegenwärtiger ortspolizeilicher Vorschrift verantwortlich ist.

§ 2. Das städtische Abfuhrpersonal hat die Verpflichtung, nach einem seitens der städtischen Verwaltung von Zeit zu Zeit zu veröffentlichen Fahrplan die Straßen der Stadt mit Wagen zu befahren, welche zur Aufnahme des Kehrriechts und der Haushaltungsabfälle dienen.

Die zur Abfuhr bestimmten Wagen müssen absolut undurchlässig, mit gut schließenden Deckeln, sowie gut sichtbaren Nummern versehen sein und stets in dichtem und brauchbarem Zustande erhalten werden.

§ 3. Die Abfuhr beginnt in der Zeit vom 1. Mai bis 1. Oktober morgens um 6 Uhr, in der Zeit vom 1. Oktober bis 1. Mai morgens um 7½ Uhr und wird derart betrieben, daß die Abholung in jedem Hause dreimal in der Woche erfolgt.

§ 4. Der Kehrriecht und die Haushaltungsabfälle sind von den Einwohnern der Stadt in besonderen Behältern bereit zu halten, welche zu den im Fahrplan der Abfuhr festgesetzten Abholungszeiten unmittelbar hinter einem nach der Straße gerichteten Haus-, Hof- oder Garten-Eingange (eventuell in dem unmittelbar hinter dem Vorderhaus gelegenen Hofraum) zu ebener Erde aufgestellt werden müssen.

§ 5. Die Hausbewohner haben dafür zu sorgen, daß das Abfuhrpersonal die betreffenden Eingänge offen findet, daß dasselbe die Gefäße leicht wahrnehmen, und daß das Aufladen ihres Inhalts ohne Verzug geschehen kann.

§ 6. Die den Kehrriecht und die Abfälle enthaltenden Gefäße müssen vollständig dicht, haltbar und mit zwei Henkeln versehen sein. Sie dürfen bis zu ihrem oberen Rande nicht mehr als 50 Liter Inhalt haben und höchstens bis zu 5 Zentimeter unter diesen Rand gefüllt werden.

§ 7. Das Abfuhrpersonal ist verpflichtet, in jedem Hause die Gefäße, welche obigen Bestimmungen entsprechen, aus der unmittelbar an der Straße gelegenen, offenen Haus-, Hof- oder Gartenflur (eventuell aus dem unmittelbar hinter dem Vorderhaus gelegenen Hofraum) zu holen, sie zu entleeren und sodann wieder an diese Stellen zurückzutragen.

§ 8. Ausgeschlossen von der unentgeltlichen Abfuhr sind die gewerblichen Abfälle der Klein- und Großindustrie und zwar sowohl Feuerungsrückstände, als Materialabfälle sowie BauSchutt.

§ 9. Das Einwerfen von Straßenkehricht oder Haushaltungsabfällen in die Abortgruben und Abtritttonnen ist strenge verboten.

§ 10. Wegen der Abfuhr des Schnees wird jeweils seitens der städtischen Abfuhranstalt von Fall zu Fall das Nötige vorgekehrt werden. Das Aufhauen und Sammeln des Schnees und Eises bleibt Sache der Hauseigentümer.

§ 11. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschrift werden gemäß § 87 a des R.-St.-G.-B., § 9 Ziff. 4 B.-O. vom 27. Juni 1874, die Sicherung der öffentlichen Reinlichkeit und Gesundheit betr. und 366 Ziff. 10 des R.-St.-G.-B. mit Geldstrafe bis zu 60 Mark oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

§ 12. Diese Vorschrift tritt mit dem 1. Januar 1889 in Kraft. Durch dieselbe werden die dem Unternehmer der Pferdebahn vertragsmäßig bezw. durch die ortspolizeiliche Vorschrift vom 27. April 1885 auferlegten Verpflichtungen in Bezug auf die Reinigung des Bahnkörpers und der Halteplätze, sowie hinsichtlich der Abfuhr von Kehricht, Schlamm, Schnee und Eis in keiner Weise berührt.

Die Reinhaltung der Schlammfänger.

Ortspolizeiliche Vorschrift vom 2. September 1876 auf Grund des § 87a R.-St.-G.-B., § 9 Ziff. 1 und 2 der B.-O. vom 27. Juni 1874, § 366 Ziff. 10 R.-St.-G.-B.

§ 1. Das Ablagern von Straßenkehricht, Unrat, Staub, Schutt und Abfällen jeder Art in die städtischen Kanaleinläufe und Schlammfänger ist untersagt.

§ 2. Uebertretungen werden an Geld bis zu 60 Mark oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

Belästigung durch Rauch, Ruß und üble Ausdünstungen.

Ortspolizeiliche Vorschrift vom 14. November 1890 auf Grund des § 366¹⁰ R.-St.-G.-B.

§ 1. Die Besitzer gewerblicher Anlagen, die bei ihrem Geschäftsbetriebe nach sachverständiger Feststellung durch starken Rauch, Dampf oder üble Gerüche die Luft in einer die Gesundheit gefährdenden oder in erheblichem Grade belästigenden Weise verunreinigen, sind gehalten, auf Anfordern der Polizeibehörde diejenigen Vorkehrungen zu treffen, die zur Beseitigung dieser Verunreinigungen als dienlich erscheinen, und sind strafbar, wenn sie den hierauf bezüglichen Anordnungen der Polizeibehörde nicht oder nicht vollständig innerhalb der bestimmten Frist nachkommen.

§ 2. Zuwiderhandlungen werden gemäß § 366¹⁰ R.-St.-G.-B. an Geld bis zu 60 Mk., eventuell mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

Das Baden im Neckar.

Ortspolizeiliche Vorschrift vom 1. Mai 1890, Fassung vom 10. Oktober 1892 auf Grund der §§ 92, 108 Ziffer 5 R.-St.-G.-B.

Auszug (s. Mitsch, Orts- und Bezirkspolizeiliche Vorschriften S. 41, Verlag von J. Görning).

Baden im offenen Neckar.

§ 1. Das Baden im offenen Neckar längs der Stadt Heidelberg und des Orts Schlierbach mit oder ohne Begleitung eines Fahrzeuges ist nur innerhalb der durch Pfähle abgegrenzten BADEPLÄTZE und unter den durch die Warnungstafeln festgestellten Beschränkungen gestattet.

§ 12. In jeder Anstalt sind geeignete Rettungsgegenstände, mindestens Stange und Wurfleinen, in gutem Zustande bereit zu halten.

An zugänglicher Stelle der Außenseite der Anstalt ist ein mit Fahrgehirr ausgestatteter guter Rachen in der Art zu befestigen, daß derselbe im Bedürfnisfalle leicht von jedermann gelöst und benützt werden kann.

Während der Badezeit muß eine des Schwimmens kundige, mit den Rettungsgerätschaften vertraute, zuverlässige Person sich fortgesetzt der Aufsicht widmen.

Die Anwesenheit eines Schwimmlehrers genügt nicht, so lange derselbe Unterricht erteilt.

§ 15. Das Mitbringen von Hunden in die Anstalten ist verboten. Dies ist durch Anschlag an der Außenseite der Anstalt den Besuchern bekannt zu geben.

§ 18. Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften werden gemäß § 92 P.-St.-G.-B. mit Geld bis zu 150 Mark bestraft.

Das städtische Freibad.

(Blum'sches Freibad.)

Ortspolizeiliche Vorschrift vom 8. Juni 1896 auf Grund des § 92 P.-St.-G.-B.

§ 1. Die städtische Badeanstalt ist bis zum 15. September von morgens ^{Früh} 5 Uhr an bis zur Abenddämmerung am Dienstag, Donnerstag und Samstag während des ganzen Tages und am Sonntag bis mittags 1 Uhr für Personen ^{s. VI.1} männlichen Geschlechts, sowie am Montag und Mittwoch von 9 Uhr morgens an und am Sonntag von nachmittags 2 Uhr an bis zur Abenddämmerung, außerdem aber am Freitag während des ganzen Tages mit Ausnahme der Stunden von 12½ bis 4 Uhr nachmittags für weibliche Besucher zur unentgeltlichen Benützung geöffnet.

§ 2. Kindern unter 9 Jahren ist der Eintritt in die Anstalt nur in Begleitung Erwachsener gestattet.

Schulpflichtige Kinder dürfen die Anstalt nicht während der Schulzeit und nicht nach 6 Uhr des Abends besuchen.

§ 3. Die Badenden müssen mit geeigneter Kleidung versehen sein. Ohne solche Bekleidung zu baden, ist verboten. Außerhalb der Anstalt darf niemand entkleidet herumgehen oder sich ins Wasser begeben.

§ 4. Niemand soll baden, ohne gehörig abgekühlt zu sein und ohne auf die sonstigen allgemein bekannten Gesundheitsregeln gehörig Rücksicht genommen zu haben.

§ 5. Das Benützen des großen Bassins ist nur denjenigen Personen gestattet, die des Schwimmens kundig sind.

§ 6. Einzelbäder werden nur an Erwachsene nach vorheriger Anmeldung beim Bademeister abgegeben.

§ 7. Es ist verboten, durch Lärmen, übermäßiges Schreien, Spritzen, Stoßen und gegenseitiges Untertauchen Unfug zu verüben.

Das Einseifen ist nur am unteren Ende des Bassins gestattet.

§ 8. Bei starkem Andrang dürfen die einzelnen Badenden nicht länger als eine halbe Stunde in der Anstalt verweilen.

§ 9. Die Aufsicht über die Anstalt und deren Benützung führt der städtische Bademeister oder dessen Stellvertreter. Deren Anordnung ist unbedingt Folge zu leisten.

Dieselben können Personen, welche sich unanständig benehmen, sofort ausweisen. Diese Ausweisung kann in Wiederholungsfällen auf mehrere Tage und selbst Wochen ausgedehnt werden.

§ 10. Das Tabakrauchen in der Anstalt, sowie das Mitbringen von Hunden ist strengstens untersagt.

§ 11. Beschwerden gegen den Bademeister können beim Bürgermeisteramte angebracht werden.

§ 12. Uebertretungen dieser Badeordnung werden gemäß § 92 des P.-St.-G.-B. an Geld bis zu 150 Mark bestraft.

Die Badeordnung für die städtische Badeanstalt in Schlierbach.

Ortspolizeiliche Vorschrift vom 27. Juli 1898.

§ 1. Die städtische Badeanstalt ist vom 15. Mai bis 15. September von morgens 7 Uhr an bis zur Abenddämmerung zur unentgeltlichen Benützung geöffnet.

§ 2. Kindern unter 9 Jahren ist der Eintritt in die Anstalt nur in Begleitung Erwachsener gestattet. Schulpflichtige Kinder dürfen die Anstalt nicht während der Schulzeit und nicht nach 6 Uhr des Abends besuchen.

§ 3. Außerhalb der Anstalt darf niemand entkleidet herumgehen oder sich ins Wasser begeben.

§ 4. Niemand soll baden, ohne gehörig abgekühlt zu sein und ohne auf die sonstigen allgemein bekannten Gesundheitsregeln gehörig Rücksicht genommen zu haben.

§ 5. Es ist verboten, durch Lärmen, übermäßiges Schreien, Spritzen, Stoßen und gegenseitiges Untertauchen Unfug zu verüben.

§ 6. Bei starkem Andrang dürfen die einzelnen Badenden nicht länger als eine halbe Stunde in der Anstalt verweilen.

§ 7. Die Aufsicht über die Anstalt und deren Benützung führt der städtische Bademeister oder dessen Stellvertreter. Deren Anordnungen ist unbedingt Folge zu leisten.

Dieselben können Personen, welche sich unanständig benehmen, sofort ausweisen. Diese Ausweisung kann in Wiederholungsfällen auf mehrere Tage und selbst Wochen ausgedehnt werden.

§ 8. Das Tabakrauchen in der Anstalt, sowie das Mitbringen von Hundten ist strengstens untersagt.

§ 9. Beschwerden gegen den Bademeister können beim Bürgermeisteramt angebracht werden.

§ 10. Uebertretungen dieser Badeordnung werden gemäß § 92 P.-St.-G.-B. an Geld bis zu 150 Mark bestraft.

Leichen- und Friedhof-Ordnung.

Ortspolizeiliche Vorschrift vom 6. Dezember 1899.

Nicht in Kraft für den Stadtteil Handschuhshheim.

Auszug (s. Mitsch, Orts- und Bezirkspolizeiliche Vorschriften S. 44, Verlag von J. Hörning).

I. Aufsichtsbehörde, Personal, allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Die Ueberwachung des Vollzugs der Leichen- und Friedhof-Ordnung ist der durch Ortsstatut eingesetzten Friedhof-Kommission übertragen. Dieselbe hat, mit Ausnahme der Leichenschau, alles zu einer geregelten, würdigen Bestattung sowie zur etwaigen Ueberführung der Leichen nach auswärts Erforderliche anzuordnen.

§ 2. Auf Antrag der Friedhof-Kommission werden vom Stadtrat ange stellt und vom Bezirksamt verpflichtet:

- | | |
|--|------------------------------|
| 1) Der Leichenordner. | 4) Der Leichenhalleaufseher. |
| 2) Die Leichenwärter und -wärterinnen. | 5) Der Friedhofaufseher. |
| 3) Die Leichenträger. | 6) Der Totengräber. |

Die Leichenschauer sind vom Bezirksamt angestellt und auf die Dienstweisung für Leichenschauer verpflichtet.

§ 3. Das gesamte Leichenpersonal hat den in der betreffenden Dienstweisung gegebenen Vorschriften genau nachzukommen; in Fällen, welche in der Dienstweisung nicht vorgesehen sind, hat dasselbe die Anordnung der Friedhof-Kommission einzuholen.

Dasselbe hat bei allen Dienstleistungen ein anständiges, ruhiges, ernstes Benehmen einzuhalten. Unordnungen, Nachlässigkeit oder Widerfektivität werden strenge bestraft; Trunkenheit im Dienst zieht sofortige Entlassung nach sich. Es ist dem Leichenpersonal bei Strafe der Dienstentlassung ver-

boten, Anforderungen an Geld oder anderen Dingen an die Hinterbliebenen zu machen; ebensowenig darf dasselbe weder vor oder nach der Beerdigung Essen oder Trinken beanspruchen, noch darf demselben solches verabreicht werden.

Annahme von Gewinnanteilen bei Lieferungen in irgend einer Form wird außer der etwaigen strafrechtlichen Verfolgung mit sofortiger Entlassung geahndet.

Beschwerden gegen das Personal sind bei der Friedhof-Kommission anzubringen.

§ 4. Bezüglich der Kosten für sämtliche Bestattungen ist die vom Stadtrat aufgestellte, dieser Vorschrift als Anlage beigefügte Taxordnung maßgebend.

Nach derselben werden für die Art der Bestattung 5 Klassen bestimmt.

Die Wahl der Klasse und der etwa weiter gewünschten außergewöhnlichen Leistungen ist von den Hinterbliebenen zu treffen, zu welchem Zweck der Leichenordner denselben einen Bestellbogen, auf welchem die Taxen verzeichnet sind, zur Ausfüllung vorlegt.

Bei Leichen, die nach auswärtig verbracht werden, kommen die für den einzelnen Fall von der Friedhof-Kommission festgesetzten Gebühren in Anwendung.

Nach der Bestattung erhebt der Leichenordner unter Vorlage der Rechnung die sämtlichen Gebühren und Taxen und bescheinigt deren Empfang.

II. Leichen- und Leichenhaus-Ordnung.

§ 6. Jeder Todesfall muß unverzüglich nach dem Eintritt des Todes dem Leichenschauer*) und dem Leichenordner**) angezeigt werden. Zu dieser Anzeige verpflichtet ist das Familienhaupt und, wenn ein solches nicht vorhanden oder an der Anzeige verhindert ist, derjenige, in dessen Wohnung oder Behausung sich der Sterbefall ereignet hat.

Die Pflicht zur Anzeige erstreckt sich auch auf Totgeburten. Vor Ankunft des Leichenschauers darf mit der Leiche keine Veränderung vorgenommen werden.

§ 7. Die nach den Bestimmungen des § 6 zur Anzeige verpflichteten Personen müssen den vom Leichenschauer ausgestellten Sterbeschein spätestens 20 Stunden nach eingetretenem Tod dem bürgerlichen Standesbeamten mit der Anzeige des Todesfalls vorlegen, welcher nach Vollendung des Eintrags in das Sterberegister den vorschriftsmäßig ausgestellten Erlaubnischein zur Bestattung den Erschienenen übergibt; auf demselben soll gleichzeitig bemerkt werden, ob der Tod infolge ansteckender Krankheit eingetreten ist.

Als ansteckende Krankheiten im Sinne dieser ortspolizeilichen Vorschrift sind zu betrachten: Blattern, Cholera, Diphtheritis, Masern, Scharlach, Typhus.

§ 10. Die Leichen sämtlicher hier verstorbenen Personen sind alsbald nach Vornahme der ersten Leichenschau, spätestens aber vor Ablauf von 24 Stunden nach Eintritt des Todes in eine der Leichenhallen zu verbringen.

Die Ueberführung der Leichen in die städtischen Leichenhallen oder in die des akademischen Krankenhauses darf, ganz dringende Fälle ausgenommen, nur in den frühen Morgen- und späten Abendstunden und nur auf dem kürzesten Wege unter thunlichster Vermeidung der Hauptstraße stattfinden. Innerhalb des Stadtgebietes ist nur den nächsten Angehörigen die Begleitung der Leiche gestattet.

Von auswärtig hierhergebrachte Leichen sind direkt ohne Begleitung der Leidtragenden in den Friedhof oder in eine der Leichenhallen zu verbringen.

§ 29. Es bleibt den Hinterbliebenen anheimgestellt, die Bepflanzung der Gräber selbst zu besorgen oder durch einen Gärtner besorgen zu lassen.

*) Siehe im Adressbuch unter „Berufsgeschäften“: Leichenschauer.

**) Städt. Leichenordner, z. St. Martin Beder, Grabengasse 5. Fernspr. 176.

Für die Handlungen der Beauftragten, soweit sie nicht zu strafrechtlicher Verfolgung Veranlassung geben, bleiben die Hinterbliebenen mitverantwortlich.

Die Gräber auf den allgemeinen Leichenfeldern dürfen nur mit niedrigen Blumen und Gesträuchen, welche die Höhe von 1 Meter nicht überschreiten und die Grundfläche des Grabes nicht überhängen, bepflanzt werden; dasselbe gilt für die Familiengräber in den vorderen Reihen, in den hinteren Reihen und wo nur eine Reihe vorhanden ist, dürfen mit Genehmigung der Friedhof-Kommission auch höhere Pflanzen eingesetzt werden.

Die Anpflanzung von Bäumen oder Gesträuchen, welche genießbare Früchte tragen, ist untersagt, und es ist ferner untersagt, ohne schriftlich eingeholte Erlaubnis der Friedhof-Kommission Bäume oder Sträucher außerhalb der Grabstätten zu pflanzen, zu versetzen und zu entfernen.

Bänke oder Stühle dürfen dauernd nur auf dem zu Familiengräbern gehörigen Gelände aufgestellt werden.

IV. Feuerbestattungs-Ordnung.

§ 37. Zur Vornahme der Feuerbestattung Verstorbener ist ausschließlich die auf dem städtischen Friedhofe errichtete Feuerbestattungsanstalt bestimmt.

§ 38. Die Feuerbestattung einer Leiche darf unbeschadet der auf die erste Befichtigung der Leiche durch den Leichenschauer und den Leichentransport bezüglichen Vorschriften nur mit schriftlicher Genehmigung des Bezirksamts als Ortspolizeibehörde erfolgen.

Abgg. n.
27. V. 4

Zu dem Genehmigungsgesuch, für die Feuerbestattung einer Leiche, das beim Vorsitzenden der Friedhof-Kommission schriftlich oder mündlich anzubringen ist, sind folgende Belege erforderlich:

1. Eine von der zuständigen Behörde ausgestellte Beurkundung, daß der Eintrag in das standesamtliche Sterberegister (§ 56 ff. des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875) erfolgt ist (für außerhalb des deutschen Reichs Verstorbene ein amtlich beglaubigter Sterbeschein).

2a) Eine von einem approbierten Arzt angefertigte Krankengeschichte des betreffenden Falles.

Eine behördliche Beglaubigung der Krankengeschichte ist dann nötig, wenn der die Krankengeschichte fertigende Arzt nicht im Dienstbezirk des beamteten Arztes wohnt.

b) Ein Zeugnis des staatlichen Sanitätsbeamten des Sterbeortes oder des Großherzoglichen Bezirksarztes zu Heidelberg darüber, daß jeder Verdacht einer gewaltsamen Todesursache ausgeschlossen ist.

Der Ausstellung dieses Zeugnisses hat eine Befichtigung der Leiche durch den beamteten Arzt vorherzugehen, wenn nach dem Inhalt der Krankengeschichte bei ihm Zweifel darüber bestehen, ob die Todesursache eine natürliche war, oder wenn es sich um die Feuerbestattung von Willensunfähigen oder von Personen unter 18 Jahren handelt.

c) Wenn eine Sektion der Leiche vorgenommen wurde, ein Leichenbefundbericht darüber, ob jeder Verdacht einer gewaltsamen Todesursache ausgeschlossen ist.

Die behördliche Beglaubigung des Befunds der Sektion ist nur dann nötig, wenn der die Sektion vornehmende Arzt nicht im Dienstbezirk des beamteten Arztes wohnt.

In sämtlichen Schriftstücken a, b, c ist die Todesursache möglichst deutlich anzugeben.

3. Eine Urkunde, welche den Nachweis enthält, daß entweder:

a) der Verstorbene selbst seine Feuerbestattung gewollt hat; oder:

b) beim Tode Willensunfähiger oder von Personen unter 18 Jahren, daß die Bestattungspflichtigen die Einäscherung verlangen.

Für Willensunfähige über 18 Jahre alte Personen genügt jede hinlänglich bestimmte urkundliche Erklärung der verstorbenen Person.

4. Bei auswärtig Verstorbenen außerdem eine Beurkundung darüber, daß der für den Sterbeort zuständigen Polizeibehörde die beabsichtigte Feuerbestattung der Leiche angezeigt wurde.

§ 42. Leichen von auswärts verstorbenen Personen, welche hier zur Verbrennung kommen sollen, dürfen erst dann hierher gebracht werden, wenn die nach § 38 Abs. 1 dieser Vorschrift erforderliche bezirksamtliche Genehmigung zur Feuerbestattung erteilt ist.

Solche Leichen sind unmittelbar nach der Ankunft in die Feuerbestattungsanstalt, oder, wenn deren Einäscherung ausnahmsweise nicht sofort erfolgen kann, zunächst in die Leichenhalle zu verbringen und hat deren Verbrennung, wenn möglich, noch am gleichen, spätestens aber am folgenden Tage stattzufinden.

§ 43. Die Einsegnungsfeierlichkeiten für hier Verstorbene finden in der Regel in der Leichenhalle statt, worauf die Leiche im Zuge nach der Feuerbestattungsanstalt verbracht wird.

Auf Wunsch der Hinterbliebenen können die Feierlichkeiten auch in der Feuerbestattungsanstalt, wohin in diesem Falle die Leiche vorher zu verbringen ist, abgehalten werden.

§ 46. Die Aschenreste, welche den Hinterbliebenen nach ihrem Wunsch entweder in geschlossenen Holzkisten oder Gefäßen von gebranntem Ton oder in zugelötheten Blechbüchsen übergeben werden, können entweder auf dem Friedhof beerdigt oder ebendasselbst oberirdisch aufbewahrt oder auch von den Hinterbliebenen in eigene Verwahrung genommen werden.

Mäßgebend ist in dieser Hinsicht in erster Linie der Wunsch oder die Anordnung des Verstorbenen, in Ermangelung solcher der Wunsch derjenigen Personen, welche für die Bestattung sorgen.

Sämtliche Arten von Behältern im Sinne des Absatzes 1 dieses Paragraphen werden in vorschriftsmäßiger Beschaffenheit von der Friedhof-Kommission stets vorrätig gehalten.

V. Schlußbestimmungen.

§ 51. Für den Besuch des Friedhofs gelten folgende Vorschriften:

1. Der untere Eingang des Friedhofs am Steigertweg ist im Sommer von 6 Uhr morgens, im Winter von Sonnenaufgang bis zum Sonnenuntergang geöffnet.

Eine Viertelstunde vor dem Schließen des Tores wird ein Zeichen mit der Glocke gegeben, worauf jedermann den Friedhof zu verlassen hat.

2. Jeder Besucher hat ein anständiges, ruhiges, der Würde des Ortes angemessenes Benehmen zu bewahren.

3. Das Betreten der Leichenfelder ist nur den Beamten des Friedhofs, der Leichenbegleitung, den Angehörigen der dort Ruhenden oder den mit der Pflege der Gräber Beauftragten gestattet.

4. Kindern ohne Begleitung Erwachsener ist der Besuch des Friedhofs untersagt, auch dürfen keine Kindertwagen in denselben gebracht werden; dagegen haben Fahrstühle, in welchen einzelne kranke Personen gefahren werden, Einlaß.

5. Allen Personen, welche nicht zur Trauerversammlung gehören, namentlich aber Frauen oder Dienstmädchen mit Kindern, ist der Aufenthalt in der Einsegnungshalle und deren Umgebung sowie in der Nähe des Grabes oder der Feuerbestattungsanstalt während der Trauerfeierlichkeiten untersagt.

6. Es ist verboten, Hunde auf den Friedhof mitzubringen oder auf dem Friedhof zu rauchen; ebenso ist untersagt, in den Anlagen oder auf fremden Gräbern Blumen und Pflanzen zu pflücken oder die Gräber und deren Pflanzen zu beschädigen.

7. Die Vornahme gärtnerischer Arbeiten auf dem Friedhof ist im Sommer nur von morgens 6 Uhr bis abends zum Schluß des Friedhofs gestattet. An den Sonn- und gesetzlichen Feiertagen darf im Friedhof nicht gearbeitet werden.

Wer gewerbmäßig Gärtnerarbeiten auf dem Friedhofe vornehmen will, bedarf hierzu einer besonderen Zulassung seitens der Friedhof-Kommission.

8. Die Brunnenhähnen sind sofort nach dem Gebrauch wieder sorgfältig zu schließen.

9. Jeder Besucher des Friedhofs hat sich den Anordnungen des Friedhofsaufsehers zu fügen.

Tar-Ordnung,

genehmigt durch den Beschluß des Bürgerausschusses vom 25. Januar 1892.
A. Beerdigungs-Tagen.

	I. Klasse	II. Klasse	III. Klasse	IV. Klasse	V. Klasse
Für Erwachsene über 15 Jahren	M.	M.	M.	M.	M.
Für Kinder von 6—15 J.	120	80	50	25	16
" " 1—6 " .	80	60	35	20	12
" " unter 1 Jahr .	60	40	20	12	5
" " " " .	40	30	15	8	5

Gegen die Bezahlung dieser Tagen an die Friedhofskasse werden folgende Gegenleistungen übernommen:

In allen Klassen:

1. Die Geschäfte des Leichenordners nach seiner Dienstweisung; in I. Klasse sind dabei 50, in II. Klasse 30 Ansagen inbegriffen;
2. die Dienstleistungen sämtlicher übrigen Bediensteten nach den betreffenden Dienstweisungen;
3. der Sarg der gewählten Klasse samt Verbringen desselben in das Sterbehäus;
4. das Leichentuch über den Sarg;
5. die Ueberführung der Leiche in das Leichenhaus und die Aufbewahrung und Bewachung daselbst;
6. ein Trauertwagen.

Wird nach § 11 der Leichen- und Friedhof-Ordnung eine Kinderleiche von dem Leichenwärter bezw. von der Leichenwärterin in das Leichenhaus getragen, so fallen die Kosten für den Trauertwagen in III. Klasse mit 4 Mk., in IV. Klasse mit 3 Mk., in V. Klasse mit 2 Mk. weg; es treten an deren Stelle die für diese Dienstleistung festgesetzten Gebühren.

7. Die Beerdigung.

Den Bediensteten ist strengstens untersagt, Trinkgelder in irgend einer Form zu verlangen.

Die Gebühr der Leichenschau mit 2 Mk. ist in obiger Tage nicht inbegriffen.

B. Uebliche Gebühren für die Begleitung durch Geistliche.
(Unterliegt nicht der Genehmigung der städtischen Behörden.)

C. Für außergewöhnliche Leistungen.

	Mk.
1. Jede weitere Ansage über die Klassenmäßige Zahl	—,10
2. Wachen des Leichenwärters oder der Leichenwärterin, für 12 Stunden	2.—
3. Ein Sarg der nächsthöheren Klasse	
für Erwachsene über 15 Jahren, Aufzählung	12.—
für Kinder von 6—15 Jahren	8.—
für Kinder von 1—6 Jahren	6.—
für Kinder unter 1 Jahr	3.—
4. Ein Zinksarg nebst Verlöthung	
für Erwachsene	40.—
für Kinder von 6—15 Jahren	32.—
für Kinder von 1—6 Jahren	25.—
für Kinder unter 1 Jahr	20.—
5. Vollständiges Verpichen des Sarges im Innern	2.—
6. Ein doppelgefehlter Sarg	60.—
7. Ein Sarg aus Eichenholz	65.—
8. Ein Sarg aus Eichenholz, doppelgefehlt	120.—
9. Ein Metallsarg nebst Zubehör und Verlöthung	160.—

10. Besondere Beschläge an den Sarg, das Stück				
	in I. Klasse	in II. Klasse	versilbert	
Handhaben	2.—	1.60	3.50 und 8.—	
Deckelschrauben	— .60	— .40	— .70	
Rosetten	— .05	— .04	— .09 und — .80	
Hauptföhrer	— .60	— .50	1.10	
11. Ein Kreuzfig, versilbert				2.—
12. Löwenfüße, versilbert, das Stück				2.—
13. Grabkreuz				— .65
14. Ausschlagen des Sarges mit Atlas und feiner Spitzenverzierung samt entsprechender Matratze und Kissen:				
für Erwachsene über 15 Jahren				100.—
für Kinder von 6—15 Jahren				80.—
für Kinder unter 6 Jahren				60.—
15. Ausschlagen des Sarges mit gutem Glanzperkal samt entsprechendem Kissen:				
für Erwachsene über 15 Jahren				20.—
für Kinder von 6—15 Jahren				12.—
für Kinder von 2—6 Jahren				8.—
für Kinder unter 2 Jahren				5.—
16. Matratze und Kissen von Atlas:				
für Erwachsene über 15 Jahren				35.—
für Kinder von 6—15 Jahren				30.—
für Kinder von 2—6 Jahren				20.—
für Kinder unter 2 Jahren				15.—
17. Matratze und Kissen von gutem Glanzperkal:				
für Erwachsene über 15 Jahren				15.—
für Kinder von 6—15 Jahren				10.—
für Kinder von 2—6 Jahren				7.—
für Kinder unter 2 Jahren				5.—
18. Ein Kissen von Atlas für alle Altersstufen				10.—
19. Ein Kissen von Glanzperkal für alle Altersstufen				2.—
20. Ein Sterbemantel von Atlas:				
für Erwachsene über 15 Jahren				25.—
für Kinder von 6—15 Jahren				20.—
für Kinder von 2—6 Jahren				15.—
für Kinder unter 2 Jahren				10.—
21. Ein Sterbemantel von gutem Glanzperkal:				
für Erwachsene über 15 Jahren				8.—
für Kinder von 6—15 Jahren				6.—
für Kinder von 2—6 Jahren				4.—
für Kinder unter 2 Jahren				3.—
22. Ein Sterbemantel von Glanzperkal geringerer Qualität:				
für Erwachsene über 15 Jahren				4.—
für Kinder von 6—15 Jahren				3.—
für Kinder von 2—6 Jahren				2.20
für Kinder unter 2 Jahren				1.50
23. Eine Lebertafel:				
für Erwachsene				18.—
für Kinder von 6—15 Jahren				14.—
für Kinder von 1—6 Jahren				8.50
für Kinder unter 1 Jahr				6.—
24. Jeder weitere Trauerrwagen				
in I. Klasse	II. Klasse	III. Klasse	IV. Klasse	
6 M.	5 M.	4 M.	3 M.	

25. Verdoppelung der Leichentwagenpferde		
in I. Klasse	in II. Klasse	
12 Mk.	10 Mk.	

in III. und IV. Klasse ist eine solche nicht zulässig.

26. Die Ueberführung einer Leiche nach der Leichenhalle des akademischen Krankenhauses im Transportwagen:

bei Tag in I. Klasse	Mk. 8.—
in allen übrigen Klassen	Mk. 6.—

Geschehen die Ueberführungen bei Nacht — im Sommer von abends 10 Uhr bis morgens 5 Uhr, im Winter von abends 9 Uhr bis morgens 6 Uhr — so werden diese Tage verdoppelt; für Ueberführungen aus Häusern außerhalb der Stadt — Grenze nach dem Droschkentarif — wird die Tage für den einzelnen Fall von der Friedhofs-Kommission festgesetzt.

27. Werden Leichen von Kindern unter einem Jahr von dem Leichenwärter bezw. von der Leichenwärterin in das Leichenhaus getragen, so werden erhoben

in III. Klasse	IV. Klasse	V. Klasse
2 Mk.	1 Mk. 50 Pfg.	1 Mk.

28. Die Ueberführung einer Leiche nach auswärts einschließlich des Sargs, aber ausschließlich der Kosten der Leichenschau, des Leichentwagens und der außergewöhnlichen Leistungen:

	I. Kl.	II. Kl.	III. Kl.	IV. Kl.
für Erwachsene	40 Mk.	30 Mk.	20 Mk.	14 Mk.
für Kinder von 6—15 Jahren	30 Mk.	25 Mk.	14 Mk.	11 Mk.
für Kinder von 1—6 Jahren	22 Mk.	17 Mk.	10 Mk.	8 Mk.
für Kinder unter 1 Jahr	17 Mk.	12 Mk.	8 Mk.	6 Mk.

Wird ein Sarg zur Aufnahme der Leiche von auswärts mitgebracht, so wird die Tage für die gewünschte Klasse angefeht und hievon der Selbstkostenpreis des der Klasse und der Altersstufe entsprechenden Sargs in Abzug gebracht.

Wird eine Leiche zur Bahn gebracht, so erhöhen sich diese Tage um 20 Mk.

Wird die Leiche vorher für kürzere oder längere Zeit in das Leichenhaus gebracht, so erhöhen sich die Tage um weitere 20 Mk.

29. Die Verbringung einer Leiche vom Bahnhof auf den Friedhof und sofortige Beerdigung einschließlich des Wagens des Geistlichen in I. Klasse 50 Mk., in II. Klasse 40 Mk.

Wird eine Leiche von auswärts ohne Benützung des städtischen Leichentwagens auf den Friedhof gebracht und sofort beerdigt, so vermindert sich diese Tage in I. Klasse um 6 Mk., in II. Klasse um 5 Mk.; wird eine solche Leiche auch von dem auswärtigen Geistlichen im eigenen Wagen begleitet, so tritt eine weitere Verminderung um 6 bezw. 5 Mk. ein.

Wird die Leiche zuerst für kürzere oder längere Zeit in das Leichenhaus gebracht, so erhöht sich die Tage um 15 Mk.

30. Die Verbringung einer Leiche vom Bahnhof in die Feuerbestattungsanstalt 25 Mk.

Wird eine Leiche von auswärts direkt dahin gebracht 20 Mk.,

wird dieselbe zuerst für kürzere oder längere Zeit in das Leichenhaus gebracht, so erhöht sich diese Tage um 15 Mk.

31. Die Einäscherung einer Leiche mit allen zu diesem Zweck notwendigen Vorrichtungen bis zur Ablieferung bezw. einschließlich der Beerdigung der Asche in den zu deren Aufnahme besonders bestimmten allgemeinen Leichenfeldern 25 Mk., jede unmittelbar darauf folgende 10 Mk.

Finden mehrere Einäscherungen unmittelbar nacheinander statt, so werden die Gesamtkosten auf die einzelnen Bestattungen verteilt.

32. Ein Kästchen von Holz 1 Mk. 50 Pfg.

33. Eine Kapfel von Blech 1 Mk. 50 Pfg.

34. Ein verzierter Sarkophag aus Ton . . . 10 Mk.

Ein gleicher in Majolika-Ausführung . . . 15 Mk.

35. Für alle Leistungen, für welche hier eine Tage nicht vorgesehen ist, wird diese im einzelnen Fall von der Friedhofs-Kommission festgesetzt.

D. Friedhofs-Tagen.

1. Die in § 31 der Leichen- und Friedhof-Ordnung bezeichneten Gräber werden unter folgenden Bedingungen abgegeben:

a) Die Fläche eines Familiengrabes mißt 2,40 Meter in der Länge und 1,20 Meter in der Breite; werden zwei oder mehrere Gräber nebeneinander abgegeben, so fällt der in § 27 der Leichen- und Friedhof-Ordnung vorgeschriebene Zwischenraum weg; werden jedoch zwei oder mehrere hinter einander liegende Gräber abgegeben, so muß der vorgeschriebene Zwischenraum dazu genommen werden und wird besonders berechnet.

b) Das Recht auf ein solches Grab dauert 40 Jahre vom Tag der Uebernahme; nach Ablauf dieser Frist fallen die Gräber der Stadt anheim, wenn nicht die Fortdauer des Rechts auf weitere 40 Jahre durch jeweilige Erlegung der festgesetzten Tage erworben wird.

c) Der Stadtrat kann die Verlängerung des Rechts versagen, wenn eine anderweite Verwendung des Platzes für angemessen erachtet wird.

d) Diese Gräber dürfen nur für die Glieder der Familie des Uebernehmers oder dessen Abstammlinge, sowie deren nächste Verwandte benützt werden; Abgabe oder Tausch eines unbelegten Grabes an andere darf nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Friedhofs-Kommission erfolgen, in welchem Fall sich die Benützungsdauer vom Tag der ersten Uebernahme berechnet; wird die Genehmigung nicht eingeholt, so hat der neue Uebernehmer die volle Tage nachzuzahlen.

e) Werden die Gräber oder Gruften, sowie deren Denkmale, Einfassungen und Anpflanzungen nicht ordnungsgemäß unterhalten, so fallen diese samt Zubehör ein Jahr nach der den Angehörigen oder deren Bevollmächtigten oder, wenn diese nicht zu ermitteln sind, auf öffentlichem Wege zugestellten Mahnung an die Stadt zurück, wenn die Angehörigen nicht innerhalb dieses Jahres ihren Verpflichtungen nachkommen und die inzwischen von der Friedhofs-Kommission für die Unterhaltung aufgewendeten Kosten ersetzen.

f) Bei Heimfall der Gräber verfügt der Stadtrat über die vorhandenen Grabdenkmale und Einfassungen, soweit dieselben auf öffentliche Aufforderung von den Erwerbfern dieser Grabstätten oder deren Rechtsnachfolgern nicht entfernt werden.

g) Die Abgabe erfolgt gegen Erlegung der festgesetzten Tage und unter Zustellung einer vom Stadtrat gefertigten Urkunde.

Es sind folgende Taxen bestimmt:

a) in erster Reihe ein Grab . . .	125 Mk.
jedes weitere Grab . . .	100 Mk.
b) in zweiter u. dritter Reihe ein Grab . . .	90 Mk.
jedes weitere Grab . . .	70 Mk.

Kleinere Geländeabschnitte werden nach dem Flächengehalt und nach der für einzelne Gräber ausgeworfenen Tage berechnet.

Für Verlängerung des Benützungsrechtes auf weitere 40 Jahre ist für je ein Grab die Hälfte der erstmaligen Tage zu entrichten.

h) Zur Aufnahme von Aschenresten werden Familiengrabstätten abgegeben von 1,20 Meter Länge und 0,80 Meter Breite gegen folgende Taxen:

a) in erster und zweiter Reihe ein Grab . . .	50 Mk.
jedes weitere Grab . . .	40 Mk.
b) in den übrigen Reihen ein Grab . . .	40 Mk.
jedes weitere Grab . . .	30 Mk.

Im übrigen gelten für die Aschengräber die Bestimmungen a bis h.

i) In je eine Familiengrabstätte h dürfen innerhalb der 40 Jahre unter den in d benannten Bedingungen 4 Aschenreste beigesetzt werden, in eine Familiengrabstätte a deren 10.

In je einem schon belegten Familiengrab a dürfen in demselben Zeitraum noch 8 Aschenreste beigesetzt werden, die Benützung zu einer zweiten Erdbestattung wird dadurch nicht aufgehoben.

Auch für die Aschengräber in Familiengrabstätten gilt die Dauer der Umgrabungsperiode von 15 Jahren.

2. Benützung des Friedhofes:

a) Zur Beerdigung Auswärtiger (siehe § 23 Abs. 3 der Leichen- und Friedhof-Ordnung)

für Erwachsene 50 Mk.
für Kinder unter 15 Jahren 25 Mk.

b) Zur Beisetzung von Aschenresten Auswärtiger:

für je eine Asche 25 Mk.

Bei der Beisetzung der Asche eines auswärtigen Zeichners von Anteilsscheinen oder dessen Frau oder Kinder in einer Urnennische der Feuerbestattungshalle wird dieser Betrag nicht erhoben.

3. Erlaubnis zum Aufstellen von Grabdenkmälern auf den allgemeinen Leichenfeldern.

a) für Denkmale von Metall bis zu 200 Kg. 1 Mk.
über 200 Kg. 20 Mk.

b) für Denkmale von Stein bis zu 0,15 Rbm. 1 Mk.
über 0,15 Rbm. 20 Mk.

Außerdem hat der Bildhauer zu entrichten für jedes Denkmal von Stein oder Metall

a) auf den allgemeinen Leichenfeldern für Kinder 1 Mk.

b) auf den allgemeinen Leichenfeldern für Erwachsene 2 Mk.

c) auf Familiengräbern 3 Mk.

4. Das Setzen von Holzkreuzen auf den allgemeinen Leichenfeldern 50 Pfg.

5. Ausgraben von Fundamenten, sowohl für Grabsteine als für Einfassungen oder Gruften, einschließlich der Entfernung der Erde wird mit 4 Mk. für den Kubikmeter berechnet.

6. Das Entfernen der bei dem Ausheben eines Grabes in einem Familiengrab sich ergebenden Erde 1 Mk. 50 Pfg.

7. Jedes Ausgraben einer Leiche 40 Mk.

8. Die Wiederbeerdigung in einer Familiengrabstätte 20 Mk.

Finden diese Arbeiten 10 Jahre nach der Beerdigung statt, so ermäßigen sich diese Taxen auf die Hälfte.

9. Die Beisetzung der Asche eines auswärtigen Verstorbenen in einer Familiengrabstätte 5 Mk.

10. Für alle außergewöhnlichen Leistungen, für welche in dieser Taxordnung eine Gebühr nicht aufgeführt ist, wird besondere Rechnung ausgestellt, welche vor ihrer Anforderung von der Friedhofs-Kommission geprüft und dem Stadtrat zur Genehmigung vorgelegt wird.

E. Beiträge zur Amortisation der Baukosten der Feuerbestattungsanstalt.

Die folgenden Beiträge fließen nicht in die Friedhofskasse, sondern in den Amortisationsfond, aus welchem alljährlich nach Maßgabe der aus diesen Einnahmen zur Verfügung stehenden Summe die entsprechende Anzahl der durch das Los zu bestimmenden Anteilsscheine zurückbezahlt wird. Nach vollendeter Amortisation fällt die Erhebung dieser Beiträge weg.

1. Für je eine Feuerbestattung 20 Mk.

Der Stadtrat kann bei Minderbemittelten auf begründetes Ansuchen von Erhebung dieser Beiträge Umgang nehmen.

2. Für das Benützungsrecht einer Urnennische für 20 Jahre 40 Mk.

In einer Nische können zwei Aschenreste beigesetzt werden.

An Zeichner von Anteilsscheinen oder deren Frauen oder Kinder werden dieselben, der Zahl der genommenen Anteilsscheine entsprechend, so lange unbefetzte Nischen vorhanden sind, unentgeltlich abgegeben.

3. Für eine Marmortafel mit Schrauben 15 Mk.

F. Besondere Bestimmungen bezüglich der Feuerbestattung Auswärtiger.

1. Von Auswärtigen, welche hier eine Leiche durch Feuer bestatten lassen wollen, ist ein Kostenvorschuß zu leisten, der, wenn eine Leichenfeierlichkeit verlangt wird, 110 Mk., und, wenn eine solche nicht gewünscht wird, 100 Mk. beträgt und an den Leichenordner einzusenden ist. Die Abrechnung findet alsbald nach Ankunft der Leiche in der Anstalt durch den Leichenordner mit dem Leichenbegleiter statt.

2. Wird von Auswärtigen die Zustellung des Genehmigungsbescheides auf telegraphischem Wege gewünscht, so sind dem Gesuch 1 Mk. 20 Pfg. für das Telegramm beizufügen.

3. Die Zeit der Ankunft der Leiche hier ist dem Leichenordner (Telegramm-Adresse: Leichenordner Heidelberg) durch Einschreibebrief oder telegraphisch so rechtzeitig anzumelden, daß die nötigen Anordnungen zur sofortigen Empfangnahme der Leiche noch getroffen werden können.

4. Soll aus Orten der näheren oder ferneren Umgebung der Transport der Leiche im Leichenwagen geschehen, so wird dieselbe auf Verlangen durch den hiesigen Leichenwagen abgeholt und ist die zur Abholung im Leichenhause bestimmte Stunde und die Wohnung, sowie die Zeit des Eintreffens des Wagens im Reichbild der Stadt dem hiesigen Leichenordner rechtzeitig mitzuteilen.

5. Hebersärge werden nicht zurückgeliefert, sondern bleiben auf dem Friedhofe.

Feuerlöschordnung.

Ortspolizeiliche Vorschrift v. 27. März 1897 auf Grund des § 114 Ziff. 4 B.-St.-G.-B.*)
Auszug (s. Mitsch, Orts- und Bezirkspolizeiliche Vorschriften S. 88, Verlag von J. Hörning).

§ 1. Wer den Ausbruch eines Feuers oder Anzeichen eines solchen wahrnimmt, hat dies sogleich durch die nächste Feuermeldestelle zur Anzeige zu bringen. Die Bewohner des Hauses, in welchem Feuer ausgebrochen, sind hierzu, bei Vermeiden strenger Bestrafung, besonders verpflichtet.

§ 2. Die Gebäude, in denen sich Feuermeldestellen befinden, sind durch weiße, emaillierte Tafeln mit roter Aufschrift „Feuermeldestelle“ kenntlich gemacht. An den öffentlichen Gebäuden mit Feuermeldestelle ist eine der Hausglocken durch ein rotes Schild mit der Aufschrift „Feuerglocke“ bezeichnet.

Das Verzeichnis der Gebäude, in denen sich Feuermeldestellen befinden, sowie spätere Abänderungen, werden seitens des Bezirksamtes bekannt gegeben.

Innerhalb eines jeden Gebäudes ist an einer leicht in die Augen fallenden Stelle ein Plakat anzubringen, auf welchem die nächst gelegene Feuermeldestelle verzeichnet ist.

Außerdem befinden sich an den öffentlichen Briefkästen und Plakatsäulen Tafeln mit dem Vermerk der nächsten Feuermeldestelle. Ein Verzeichnis dieser Stellen ist in das städtische Adreßbuch aufgenommen.

Für die zur Bedienung der Meldeapparate aufgestellten Personen gelten besondere Instruktionen.

§ 3. Die eine Feuergefährde meldende Person hat unter Nennung ihres Namens und Berufs über Ort, Straße, Hausnummer und Größe der Feuergefährde möglichst vollständige und genaue Angaben zu machen.

§ 7. Bis zum Eintreffen der freiwilligen Feuerwehr, welche bei allen Brandfällen zunächst die Lösch- und Rettungsmannschaften stellt, haben die Hausbewohner mit den zu ihrer Hilfe herbeieilenden Personen alles aufzuwenden, um das Feuer zu löschen oder dessen Ausbreitung zu verhindern.

*) Gilt nicht für den Stadttell Handschuhshelm; für diesen ist die Feuerlöschordnung für die Landorte vom 8. März 1880 als ortspolizeiliche Vorschrift umgewandelt worden.

§ 8. Die Anordnung und Leitung der Löschmaßnahmen steht dem Groß-Amtsvorstande bzw. seinem Stellvertreter zu, welchem hierbei der Oberbürgermeister, der Stadtbaumeister, sowie der Kommandant der freiwilligen Feuerwehr beratend zur Seite stehen.

Die Befehle zur Ausführung der speziellen Anordnungen erteilt der Kommandant der freiwilligen Feuerwehr oder dessen Stellvertreter.

§ 9. Dem Groß-Amtsvorstand bzw. dessen Stellvertreter steht die Befugnis zu, im Notfalle nicht zur freiwilligen Feuerwehr gehörige, arbeitsfähige Einwohner zur Hilfeleistung beizuziehen; letztere sind bei Strafvermeiden verpflichtet, den Anordnungen der im vorigen Paragraphen bezeichneten Personen Folge zu leisten.

In gleicher Weise sind die Besitzer von Privatfeuerpistolen gehalten, solche auf Verlangen zur Verfügung zu stellen.

Bei strenger Kälte sind die Bewohner der benachbarten Häuser verpflichtet, warmes Wasser bereit zu stellen und abzugeben, und bei Glätteis zu streuen.

§ 11. Müßige Zuschauer sind von der Brandstätte fortzuweisen. Eltern, Vormünder und Erzieher sind verpflichtet, ihre jugendlichen Angehörigen während des Brandes zu Hause zu behalten.

§ 12. Außer den Bewohnern des Hauses und den in § 8 bezeichneten Personen haben nur Feuerwehrmänner Zutritt in das brennende Haus bzw. in die Nachbarhäuser, von welchen aus gelöscht werden oder das Retten von Fahrnissen stattfinden kann. Wer während des Brandes Gegenstände an einen anderen Ort verbringen will und sich nicht auf der Stelle genügend auszuweisen vermag, ist festzuhalten und vor die Polizeibehörde zu führen.

Die Abspernung des Brandplatzes, sowie die Ueberwachung der geretteten Gegenstände übernimmt das Feuerpiquet des Militärs und die Schutzmannschaft.

Strassenpolizei-Ordnung für die Stadt Heidelberg.

Ortspolizeiliche Vorschrift vom 1. Juni 1902.

Auszug (f. Mitsch, Orts- und Bezirkspolizeiliche Vorschriften S. 94, Verlag J. Görning).

§ 1. Vorbemerkung.

Als öffentliche Straßen im Sinne dieser Vorschrift gelten neben öffentlichen Plätzen und Brücken auch Privatstraßen, welche dem öffentlichen Verkehr geöffnet sind.

I. Benützung der öffentlichen Straßen.

§ 2. Im Allgemeinen.

Jede Benützung der öffentlichen Straßen muß so erfolgen, wie sie bei Aufwendung gewöhnlicher Sorgfalt den allgemeinen Verkehr am wenigsten behindert, das mindeste Geräusch verursacht und die geringste Gefährdung von Personen oder Sachen mit sich bringt.

Im einzelnen sind neben den nachfolgenden Vorschriften die jeweiligen Anordnungen der Polizeiorgane zu befolgen.

§ 3. Aufstellung und Lagerung von Gegenständen. Veränderungen an Straßenkörpern.

Die Benützung der öffentlichen Straßen zur Aufstellung und Lagerung von den freien Verkehr behindernden Gegenständen oder zu gewerblichen Zwecken, sowie jede Veränderung der Straßenoberfläche, insbesondere durch Grabarbeiten seitens Privater ist mit den in den folgenden Bestimmungen gestatteten Ausnahmen ohne vorherige Erlaubnis des Bezirksamtes verboten.

§ 4. Vorübergehende Benützung öffentlicher Straßen.

1. In den von den Geleisen der Straßenbahn berührten Straßenstrecken ist das Aufstellen von Fuhrwerken nur insoweit gestattet, als dadurch der Verkehr nicht gehindert wird. Den auf den Fuhrwerksverkehr angewiesenen

Gewerbetreibenden dieser Straßenstrecken kann behufs vorübergehender Aufstellung von Fuhrwerken ein entsprechender Raum in den Seitenstraßen von der Polizeibehörde angewiesen werden.

2. Das Holzmachen in den öffentlichen Straßen ist untersagt. Abgeladene Brennmaterialien sind sofort in die Häuser zu verbringen.

Die Erlaubnis zur vorübergehenden Benützung der öffentlichen Straßen wird hiermit im Allgemeinen erteilt:

3. Bei Vornahme von Bauten und baulichen Ausbesserungen zur Lagerung von Baumaterialien u. s. w. nach Maßgabe der bezüglichen Bestimmungen der städtischen Bauordnung.

4. Den Wirten zur Aufstellung der bei ihnen eintreffenden Fuhrwerke. Auf der Hauptstraße ist jedoch eine Aufstellung solcher Fuhrwerke verboten; den auf der Hauptstraße wohnenden Wirten ist die Aufstellung der bei ihnen eintreffenden Fuhrwerke an folgenden Plätzen gestattet: auf den Straßen auf der Ost-, West- und Südseite des Karlsplatzes, wofür zur Meßzeit der östliche Teil der Karlstraße nebst der Plantengasse benützt werden kann.

§ 5. Beleuchtung von Straßenhemmnissen während der Nachtzeit.

Alle Hemmnisse des Straßenverkehrs sind vom Eintritt der Dunkelheit an während der ganzen Nachtzeit je nach Umständen durch eine oder mehrere nach allen Seiten hellleuchtende Laternen, vollständige Straßensperrungen durch rote Laternen bemerzlich zu machen.

§ 6. Das Beladen und Entladen von Fuhrwerken auf den Straßen.

Werden Wagen zum Zwecke des Beladens und Entladens auf der Straße aufgestellt, so müssen sie dicht am Gehweg und parallel mit demselben halten.

Das Abwerfen schwerer Gegenstände auf das Pflaster oder die Gehwegbedeckung ist untersagt; insbesondere müssen Fässer, Kisten und dergleichen beim Auf- und Abladen so gehandhabt werden, daß die damit beschäftigten Personen sie jederzeit anzuhalten vermögen.

Wo die Beschaffenheit und die Zugänge der Grundstücke es gestatten, hat das Beladen und Entladen von Fuhrwerken überhaupt nicht auf der Straße, sondern innerhalb der Grundstücke zu geschehen.

§ 7. Errichtung von Handelsstellen.

Wer auf öffentlichen Straßen außerhalb der Marktplätze außerhalb der Marktzeit einen Verkaufsstand errichten oder sonst Gegenstände öffentlich feilhalten will, bedarf einer besonderen Erlaubnis des Bezirksamts mit Zustimmung des Stadtrats.

§ 8. Aushängen oder Aufstellen von Verkaufsgegenständen, Zierpflanzen, Tischen u. s. w.

Das freie Aushängen oder Aufstellen von Auslagen, Verkaufsgegenständen an der äußeren Wand der Häuser, das Aufstellen von Zierpflanzen, von Stühlen, Bänken, Tischen zu gewerblichen Zwecken ist nur mit Erlaubnis des Bezirksamts statthaft.

§ 9. Bewegliche Vordächer, Schilder, Auslegevorrichtungen.

1. Bewegliche Vordächer aus Leinwand müssen in der Höhe mindestens 2,25 Meter von dem Gehwege abstehen und dürfen höchstens eine Breite haben, welche um 40 Zentimeter geringer ist, als die Breite des darunter befindlichen Gehwegs.

Den Verkehr störende seitliche Vorhänge dürfen an Sonnendächern nicht angebracht werden.

2. Schilder und andere Gegenstände, welche in den Straßenraum vorspringen, dürfen nur in einer Höhe von mindestens 2,40 Meter über dem Gehweg angebracht werden und höchstens einen Vorsprung von 1,20 Meter gegen die Straßen haben, keinesfalls aber die Gehweggrenze überschreiten. Abgesehen hiervon sind dieselben in Bezug auf die zunächst befindlichen öffent-

lichen Gaslaternen so hoch anzubringen, daß die Beleuchtung des Verkehrsraumes nicht beeinträchtigt wird.

Vor Anbringung eines Schildes oder anderen derartigen Gegenstandes ist jeweils unter Einreichung einer Planflizze beim Bezirksamt um Genehmigung hierzu nachzusehen, über das Gesuch wird nach Anhörung des Ortsbaukontrolleurs und der Direktion der städtischen Gas-, Wasser- und Elektrizitätswerke vom Bezirksamt entschieden.

3. Automaten, Auslegekasten und dergleichen dürfen nicht über die nach der städtischen Bauordnung zulässige äußerste Ausladung an Gebäudeteilen vorspringen. Auslagevorrichtungen an Häusern, welche keine oder eine geringere als die nach der städtischen Bauordnung zulässige Sodelausladung haben, dürfen nicht mehr als 10 Zentimeter über die Baufluchtlinie hervorragen.

Bewegliche Auslagevorrichtungen sind während der Nachtzeit zu entfernen oder einzuziehen.

4. Waren, welche in Fenstern und Türgestellen zur Schau ausgestellt oder ausgehängt werden, dürfen nicht über die Bauflucht des Hauses hervorragen. Waren, deren Berührung beschmutzt, dürfen nicht an Türgestellen und überhaupt nicht in einer Weise ausgehängt werden, daß Vorübergehende dadurch beschmutzt werden können. Das Aushängen von Fleischwaren auf die Straße ist verboten.

5. Ausnahmen von den unter Ziff. 1 bis 3 gegebenen Vorschriften können mit Zustimmung des Stadtrats vom Bezirksamte zugelassen werden, wenn dadurch keine Gefährdung oder Beeinträchtigung des Schwegverkehrs herbeigeführt wird.

Ebenso bleibt es dem Bezirksamte vorbehalten, die vorstehenden Vorschriften auch auf bestehende Anlagen der bezeichneten Art zur Anwendung zu bringen und eine entsprechende Abänderung derselben dann zu verlangen, wenn durch dieselbe der Schwegverkehr erheblich beeinträchtigt oder gefährdet wird.

§ 10. Hausnummern, Straßenschilder und Laternen.

Jeder Hauseigentümer muß es dulden, daß die Straßennamen, Hausnummern, Gas-, Wasser- und Kabelzeichen, sowie die Bezeichnungen anderer öffentlichen Einrichtungen irgend welcher Art an seinem Eigentum durch Einmauern oder auf andere Weise angebracht und ausgebessert, auch die zur Straßenbeleuchtung erforderlichen Laternen und die Rosetten der elektrischen Straßenbahn dort befestigt werden.

Vor der Anbringung ist der Hauseigentümer zu verständigen und ist dessen Wünschen hinsichtlich der Art und Weise der Anbringung der fraglichen Gegenstände möglichst Rücksicht zu tragen.

§ 11. Gefährdendes Aufstellen von Gegenständen.

Blumentöpfe und Gegenstände, welche durch Herabfallen Vorübergehende beschädigen können, dürfen ohne ausreichende Befestigung durch Ratten oder eiserne Stangen nicht außerhalb der Fenster oder Balkonbrüstungen und Tragsteinen aufgestellt werden.

Fensterläden, seien sie geöffnet oder geschlossen, müssen fest angemacht werden.

Die Läden des unteren Stockes dürfen in keinem Falle nur bis zur Hälfte geschlossen werden. Das Öffnen derselben muß mit Vorsicht geschehen, damit auf der Straße Vorübergehende durch sie nicht verletzt werden.

§ 11a. Die Einzäunung der Grundstücke mit Stacheldraht.

Einfriedigungen von Grundstücken gegen öffentliche Wege und Plätze, insbesondere solche aus Stacheldraht, dürfen nicht auf eine Weise hergestellt werden, daß die Sicherheit und Bequemlichkeit des Verkehrs gefährdet ist.

§ 12. Das Feilbieten von Blumen u. s. w. durch Kinder.
Das Feilbieten von Blumen, Obst, Badwaren, Bündelhölzern und dergleichen auf Straßen und öffentlichen Plätzen durch Kinder unter 14 Jahren ist untersagt. (§ 42 b Abs. 5 Gewerbe-Ordnung).

Eltern, Pflegeeltern und Vormünder sind für die Uebertretung dieses Verbotes durch die Kinder mit verantwortlich.

§ 13. Der Verkauf von Badwaren, insbesondere Fastenbrezeln.

Den Verkäufern von Badwaren (insbesondere Fastenbrezeln) ist das Feilbieten ihrer Waren auf den Straßen und öffentlichen Plätzen hiesiger Stadt nur an den vom Bezirksamt im Benehmen mit dem Stadtrate bestimmten Aufstellungsorten gestattet, im übrigen aber, sowie insbesondere das Feilbieten der Waren auf den Straßen im Umherziehen verboten.

Als Aufstellungsorte für die Verkäufer von Badwaren (insbesondere von Fastenbrezeln) sind folgende Plätze bestimmt: Zus. v. 2. XI. 5.

1. der Bredeplatz,
2. der Marktplatz,
3. der Kornmarkt,
4. der Karlsplatz,
5. der Platz am Eingang der alten Brücke,
6. der Jubiläumspatz,
7. der Wilhelmsplatz,
8. der Platz vor dem südwestlichen Schloßeingang,
9. der Bismarckplatz (mit Ausschluß des Gartens),
10. der Platz vor der neuen Brücke,
11. der nördliche Teil des Bahnhofsvorplatzes, Platz vor dem Main-Neckar-Bahnhof.

Die Aufstellung der Verkäufer an den Aufstellungsorten hat in einer Weise zu erfolgen, daß durch dieselbe der Verkehr nicht gehemmt ist.

§ 14. Vornahme von Versteigerungen, Ausrufen von Waren u. s. w.

Den Kohlenfuhrleuten und anderen Gewerbetreibenden, welche durch Pfeifen, Läuten und dergleichen ihre Anwesenheit anzukünden pflegen, ist der überlaute oder anhaltende Gebrauch der Pfeife, Glocke und dergleichen untersagt. Vor morgens 8 Uhr ist solches Pfeifen und Läuten überhaupt nicht gestattet. Vbbg. v. 30. IX. 6.

Das Hausieren unter Benützung von Fuhrwerken in den von der elektrischen Straßenbahn berührenden Straßenstrecken ist verboten.

§ 15. Veranstaltung von Aufzügen.

Die Veranstaltung von Aufzügen, Fadel- und Lampionzügen durch die Straßen der Stadt ist nur mit Erlaubnis des Bezirksamts und unter Beobachtung der von demselben zur Freihaltung des Verkehrs und zur Sicherung gegen Feuergefahr getroffenen Anordnungen statthaft.

Bei den Fadelzügen dürfen die Fadeln nicht an die Häuser oder Mauern gestoßen oder in einer Weise getragen werden, daß hierdurch Vorübergehende belästigt oder gefährdet werden.

§ 16. Musikaufführungen.

Für gewerbsmäßige Musikaufführungen auf den öffentlichen Straßen sind die Bestimmungen des § 33 b der Gewerbe-Ordnung und § 57 der Badischen Vollzugs-Verordnung zur Gewerbe-Ordnung maßgebend.

Für die Veranstaltung nicht gewerbsmäßiger Musikaufführungen auf den Straßen hiesiger Stadt ist die Erlaubnis des Bezirksamts einzuholen. Auf die im Dienste befindlichen Militär- sowie uniformierten Feuerwehrtapellen findet diese Vorschrift keine Anwendung.

§ 17. Verbrennen von Gegenständen, Teerkothen.

Das Verbrennen von Gegenständen, das Kochen von Asphaltpflaster, Teer und anderen brennbaren Substanzen, das Auspicken von Fässern und die Vornahme ähnlicher feuergefährlicher Handlungen auf öffentlichen Straßen und Plätzen ist nur mit Erlaubnis des Bezirksamts und unter Beobachtung der von demselben getroffenen besonderen Anordnungen zulässig.

§ 18. Werfen, Schleudern, Abbrennen von Feuerwerk u. s. w.

Es ist untersagt, auf öffentlichen Straßen und Plätzen mit Steinen oder Schneebällen zu werfen, mit Schleudern zu schleudern, mit Schlagbällen zu werfen, Drachen steigen zu lassen, Feuerwerkskörper abzubrennen; desgleichen ist untersagt, daselbst sich an Wagen anzuhängen, zu schleifen oder mit Rutschschlitten zu fahren.

§ 19. Umherlaufenlassen von Haustieren, Transport von Spiegeln, Handhabung von Dampfmaschinen*).

Es ist untersagt, Geflügel oder andere landwirtschaftliche Nutztiere auf den Straßen umherlaufen zu lassen. Spiegel müssen beim Transport durch die Straßen auf der Glasseite mit Tüchern verhüllt sein. Fässer dürfen nicht durch die Straßen gerollt werden.

Der Dampf von Maschinen auf den Straßen darf nicht abgelassen werden, wenn in der Nähe befindliche Zug- und Reittiere dadurch scheu gemacht werden können.

§ 20. Straßen Sperre bei Grabarbeiten und besonderen Anlässen.

Wird von Seiten eines Privaten oder einer Behörde die Absperrung einer Straßenstrecke oder eines Straßenteils behufs Vornahme von Grabarbeiten beabsichtigt, so ist neben der Erlaubnis des Stadtrates in jedem einzelnen Falle Genehmigung des Bezirksamts einzuholen.

Dieses hat zu prüfen, ob die Absperrung aus dem angegebenen Grunde statthaft und ob eine Veröffentlichung derselben erforderlich ist. Die Absperrung ist am Tage durch Anbringung von Warnungszeichen, nachts durch Aufhängen roter Laternen kenntlich zu machen.

In schweren Krankheitsfällen kann auf Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses von dem Bezirksamte angeordnet werden, daß die Straße, in welcher der Kranke wohnt, oder ein Teil derselben gesperrt wird und jede geräuschvolle Tätigkeit auf der Straße vor und in der Nähe des von dem Kranken bewohnten Hauses zu unterbleiben hat; auch kann gestattet werden, daß die Straße mit einem den Schall dämpfenden Material gedeckt wird.

Die Absperrung erfolgt auf Anordnung des Bezirksamts durch das städtische Tiefbauamt auf Kosten des Veranlassers.

Jede unbefugte Aenderung an den zur Sperrung einer Straße, eines Platzes oder von Teilen derselben aufgestellten Zeichen oder die Nichtbeachtung solcher und ähnlicher die Ordnung des Straßenverkehrs bezweckenden öffentlichen Anschläge und Warnungen ist strafbar.

II. Vorschriften über den Fußgänger-Verkehr.

§ 21. Allgemeines Ausweichen der Fußgänger auf den Gehwegen.

Die Benützung der Gehwege bleibt dem Fußgängerverkehr vorbehalten. Das Ausweichen der Fußgänger soll da, wo ein lebhafter Verkehr stattfindet, nach rechts geschehen.

Es ist verboten, den Verkehr auf den Gehwegen durch ungerechtfertigtes Stehenbleiben oder längeres Zusammenstehen mehrerer Personen zu hindern.

§ 22. Verbot des Reitens und Fahrens auf den Gehwegen, sowie des Tragens umfangreicher Gegenstände.

Es ist untersagt, auf den Gehwegen zu reiten, mit Wagen, Handwagen, Karren, Schlitten oder mit Fahrrädern zu fahren, Zugtiere oder Schlachtvieh zu führen oder zu treiben, Hunde an langer Leine zu führen und Gegenstände zu befördern, welche, wie Kisten, Leitern, Tragkörbe, Harbüchel, Fleischmulden und dergleichen, die Vorübergehenden zu belästigen, zu beschädigen oder zu verunreinigen geeignet sind.

Wegen des Fahrens mit Kinder- und Krankenwagen siehe § 52.

*) Gilt für Handschuhshelm mit Ausschluß des ersten Satzes.

§ 23. Tragen von Schirmen, Stöcken u. s. w.

Es ist unterjagt, Schirme, Stöcke und andere Gegenstände auf Straßen und Gehwegen in einer Weise zu tragen, daß hierdurch Vorübergehende verletzt werden können.

Gewehre dürfen auf den Gehwegen nur in senkrechter Haltung, Sensen nur abgeschlagen getragen werden.

Geladene Gewehre dürfen auf den Straßen der Stadt überhaupt nicht getragen werden.

Auf die im Dienste befindlichen Militärpersonen, sowie das Gendarmeriepersonal findet diese Vorschrift keine Anwendung.

§ 24. Marschieren in geschlossenen Abteilungen auf Gehwegen. Abladen von Holz und Kohlen.

Das Antreten und Marschieren geschlossener Abteilungen auf den Gehwegen ist unterjagt.

Wagen, Karren u. s. w. sind mit thunlichster Beschleunigung, jedoch unter Beachtung der erforderlichen Vorsicht aus den Toreinfahrten über die Gehwege zu schaffen; ein Beladen von Fuhrwerken auf den Gehwegen ist verboten.

Beim Verbringen von Holz, Kohlen u. s. w. in die Kellerräume ist der Gehwegverkehr möglichst wenig zu verhindern. Das Einwerfen der Kohlen und des Holzes hat unmittelbar nach dem Abladen zu erfolgen. Nach Abräumung ist der Gehweg alsbald gründlich zu reinigen.

§ 25. Gehwegsperrre bei Vornahme von Arbeiten an der Außenseite von Gebäuden.

Bei Vornahme von Arbeiten an der Außenseite der Gebäude, wie Abwaschen des Verputzes, Einsetzen und Abnehmen der Läden und Vorfenster ist der Gehweg in gleicher Weise wie bei Vornahme von Dachreparaturen durch zwei aufgestellte Latten oder Stangen zu sperren. Die Aufhebung der Sperre ist thunlichst zu beschleunigen.

III. Vorschriften über den Fahr- und Reitverkehr.

§ 26. Fähigkeit zur selbständigen Leitung von Fuhrwerken.

Auf öffentlichen Straßen darf niemand fahren, reiten oder Vieh treiben, der dessen nicht kundig ist und nicht hinreichende körperliche Kräfte hierzu besitzt.

Strafbar ist auch, wer solchen Personen die Leitung und Beaufsichtigung eines Fuhrwerks oder Pferde zum Reiten oder Viehtransporte anvertraut.

§ 27. Pflichten der Fuhrleute.

Der Fuhrmann muß, so lange er sein Gespann leitet, nüchtern sein und darf auf dem Fuhrwerk nicht schlafen.

Die Zügel muß er stets in der Hand halten oder, sofern er neben dem Fuhrwerk hergeht, so anhängen, daß er sie in jedem Augenblick erfassen kann.

Die auf der Fahrbahn sich bewegenden Fußgänger muß er — insbesondere bei Straßentrenzungen — durch lautes Anrufen rechtzeitig zum Ausweichen auffordern.

§ 33. Schellengeläute im Winter.

Solange die Straßen mit Schnee bedeckt sind, müssen alle Fuhrwerke und Schlitten mit lauttönenden Rollen oder sonstigem Geläute gefahren werden.

§ 34. Fahrgeschwindigkeit.

Kein Fuhrwerk darf schneller als im gemäßigten Trabe fahren, ebenso sind Reitern zu scharfe, den Verkehr gefährdende Gangarten unterjagt.

Die Gangart ist zu verkürzen in engen Straßen, beim Umdenken, beim Einbiegen in andere Straßen, beim Passieren von Straßentrenzungen, ferner überall, wo ein ungewöhnlich starker Verkehr von Wagen, Fußgängern oder Reitern stattfindet, oder die Fahrbahn durch Bauten oder in sonstiger Weise eingeengt ist.

§ 35. Schritt fahren.

Fuhrwerke, welche nicht auf Federn ruhen oder in Federn hängen, desgleichen solche, welche vermöge ihrer Bauart oder Ladung bei schnellerer

Bewegung ein stärkeres Geräusch verursachen, sowie aneinandergesoppelte Fuhrwerke dürfen nur im Schritt fahren.

Ebenso darf das Aus- und Einfahren in Häuser und Höfe nur im Schritt geschehen.

Endlich ist nur im Schritt zu fahren auf allen denjenigen Straßenstrecken, für welche dies durch Anschlag der Polizeibehörde ausdrücklich vorgeschrieben oder im einzelnen Falle durch Polizeibedienstete zur Vermeidung von Verkehrsstörungen angeordnet ist.

§ 36. Rechtsfahren.

Alle Fuhrwerke haben, soweit nicht örtliche Hindernisse entgegenstehen, stets die rechte Seite der Fahrbahn einzuhalten.

Schwer beladenen Fuhrwerken ist, soweit es der Raum gestattet, von leichtem Fuhrwerk mit ganzer Spur auszuweichen. Will auf der linken Seite der Straße angehalten werden, so darf nicht eher dahin eingebogen werden, als es der Zweck erfordert.

Das Nebeneinanderfahren mehrerer Fuhrwerke ist verboten.

§ 37. Vorfahren.

Das Vorfahren geschieht links im Trabe.

An Straßenkreuzungen, sowie überall sonst, wo in verkürzter Gangart gefahren werden muß, darf nicht vorgefahren werden.

§ 38. Reihhalten.

Ist bei der Fahrt von Fuhrwerken nach demselben Orte hin eine Reihenfolge von der Polizei angeordnet, so muß sich jedes später kommende Fuhrwerk dem letzten in der Reihe anschließen. Kein Fuhrwerk darf aus der Reihe ausbrechen, vorfahrende Fuhrwerke überholen oder sich gewaltsam in die Reihe eindrängen.

§ 39. Ausweichen.

Fuhrwerke, Reiter usw. sind schuldig, den entgegenkommenden Fuhrwerken, Reitern usw. auf die rechte Seite auszuweichen.

Geschlossen marschierenden Truppen- und Feuerwehrrabteilungen, Leihzügen oder sonstigen öffentlichen Aufzügen, im Dienste befindlichen Fuhrwerken der Feuerwehrrabteilungen und den zur Besprengung und Reinigung der Straßen verwendeten Gießapparaten und Rehrmaschinen müssen Fuhrwerke und Reiter ausweichen. Gestattet dies die Dertlichkeit nicht, so muß so lange still gehalten werden, bis jene vorüber sind. Fuhrwerken der Feuerwehrrabteilungen gegenüber, welche auf die Brandstätte eilen, sind auch die vorbezeichneten Truppenabteilungen, Aufzüge usw. in gleicher Weise Raum zu geben, bezw. still zu halten verpflichtet.

§ 40. Einbiegen, Ummenden.

Das Einbiegen aus einer Straße in die andere darf nicht in kurzer Wendung, sondern muß in weitem Bogen geschehen. Durch das Ummenden der Fuhrwerke dürfen andere in der Fahrt nicht gehemmt werden.

Schwer beladene Wagen dürfen nicht durch gewaltsames Zurücktreiben der Pferde zurückgeschoben werden.

Das Einfahren in Straßenstrecken mit Schienengleisen darf nur im Schritt erfolgen.

§ 41. Anhalten.

Zum Zweck des Anhaltens fährt das Fuhrwerk hart am Rande des Gehweges an.

Gegenüber einem schon stehenden Fuhrwerk darf nur angehalten werden, wenn in der Mitte zwischen beiden für ungehinderte Durchfahrt freier Raum bleibt.

Auf Straßenkreuzungen und Straßenübergängen dürfen weder Fuhrwerke noch Reiter anhalten.

Will ein vorderes von mehreren Fuhrwerken anhalten, so hat der Fuhrmann seinem Hintermann durch Emporhalten der Peitsche ein Zeichen zu geben.

§ 42. Stehenlassen von Fuhrwerken.

Das Stehenlassen bespannter Fuhrwerke auf den Straßen ohne Aufsicht ist im Allgemeinen verboten.

Führern von Fuhrwerken mit ruhigen und an das Stillstehen gewohnten Zugtieren ist jedoch gestattet, behufs Vornahme kurzer, mit der Verwendung der Fuhrwerke unmittelbar zusammenhängender Berrichtungen ihre Wagen unter Anwendung genügender Vorsichtsmahregeln (Ablösen der Zugtride, Anbinden des Leitseils, Anlegen der Bremse usw.) auf der Straße hart neben dem Gehweg stehen zu lassen, sofern dadurch der Verkehr keine wesentliche Störung erleidet.

§ 43. Aufstellung der Droschken und Dienstmannsarren.

Die Aufstellung der Droschken erfolgt nach den Bestimmungen der Droschkenordnung vom 16. Februar 1892.

Den Dienstmännern und Packträgern ist gestattet, ihre Handarren und Wagen auf die vom Bezirksamte nach Anhörung des Stadtrats bestimmten Plätze in einer Anzahl aufzustellen, welche der Zahl der in der Nähe aufgestellten Dienstmänner und Gepädträger entspricht.

Die Wagen sind geordnet und mit möglichster Raumerparnis so aufzustellen, daß der Verkehr dadurch nicht gestört wird. An Sonn- und Feiertagen, sowie zur Nachtzeit sind die Wagen und Karren von den öffentlichen Straßen und Plätzen zu entfernen.

Die letztere Bestimmung findet auf die Wagen und Karren der am Bahnhof aufgestellten Dienstmänner und Packträger keine Anwendung.

§ 44. Beleuchtung während der Nachtzeit.

Während der Dunkelheit muß jedes auf öffentlicher Straße befindliche Fuhrwerk — einschließlich der Handarren — beleuchtet sein.

Personenfuhrwerke sind mit zwei zu beiden Seiten des Kutschersitzes anzubringenden Laternen, Lastfuhrwerke mit einer so anzubringenden Laterne zu beleuchten, daß deren Licht nach vornen fällt.

Wenn die Ladung eines Fuhrwerks neben oder hinten so weit vorsteht, daß Gefährdungen eintreten können, so muß dieser Teil der Ladung durch eine weitere Laterne besonders beleuchtet werden.

§ 45. Peitschenknallen.

Das Peitschenknallen — bringende Fälle zur Verhütung von Unfällen ausgeschlossen — ist insbesondere vor Krankenhäusern, vor den Univeritätsanstalten, Schulhäusern, sowie vor Kirchen unter sagt.

Fuhrleute, welche Vorübergehende mit der Peitsche treffen, oder nach fremden Pferden schlagen, sind strafbar.

§ 46. Aneinanderhängen mehrerer Wagen.

Zusammengebundene Lastwagen dürfen nicht durch die Stadt fahren. Im übrigen dürfen beim Fahren nie mehr als zwei Wagen aneinander gehängt sein.

Das Zusammenhängen von zwei Wagen ist, soweit dies nicht in Abf. 1 überhaupt verboten ist, nur gestattet, wenn der hintere Wagen nicht stärker beladen, nicht größer und nicht schwerer ist als der vordere und wenn außerdem durch eine feste Verbindung beider Wagen, insbesondere durch Unterschieben der hinteren Deichsel unter den vorderen Wagen, für eine sichere Steuerung des hinteren Wagens gesorgt ist.

In der Hauptstraße zwischen Darmstädter Hof und Leyergasse ist das Fahren mit zusammengekoppelten Wagen überhaupt verboten.

§ 47. Transport von Langholz.

Beim Transport von Langholz (Holz über 9 Meter Länge) muß der Vorderwagen mit einem drehbaren Schemel, der Hinterwagen mit einer Vorrichtung zum Leiten (Schwide) versehen sein.

Der Transport muß außer von dem Fuhrmann noch von einer erwachsenen kräftigen Person begleitet sein, welche neben dem Hinterwagen herzugehen und den Transport zu überwachen hat.

Um ein Schleudern der über den Hinterwagen hinausgehenden Enden der Hölzer zu verhindern, sind diese mit einer starken Kette zusammenzubinden.

§ 48. Reitverkehr, Verkehr mit Hand- und Kinderwagen.

Auf den Reitverkehr, sowie den Verkehr mit Hand- und Kinderwagen, Karren finden die vorstehenden Bestimmungen bezüglich der Gangart, des Ausweichens usw. sinngemäße Anwendung.

§ 49. Zureiten und Reiten mit Handpferden.

Das Zureiten von Pferden auf den Straßen ist verboten.

Reiter, welche Handpferde führen, dürfen nur im Schritt reiten.

Das Reiten mit mehr als einem Handpferd ist untersagt.

§ 50. Handwagen und Handkarren.

Das Schieben von Handwagen und Karren ist nur gestattet, wenn deren Bauart und Ladung den Führern die freie Aussicht nach vorne nicht beschränkt.

Andernfalls müssen derartige Wagen und Karren gezogen werden.

§ 51. Hundefuhrwerke.

Fuhrwerke, welche mit Hunden bespannt sind, dürfen in der Hauptstraße nicht aufgestellt werden.

§ 52. Fahren mit Kinder- und Krankenwagen.

Das Fahren mit Kinder- und Krankenwagen auf den Gehwegen ist gestattet. Dieselben haben sich jedoch auf der äußeren Hälfte der letzteren zu halten und dürfen nicht nebeneinander fahren oder aufgestellt werden.

Auf der Hauptstraße ist das Fahren mit solchen Wagen untersagt, soweit es nicht für die Angrenzer erforderlich ist; auf der Leopoldstraße haben dieselben den neben dem südlichen Gehwege vorhandenen Seitentweg zu benutzen.

Auf leere Kinderwagen und Krankenwagen oder Wagen gleicher Art, in welchen Wäsche, Holz oder andere Gegenstände befördert werden, finden diese Bestimmungen keine Anwendung; diese haben die Fahrbahn zu benutzen.

§ 53. Fahren mit Fahrrädern.

Faff. v. 24. II. 5 Für das Fahren mit Fahrrädern sind die Vorschriften der Verordnung vom 29. Oktober 1895 maßgebend.

Beim Hinabfahren von der Mitte der alten Brücke nach der Stadt muß die Fahrgeschwindigkeit derart ermäßigt werden, daß sofortiges Anhalten möglich ist.

Zuf. v. 22. VII. 5 „In der Hauptstraße ist es verboten, die Räder an die Randsteine des Trottoirs zu stellen.“

§ 54. Fahren mit Motorwagen.

Für das Fahren mit Motorwagen gilt die in § 53 Abs. 2 genannte Bestimmung.

Faff. v. 24. II. 5 Im übrigen darf im Innern der Stadt nur mit einer Fahrgeschwindigkeit von 8 Kilometern in der Zeitstunde gefahren werden.

§ 55. Die anderweit in Geltung bleibenden straßenpolizeilichen Vorschriften.

Durch die vorstehenden Bestimmungen werden die bestehenden straßenpolizeilichen Vorschriften der Droschkenordnung, der Straßenbahnen und des Omnibusverkehrs nicht berührt.

IV. Vorschriften über den Viehtransport und den Aufenthalt von Hunden auf den Straßen.

§ 62. Hunde.

Bezüglich des Aufenthalts und der Verwendung von Hunden auf den öffentlichen Straßen und Plätzen gelten die Vorschriften in den §§ 58, 74 Z. 2, 78, 89 und 103 P.-St.-G.-V., § 3 der Verordnung vom 22. Oktober 1864, die Verhütung von Tierquälereien betr., der Verordnungen vom 11. Mai 1876, Maßregeln gegen die Hundswut betr., der ortspolizeilichen Vorschrift vom 1. Juli 1874, sowie der §§ 22 und 51 dieser Vorschrift.

Es ist verboten, Hunde in den Anlagen hiesiger Stadt umherlaufen zu lassen.

V. Vorschriften zur Erhaltung der Reinlichkeit auf den öffentlichen Straßen.

§ 63. Verunreinigung der Straßen.

Jede Verunreinigung der Straßen und Plätze, sowie jede Beschädigung und Verunreinigung der an denselben gelegenen Baulichkeiten, Denkmäler und anderer öffentlicher Vorrichtungen ist verboten.

Als Verunreinigung wird insbesondere auch die Berrichtung der Rotburst auf öffentlichen Straßen und Plätzen angesehen.

Das Füttern der Pferde und sonstigen Zugtiere ist nur unter Anwendung von Futterfäden und Futterkästen gestattet.

§ 66. Transport von Schutt u. s. w.

Beim Transport, sowie beim Auf- und Abladen von Staub gebenden Materialien ist so zu verfahren, daß die Staubentwicklung eine möglichst geringe ist.

Zur Abfuhr von Dünger und anderen Abfallstoffen, Kohlen, Asche, Sand, Kalk, BauSchutt, Baufleinen usw. sind nur dichte Wagen und Behälter zu verwenden; die Ladung darf in ihrer ganzen Ausdehnung nicht über den oberen Rand der Wagen hervorragend, damit nicht die Straße durch herabfallende Teile derselben verunreinigt wird.

Die Abfuhr von Pfuhl und flüssigem Dunggrobeneinhalt darf nur in Fässern oder in gedeckten und wasserdichten Kastenwagen erfolgen.

Zur Abfuhr von Abtrittinhalt dürfen nur wasserdichte Fässer verwendet werden, welche durch Trichteröffnungen, die in der Mitte ihrer Tiefe mit wohl eingefügten Trichterbedeln verschließbar sind, zu füllen und durch gut in die Fassböden und die Gurgeln eingepaßte, durch Schließen befestigte Türchen zu entleeren sind.

Weder Abtritt- noch Dunggrobeneinhalt darf auf die Straße geleert werden; auch ist untersagt, die zur Abfuhr dienenden Wagen, seien dieselben gefüllt oder geleert, auf öffentlichen Straßen oder Plätzen der Stadt und deren nächsten Umgebung längere Zeit stehen zu lassen, als dies zum Zwecke der Grubenentleerung unbedingt erforderlich ist.

Die zur Dunggrobefuhr dienenden Fässer und Wagen sind in deutlicher und haltbarer Weise mit dem Namen des Eigentümers zu versehen.

§ 67. Abfuhr des Grubeneinhalt*s).

1. Der Verkehr mit Kloaken- und Grubeneinhalt innerhalb der Stadt, die Reinigung von Kloaken und Abtritten und die sogleich vorzunehmende Abfuhr ihres Inhaltes darf, soweit dieselbe nicht von der städtischen Abfuhranstalt zu besorgen ist, nicht vor nachts 11 Uhr und in den Monaten April bis Oktober nicht nach 5 Uhr, in den übrigen Monaten nicht nach 6 Uhr morgens bewirkt werden.

2. Für den Verkehr mit trockenem Stalldünger und Pfuhlwasser innerhalb der Stadt sind, falls die Ladung aus Mangel an Hofraum auf der Straße erfolgen muß, die in Ziff. 1 festgesetzten Zeitbestimmungen gleichfalls maßgebend.

3. Denjenigen Grundbesitzern, welche einen geschlossenen Hofraum besitzen, in dem die Ladung geschehen kann, ist jedoch gestattet:

a. Während der Monate September bis 1. Juni trockenen Stalldünger bis 12 Uhr mittags und Pfuhlwasser zu jeder Stunde des Tages,

b. Während der Monate Juni, Juli und August trockenen Stalldünger und Pfuhlwasser bis morgens 8 Uhr zu laden und umherzuführen.

Bei besonderen Witterungsverhältnissen, z. B. bei Glätteis, kann das Bezirksamt auf Antrag des Stadtrats den hiesigen Landwirten den Verkehr mit trockenem Stalldünger und Pfuhlwasser innerhalb der Stadt an einzelnen Tagen auch zu andern als den unter Ziff. 2 a bestimmten Zeiten gestatten.

Endlich dürfen dieselben, wenn die Dunggrobstätten infolge eines Platzregens überschwemmt sein sollten, Pfuhlwasser zu jeder Tageszeit ohne besondere Erlaubnis ausführen.

*) Gilt nur für den Teil der früheren Gemeinde Handschuhshelm südlich des Kapellenwegs.

4. Zum Verkehr mit Dünger und Abtrittinhalt ist, soviel immer möglich, der Weg über die Haupt-, Leopold- und Bergheimer Straße zu vermeiden und sollen die Zwingerstraße, Plöd, St. Annagasse oder die Straßen am Neckar eingeschlagen werden.

§ 68. Verantwortlichkeit für die Einhaltung der Vorschriften über die Ausführung von Dünger.

Für die Einhaltung der in den §§ 66 und 67 gegebenen Vorschriften über Ausführung von Dünger und Grubeninhalt sind neben den Fuhrleuten auch die die Ladung bewirkenden Arbeiter, sowie die Grubenbesitzer, Düngempfeänger und Dughändler verantwortlich.

§ 69. Verbot des Auslaufenlassens oder Ausgießens von Sauche, Blut, Farbwasser u. s. w.

Das Auslaufenlassen oder Ausgießen von Sauche, Blut, Farbwasser, sowie anderen ekelerregenden oder üble Ausdünstungen verursachender Flüssigkeiten in die Straßen- und Kanalrinnen ist untersagt.

In Straßen, welche mit Kanalisation versehen und in welchen der Anschluß der Grundstücke behufs Entwässerung stattgefunden hat, darf kein Haus- oder Dachwasser in die Straßenrinne eingeleitet oder eingeschüttet werden.

In den Häusern, deren Einrichtung das Ausleeren des Wassers im Innern unmöglich macht, muß das auszugießende Wasser auf die Straße getragen und dort ohne Belästigung der Vorübergehenden in die Rinne ausgeleert werden.

§ 70. Verbot der Verunreinigung der Straßen durch Hinwerfen von Abfällen und dergleichen.

Das Hinwerfen von Scherben, Glas, Steinen, Papier, toten Tieren, Kot und sonstigem Unrat auf die Straßen oder in die Kanalrinnen und das Einkehren von Straßenstaub in die Schlammfänger ist verboten.

Zuf. v.
21. VIII. 4

Ebenso ist es verboten, Flüssigkeiten irgendwelcher Art aus den Fenstern oder Türen der Häuser auf die Straßen und öffentlichen Plätze zu schütten, sowie Teppiche und Tücher dahin auszustäuben. Es ist verboten, dem öffentlichen Anblick zugängliche Gärten, Höfe und andere Räume von Privatgebäuden durch Hineinwerfen von Unrat, Abgängen, Scherben, toten Tieren und dergl. zu verunreinigen.

Kann der Täter nicht ermittelt werden, so haftet der Inhaber des Gebäudeteils, woselbst die Uebertretung verübt worden ist, sofern er nicht nachweist, daß er die Uebertretung nicht zu verhüten vermochte.

Auf den Balkonen und vor den Fenstern stehende Pflanzen dürfen nicht derart gegossen werden, daß die Flüssigkeit auf die Straße abläuft.

Zuf. v.
2. XI. 5

Schutt und Unrat darf nur an den vom Stadtrate oder von Privaten mit Genehmigung des Bezirksamtes bestimmten Plätzen abgeladen werden.

§ 71. Verbot der Vornahme von Reinigungsarbeiten auf der Straße.

Die Vornahme von Reinigungsarbeiten jeder Art auf den Straßen, namentlich das Reinigen, Abwaschen und Ausbessern der Droschken und Wagen, das Ausklopfen der Teppiche und ähnlicher Gegenstände, sowie das Beschlagen von Pferden ist verboten.

Ausnahmen von diesem Verbote können aus besonderen Gründen vom Bezirksamt zugelassen werden.

§ 72. Verbot des Auslegens von Wäsche, Betten und dergleichen*).

Es ist verboten, nach 8 Uhr morgens Betten, Wäsche, größere Teppiche und ähnliche Gegenstände auf Straßen und öffentlichen Plätzen, an den Fenstern der Häuser oder sonst in öffentlich sichtbarer Weise auszulegen oder auszulegen.

*) Gilt für das Gebiet der früheren Gemeinde Handschuhsheim nicht.

VI. Reinigung der Straßen und Abfuhr des Kehrriaths.

§ 73. Allgemeines.

Die Reinigung der öffentlichen Straßen und Plätze liegt, soweit dieselbe nicht von der Stadtgemeinde besorgt wird, den Bewohnern der an den Straßen und Plätzen liegenden Häuser ob.

Die Verbindlichkeit des Reinigens erstreckt sich auf den ganzen Teil des öffentlichen Weges längs der Häuser, Höfe, Gärten oder privateigentümlichen Grundstücke bis in die Mitte der Straße.

Bei unbewohnten Gebäuden, sowie bei allen Stallungen, Remisen, Gärten u. s. w. hat der Eigentümer, bezw. der Benutzer derselben für das Kehren zu sorgen.

Die Haus- und Grundeigentümer, bezw. deren zuvor zu benennende Stellvertreter, haben dafür zu sorgen, daß diese Verbindlichkeit gehörig erfüllt wird.

§ 74. Zeit und Art der Gehwegreinigung.

1. Sämtliche Gehwege der Stadt (ohne Unterschied ob Haupt- und Nebenstraßen) sind an allen Wertenagen:

• in der Zeit vom 1. Oktober bis 1. April morgens vor 9 Uhr und in der Zeit vom 1. April bis 1. Oktober morgens vor 8 Uhr, und Samstags überdies auch nachmittags 5 bezw. 6 Uhr zu reinigen.

2. Das Reinigen der Gehwege hat in nachbarlichem Einbernehmen soviel als möglich zu gleicher Zeit und so zu geschehen, daß die Gehwege gehörig rein sind. Bei trockener Witterung sind die Gehwegflächen vor der Reinigung zur Verhinderung des Aufstäubens mit Wasser zu begießen.

3. Alle auf die Straßen führenden Kandel und Winkel sind jeden Tag mit ersteren gleichzeitig zu reinigen.

Der von den Gehwegen zu entfernende Schmutz darf nicht auf die Fahrbahn gebracht werden.

§ 75. Begießen der Straßen.

Beim Eintritt der heißen Jahreszeit und anhaltender Trockenheit sind die Straßen und Gehbahnen mindestens einmal täglich und zwar zwischen 6 und 7 Uhr abends mit frischem Wasser zu begießen.

In der Hauptstraße, der Sophien- und Leopoldstraße hat dieses auch noch morgens zwischen 7 und 8 Uhr zu geschehen.

Bezüglich der Verpflichtung zum Begießen ist § 73 maßgebend.

§ 76. Beseitigung von Eis und Schnee.

Bei eintretendem Schneewetter oder bei strenger Kälte sind die Gehwege vor den Häusern durch die Hauseigentümer insoweit von Eis und Schnee frei zu halten, als dies mit Rücksicht auf den ungestörten Verkehr als erforderlich erscheint.

Bei etwaigem starkem Schneefall ist aus den engeren und dem Verkehr am meisten ausgelegten Straßen, wie namentlich der Hauptstraße, der Schnee jeweils nach dem Bedarf schaffen zu lassen.

Aus den Häusern dürfen Schnee und Eis nur unter der Voraussetzung auf die Straße gebracht werden, daß dieselben sofort wieder von da weggeschafft werden.

Schnee und Eis darf nicht direkt in die Straßenrinne gebracht werden, wenn der Wasserablauf in der Straßenrinne dadurch gehemmt wird.

Durch die Beseitigung von Schnee und Eis darf der Gehweg nicht beschädigt werden.

§ 77. Glätteis.

Bei jedem durch Frost oder Schnee herbeigeführten Glätteis haben die zur Straßenreinigung Verpflichteten die Gehwege und Straßenübergänge früh morgens, bezw. unter Tags sofort nach eingetretener Glätte gehörig zu bestreuen; Eisschleifen auf den Gehwegen haben dieselben alsbald zu entfernen.

Bei eingetretenem Frost darf kein Wasser aus den Häusern in die Straßenrinne geleitet und auch kein solches in die Rinnen oder auf die Straßen — namentlich in der Nähe von Brunnen — geschüttet werden.

§ 78. Verpflichtung zur Vornahme besonderer Reinigung der Straßen.

Auch außer den regelmäßigen Mehrzeiten können die Reinigungspflichtigen vom Polizeipersonal angehalten werden, die Straßen zu reinigen und den Verkehr hemmende Gegenstände zu entfernen, wenn dies im Interesse der Reinlichkeit und des ungehinderten Verkehrs als geboten erscheint.

Ferner bleiben zur Vornahme besonderer Reinigung diejenigen verpflichtet, welche die Verunreinigung von Straßen und Plätzen durch Bau- und Grabarbeiten, durch Abladen von Kohlen, Schutt, Zerstreung von Verpackungsmaterial, Aufstellung von Fuhrwerken und Tieren, von Verkaufswaren außerhalb der Marktstellen u. s. w. verursacht haben. Kommen diese ihren Obliegenheiten nicht alsbald nach, so wird die Reinigung auf ihre Kosten nach Anordnung der Schutzmannschaft vorgenommen.

VII. Besondere Vorschriften für einzelne Straßen.

§ 79. Weg für Lastfahren.

Es ist verboten mit Lastfuhrwerken zu befahren:

1. Die Hauptstraße vom Marktplatz bis zum Darmstädter Hof. Liegt der Bestimmungsort innerhalb der Stadt, so darf die Hauptstraße nur soweit benutzt werden, als es durchaus nötig ist.
2. Die nördlich längs der Stadthalle hinziehende Straßenstrecke von der verlängerten Bauamts-gasse bis zur Einmündung in die Untere Nedarstraße.
3. Die drei von dieser Strecke nach Süden abzweigenden Querstraßen bis zur Unteren Nedarstraße.
4. Die Albert Ueberle-Straße.
5. Die Lebergasse von der Hauptstraße aus.
6. Die Thibaut-, Vogz- und Gartenstraße.

§ 79 a. Verbot für Motorwagen.

Es ist verboten, den Philosophenweg und die Hirschgasse mit Motorwagen zu befahren. Das gleiche Verbot gilt für die Vangerowstraße.

§ 80. Fahren am Klingenteichweg und Schloßberg.

1. Schwer beladene Wagen, welche den Klingenteich-, den Philosophenweg, die Hirschgasse oder den Schloßweg herabfahren, müssen stets von zwei Männern begleitet sein, von denen der eine bei den Pferden, der andere bei der Bremse sich aufzuhalten hat.

Bei Uebertretung dieser Vorschrift werden sowohl die Besitzer der Steinwagen, als die Führer derselben bestraft.

2. Es ist untersagt, den alten Schloßberg mit Droschken oder Fuhrwerken zu befahren, sofern nicht eines der anstoßenden Häuser selbst der Ausgangs- und Zielpunkt der Fahrt ist.

3. Das rasche Fahren auf der neuen und alten Schloßbergstraße ist verboten.

§ 81. Besondere Vorschriften für das Befahren einzelner Straßen.

1. Die Kiffelgasse ist für jeden Fuhrwerksverkehr gesperrt.
2. Die südlich des Universitätsgebäudes am Ludwigsplatz hinziehende Straße und
3. die Augustinergasse von der Seminarstraße bis zur Hauptstraße ist für den durchgehenden Fuhrwerksverkehr gesperrt.
4. Die Sandgasse darf nur in der Richtung von der Hauptstraße aus,
5. die Florin- und Apothekergasse nur von der Ingrimstraße aus,
6. die Hirschstraße nur vom Marktplatz aus und von der Oberen Nedarstraße her durch die Mönchgasse.
7. die Pfaffengasse nur von der Unteren Straße aus,

Haff. v.
2. XI. 6

Huf. v.
31. X. 6
Erg. v.
29. VII. 7

Huf. v.
2. XI. 6
u. 2. IX. 7

Haff. v.
2. XI. 5

Haff. v.
2. IX. 7

Huf. v.
31. X. 6

8. die Obere Faule Pelzgasse nur von der Schloßstraße aus,
 9. die Schneidmühlstraße nur von der Bergheimerstraße aus,
 10. die Bauamtsgasse nur von der Unteren Neckarstraße aus,
 nicht aber umgekehrt befahren werden.

§ 82. Befahren der Bergheimer Straße.

Das Befahren der Bergheimer Straße mit den städtischen Abfuhrwagen, sowie mit den Schotterfuhrwerken ist auf der Strecke von der Rohrbacher Straße bis zur Römer- und Mühlstraße verboten, ausgenommen, wenn innerhalb der bezeichneten Strecke die Bergheimer Straße selbst oder eine Seitenstraße derselben das Ziel der Fahrt ist.

Die bezeichneten Fuhrwerke haben die Uferstraße oder die Bahnhofstraße nebst den Zufahrtsstraßen zu benutzen.

§ 83. Anfahren zum Theater, zu Bällen und Konzerten u. s. w.

Das Anfahren zum Theater hat im Schritt und in der Weise zu geschehen, daß nicht in der Theaterstraße umgewendet wird.

Beim Abholen haben sich die Wagen oberhalb des Theaters aufzustellen und dürfen erst dann vorfahren, wenn sich das Publikum zum großen Teil entfernt hat, welchen Zeitpunkt der diensttuende Polizeibedienstete bezeichnen wird.

Bei Bällen, Konzerten, Versammlungen und dergleichen haben sich die Fahrenden bezüglich des An- und Abfahrens nach den besonders getroffenen Vorschriften, bezw. den Anordnungen der Polizeibediensteten zu richten.

§ 84. Sperren der Wagenräder beim Herabfahren vom Schloßberg u. s. w.

Das Herabfahren mit Fuhrwerken ohne Sperre von dem Schloßberg, von dem Klingentor an auf dem Wege über die Eisenbahn bis zur Ecke der Grabengasse und Seminarstraße, von der alten Neckarbrücke, von der Bremenengasse bis zur Oberbadgasse, von dem Philosophenweg und der Hirschgasse, ferner bei den Einfahrten in sämtliche nach dem Neckar ziehenden Gassen, namentlich in die Lebergasse, Fischergasse, nach dem Seumarkt, in die Marstallstraße, Schiffgasse, Brunnengasse u. s. w. ist verboten.

§ 85. Betreten der Garnison-Übungsplätze.

Das Fahren und Reiten über die Garnison-Übungsplätze ist untersagt. Während der Dauer der militärischen Übungen ist auf diesen Plätzen auch das Gehen und Radfahren verboten.

§ 86. Fischen.

Das Fischen von den Neckarbrücken aus ist verboten.

Die Handhabung der Straßenpolizei im Gebiete des Heidelberger Stadtwaldes.

Ortspolizeiliche Vorschrift vom 23. Oktober 1880 auf Grund des § 129 P.-St.-G.-B., § 366 Biff. 10 R.-St.-G.-B.

§ 1. Zum Hemmen der Fuhrwerke darf nur der hölzerne Radschuh oder die Mücke verwendet werden.

§ 2. Das Fahren, Reiten und Viehtreiben auf Fuß-, sowie auf Gehwegen ist untersagt.

§ 3. Das Verunreinigen der Wege, freien Plätze, Schutzhäuschen, sowie der an den Wegen aufgestellten Tische und Bänke ist verboten.

§ 4. Uebertretungen der §§ 1 und 2 werden gemäß § 366 Biff. 10 R.-St.-G.-B. an Geld bis zu 60 Mark oder mit Haft bis zu 14 Tagen, Uebertretungen des § 3 gemäß § 129 P.-St.-G.-B. mit gleicher Strafe geahndet.

Fass. v.
10. V. 7

Der Schutz der öffentlichen Anlagen.

Ortspolizeiliche Vorschrift vom 9. Februar 1907 unter Aufhebung der ortspolizeilichen Vorschrift vom 19. Juni 1888 die Ordnung in den Anlagen, im Stadt- u. Neptungsgarten, sowie auf dem Bismarckplatze betr. auf Grund des § 366¹⁰ R.-St.-G.-B. und der §§ 129, 144, 145 R.-St.-G.-B.

In den öffentlichen Anlagen der Stadt ist außer dem, was durch allgemeine polizeiliche Vorschriften untersagt ist, insbesondere noch verboten:

§ 1. 1. Auf den Gehwegen zu reiten oder zu fahren, auch mit Fahrrädern; ferner mit Droschken oder Autos auf den Gehwegen vor Bohnhäusern oder Hotels vorzufahren.

2. Die Rasenplätze sämtlicher Anlagen, die Raseneinfassungen und Pflanzungen zu betreten, die Einfriedigungen zu übersteigen oder zu beschädigen.

3. Pflanzen, Zweige, Blüten, Früchte usw. abzubrechen, Papierabfälle und dergl. wegzuworfen.

4. Die Bänke zu verunreinigen oder Hunde darin zu baden.

5. Bänke, Kunst- und andere Gegenstände zu verunreinigen, zu beschädigen, oder von den ihnen angewiesenen Plätzen zu verstellen.

6. Auf den Bänken herumzuliegen oder zu schlafen. Dieses Verbot erstreckt sich auf alle öffentlichen Bänke im ganzen Stadtgebiet, sowohl auf dem rechten als auf dem linken Neckarufer.

7. Vögel zu fangen oder Vogelnester auszuheben.

8. Mit Steinen zu werfen.

9. Das Hausieren mit Waren jeglicher Art, insbesondere das Feilbieten von Blumen, Backwaren, Obst und dergl. im Stadtgarten sowie in allen städtischen Anlagen und Gärten, welche durch ein besonderes Geländer abgegrenzt sind.

§ 2. Die Bankreihe in den Anlagen der Leopoldstraße unmittelbar längs des Promenadenwegs, sämtliche Bänke in den Anlagen um die Peterskirche u. Johannis-kirche, am Steigerweg, im Stadt- und Neptungsgarten sowie in den Gartenanlagen des Bismarcks- und Mönchhofplatzes sind nur für Erwachsene und Kinder in Begleitung ihrer Angehörigen oder Aufsichtspersonen bestimmt.

§ 3. Dienstboten in Begleitung von Kindern dürfen in den Anlagen nur jene Bänke benutzen, welche nicht mit der Aufschrift „nur für Erwachsene“ versehen sind.

§ 4. Kinder unter 12 Jahren, welche sich nicht in Begleitung ihrer Angehörigen befinden, sowie Dienstboten mit Kindern, ist ohne Beisein der Dienstherrschaft der Eintritt in den Stadtgarten untersagt.

§ 5. Kinderwagen dürfen nur auf dem hinter der südlichen Baumreihe der Leopoldstraße hinziehenden Wege und niemals nebeneinander gefahren werden.

§ 6. Hunde dürfen in den Stadt-, Neptungs- und Bismarcksgarten sowie in alle eingegrenzten Anlagen überhaupt nicht mitgebracht werden.

§ 7. Der Spielplatz am rechten Neckarufer unterhalb der Friedrichsbrücke darf ebensowenig wie andere öffentliche Plätze als Reitplatz benutzt werden.

§ 8. Uebertretungen werden gemäß § 366¹⁰ R.-St.-G.-B. und §§ 129, 144, 145 R.-St.-G.-B. bestraft.

Schloßgarten-Ordnung.

Ortspolizeiliche Vorschrift vom 29. Nov. 1880 in der Fassung vom 10. Nov. 1892 auf Grund der §§ 100 und 129 R.-St.-G.-B., § 366¹⁰ R.-St.-G.-B.

§ 1. Verboten ist im ganzen Schloßgartengebiet:

1. Das Hausieren mit Waren jeder Art, insbesondere das Feilbieten von Blumen, Backwaren, Obst und dergleichen;

2. das Tragen schwerer Lasten, als Holz- und Grasbündel;

3. das Werfen mit Steinen;

4. das Fahren, auch dasjenige mit Schubkarren und Velocipeden und das Reiten (auch auf Eseln);

Velocipede dürfen durch den Schloßgarten nur geschoben werden;

Kutscher und Eseltreiber haben ihre Fahr- bzw. Reitgäste auf den

Abgg. D.
20. X. 93

Halteplätzen bei der Schloßstation der Bergbahn abzusetzen und ebenda ihre Fuhrwerke und Tiere aufzustellen.

Das Hinausfahren bezw. Reiten über das östliche Ende des Halteplatzes ist verboten.

5. Mit Kindertwagen darf während der Abhaltung von Konzerten in der Schloßwirthschaft, sowie an Sonn- und Feiertagen zur großen Terrasse nur auf dem Wege gefahren werden, welcher hinter den Wirthschaftsgebäuden an dem Weiher vorbei zum Scheffelstein führt.

§ 2. Verboten ist ferner:

1. Das Betreten der Rasenplätze und Pflanzengruppen, das Uebersteigen und Durchbrechen der Einfriedigungen, das Abpflücken, Losreißen, Abschneiden oder Abschlagen, sowie das Entwenden von Gartenfrüchten, Blumen, Pflanzen und Zweigen.

2. Das Verunreinigen von Gebäuden, Gartenanlagen, Wegen, Brunnen, Tischen und Bänken, sowie das Liegen und Schlafen auf den Bänken. Zuf. v.
27. X. 5

3. Das Erklettern der Ruinen.

§ 3. Auf dem Burgweg darf nicht gefahren werden, dagegen ist das Reiten auf Eseln oder Pferden bis dahin, wo der Weg nach der Karlschanze und nach dem Friesenberg sich teilt, gestattet.

Die leergehenden Tiere sind in langsamem Schritt zu führen.

Die von den Tieren herrührenden Verunreinigungen des Weges müssen sogleich beseitigt werden.

§ 4. Hunde sind im ganzen Schloßpark an kurzer Leine zu führen.

§ 5. Bezüglich der Polizeistunde in der Schloßrestauration, sowie bezüglich des Mitnehmens von Hunden in diese Wirthschaft gelten die allgemeinen polizeilichen Vorschriften.

§ 6. Wer den Bestimmungen der §§ 1, 3 und 4 zuwiderhandelt, hat nach Maßgabe des § 366 Ziff. 10 des R.-St.-G.-B. Geldstrafe bis zu 60 Mark oder Haft bis zu 14 Tagen zu gewärtigen.

Zuwiderhandlungen gegen den § 2 Ziff. 1 ziehen gemäß § 144 und 145 Ziff. 3 des R.-St.-G.-B. Geldstrafen bis zu 50 Mark oder Haft bis zu 8 Tagen, bezw. Geldstrafen bis zu 20 Mark nach sich.

Zuwiderhandlungen gegen § 2 Ziff. 2 werden nach § 129 des R.-St.-G.-B. mit Geldstrafen bis zu 60 Mark oder mit Haft bis zu 14 Tagen und Zuwiderhandlungen gegen § 2 Ziff. 3 nach § 100 des R.-St.-G.-B. mit Geldstrafen bis zu 10 Mark geahndet.

Der Verkehr mit Fahrrädern

auf öffentlichen Wegen und Plätzen.

Verordnung Großh. Ministeriums des Innern vom 29. Oktober 1895 (Ges. und V.-Bl. S. 377—380) auf Grund des § 366 Ziff. 2, 3 und 10 des R.-St.-G.-B., des § 108 Ziff. 5 R.-St.-G.-B. und des § 26 des Verwaltungsgebührengesetzes.

§ 1. Das Befahren öffentlicher Wege und Plätze mit Fahrrädern jeder Art ist nur gestattet, wenn das Fahrrad mit einer Nummernplatte nach näherer Vorschrift des § 2 versehen ist. Von dieser Vorschrift sind ausgenommen:

1. Militärpersonen in Uniform, welche Fahrräder lediglich zu dienstlichen Zwecken benützen, sowie Beamte, sofern sie beim Gebrauch des Fahrrades eine Amtskleidung oder ein Amtszeichen tragen,
2. nicht im Großherzogtum wohnhafte Radfahrer, welche sich vorübergehend, d. h. nicht länger als eine Woche, im Lande aufhalten.

§ 2. Jeder zur Führung einer Nummer verpflichtete Radfahrer hat beim Bezirksamt seines Wohnorts oder, wenn er keinen Wohnsitz in Baden hat, beim Bezirksamt seines Aufenthaltsorts die Erteilung einer Nummer zu beantragen.

Für Kinder unter 14 Jahren ist der Antrag auf Erteilung einer Nummer durch den Vater oder Vormund zu stellen.

Die Erteilung der Nummer erfolgt durch Ausstellung einer auf den Namen des Radfahrers lautenden Urkunde (Radfahrerkarte), in welcher die Nummer mit der Bezeichnung des Amtsbezirks eingetragen und diese Verordnung abgedruckt ist.

Die Radfahrerkarte berechtigt zur dauernden Benützung eines mit der darin angegebenen Nummer versehenen Fahrrads im Gebiete des Großherzogtums.

Für die Erteilung der Radfahrerkarte wird eine Taxe von 5 Mark*) ohne Sportel erhoben.

Die Beschaffung der Nummernplatte ist dem Radfahrer überlassen.

Auf beiden Seiten dieser Nummernplatte muß mit weißer Farbe auf schwarzem Grunde die in der Radfahrerkarte eingetragene Nummer in mindestens 5 Zentimeter hohen Ziffern und unter der Nummer die Bezeichnung des Amtsbezirks in mindestens 2 Zentimeter hohen Buchstaben angebracht werden. Es ist gestattet, zur Bezeichnung des Amtsbezirks gebräuchliche hinreichend deutliche Abkürzungen anzuwenden.

Die Nummernplatte ist an der Lenkstange oder an dem Bremsstängchen des Fahrrads nach vorn gerichtet derart zu befestigen, daß die Nummern von beiden Seiten sichtbar sind.

Die Führung einer nicht von einem Bezirksamte erteilten Nummer sowie das eigenmächtige Aendern der Nummer ist verboten. Der Inhaber der Radfahrerkarte darf das mit der ihm erteilten Nummer versehene Fahrrad an andere Personen nur vorübergehend zur Benützung überlassen.

§ 3. Jeder Fahrer muß nach eingetretener Dunkelheit und bei starkem Nebel beim Fahren eine hellleuchtende Laterne am Fahrrad führen, deren Licht unbehindert nach vorne fällt. Der Gebrauch von farbigen Laternen ist verboten.

§ 4. Jedes Fahrrad muß mit einer gut wirkenden Hemmeinrichtung und einer helltönenden Glocke als Signalapparat versehen sein.

§ 5. Das Radfahren ist untersagt auf allen nur für Fußgänger bestimmten, sichtbar abgegrenzten Wegen. Durch orts- oder bezirkspolizeiliche Vorschrift oder durch eine öffentlich bekannt zu machende Verfügung der Orts- oder Bezirkspolizeibehörde kann außerdem das Befahren einzelner Straßen, Plätze und Brücken verboten werden.

Innerhalb der Ortschaften darf nur mit der Geschwindigkeit eines mäßig trabenden Pferdes gefahren werden, in engen oder verkehrsreichen Straßen, an Straßentreuzungen, beim Aus- und Einfahren in Häuser, beim Ummenden und Einbiegen in andere Straßen, sowie vom Eintritt der Dunkelheit an und bei starkem Nebel ist die Fahrgeschwindigkeit derart zu ermäßigen, daß sofortiges Anhalten möglich ist.

§ 6. Die Radfahrer haben während der Fahrt, soweit nicht örtliche Hindernisse entgegenstehen, stets die rechte Seite der Fahrbahn einzuhalten.

Zwei Radfahrer dürfen nur dann nebeneinander fahren, wenn solches ohne Belästigung des übrigen Verkehrs geschehen kann. Beim Ausweichen haben dieselben hintereinander zu fahren.

§ 7. Die Radfahrer haben vor den entgegenkommenden Radfahrern, Fußgängern, Fuhrwerken, Pferden oder sonstigen Reit-, Zug- oder Lasttieren nach rechts auf einen entsprechenden Abstand auszuweichen, oder, falls dies die Vertiklichkeit nicht gestattet, so lange anzuhalten, bis jene vorüber sind.

§ 8. Will ein Radfahrer an einem Fußgänger, Reiter, Fuhrwerk oder einem andern Radfahrer von hinten vorbeifahren, so muß er vorher und zwar in genügender Entfernung ein lautes Warnungssignal abgeben. Das Vorbeifahren muß nach links geschehen mit Einhaltung eines entsprechenden Abstandes.

§ 9. Der Radfahrer muß bei dem Begegnen (§ 7) und beim Vorbeifahren (§ 8) langsam fahren und, wo in Folge der Begegnung oder der Ueberholung ein Tier unruhig wird, sofort absteigen und darf nicht eher wieder aufsteigen, als bis er sich in einer angemessenen Entfernung vom Tiere befindet.

Falls bei Begegnungen eines Radfahrers mit Fußgängern u. s. w. wegen der Unachtsamkeit derselben oder aus einem andern Grunde die Gefahr

*) Diese Taxe wurde durch Verordnung vom 18. März 1896 (Ges.- u. Verordg.-Bl. S. 64) auf 1 Mark ermäßigt.

eines Zusammenstoßes zu befürchten steht, so hat der Radfahrer ein Warnungssignal abzugeben und, falls dies ohne Erfolg bleibt, anzuhalten. Dieselbe Verpflichtung besteht beim Passieren von Straßentkreuzungen und Wiegungen.

§ 10. Außer den vorstehenden Vorschriften haben die Radfahrer beim Fahren auf öffentlichen Wegen und Plätzen noch die jeweils nach den Umständen gebotene Vorsicht zu beobachten. Alle Handlungen, welche geeignet sind, den Verkehr zu stören oder Menschen und fremdes Eigentum zu gefährden, z. B. das mutwillige Hindern Anderer am Vorbeifahren, das Wettfahren, das Umtreiben von Fuhrwerken, Reitern, Fußgängern zc. sind den Radfahrern untersagt.

Personen, welche zur sicheren Handhabung des Fahrrads noch nicht befähigt sind, dürfen sich desselben auf belebten Straßen nicht bedienen.

§ 11. Fahrräder sind im Sinne der Straßenpolizeiordnung als Fuhrwerke zu betrachten. Es haben deshalb insbesondere Führer von Fuhrwerken, Reiter, Begleiter von Viehtransporten u. s. w. entgegenkommenden oder sie überholenden Radsfahrern auch ihrerseits nach der rechten Seite hin auszuweichen.

§ 12. Den Radfahrern gegenüber haben Fußgänger, Reiter, Leiter von Fuhrwerken oder Viehtransporten ein solches Verhalten zu beobachten, welches den Radfahrern das Einhalten der ihnen obliegenden Verpflichtungen ermöglicht, insbesondere ist jede Handlung verboten, welche dahin abzielt, den Radfahrer am Fahren mutwillig zu verhindern, ihm solches zu erschweren oder seine Person oder sein Fahrzeug zu gefährden.

§ 13. Die zuständigen Polizeibehörden sind ermächtigt, aus besonderen Anlässen von den Vorschriften gegenwärtiger Verordnung abweichende Anordnungen zu treffen.

§ 14. Die Bestimmungen dieser Verordnung finden auch Anwendung auf Fahrräder, welche durch Motoren betrieben werden, vorbehaltlich der nach Maßgabe der Straßenpolizeiordnung bei der Genehmigung zur Verwendung solcher Motorräder auf öffentlichen Wegen und Plätzen von der zuständigen Behörde festzusetzenden besonderen Bedingungen.

§ 15. Vorstehende Verordnung tritt am 1. Januar 1896 in Kraft. Am gleichen Tage verlieren die im gleichen Betreff erlassenen bezirks- oder ortspolizeilichen Vorschriften ihre Gültigkeit, soweit sie sich nicht als Ausführungsbestimmungen zu § 5 dieser Verordnung darstellen.

Der Verkehr mit Kraftfahrzeugen.

E. Verordnung Großh. Ministeriums des Innern vom 20. September 1906.

Droschkenordnung und Droschkentarif für die Stadt Heidelberg.

Ortspolizeiliche Vorschrift vom 16. Februar 1892 auf Grund des § 134a P.-St.-G.-B. Auszug (s. Mitsch, Orts- und Bezirkspolizeiliche Vorschriften S. 135, Verlag J. Hörning).

A. Droschken-Ordnung.

§ 1. Die Aufstellung und Inbetriebsetzung von Droschken zu Jedermanns Gebrauch an öffentlichen Orten in hiesiger Stadt ist nur solchen Personen gestattet, welche den beabsichtigten Gewerbebetrieb beim Bezirksamt angemeldet und von diesem die erforderliche Zulassungsurkunde erhalten haben.

Das Bezirksamt ist berechtigt, die Zulassung weiterer Droschken von dem Nachweis eines Bedürfnisses des Publikums abhängig zu machen. Zuf. v. 28.IV.00

Die Zulassungsurkunde, in welche die Zahl der nach vorheriger Prüfung zum Betrieb zugelassenen Droschken, sowie die ihnen zugetheilten Nummern eingetragen werden, ist allen denjenigen zu versagen, bezw. wieder zu entziehen, in deren Verhalten und persönlichen Verhältnissen begründete Besorgnis zu finden ist, daß sie diesen Gewerbebetrieb zur Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung mißbrauchen werden.

Für Ergänzung, bezw. Berichtigung der Zulassungsurkunde bei eintretenden Veränderungen hat der Betriebsunternehmer binnen drei Tagen Sorge zu tragen.

§ 6. Die Droschken müssen an der Rückwand mit arabischen, mindestens 10 Zentimeter hohen Ziffern weiß oder rot und an den Laternen mit arabischen, mindestens 6 Zentimeter hohen Ziffern rot bezeichnet sein. Die Nummer teilt das Bezirksamt zu.

Endlich ist in jeder Droschke an geeigneter, dem Fahrgast deutlich sichtbarer Stelle ein auf Pappdeckel aufgezogener, mit der Droschkennummer und dem Stempel des Bezirksamts versehener, stets sauber und lesbar zu erhaltender Abdruck dieser Droschkenordnung nebst Tarif anzubringen.

Von den Droschkenkutschern.

§ 8. Der Droschkenkutscher hat während des Dienstes die vorgeschriebene Dienstkleidung (§ 3 der Vorschrift) zu tragen, eine richtig gehende Taschenuhr und den ihm ausgestellten Fahrchein mit sich zu führen und diese Gegenstände den Polizeibedienteten auf Verlangen jederzeit vorzuzeigen.

Die Droschkenkutscher müssen stets nüchtern sein, jedermann höflich und anständig begegnen und sich genau an den Tarif halten. Auf Verlangen müssen sie beim Ein- und Aussteigen ihre Uhr vorweisen. Es liegt ihnen die Pflicht ob, nach jeder Fahrt den Wagen zu durchsuchen und etwa darin zurückgebliebene Gegenstände alsbald bei der Polizeibehörde abzuliefern.

§ 9. Den Droschkenkutschern ist untersagt:

1. die Lenkung der Pferde während des Dienstes einem Fahrgast oder überhaupt einem Anderen zu überlassen;
2. gegen den Willen des Fahrgastes, welcher die Droschke zuerst angenommen hat, noch andere Personen mit auf den Wagen zu nehmen;
3. zu rauchen, während Fahrgäste in der Droschke sitzen;
4. Personen zu dem Zwecke anzusprechen, um dieselben zur Fahrt oder zur Wahl eines Wagens zu bestimmen, oder in den Straßen hin und her zu fahren, um Bestellungen zu suchen;
5. Trinkgelber zu fordern, absichtlich an unrichtige Orte zu fahren oder unberechtigter Weise jemand die Fahrt zu verweigern;
6. auf den Halteplätzen in den Droschken zu sitzen;
7. das Fuhrwerk ohne Aufsicht stehen zu lassen, namentlich daselbe behufs Besuchs von Wirtschaften zu verlassen.

Von den Fahrgästen.

§ 10. Die Fahrgäste dürfen Gegenstände, welche geeignet sind, das Innere des Wagens zu beschädigen oder zu verunreinigen, nicht in die Droschke mitnehmen.

Handgepäck im Gewicht bis zu 10 Kilogramm darf der Fahrgast unentgeltlich mit in die Droschke nehmen. Größere Gepäckstücke sind gegen Entrichtung einer Gebühr von 20 Pfg. per Stück auf dem Kutscherbod unterzubringen.

Das Mitnehmen von Hunden in die Droschke ist den Fahrgästen nur mit Zustimmung des Kutschers gestattet.

Fahrgäste, welche vorstehenden Bestimmungen zuwiderhandeln oder sich sonst ungehörig benehmen, können nach wiederholter fruchtloser Verwarnung seitens des Kutschers zum Aussteigen genötigt werden und müssen, falls die Fahrt schon begonnen war, gleichwohl die ganze Taxe für die vereinbarte Fahrt bezahlen.

§ 11. Mehr als vier Personen, wobei zwei Kinder unter zehn Jahren einer erwachsenen Person gleichgerechnet werden, ist der Kutscher nicht verpflichtet, in den Wagen aufzunehmen. Hat er dies dennoch getan, so ist er doch nicht berechtigt, mehr als das tagmäßige Fahrgeld für vier Personen zu fordern.

Mehr als sechs Personen aufzunehmen, ist dem Droschkenkutscher nicht gestattet.

Kinder unter 6 Jahren in Begleitung Erwachsener sind tagfrei mitzunehmen.

Von den Halteplätzen.

§ 12. Die Halteplätze (§ 2) werden von der Polizeibehörde mit Zustimmung des Stadtrats bestimmt; es muß jedoch eine verhältnismäßige Verteilung der Fuhrwerke auf den verschiedenen Plätzen stattfinden. Dies, sowie die Art und Weise der Aufstellung zu bewerkstelligen, ist Sache der Polizeibehörde. Das Anhalten der Droschken an anderen als den bestimmten Wartepätzen ist untersagt. Das Verzeichnis der Halteplätze wird von Zeit zu Zeit im Amtsblatt veröffentlicht*).

Vom Bahndroschkendienst.

§ 14. Die Zahl der Droschken, welche bei Ankunft der Bahnzüge an sämtlichen Bahnhöfen anwesend sein müssen, wird von der Polizeibehörde nach vorherigem Benehmen mit den Eisenbahnbehörden und dem Stadtrat bestimmt; ebenso der jeweilige Aufstellungsplatz daselbst.

Die Droschkenführer haben innerhalb des Bahnhofgebietes allen auf ihre Aufstellung und ihr Verweilen daselbst bezüglichen Anordnungen der Beamten und Bediensteten der Betriebsverwaltung unweigerlich Folge zu leisten.

Die einzelnen Droschkenführer werden zu diesem Dienst nach einem Turnus von dem am Bahnhof stationierten Schutzmänn angeeiesen, dessen Anordnungen unbedingt nachzukommen ist.

Sie haben mindestens 5 Minuten vor Ankunft der Züge auf dem Platze zu sein. Die Aufstellung der Droschken daselbst geschieht der Reihe nach, wie sie ankommen. Beim Bestellen der Droschken ist man jedoch an diese Reihenfolge nicht gebunden.

§ 16. Sobald die Ankunft der Züge signalisiert ist, haben die mit dem Bahndienst betrauten Kutscher sich zur Aufnahme von Fahrgästen fertig zu halten.

Kutscher, welche Reisende zum Bahnhof bringen, haben am Haupteingang anzufahren und nach dem Aussteigen der Fahrgäste und Abladen des Gepäcks ohne Aufenthalt den Platz zu verlassen.

Für die Zeit zwischen der Ankunft derjenigen Züge, zu welchen sie befohlen sind, brauchen die Eisenbahndroschkenkutscher Fahrten nicht anzunehmen.

Bestellung der Droschken.

§ 17. Jedem Besteller steht die Wahl der Droschke frei und sobald jemand die Droschke genommen oder bestellt hat, muß unverzüglich abgefahren werden.

Wegen bereits anderweit erfolgter Bestellung darf die Uebernahme einer Fahrt nur dann abgelehnt werden, wenn die Bestellung durch Aufstecken eines Blechschildes mit der beiderseits deutlich lesbaren Aufschrift „Bestellt“ auf der rechten Seite des Kutscherfisches erkennbar gemacht ist. Wird ein Kutscher vom Halteplatz zur Abholung von Fahrgästen bestellt, so hat er sofort im Trab nach dem Ort der Bestellung zu fahren und den Besteller in der Droschke dahin mitzunehmen.

§ 18. Auf den Halteplätzen und während der in § 2 Abs. I bezeichneten Zeiten darf die Uebernahme einer Fahrt von keinem Droschkenkutscher verweigert werden. Außer dieser Zeit hat der Kutscher bei Strafvermeidern aber auch dann zu fahren, wenn er zuvor eine desfallige Bestellung erhalten und angenommen hat.

*) Als Halteplätze sind bestimmt:

1. Kornmarkt,
2. Ludwigplatz,
3. Leopoldstraße (beim Stadtgarten),
4. Rohrbacherstraße: a) bei der Ecke der Leopoldstraße für 2 Droschken,
b) beim Verwaltungsgebäude der Main-Neckar-Bahn für 6 Droschken,
5. Platz zwischen Rohrbacherstraße und dem Verwaltungsgebäude der Main-Neckar-Bahn und
6. Platz am Bahnhofe.

(Verfügung Groß. Bezirksamts vom 28. Mai 1908 Nr. 35875.)

Die weiter vorhandene Droschkenhaltestelle vor dem Kaiserhof in Neuenheim wurde am 1. März 1904 — Eröffnung des Betriebs der Electr. Straßenbahn auf der Strecke Heidelberg-Gandelschulheim — aufgehoben.

Leere Droschken können von den Halteplätzen und von der Straße aus zum Vorfahren an einen gewissen Punkt, wo der Fahrgast einsteigen will, gerufen werden. Die erfolgte Bestellung ist alsbald auf die in § 17 Abs. II oben vorgeschriebene Weise erkennbar zu machen.

Bestellungen einer Droschke nicht zu sofortiger Benützung, sondern auf einen späteren Zeitpunkt, gleichviel ob eine solche Bestellung auf dem Halteplatz oder anderswo erfolgt, ist der im Dienst befindliche Kutscher anzunehmen nicht verpflichtet. Nimmt er sie aber an, ohne etwas anderes über den Fahrpreis zu verabreden, so hat er weder Anspruch auf Bezahlung für die Zwischenzeit, noch darf er für die Fahrt mehr als die im Tarif festgesetzte Tage fordern, ist aber seinerseits bei Strafvermeidung verpflichtet, die Bestelzeit genau einzuhalten.

§ 19. Wenn ein Droschkenkutscher eine etwa erfolgte Bestellung seines Fahrzeugs nicht durch den Bestellschild (§ 17 Abs. II dieser Vorschrift) kenntlich gemacht hat und infolgedessen in der Zwischenzeit eine andere Fahrt annehmen muß, deren Dauer ihn an Erfüllung der früheren Verpflichtung verhindert, so hat er, abgesehen von der Straffolge, dem ersten Besteller gegenüber für entsprechenden Ersatz zu sorgen.

Droschken, welche zum *V a h n d i e n s t* befohlen sind, dürfen Vorausbestellungen nur nach vorheriger Anzeige an den diensttuerenden Schutzmann und nur von bzw. für solche Reisende annehmen, welche längstens innerhalb einer Viertelstunde nach Aufstellung des Bestellschildes mit einem Zuge ankommen werden.

Fahrweise. Zeit- und Nachtfahrten.

§ 20. Während der Fahrt sind die Pferde bester Droschken stets in kurzem Trabe zu halten, ausgenommen wenn der Fahrgast das Schrittfahren ausdrücklich verlangt, bei besonders langen Touren und an Stellen, wo aus straßenpolizeilichen Gründen das Schrittfahren erforderlich oder angeordnet ist.

Der Droschkenführer ist verpflichtet, bei allen Fahrten den kürzesten Weg einzuschlagen, wenn nicht bei Zeitfahrten (Ziff. VI des Tarifs) der Fahrgast einen anderen, für die Droschke fahrbaren Weg selbst bestimmt.

Dem Verlangen des Fahrgastes, langsam gefahren zu werden, ist der Kutscher nur bei Zeitfahrten zu entsprechen verbunden.

Die Zeitberechnung des Kutschers bei Zeitfahrten ist der Fahrgast dann anzuerkennen verpflichtet, wenn der Kutscher ihm vor Beginn der Fahrt die Uhr vorgezeigt hat. Im Unterlassungsfalle hat der Kutscher die Zeitangabe des Fahrgastes anzuerkennen.

§ 21. Die Zeitberechnung für die Zeitfahrten beginnt mit dem Augenblick des Abfahrens vom Halteplatz, bzw. wenn die Bestellung nicht auf einem Halteplatz erfolgt ist, mit dem Augenblick des Vorfahrens am Einsteigeort.

Bei anderen als Zeitfahrten ist der Kutscher verpflichtet, am Einsteigeort fünf Minuten unentgeltlich zu warten; für jede weiteren angefangenen fünf Minuten kann er ein Wartegeld von 20 Pfg. beanspruchen.

Neuer
Wort-
laut v.
16. VII. 7

§ 22. Tritt der Fahrgast ohne Verschulden des Kutschers eine bestellte Fahrt nicht an, so hat der Kutscher 1 Mk., oder, wenn er länger als 20 Minuten warten mußte, Bezahlung nach der Zeit zu fordern.

Tritt der Fahrgast die Fahrt an, setzt sie aber nicht fort, so hat er die volle tarifmäßige Tage bis zum Aufhören der vereinbarten Fahrt zu bezahlen.

Hält der Kutscher bei solchen Fahrten, für welche im Tarif eine besondere Tage nicht festgesetzt ist, ausnahmsweise die Vergütung nach der Zeit nicht für angemessen, so ist es seine Sache, sofort bei Annahme des Auftrags dafür zu sorgen, daß eine ausdrückliche Uebereinkunft geschlossen wird, andernfalls kann er nie mehr, als die in Ziff. VI. des Tarifs festgesetzte Zeittage verlangen.

§ 23. Nachtfahrten beginnen während des ganzen Jahres abends 10 Uhr und endigen morgens 6 Uhr. Abdg. v. 18. V. 08

Für dieselben ist die doppelte Personentaxe zu entrichten, vorbehaltlich der Bestimmungen in Ziffer II und V des Tarifs.

Wird die Fahrt vor 10 Uhr abends begonnen, so ist nur für denjenigen Teil der Fahrt die doppelte Taxe zu entrichten, welcher nach 11 Uhr ausgeführt wird. Für Fahrten, welche vor 6 Uhr morgens begonnen werden, aber über diese Zeit hinaus dauern, findet für die Zeit nach 6 Uhr nur die Berechnung der einfachen Taxe statt.

B. Droschken-Tarif.

Ortspolizeiliche Vorschrift vom 15. Juli 1907 unter Aufhebung des bisherigen Droschkentarifs (Teil B der Droschkenordnung vom 16. Februar 1892) auf Grund des § 134 a P.-St.-G.-B., §§ 76 und 148 Ziff. 8 Gew.-Ordg. und § 114 Bad. B. V.-Ordg. dazu.

I. Fahrten innerhalb der Stadt mit den Grenzpunkten:

Hausacker, Ziegelhäuser Landstraße Nr. 63, neue evangel. Kirche in Neuenheim, einschließlich Kuhmaul- u. Weberstraße, Furchgasse, Schlachthaus, Kriegskurve, Ringstraße, Alleestraße, Neue Schloßstraße Nr. 26 und Klingenteich bis zum Eingang des alten israelitischen Friedhofs zahlen für eine direkte Fahrt von einem Punkte zum andern:

1 Person	}	Mk. 1.—
2 Personen			
3 und 4 Personen			" 1.30.

Zuschläge

sind für nachstehende Fahrten innerhalb der Stadtgrenze zu entrichten:

Hirschgasse	}	20 Pfg.
Scheffelstraße		
Albert-Meberle-Straße		
Kl. Gaisberg Friedhof (Steigerweg)		

nach dem Stadtteil Handschuhsheim bis zum Gasthaus zum Rosengarten	60 Pfg.	} Bei Hin- und Rückfahrt mit halbstündigem Aufenthalt die Hälfte von Taxe und Zuschlag mehr.
bis zum Bahnhof Handschuhsheim	} 70 Pfg.	
" zur Mühltalstraße		
" " Friedensstraße		

II. Zeitfahrten innerhalb der Stadt.

Eine Fahrt, die bis zu 20 Minuten beträgt, wird als einfache Stadtfahrt betrachtet.

Fahrten über 20 Minuten gelten als Zeitfahrten.

Bei allen Zeitfahrten ist die angefangene Viertelstunde voll zu vergüten.

1 und 2 Personen:		3 und 4 Personen:	
1/2 Stunde	Mk. 1.20	1/2 Stunde	Mk. 1.60
3/4 Stunden	" 1.80	3/4 Stunden	" 2.40
1 Stunde	" 2.40	1 Stunde	" 3.20
jede weitere 1/4 Stunde	" —.60	jede weitere 1/4 Stunde	" —.80

III. Für Fahrten zu Theater, Konzerten, Bällen, Abendgesellschaften und ähnlichen Veranstaltungen und Rückfahrt von solchen zahlen 1—4 Personen:

a) Einfahrt vor Mitternacht	Mk. 1.50
b) Einfahrt und Abholen vor Mitternacht	" 3.—
c) Abholen allein vor Mitternacht	" 2.—
" " nach Mitternacht	" 3.—

Bei c ist eine Viertelstunde Wartezeit einbegriffen. Jede Viertelstunde darüber hinaus kostet 60 Pfg.

IV. Für die einfache Fahrt zu den Friedhöfen am Steigerweg und im Stadtteil Neuenheim zahlen:

1 und 2 Personen	Mf. 1.20
3 und 4 Personen	Mf. 1.70

Für die Hin- und Rückfahrt bei $\frac{1}{2}$ stündigem Aufenthalte zahlen:

1 und 2 Personen	Mf. 2.80
3 und 4 Personen	Mf. 3.50

Für die einfache Fahrt nach dem Friedhofe in Sandshußheim zahlen:

1 und 2 Personen	Mf. 1.70
3 und 4 Personen	Mf. 2.30

Für die Hin- und Rückfahrt bei $\frac{1}{2}$ stündigem Aufenthalt zahlen:

1 und 2 Personen	Mf. 3.—
3 und 4 Personen	Mf. 3.50

V. Zur Besichtigung von Schloßbeleuchtungen beträgt die Droschkentaxe einschließlich der Abholung und Rückfahrt ohne Rücksicht auf die Zahl der Personen Mf. 8.—

Hat der Kutscher für eine vorausgegangene Fahrt eine Taxe von mindestens 8 Mark bezogen, und muß er im Anschluß an diese Fahrt auf Verlangen des Fahrgastes zur Schloßbeleuchtung fahren bzw. zur Besichtigung derselben anhalten, so ist eine Zusatztaxe von 4 Mark zu entrichten.

VI. Für folgende Fahrten zahlt man, gleichviel ob eine oder mehrere Personen fahren, als feste Taxe:	Einfache Fahrt hin oder zurück		Hin- und Rückfahrt	
	M	S	M	S
1. Schloßtor (mit 1 Stunde Aufenthalt bei Hin- und Rückfahrt)	2	50	4	—
1 und 2 Personen	3	—	4	—
3 und 4 Personen	3	30	4	—
2. Schloßhotel	3	50	4	—
2a. Schloßparkhotel	3	50	4	—
3. Kreuzungsstelle der Schloßstraße und des alten Schloßbergweges	2	—	2	50
3a. Zum oder über den Graimbergweg	2	—	3	—
4. Molkentur	4	—	5	—
5. Molkentur, Schloß	5	—	6	—
6. Ueber Kanzel, Molkentur und Schloß	5	50	7	—
7. Schloß, Molkentur, Neuhof (Speyererhof)	8	—	9	—
8. Königstuhl oder Sternwarte	9	—	12	—
9. Königstuhl mit je $\frac{1}{2}$ stündigem Aufenthalt auf Molkentur und Schloß	12	—	14	—
10. Wolfsbrunnen (Landstraße)	4	—	5	—
11. Wolfsbrunnen, Schloß	5	—	6	—
12. Wolfsbrunnen, Molkentur und Schloß	7	—	8	—
13. Wolfsbrunnen, Schloß, Molkentur, Königstuhl	13	—	16	50
14. Wolfsbrunnen, Autopf, Drachenhöhle, Kohlhof, Drei Eichen, Molkentur nach der Stadt zurück	—	—	18	—
15. Speyererhof (Neuhof)	5	—	6	—
16. Speyererhof (Neuhof), Königstuhl	13	—	16	—
17. Speyererhof (Neuhof), Königstuhl, Molkentur und Schloß	13	—	16	50
18. Kohlhof	10	—	12	—
19. Molkentur oder Speyererhof (Neuhof), Drei Eichen, Kohlhof	12	—	15	—
20. Molkentur oder Speyererhof (Neuhof), Drei Eichen Kohlhof über das Felsenmeer zurück	—	—	16	—
21. Molkentur oder Speyererhof (Neuhof), Drei Eichen, Kohlhof über Linsenteich und Schlierbach zurück	—	—	18	—

Für folgende Fahrten zahlt man, gleichviel ob eine oder mehrere Personen fahren, als feste Tage:	Einfache Fahrt hin oder zurück		Hin- und Rückfahrt	
	M	S	M	S
22. Molkentur oder Speyererhof (Neuhof), Drei Eichen, Kohlhof über Neckargemünd und Ziegelhausen zurück	—	—	21	—
23. Felsenmeer	—	—	12	—
24. Ueber Klingenteich oder Steigerweg bis zum Fußpfad nach dem Gaisbergturm	7	—	9	—
25. Speyererhof (Neuhof) oder Schloß-Molkentur, Kohlhof, Königstuhl	14	—	18	—
26. Terrasse über dem Miefenstein (Kanzel) Wird eine der obengenannten Fahrten mit der Fahrt über beide Brücken verbunden, so erhöht sich die Tage um	3	50	4	50
27. Philosophenweg und Hirschgasse	—	—	1	—
27 a. Berrgasse 1 und 2 Personen	1	50	5	—
3 und 4 Personen	2	—	2	50
28. Villenkolonie am Hausackerweg	2	50	3	—
28 a. Bahnhof Schlierbach	3	—	3	50
29. Philosophenweg und Hirschgasse in Verbindung mit einer anderen Fahrt	—	—	4	—
30. Ebendahin über Gudkastentweg und Haarlaß	—	—	4	—
31. Zur Wirtschaft „Philosophenhöhe“	3	50	8	—
32. Hirschgasse, Michaelsturm und Philosophenweg zurück	—	—	4	50
33. Hirschgasse, Michaelsturm über Handschuhshheim zurück	—	—	12	—
34. Ziegelhausen	3	—	15	—
35. Ziegelhausen über die Fähre und Schlierbach zurück oder umgekehrt	4	—	4	—
36. Stift Neuburg	3	—	5	—
37. Stiftsmühle	2	50	4	—
37 a. Jägerhaus	2	50	3	50
38. Schweszingen oder Ebingen oder Schriesheim oder Neckargemünd	6	—	—	—
38 a. Schweszingen oder Ebingen oder Schriesheim oder Neckargemünd und zurück bei einer Fahrtdauer bis zu 5 Stunden jede weitere vollendete halbe Stunde 75 Pfg. mehr, bis zum Höchstbetrag von	—	—	9	—
39. Bei ununterbrochener Fahrt über Neckargemünder Eisenbahnbrücke und Ziegelhausen	—	—	15	—
40. Kimmelbacher Hof Geht die Fahrt über die Neckargemünder Eisenbahnbrücke und Ziegelhausen	7	—	9	—
41. Neckarsteinach	8	—	10	—
41 a. Neckarsteinach und zurück bei Dauer der Fahrt bis zu 6 Stunden jede weitere vollendete halbe Stunde 75 Pfg. mehr, bis zum Höchstbetrag von	8	—	—	—
42. Rohrbach oder Kirchheim	3	—	12	—
43. Wieblingen	3	—	16	—
44. Wirtschaft zum „Siebenmühlental“ Bei Hin- und Rückfahrt 1/2 stündiger Aufenthalt.	3	—	4	—
	3	—	4	50

Bei den Fahrten unter 3. 35, 39 und 41 a erhöht sich die Tage um 3 M., wenn die Hin- oder Rückfahrt, und um 4 M., wenn beide Fahrten über Schloß und Wolfsbrunnen gehen.

Bei Fahrten mit Rückfahrt ist, soweit nichts Besonderes bestimmt ist, eine halbe Stunde Aufenthalt an jedem der genannten Orte mit eingerechnet. Wo mehrere Halteplätze genannt sind, kann die Aufenthaltszeit auch auf einen Halteplatz vereinigt werden. Bei längerem Aufenthalte sind für jede angefangene Viertelstunde 50 Pfg. weiter zu entrichten.

In der Zeit von 10 Uhr abends bis 6 Uhr morgens erhöhen sich die oben genannten Taxen vorbehaltlich der Bestimmungen in § 23 Abs. 3 Droßchenordnung, welche auch hier sinngemäße Anwendung finden, um die Hälfte.

Dienstmanns-Ordnung.

Ortspolizeiliche Vorschrift vom 22. September 1906 auf Grund des § 134a P.-St.-G.-B. u. § 37 Gew.-Ordg. unter Aufhebung der Dienstmannsordnung vom 24. April und 19. Oktober 1872.

I. Allgemeine Bestimmungen:

§ 1.

Wer auf öffentlichen Straßen und Plätzen, sei es auf eigene oder fremde Rechnung, gewerbsmäßig dem Publikum seine Dienste anbieten will, hat vor Beginn des Geschäftsbetriebs sein Vorhaben bei der Polizeibehörde anzumelden und seine persönliche Zuverlässigkeit für den beabsichtigten Gewerbebetrieb in genügender Weise darzutun.

§ 2.

Außerdem ist der Bewerber gehalten, sobald das Gewerbe ohne Hilfe weiterer Personen auf eigene Rechnung betrieben werden soll, eine Kaution von 300 Mk. zu hinterlegen.

Die Kautionstellung kann auch durch dritte Personen erfolgen. Wird von einer Person für mehrere selbständige Dienstmänner eine Gesamtkautions gestellt, so hat sie zu betragen:

für 2 bis 3 das Gewerbe ausübende Personen	600 Mk.
für 4 bis 6 Personen	800 Mk.
für 7 bis 10 Personen	1000 Mk.
für mehr als 10 Personen	2000 Mk.

Wird das Gewerbe von mehreren Personen auf gemeinsame Rechnung oder von einem Unternehmer unter Verwendung von Gehilfen (sog. Dienstmännersinstitut) betrieben, so ist eine Gesamtkautions nach den gleichen Sätzen zu stellen.

Die Kautionstellung muß in der Weise geschehen, daß die Kautionssumme bei der hiesigen städtischen Sparkasse bar einbezahlt und in dem Sparbuch beurkundet wird, daß vollständige oder teilweise Rückzahlung der Kaution nur mit Genehmigung des Gr. Bezirksamts stattfinden darf.

Mindert sich die Kautionssumme durch Strafen, Schadenersatz und dergl., so ist sie binnen 8 Tagen zu ergänzen. Personen, welche für einen Dienstmann Kaution stellen, sowie die Personen, welche Gesamtkautions stellen, haben zugleich mit der Kautionsbestellung eine Urkunde auszustellen, in welcher die Personen, für welche die Kaution gestellt wird, bezeichnet werden und die Kautionsteller sich für alle Schadenersatzansprüche gegen diese Personen samtverbindlich haftbar erklären.

§ 3.

Unterliegt die Zulassung zum Gewerbebetrieb hiernach keinem Anstand, o wird dem Nachsuchenden von der Polizeibehörde ein auf den Namen lautender Ausweis eingehändigt, der einer alljährlichen Erneuerung bedarf.

§ 4.

Wer das in §. 1. genannte Gewerbe in Person betreiben will, erhält vom Bezirksamte eine Nummer angewiesen und hat einen damit versehenen Metallschild auf der linken Seite der Brust offen zu tragen. Dieselbe Nummer nebst der Bezeichnung Dienstmann ist nach näherer Vorschrift des Bezirksamts an der Kopfbedeckung anzubringen.

§ 5.

Das Tragen der vom Bezirksamte genehmigten besonderen Abzeichen eines Dienstmannsinstututs ist allen Dienstmännern, welche ihm nicht angehören, untersagt.

§ 6.

Von jedem Dienstmann wird, wenn in seinem Gewerbeausweis nichts anderes bemerkt ist und dieser von ihm nicht sofort bei der Bestellung unangefordert vorgewiesen wird, angenommen, daß er allen im bestehenden Tarif bezeichneten Arten von Arbeiten und Diensten um die dort aufgeführten Gebühren sich unterziehe. Er hat jeder hierauf bezüglichen Aufforderung alsbald Folge zu leisten, wenn er nicht bereits anderweit bestellt ist, was er auf Verlangen durch Vorzeigen eines darauf bezüglichen mit Datum und Stunde versehenen Eintrags in seinem Notizbuch nachzuweisen hat.

§ 7.

Jeder Dienstmann muß der Person, welche seine Dienste in Anspruch nimmt, auf Verlangen eine auf seinen Namen und seine Nummer lautende Karte aushändigen.

§ 8.

Den Dienstmännern ist im allgemeinen die Wahl ihres Standorts freigestellt, vorbehaltlich der Befugnis der Polizeibehörde, ihnen die zur Verhütung von Kollisionen und Störungen erforderlichen Weisungen zu erteilen, welchen sie unweigerlich zu folgen haben.

§ 9.

Die Bestimmung der Zahl, des Orts und der Zeitdauer für die auf öffentlichen Plätzen und Straßen zum Gebrauch bei Dienstleistungen aufzustellenden Wagen und Gerätschaften bleibt der Polizeibehörde vorbehalten.

§ 10.

Jeder Dienstmann hat seinen Gewerbeausweis, sowie ein Exemplar dieser Dienstmannsordnung und des Gebührentarifs stets bei sich zu führen und auf Verlangen den Bestellern sowie dem Polizeipersonal vorzuzeigen.

§ 11.

Die Bezahlung der Dienstleistungen erfolgt auf Grund des bestehenden Tarifs. Es ist jedem Dienstmann strengstens untersagt, höhere Anforderungen an das Publikum zu stellen.

§ 12.

Die Dienstmänner haben sich gegen das Publikum höflich zu betragen und vor allem jede Aufdringlichkeit zu vermeiden. Fass. v.
12. X. 7

Grobes unanständiges Benehmen gegen das Publikum oder Trunkenheit haben die sofortige Außerdienstsetzung bis zu 4 Wochen zur Folge.

Es ist ferner den Dienstmännern strengstens verboten, auf die Fremden eine Einwirkung derart auszuüben, daß sie ein bestimmtes Hotel oder Logis empfehlen, und dabei ein anderes verdächtigen. Stellt sich heraus, daß ein Dienstmann für die Empfehlung eines Hotels von den Hotelbesitzern oder Logisvermietern eine Vergütung angenommen hat, so hat er die sofortige Entlassung zu gewärtigen.

§ 13.

Übertretungen vorstehender Bestimmungen, insbesondere Ueberschreitung der Tariffähigkeit, werden mit Geld bis zu 150 Mk. bestraft.

§ 14.

Bei wiederholten Ueberschreitungen der Dienstmannsordnung, sowie bei dem Vorhandensein von Tatsachen, welche die Zuverlässigkeit des Dienstmanns in Bezug auf dessen Gewerbebetrieb in Frage stellen, oder bei fortgesetztem unwürdigem Verhalten, hat der Dienstmann Untersagung des ferneren Gewerbebetriebs zu gewärtigen.

Die Untersagung des Gewerbebetriebs erfolgt durch das Bezirksamt.

II. Tarif.

A. Für bestimmte Gänge ist

zu entrichten:

für 1 Klm. bis zu 5 Klg. Gepäck	40 Pfg.
" 1 " " " 25 " "	60 "
" 1 " " " 50 " "	1 Mk. — "
" 1 " " " 100 " "	1 " 70 "
" 1 " über " 100 " "	nach Uebereinkommen.

Für jeden weiteren oder angefangenen Klm. ist die Hälfte der ursprünglichen Tage zu entrichten.

Wird Rückverbringung, Rückantwort oder Rückbegleitung verlangt, so kommt die Hälfte der für den Hinweg geltenden Tage zum Ansaß.

Bezüglich einer etwaigen Wartezeit ist Abschnitt III B. 3 maßgebend.

B. Für bestimmte Zeiten:

1. für einen Tag zu 9 Stunden berechnet	6 Mk.
2. " " halben Tag zu 5 Stunden berechnet	3 " 50 Pfg.
3. " " eine Stunde berechnet	70 "
4. " " halbe Stunde berechnet	50 "
5. " " viertel " "	30 "

C. Für bestimmte Dienstleistungen:

a) Fahren von Kranken in der Ebene $\frac{1}{2}$ Stunde	40 Pfg.
" " " " " 1 " "	70 "
" " " " " längere Fahrten und Bergfahrten nach Uebereinkunft.	
b) Transport: eines Flügels	6 Mk.
" Klaviers oder Pianinos	4 " "
c) bei Geschäftsreisenden in Heidelberg:	
1. Mit Muster, Höchstgewicht 25 Kilo, erste Stunde	70 Pfg.
" " " " " jede weitere " "	60 "
" " " " " " $\frac{1}{2}$ " "	35 "
2. Mit Wagen, Höchstgewicht 100 Kilo, erste Stunde	80 "
" " " " " jede weitere " "	70 "
" " " " " " $\frac{1}{2}$ " "	40 "

Ueber 100 Kilo ist vor Beginn der Arbeit nach Uebereinkunft zu regeln.
Jede überschrittene $\frac{1}{4}$ Stunde ist als $\frac{1}{2}$ Stunde

" " $\frac{1}{2}$ " " " 1 ganze Stunde

zu bezahlen.

Für die Nachbarorte ist für jede Stunde 20 Pfg. Zuschlag, mindestens 40 Pfg. zu berechnen.

III. Bemerkungen.

1. Verrichtungen, für welche eine Gebühr im Tarife nicht festgesetzt ist, sind in der Regel nach der Zeit (Abschn. II) zu vergüten. Gält der Dienstmann in einem einzelnen Falle diese Vergütung nicht für angemessen, so hat er sofort bei Annahme des Auftrags dafür zu sorgen, daß ein ausdrückliches Uebereinkommen abgeschlossen wird; andernfalls kann er nicht mehr als die Gebühr nach der Zeit beanspruchen.

Hierbei wird der Bruchteil einer Stunde unter 30 Minuten für eine halbe Stunde, über 30 Minuten für eine ganze Stunde gerechnet.

2. Wird ein Dienstmann zur Uebernahme einer Bestellung zu dem Besteller in dessen Wohnung oder sonst wohin geholt, so ist hierfür eine Tage von 10 Pfg. zu entrichten.

Erfolgt sodann eine Bestellung nicht, so hat der Dienstmann weitere 10 Pfg. anzusprechen.

3. Auf einen Auftrag, welcher nicht sogleich erteilt wird (2), haben die Dienstmänner 5 Minuten lang unentgeltlich zu warten, ebensolang auf Rückantwort. Werden sie länger aufgehalten, so sind ihnen von $\frac{1}{4}$ Stunde

II. Von allen andern Punkten des Neckarufers aus

- a) für eine erwachsene Person 5 Pfg.
 b) für ein Kind unter 12 Jahren (soweit dasselbe nicht in Gemäßheit des § 4 taxfrei zu befördern ist) 3 Pfg.
 c) für einen Hund 2 Pfg.

§ 2. Für sonstige Nachenfahrten auf dem Neckar in Begleitung eines Schiffers werden folgende Taxen festgesetzt:

I. Von der Schlierbacher Fähre

- 1) bis zum Karlstor: bis zu 10 Personen 2 Mf. — Pfg.
 jede weitere Person außerdem — Mf. 20 Pfg.
 2) bis zur inneren Stadt einschließlich der Schiffgasse 3 Mf. — Pfg.
 jede weitere Person außerdem — Mf. 20 Pfg.
 3) über die Schiffgasse hinaus bis zu 10 Personen 3 Mf. 50 Pfg.
 jede weitere Person außerdem — Mf. 20 Pfg.

II. Vom Stiftswehrle (Gasthaus zum Schiff) oder
Stiftsmühle

- 1) bis zum Karlstor 1 Mf. 50 Pfg.
 2) bis zur inneren Stadt inkl. Schiffgasse 2 Mf. 50 Pfg.
 3) darüber hinaus (ohne Rücksicht auf die Personen-
 zahl) 3 Mf. — Pfg.

III. Vom Rosenbusch (unterhalb der Teufelstanzel)

- 1) bis zum Karlstor 1 Mf. — Pfg.
 2) bis zur inneren Stadt (einschl. der Schiffgasse) 2 Mf. — Pfg.
 3) darüber hinaus
 (ohne Rücksicht auf die Personenzahl) 2 Mf. 50 Pfg.

IV. Vom II. Bahndurchgang der Obenwaldbahn

- 1) bis zum Karlstor — Mf. 50 Pfg.
 2) bis zur inneren Stadt (inkl. Schiffgasse) 1 Mf. 50 Pfg.
 3) darüber hinaus
 (ohne Rücksicht auf die Personenzahl) 2 Mf. — Pfg.

V. Von den „Bögen“ oder der Hirschgasse

- 1) bis zur Dreikönigstraße 1 Mf. — Pfg.
 2) bis zur Schiffgasse 1 Mf. 50 Pfg.
 3) darüber hinaus
 (ohne Rücksicht auf die Personenzahl) 2 Mf. — Pfg.

§ 3. Ausmieten von Nachen an erwachsene, des Fahrens kundige Personen ist gegen Erhebung folgender Taxen gestattet für einen:

I. Nachen: II. Grönländer:

- a) für 1 Stunde — Mf. 80 Pfg. — Mf. 60 Pfg.
 b) für 2 Stunden 1 Mf. 40 Pfg. 1 Mf. 10 Pfg.
 c) für 3 Stunden 1 Mf. 80 Pfg. 1 Mf. 50 Pfg.
 d) über 3 Std. bis zu ½ Tag 3 Mf. — Pfg. 2 Mf. 50 Pfg.
 e) über ½ bis zu einem ganzen
 Tag 5 Mf. — Pfg. 4 Mf. — Pfg.

Für Begleitung eines Schiffers bei Nachenfahrten sind außer obigen Taxen 20 Pfg per Stunde zu entrichten.

§ 4. Kinder unter 6 Jahren dürfen nur in Begleitung Erwachsener aufgenommen werden und sind taxfrei zu befördern.

§ 5. Das Wasserbaupersonal, sowie die Gendarmerie und Schutzmannschaft im Dienst hat die Berechtigung zu unentgeltlicher Ueberfahrt über den Neckar.

§ 6. Jeder Schiffsführer hat ein Exemplar dieser Taxordnung stets bei sich zu führen und auf Verlangen den Fahrgästen vorzuzeigen.

§ 7. Zuwiderhandlungen werden an Geld bis zu 150 Mark bestraft.

Verbrauchssteuer-Ordnung und Verbrauchssteuer-Tarif für die Stadt Heidelberg.

Beschluß des Bürgerausschusses vom 7. Dezember 1897 und Erlaß Großh. Ministeriums des Innern vom 21. Dezember 1897 Nr. 38601 sowie Vollziehbarkeits-erklärung Großh. Landeskommissärs vom 29. Dezember 1897 Nr. 5370.
Ortspolizeiliche Vorschrift vom 29. Dezember 1897.

A. Verbrauchssteuerordnung.

a. Allgemeines.

§ 1. Zu Gunsten der Stadtklasse wird in hiesiger Stadt eine Verbrauchssteuer nach Maßgabe des angeschlossenen Tarifs, sowie nachstehender Bestimmungen erhoben.

§ 2. Der Verbrauchssteuerbezirk umfaßt die ganze städtische Gemarkung. Die Grenzen desselben sind an geeigneten Orten durch Pfähle kenntlich zu machen, welche die Inschrift „Verbrauchssteuer-Bezirk Heidelberg“ und die Bezeichnung der nächsten Erhebungsstelle tragen.

§ 3. Die verbrauchssteuerpflichtigen Gegenstände dürfen nur auf solchen Straßen in die Stadt eingebracht werden, welche an Erhebungsstellen vorüberführen.

Die Erhebungsstellen, deren Zahl mindestens fünf betragen muß, werden durch den Stadtrat bestimmt. Die Straßen, welche für die Beförderung verbrauchssteuerpflichtiger Gegenstände gesperrt sind, müssen durch Verbotstafeln kenntlich gemacht werden, welche die nächste Erhebungsstelle angeben.

So lange keine Erhebungsstelle in der Nähe des Klingenteichs errichtet ist, ist es zwar gestattet, die von den Bergen südlich der Stadt herunterkommenden steuerpflichtigen Gegenstände durch den Klingenteich nach der Stadt einzuführen; dieselben müssen aber sofort bei der Stadtkasse vorgezeigt und versteuert werden.

An sämtlichen Erhebungsstellen sind die Verbrauchssteuer-Ordnung und der Verbrauchssteuer-Tarif anzuschlagen.

§ 4. Die Zahlung der Verbrauchssteuer liegt demjenigen ob, welcher einen derselben unterworfenen Gegenstand tatsächlich in den Verbrauchssteuerbezirk einbringt. Daneben haftet auch der Auftraggeber des Einbringers und der Empfänger. Hinsichtlich der Post- und Expressgutsendungen, sowie jener Sendungen, welche an Personen außerhalb einer Erhebungsstelle gerichtet sind, haftet nur der Empfänger.

§ 5. Von der Verbrauchssteuer sind befreit:

1. Wein, Obstwein, sowie Seetrebse, sofern diese Gegenstände aus dem Auslande eingegangen sind und die zollamtliche Behandlung bereits bestanden haben oder derselben noch unterliegen.

Abbg. v.
19. X. 6

Auf Wein findet dieser Befreiungsgrund nur bei der erstmaligen Einlage Anwendung.

2. Gegenstände, welche nur durch die Stadt hindurch geführt werden.

3. Gegenstände, welche zur Verarbeitung im Gewerbebetrieb einer Fabrik eingeführt werden, sofern sie nicht den Stoff zur Fabrikation verbrauchssteuerpflichtiger Gegenstände abgeben.

Gebraucht aber der Fabrikhaber die eingeführten Gegenstände auch zum eigenen Gebrauch, so hat er dafür einen Abersalbeitrag in die Stadtkasse zu bezahlen.

4. Sendungen und Transporte, für welche die Verbrauchssteuer im Falle der Erhebung unter 5 Pfennig betragen würde.

5. Gegenstände, welche von der königlichen Militär-Verwaltung zum Unterhalt der Mannschaften eingeführt oder bezogen werden nach Maßgabe des Gesetzes vom 16. Mai 1888.

Werden Gegenstände, von welchen nachweislich Verbrauchssteuer erhoben wurde, im ursprünglichen oder verarbeiteten Zustande im Wege des Handels aus der Stadt ausgeführt, so hat gleichfalls auf Verlangen bei der Ausfuhr eine entsprechende Rückvergütung der Verbrauchssteuer zu erfolgen.

§ 6. Streitigkeiten über die Verpflichtung zur Zahlung der Verbrauchssteuer, über die Befreiung von derselben und über das Recht auf Rückvergütung, sowie über die Ubersalbeiträge der Fabrikanten, entscheiden die Verwaltungsgerichte.

b) Verfahren bei der Erhebung und Kontrolle.

§ 7. Wer einen verbrauchssteuerpflichtigen Gegenstand in die Stadt bringt, hat denselben bei dem Erheber der Eingangsstelle anzumelden und zu versteuern.

Der Erheber stellt über die entrichtete Verbrauchssteuer dem Einbringer eine Empfangsbescheinigung aus, welche von letzterem aufzubewahren und dem Aufsichtspersonal auf Verlangen vorzuweisen ist.

§ 8. Personen, welche außerhalb einer Erhebungsstelle wohnen, haben derselben oder der Stadtkasse längstens innerhalb 24 Stunden von jedem Bezuge einer steuerpflichtigen Sache, welche an einer Erhebungsstelle nicht vorgekommen, Anzeige zu erstatten und die Steuer zu entrichten. In geeigneten Fällen kann der Stadtrat, anstatt der jeweiligen Besteuerung jedes einzelnen Gegenstandes, eine Jahres-Rauschsumme festsetzen.

§ 9. Wer verbrauchssteuerpflichtige Gegenstände durch die Post oder als Erpreßgut empfängt, hat dieselben spätestens am darauffolgenden zweiten Werktag zu den üblichen Geschäftsstunden und zwar bei Postsendungen unter Vorzeigung der betreffenden Postbegleitpapiere, bei der nächsten Erhebungsstelle oder bei der Stadtkasse anzumelden und zu versteuern. Dabei wird angenommen, daß 5 Prozent des Bruttogewichts auf die Verpackung kommen.

§ 10. Wer anlässlich einer Einfuhr den in § 5 Ziffer 1 erwähnten Befreiungsgrund geltend machen will, hat die Sendung samt dazu gehörigem Frachtbrief und Zollquittung bei dem Erheber der Eingangsstelle anzumelden.

Ergibt sich aus diesen Papieren die Richtigkeit des Befreiungsgrundes, so sind dieselben von dem Erheber zum Zeichen der stattgehabten Kontrolle mit dem Tagtempel zu versehen.

§ 11. Die Führer von verpackten Gegenständen sind bei deren Einbringen verpflichtet, auf Verlangen des Aufsichtspersonals jederzeit anzugeben, ob und welche verbrauchssteuerpflichtige Gegenstände in der Verpackung enthalten sind. Das Aufsichtspersonal ist berechtigt, sich von der Wahrheit der Angabe durch Augenschein zu überzeugen und zu diesem Behufe die erforderliche Mithilfe der Führer zu beanspruchen.

Werden bei derartigen Untersuchungen durch Schuld des Aufsichtspersonals Beschädigungen verursacht, so haftet hierwegen die Stadtkasse, vorbehaltlich des Rückgriffs auf den Schuldigen.

§ 12. Ist der Pflichtige nicht willens oder nicht imstande, die vorgeschriebene Verbrauchssteuer zu bezahlen, und steht er vom Einbringen der zu versteuernden Gegenstände nicht ab, so können die letzteren ganz oder teilweise bis zum Austrag der Sache zurückbehalten und, wenn sie dem Verderben ausgesetzt sind, vor Eintritt dieses durch öffentliche Versteigerung veräußert werden.

Auch hier haftet die Stadtkasse, vorbehaltlich des Rückgriffs auf den Schuldigen, für etwaigen, durch die Schuld des Aufsichtspersonals verursachten Schaden.

Im Falle der Versteigerung ist der Mehrerlös nach Abzug der Kosten dem Pflichtigen auszufolgen.

§ 13. Bei der Einfuhr verpackter Gegenstände, welche mit der Eisenbahn als Eil- oder Frachtgut angekommen sind, kann der Erheber nach Einsicht des Frachtbriefes von weiterer Untersuchung der Sendung Umgang nehmen, wenn der Führer bereit ist, die Verbrauchssteuer unter Zugrundelegung des im Frachtbrief angegebenen Bruttogewichts mit 20 Prozent Abzug zu bezahlen.

§ 14. Für verbrauchssteuerpflichtige Gegenstände, welche den städtischen Verbrauchssteuerbezirk nur durchlaufen, ist bei der Eingangsstelle unter Angabe der Menge, bezw. des Gewichts der Steuerobjekte, des Namens und

Bohnorts des Absenders und Empfängers sowie des Führers ein Durchfuhrschein zu lösen. Eine von der Entrichtung der Verbrauchssteuer befreiende Durchfuhr wird nur angenommen, wenn die Ausfuhr innerhalb 24 Stunden nach der Einfuhr stattfindet, und nur, wenn sich dieselbe auf sämtliche im Durchfuhrschein bezeichneten Gegenstände und Mengen bezieht. Bei der Ausgangsstelle muß dieser Schein dem Verbrauchssteuererheber abgeliefert werden.

c) Rückvergütungen.

§ 15. Wer die Rückvergütung bezahlter Verbrauchssteuern wegen des in § 5, letzter Absatz, erwähnten Grundes beansprucht, hat sich unter Vorzeigung der auszuführenden Gegenstände beim Erheber der Ausgangsstelle einen Ausfuhrschein geben zu lassen. Dieser Schein muß enthalten:

1. Eine Vermerkung über Art und Menge der ausgeführten Gegenstände.
2. Namen und Wohnort des Führers und seines Auftraggebers.
3. Namen und Wohnort des Empfängers oder die Vermerkung, daß die betreffenden Gegenstände zum Verkauf an unbestimmte Personen ausgeführt werden.
4. Den Tag der Ausfuhr.
5. Die Bezeichnung der Erhebungsstelle mit der Unterschrift des Erhebers.

Der Antrag auf Rückvergütung ist sodann unter Anschluß der betreffenden Verbrauchssteuerquittungen und des Ausfuhrscheines schriftlich beim Stadtrat einzureichen.

§ 16. Wird Rückvergütung bezüglich solcher Gegenstände in Anspruch genommen, welche mit der Eisenbahn ausgeführt werden, so ist der Ausfuhrschein (§ 15) bei der dem Bahnhof nächst gelegenen Erhebungsstelle ausfertigen zu lassen und dem Antrag auf Rückvergütung auch eine von der Bahnbehörde beglaubigte Doppelschrift des betreffenden Frachtbriefes beizufügen.

An die Stelle der letzteren tritt bei Eyprehgut-Sendungen die Abstempelung des Ausfuhrscheines durch die Bahnbehörde.

§ 17. Wer Gegenstände, welche außerhalb der städtischen Erhebungsstellen gelagert sind, auf anderem Wege als durch die Eisenbahn ausführt und Verbrauchssteuer-Rückvergütung beanspruchen will, hat außer dem bei der nächsten Erhebungsstelle zu lösenden Ausfuhrschein und den betreffenden Verbrauchssteuer-Quittungen auch eine bürgermeisteramtlich beglaubigte Bescheinigung des auswärtigen Empfängers über Art und Menge der empfangenen Gegenstände, den Tag des Empfangs und die Persönlichkeit des Absenders, sowie des Führers vorzulegen.

§ 18. Eine handelsmäßige und darum zum Anspruch von Verbrauchssteuer-Rückvergütung berechtigende Ausfuhr wird nur dann angenommen, wenn es sich um einen Verbrauchssteuerbetrag von mindestens 20 Pfg. bei jeder Ausfuhr handelt, und wird nicht angenommen, wenn die Ausfuhr durch die Post erfolgt.

§ 19. Zur Erlangung von Verbrauchssteuer-Rückvergütungen wegen des in § 5, letzter Absatz, erwähnten Grundes ist ferner erforderlich:

Daß der Antrag auf Rückvergütung spätestens 6 Wochen nach der Ausfuhr beim Stadtrat eingereicht wird, und

daß die Zwischenzeit zwischen der Fälligkeit der Verbrauchssteuer und der Ausfuhr nicht mehr als sechs Monate beträgt.

§ 20. In jedem Falle können die nach den §§ 15, 16, 17 und 19 zu leistenden Rückvergütungen verweigert werden, wenn nachweisbar das Erfordernis der Handelsmäßigkeit bei der Ausfuhr nicht zutrifft.

d. Besondere Bestimmungen über einzelne verbrauchsteuerpflichtige Gegenstände.

a. Bier.

§ 21. Die Verbrauchssteuer von Bier, welches auf städtischer Gemarkung gebraut wird, wird zugleich mit der staatlichen Biersteuer unter Anwendung der für diese geltenden Grundsätze erhoben.

Neue
Haff. v.
21. XII. 4

§ 22. Bei handelsmäßiger Ausfuhr hier gebrauten Bieres beträgt für das Hektoliter die Rückvergütung, wenn nachgewiesen ist, daß das zur Herstellung verwendete Malz versteuert worden ist:

- a) nach Art. 7, Ziff. 5 des Biersteuergesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 2. Juli 1904 56 Pfg.;
- b) nach Art. 7, Ziff. 4 des Gesetzes 51 Pfg.;
- c) in allen anderen Fällen 46 Pfg.

Die Rückvergütung wird zunächst nach dem niedersten Satz gewährt; erst am Jahreschluß wird nach Maßgabe der Vorschriften für die staatliche Besteuerung deren Berechnung nach dem Gesamtmalzverbrauch vorgenommen und Nachvergütung des zu wenig entrichteten Betrags geleistet.

Im Falle der Wiederausfuhr hier eingeführten Bieres werden 46 Pfg. pro Hektoliter rückvergütet.

Wird Bier in ungeeichten Flaschen ausgeführt, so wird jede Flasche als einen halben Liter haltend berechnet und jede halbe Flasche als einen viertel Liter haltend.

β. Wein.

§ 23. Die städtische Verbrauchssteuer von Wein wird mit der staatlichen Weinafzise unter Anwendung der Grundsätze erhoben, wie sie das Weinsteuergesetz vom 19. Mai 1882 bezw. das Gesetz vom 27. Juli 1888 in Bezug auf Abgabepflicht, Fälligkeit der Steuer und Steuerbefreiung festsetzen. In den Fällen des Art. 28, Ziff. 4 und Ziff. 13 des Gesetzes tritt jedoch eine Befreiung von der Verbrauchssteuer nur dann ein, wenn es sich um bereits in der Gemarkung Heidelberg eingefüllte Weine handelt.

Erhebt die Staatsverwaltung in den Fällen des Art. 10 letzter Absatz und Art. 21 des Weinsteuergesetzes die Weinsteuer in Gestalt eines Aversums, so wird für die Verbrauchssteuer ebenfalls ein nach Verhältnis zu berechnendes Aversum vereinbart.

Bei Feststellung der verbrauchssteuerpflichtigen Weinmenge ist jede Flasche von geringerem Inhalt als ein Liter wie eine Literflasche zu behandeln.

γ. Mehl und Brot.

§ 24. Wenn Mehl in Beträgen von über 100 Kilogramm eingebracht wird, so hat der Führer beim Erheber der Eingangsstelle dasselbe vorzuweisen und anzugeben:

- a) den Namen und Wohnort des Absenders und des Führers;
- b) den Namen und die Wohnung des Empfängers;
- c) das Gesamtgewicht der Sendung und die Zahl der Säcke;
- d) Tag und Stunde der Einfuhr.

Der Erheber prüft diese Angaben und stellt über dieselben einen Schein (Mehleinfuhrschein) aus, mit welchem sich der Führer sofort nach der Stadtkasse zu begeben hat, wo nach wiederholter Prüfung der Menge des Mehls die Verbrauchssteuer gegen Quittung zu entrichten ist.

§ 25. Wird Mehl mittels der Eisenbahn eingeführt, so hat der Führer bei dem Erheber der dem Bahnhof zunächst gelegenen Eingangsstelle die Sendung samt dem dazu gehörigen Frachtbrief vorzuweisen.

Der Erheber versieht den Frachtbrief mit dem Tagstempel und stellt einen Schein mit den in § 24 bezeichneten Angaben aus.

Der Verbrauchssteuerpflichtige hat spätestens am nächsten, der Einfuhr folgenden Werktag die Verbrauchssteuer unter Vorweisung des Frachtbriefes und des Scheins auf der Stadtkasse zu entrichten.

§ 26. Der Stadtrat kann zu Gunsten solcher Geschäftsleute, welche regelmäßig Mehl beziehen, auf deren Ansuchen in widerruflicher Weise die Anordnung treffen, daß von der sofortigen Zahlung der Mehlerverbrauchssteuer Umgang genommen und diese periodisch durch einen städtischen Bediensteten beim Empfänger erhoben wird.

§ 27. Bei der Berechnung der Verbrauchssteuer von Mehl wird angenommen, daß die Säcke 2 Prozent des Bruttogewichts ausmachen.

§ 28. Wird versteuertes Mehl zu Brot verarbeitet, und letzteres handelsmäßig ausgeführt, so erfolgt die Rückvergütung der Verbrauchssteuer mit 45 Pfg. pro 50 Kilo Brot.

§ 29. Die Versteuerung des in dem Steuerbezirk gemahlenden und selbst zum Verbrauch kommenden Mehls findet nach besonderer Uebereinkunft mit dem Mühlenbesitzer statt. Das Gebiet der Mühle ist als außerhalb des städtischen Verbrauchssteuerbezirks liegend anzusehen.

d. Schlachtvieh.

§ 30. Die Verbrauchssteuer von Schlachtvieh ist im Augenblick der Schlachtung fällig. Sie wird auf Grund des vor der Schlachtung an der Schlachthauskasse zu lösenden Schlachterlaubnißscheines gleichzeitig mit den sonstigen staatlichen und städtischen Gefällen erhoben.

§ 31. Von der Verbrauchssteuer befreit sind:

1. Schlachtvieh, das wegen einer äußerlich erkennbaren Beschädigung oder wegen Erkrankung geschlachtet werden muß, sofern der Eigentümer kein Metzger ist.

2. Schlachtvieh, das auf Anordnung der Polizeibehörde geschlachtet, oder dessen Fleisch bei oder alsbald nach der Schlachtung von der Polizeibehörde für ungenießbar erkannt wird.

Die bereits bezahlte Verbrauchssteuer von solchem Schlachtvieh wird zurückerstattet.

§ 32. Als Rindvieh erster Schwere gilt jedes Stück im Schlachtgewicht von 250 Kilogr. und mehr, ausschließlich der Kühe und Farren; als Rindvieh zweiter Schwere jedes Stück von 200 bis 250 Kilogramm einschließlich der schweren Kühe und Farren; als Rindvieh dritter Schwere jedes Stück von weniger als 200 Kilogramm mit Ausnahme der Kälber.

Den Kühen werden die Kalbinnen, d. h. die zum ersten Male trächtigen Rinder gleich gerechnet. Als Ferkel gilt jedes Schwein unter 8 Kilo.

Kopf, Füße, Eingeweide, Unschlitt und Haut bleiben bei der Bestimmung des Schlachtgewichts außer Betracht; hinsichtlich der übrigen Tiergattungen findet ein solcher Abzug nicht statt.

§ 33. Wenn infolge von Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Steuerpflichtigen und dem Aufsichtspersonal über das Gewicht eines Tieres dessen Abwägung erforderlich wird und zu Ungunsten des Steuerpflichtigen ausfällt, so hat dieser eine Waagegebühr zu bezahlen, welche der Stadtrat im voraus festsetzt. Diese Waagegebühr darf nicht über 40 Pfg. betragen.

e. Fleisch.

§ 34. Die bei handelsmäßiger Ausfuhr von Fleischwaren aller Art zu leistende Rückvergütung der Verbrauchssteuer beträgt 1 Pfg. pro Kilogramm, gleichgültig, ob die Steuer bei der Einfuhr von lebendem Vieh oder von Fleisch bezahlt worden ist.

e. Strafen.

§ 35. Wer die Entrichtung von Verbrauchssteuern unterläßt, verfällt — abgesehen von der Pflicht der Nachzahlung der Abgabe — in eine Geldstrafe, welche dem vierfachen und im Wiederholungsfalle dem achtfachen Betrage der geschuldeten Abgabe gleichkommt.

Weist der Angezeigte nach, daß die Entrichtung der Abgabe nur aus Versehen unterblieb, so kann auf eine geringere Ordnungsstrafe bis zu höchstens zehn Mark erkannt oder je nach Umständen die Ordnungsstrafe gänzlich erlassen werden.

Wer den zur Ueberwachung und Sicherung der Abgabe-Entrichtung erlassenen Vorschriften zuwiderhandelt, wird von einer Geldstrafe bis zu 10 Mark getroffen.

Auch der Versuch, die Beihilfe und die Begünstigung sind strafbar.

Die absichtliche oder fahrlässige Vorenthaltung der auf Wein und hier gebrautem Bier beruhenden Verbrauchssteuern wird auf gleiche Weise, wie die Vorenthaltung der betreffenden Staatssteuern verfolgt und abgewandelt.

f) Vollzug.

§ 36. Die zum Vollzug der gegenwärtigen Verbrauchssteuer-Ordnung nötigen Anordnungen, insbesondere die Bestimmungen über Errichtung etwaiger neuer Erhebungsstellen und über die Dienstweisungen der die Erhebung und Kontrolle der Verbrauchssteuer besorgenden Bediensteten hat der Stadtrat zu erlassen. Auf die Verbrauchssteuern bezügliche Dienstweisungen an die Schutzmannschaft hat er bei Großh. Bezirksamt zu beantragen.

§ 37. Ferner steht es dem Stadtrat zu, die den Beamten und Bediensteten der Steuerverwaltung, der Eisenbahn und der Schutzmannschaft für Mitwirkung bei der Kontrolle und Erhebung der Verbrauchssteuer zu leistenden Vergütungen mit den zuständigen Staatsbehörden zu vereinbaren und für Anzeigen von Uebertretungen der Verbrauchssteuer-Ordnung Belohnungen zu gewähren.

§ 38. Endlich bleibt dem Stadtrat überlassen, mit einzelnen Verbrauchssteuerpflichtigen Aversen oder eine von der Verbrauchssteuer-Ordnung abweichende Kontrolle zu vereinbaren.

B. Verbrauchssteuer-Tarif.

Gegenstand	Maßstab der Besteuerung	Verbrauchs- steuerfüße		
		M.	S.	
	Für je 100 Kilogr. ge- brochenen oder ungebros- chenen Malzes, die bei einem Brauereigeschäft in einem Kalenderjahr steuerbar werden:			
I. Getränke.	1. Bier:			
	a. hier gebrautes	1. für die ersten 250 Doppelzentner	1	60
		2. für die folgenden 1250 Doppelzentner	2	—
		3. für die folgenden 1500 Doppelzentner	2	20
		4. für die folgenden 2000 Doppelzentner	2	40
		5. für die folgenden Dop- pelzentner	2	60
	b. eingeführtes	vom Hektoliter	—	65
	2. Wein:			
	a. Traubenwein	"	1	20
	b. Obstwein	"	—	60
II. Mehl und Brot.				
1. Mehl, mit Ausschluß des zur Verwen- dung im landwirtschaftlichen Betriebe bestimmten Futtermehles	von 50 Kilo	—	60	
2. Brot	von 1 Kilo	—	1	
3. Weiße Backwaren aller Art	"	—	2	
III. Schlachtvieh.				
1. Rindvieh erster Schwere	vom Stück	5	—	
2. " zweiter "	desgl.	3	—	
3. " dritter "	"	2	—	
4. Kälber	"	—	60	
5. Schweine	"	1	—	
6. Ferkel	"	—	10	
7. Hammel	"	—	60	

Abbg. v.
21. XII. 4

Gegenstand	Maßstab der Besteuerung	Verbrauchs- steuerjäge	
		M.	ℳ.
8. Schafe	vom Stück	—	60
9. Lämmer	"	—	10
10. Ziegen	"	—	20
11. Kitzlein	"	—	10
IV. Wildpret.			
1. Hasen	vom Stück	—	20
2. Hirsche und Antiere	"	2	50
3. Rehe und Gemsen	"	1	50
4. Dammwild	"	2	—
5. Wildschweine	"	2	—
V. Fleisch.			
1. Frisches Fleisch von Schlachtvieh aller Art	von 1 Kilo	—	2
2. Gejalzenes, gedörrtes und geräuchertes Fleisch, sowie Fleischkonserven und Würstwaren aller Art	von 1 Kilo	—	6
3. Fleisch von zerlegtem Geflügel	von 1 Kilo	—	6
4. " " " Wildpret	von 1 Kilo	—	10
VI. Geflügel.			
1. Gänse, Schneegänse	vom Stück desgl.	—	20
2. Enten	"	—	15
3. Gewöhnliche Hähnen, Hühner und Hähnchen	"	—	10
4. Poularden und Kapauen	"	—	20
5. Welsche Hähnen	"	—	60
6. Auerhähnen und Birchhühner	"	—	60
7. Wilde Enten aller Art	"	—	20
8. Fasanen	"	—	60
9. Feldhühner, Hajelhühner, Schnepfen und Schneehühner	"	—	20
10. Bekasinen und Wachteln, sowie sonstiges jagdbares Geflügel	"	—	5
VII. Frische Fische, Seekrebse.			
1. Salm, Forellen	von 1 Kilo	—	60
2. Steinbutten (Turbot), Seezungen, Soles, Fluß- u. Seekrebse, Laichlachse	desgl.	—	20
3. Sonstige frische Seefische, mit Ausnahme der Schellfische	"	—	5

Die Verhütung von Unglücksfällen.

Bezirkspolizeil. Vorschrift vom 20. Mai 1865 auf Grund des § 108 P.-St.-G.-B.

Wer Felsen, Steine, Holzstücke und dergleichen an Bergabhängen hinabrollen läßt, unterliegt der in § 108 des P.-St.-G.-B. angedrohten Bestrafung an Geld bis zu 50 Mark.

Das Betreten von Eisflächen.

Bezirkspolizeiliche Vorschrift vom 20. Februar 1875 auf Grund der §§ 100, 108 Biff. 5 P.-St.-G.-B.

§ 1. Wer öffentlich durch die Zeitungen, durch Anschläge oder durch Aufstellen von Bänken, Fegen der Eisfläche und ähnliche Veranstaltungen

das Publikum zum Besuche von Eisbahnen veranlaßt, hat spätestens am vorhergehenden Tage dies bei dem Bezirksamte anzuzeigen und auf Verlangen dieser Behörde durch ein schriftliches Zeugnis des zu diesem Zwecke bestellten Sachverständigen über die Tragfähigkeit des Eises sich auszuweisen.

§ 2. Ein solches Zeugnis kann auch außerdem jederzeit von dem Bezirksamte verlangt werden.

§ 3. Diese Verbindlichkeiten liegen ebensowohl Privatpersonen (Unternehmern) als den Vorständen von Vereinen (Schlittschuhclubs etc.) ob.

§ 4. Die Ernennung des Sachverständigen und seines etwaigen Stellvertreters, sowie die Bestimmung der Gebühr, welche er für die Untersuchung und Ausstellung des Zeugnisses zu verlangen hat, geschieht durch das Bezirksamt.

§ 5. Das Bezirksamt kann, sobald die Gefahr eines Einbruchs vorliegt, jederzeit das Betreten der Eisfläche und die Erlassung von Einladungen hierzu untersagen.

§ 6. Wer, nachdem das in § 5 erwähnte Verbot bekannt gemacht ist, die Eisfläche noch ferner betritt, wird an Geld bis zu 10 Mark bestraft (§ 100 R.-St.-G.-B.).

Alle sonstigen Uebertretungen dieser Vorschrift werden mit Geldstrafe bis zu 50 Mark geahndet (§ 108 B. 5. R.-St.-G.-B.).

Kaminfeger-Ordnung.

Bezirkspolizeiliche Vorschrift vom 10. März 1888 in der Fassung vom 9. März 1889 auf Grund des § 368 Ziff. 8 R.-St.-G.-B., § 23 der Kaminfegerordnung vom 29. November 1887.

§ 1. Jeder Schornstein, der zu einer gewöhnlichen Heizungs Einrichtung gehört, muß vier Mal in gleichen Zeitabständen vom 1. September bis 30. April gereinigt werden. Alle Küchenkamine unterliegen überdies einer fünf-ten Reinigung, welche in den Monaten Juni und Juli vorzunehmen ist.

§ 2. Alle 2 Monate während des ganzen Jahres sind die Kamine zum Geschäftsbetrieb der Meßger, Färber, Gutmacher, Essig- und Leimsieder, Luchsheerer, Seifensieder, der Wäschereien und Büglereien und ähnlicher Gewerbebetriebe zu reinigen.

§ 2 a. Die Schmiede- und Schlosserkamine sind behufs Prüfung des baulichen Zustandes und Kontrollierung der Art der Benützung derselben jährlich einer einmaligen Reinigung zu unterziehen.

§ 3. Außer den durch §§ 1 und 2 dieser Vorschrift und die Kaminfegerordnung vom 29. November 1887 vorgeschriebenen regelmäßigen Reinigungen können auf Antrag des Kaminfegers, sofern es das Interesse der Feuer-sicherheit erfordert, in einzelnen Fällen noch weitere regelmäßige Reinigungen vom Bezirksamt vorgeschrieben werden.

§ 4. In den Landgemeinden ist die Reinigung der Kamine in der Zeit vom 1. Oktober bis 1. April von morgens 7 Uhr bis abends 5 Uhr, in den übrigen Monaten von morgens 5 Uhr bis abends 7 Uhr vorzunehmen. Sofern Beruf oder Beschäftigung der beteiligten Hausbewohner es erfordern, kann die Reinigung auf deren Verlangen oder in deren Einverständnis auch außerhalb dieser Zeit vorgenommen werden.

§ 5. Für Reinigung und Besichtigung von Kaminen hat der Kaminfeger folgende Taxen zu beanspruchen:

Für das Reinigen

I. von deutschen oder freigbaren Kaminen:

1) für ein einstöckiges Kamin (d. h. aus dem obersten Stock durch den Dachraum führend)	12 Pfg.
2) für ein zweistöckiges Kamin	18 Pfg.
3) für ein dreistöckiges Kamin	24 Pfg.
4) für ein vierstöckiges Kamin	30 Pfg.
5) für ein fünfstöckiges Kamin	36 Pfg.

II. von russischen Kaminen:

1) für ein einstöckiges Kamin	15 Pfg.
2) für ein zweistöckiges Kamin	24 Pfg.
3) für ein dreistöckiges Kamin	33 Pfg.
4) für ein vierstöckiges Kamin	42 Pfg.
5) für ein fünfstöckiges Kamin	50 Pfg.

III. für das Ausbrennen der Kamine:

1) bei einem einstöckigen Bau	1 M. 05 Pfg.
2) bei einem zweistöckigen Bau	1 M. 12 Pfg.
3) bei einem drei- oder mehrstöckigen Bau	1 M. 25 Pfg.

Für die Stellung des zum Ausbrennen erforderlichen Materials, soweit es nicht von den Hausbewohnern in zureichender Weise dargeboten wird, hat der Kaminfeger eine Zuschlagstaxe von 20 Pfg. zu beanspruchen, einerlei ob das Kamin nur durch ein oder durch mehrere Stodwerke hindurch ausgebrannt wird.

IV. Der Kaminfeger hat zu beanspruchen für das Reinigen von Fabrikaminen bei einer Heizfläche des Dampfkessels bis zu 10 Quadratmeter eine Tage von 2 M.,

von 10 bis 20 Qm.	4 M.
von 20 bis 40 Qm.	6 M.
über 40 Qm.	8 M.

In der Reinigung der Fabrikamine ist die Reinigung der wagrecht vom Kessel nach dem Kamin führenden Feuerzüge nicht inbegriffen. Für die Prüfung eines neuerbauten und die Untersuchung eines solchen Fabrikamines, dessen Reinigung dem Eigentümer überlassen ist, hat der Kaminfeger ohne Rücksicht auf die Höhe des Kamins eine Tage von 2 M. zu beanspruchen. Bei Reinigung und Besichtigung (Prüfung, Untersuchung) von Fabrikaminen außerhalb des Wohnortes des Kaminfegers erhält derselbe, wenn sie nicht gelegentlich anderer Geschäfte vorgenommen werden können, eine Ganggebühr nach Maßgabe von Ziffer VI.

V. Für die nach § 16 der Kaminfegerordnung vorzunehmende Untersuchung der außer Gebrauch gesetzten Kamine, mit Ausschluß der Fabrikamine, hat der Kaminfeger die gleichen Taxen, wie für eine Reinigung der betr. Kamine zu beanspruchen.

VI. Der Kaminfeger erhält von dem Bauherrn für die Untersuchung eines neuerbauten Kamins bei einstöckigem Kamin einschließlich des Dachraums 30 Pfg.,

bei zwei- und dreistöckigen Kaminen	60 Pfg.
bei mehrstöckigen	90 Pfg.

und außerdem bei einer Besichtigung außerhalb des Wohnortes des Kaminfegers, wenn sie nicht gelegentlich von Kamin-Reinigungen vorgenommen werden kann, bei einer Entfernung bis zu 4 Kilometer einschließlich eine Ganggebühr von mindestens 1 M., bei weiteren Entfernungen erhöht sich die Ganggebühr für jeden angefangenen Kilometer um 20 Pfg. — Unter Entfernung ist die wirkliche räumliche Entfernung des Wohnortes vom Ort der Vornahme des Geschäftes, gemessen nach der beide Orte in kürzester Linie verbindenden Straße, verstanden, also: der einfache Hinweg (nicht Hin- und Rückweg). Werden mehrere Besichtigungen an einem Tage vorgenommen, so ist nur eine Ganggebühr von den Bauherrn gemeinsam zu entrichten.

VII. Die Tage für das Reinigen einer Hurte oder eines sogenannten Rauchlochs beträgt 6 Pfg.

VIII. Hierbei wird noch bemerkt:

- a) Öffnen und Schließen der Klappen und Puhtürchen wird nicht besonders vergütet.
- b) Halbstöcke, Manjarden, Souterrains oder Keller zählen als Stodwerke.
- c) Der Kaminfeger hat sämtliche Reinigungsapparate zu stellen und den Ruß aus den Kaminen herauszuschaffen.
- d) Das Begehen des Daches durch den Kaminfeger von einem Kamin zum andern ist verboten.

§ 6. Diese Vorschrift tritt mit dem 1. April 1888 für den ganzen Amtsbezirk — Stadt Heidelberg und Landgemeinden — in Kraft. Mit diesem Tage sind die bezirkspolizeilichen Vorschriften vom 29. Februar 1872 und 12. Dezember 1874 aufgehoben.

§ 7. Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften werden gemäß § 23 der Kaminfegeordnung vom 29. November 1887 und § 368 Ziff. 8 R.-St.-G.-B. bestraft.

Die folgenden **Kehrbezirke** sind mit folgenden Kaminfegeameistern besetzt:

1. Kehrbezirk Heidelberg I, umfassend den auf der südlichen Neckarseite gelegenen Teil der Gemarkung Heidelberg östlich der Grabengasse, der Marstallstraße und des Marstalls, diese Straßen eingeschlossen, ferner das Gebiet südlich der Leopoldstraße (ausschließlich derselben) und östlich einer über die Höhe des Gaisbergs und des Ameisenbuckels führenden Linie (mit Ausnahme des Speyererhofes, Schießplatzes, Kohlhofes und Kümmlbacherhofs) sowie den westlich der Marstallstraße gelegenen Teil der Hauptstraße, der Unteren Neckarstraße bis zur Sophienstraße und des Neckarstadens: Kaminfegemeister Otto Dubac in Heidelberg.

2. Kehrbezirk Heidelberg II, umfassend den im Norden von der derzeitigen Würzburg-Mannheimer Bahnlinie und im Osten von einer über die Höhe des Gaisbergs und Ameisenbuckels führenden Linie begrenzten Teil der Gemarkung Heidelberg (einschließlich des Friedhofstales), ferner den nördlich der erwähnten Bahnlinie gelegenen Teil der Mohrbacherstraße samt allen zum derzeitigen Haupt- und Güterbahnhof gehörigen Gebäuden, sowie den von Sophienstraße, Hauptstraße, Grabengasse und Leopoldstraße begrenzten Teil der Stadt (ausschließlich der drei erstgenannten Straßen, jedoch einschließlich der Leopoldstraße): Kaminfegemeister Adolf K o h l e r in Heidelberg.

3. Kehrbezirk Heidelberg III, umfassend die ganze nördliche Neckarseite der Gemarkung Heidelberg, ferner südlich des Neckars den im Süden von der derzeitigen Würzburg-Mannheimer Bahnlinie und im Osten von der Sophienstraße begrenzten Stadtteil (einschließlich der Sophienstraße, jedoch ausschließlich des nördlich der Bahn gelegenen Teils der Mohrbacherstraße, sowie der zum derzeitigen Haupt- und Güterbahnhof gehörigen Gebäude), sowie den von Hauptstraße, Marstallstraße, Marstall und Unterer Neckarstraße begrenzten Stadtteil (ausschließlich dieser Straßen und des Marstalls): Kaminfegemeister Adolf S e n d e l e in Heidelberg.

4. Kehrbezirk Heidelberg IV, umfassend die Gemeinden:

Eppelheim,	Sandhausen (mit Bruchhausen),
Kirchheim,	St. Ilgen,
Leimen,	Wieblingen,
Rußloch,	alle Amts Heidelberg,
Mohrbach (mit Speyererhof und Schießplatz),	Ebingen,
	Amts Schwellingen:

Kaminfegemeister Julius Krieg in Heidelberg.

5. Kehrbezirk Heidelberg V, umfassend die Gemeinden:

Bammenthal,	Neckargemünd (dazu Kohlhof und Kümmlbacherhof),
Brombach,	Dörsenbach (mit Lingenthal),
Dilsberg,	Petersthal,
Gaiberg,	Schönnau,
Gauangelloch,	Spechbach,
Heddesbach,	Waldbühlsbach,
Kleingemünd,	Waldwimmersbach,
Lobensfeld,	Wiesenbach,
Mauer,	Ziegelhausen,
Neckesheim,	alle Amts Heidelberg:
Mönchzell,	
Mückenloch,	

Kaminfegemeister Tobias Person in Neckargemünd.

6. Kreisbezirk Weinheim II, umfassend folgende Gemeinden des Amtsbezirks Heidelberg:

Altenbach,	Heiligkreuzsteinach mit Eiterbach, Lampenhain, Wilhelmsfeld:
Altneudorf,	
Dossenheim mit Schwabenheim,	
Kaminfegermeister Karl Glatt in Großsachsen.	

Gebrauch von Licht in Stallungen etc.

Bezirkspolizeiliche Vorschrift vom 18. März 1889 auf Grund des § 368 Ziff. 8 R.-St.-G.-B.

§ 1. Scheuern, Ställe, Böden und andere Räume, welche zur Aufbewahrung feuerfangender Sachen dienen, dürfen mit Licht nur unter Gebrauch wohlbewahrter Laternen betreten werden. Die Benützung von Zylinderlampen jeder Art ist in solchen Räumen verboten.

§ 2. Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschrift werden gemäß § 368 Ziffer 8 R.-St.-G.-B. bestraft.

Desinfektion,

die Vornahme derselben nach ansteckenden Krankheiten.

Amtliche Anordnung vom 22. Februar 1904 auf Grund der §§ 85, 87 a B.-St.-G.-B.

1. Bei allen in hiesiger Stadt vorkommenden Fällen von:

- a) Diphtherie, Scharlach und Krupp (vergl. Verordnung des Großh. Ministeriums des Innern vom 8. Dezember 1894, G. u. V.-D.-Bl. S. 434, und 6. Mai 1897, G. u. V.-D.-Bl. S. 79),
- b) Typhus (vergl. Verordnung des Großh. Ministeriums des Innern vom 18. November 1893, G. u. V.-D.-Bl. S. 151),
- c) Tuberkulose und zwar sowohl bei Todesfällen als auch bei Erkrankungen mit Wohnungswechsel (vergl. Verordnung des Großh. Ministeriums des Innern vom 30. Januar 1902, G. u. V.-D.-Bl. S. 47),

ist eine

Desinfektion

vorzunehmen.

Die Desinfektion hat in Gemäßheit der den obengenannten Verordnungen beigegebenen besonderen Desinfektionsanweisungen zu erfolgen, und zwar bezüglich:

- a) tunlichst bald, nachdem der Kranke von dem behandelnden Arzte nicht mehr für ansteckend erklärt ist,
- b) alsbald nach Ablauf der Krankheit (Genesung, Tod),
- c) bei Todesfällen alsbald nach der Beerdigung bzw. der Ueberführung der Leiche in die Leichenhalle, bei Erkrankungsfällen alsbald, nachdem der Kranke seine bisherige Wohnung verlassen hat. Die Desinfektion hat sich sowohl auf das Krankenzimmer, als auch auf die in demselben vorhandenen Einrichtungsgegenstände, Kleidungsstücke und Betten usw. zu erstrecken.

2. Die Vornahme der Desinfektion hat durch einen vom Stadtrat angestellten und amtlich verpflichteten Desinfektor zu erfolgen.

3. Der Desinfektor hat das Krankenzimmer und die Einrichtungsgegenstände in demselben nach Maßgabe der für ihn aufgestellten Dienstweisung, die er auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen und von welcher er einen Auszug dem Haushaltungsvorstand mitzuteilen hat, zu desinfizieren. Den Weisungen des Desinfektors bezüglich der Benützung des Krankenzimmers am Tage der Desinfektion ist Folge zu leisten.

4. Dem Desinfektor sind auf sein Verlangen die im Krankenzimmer seit der Erkrankung befindlichen Betten und Kleider zu übergeben. Der Des-

infektor bestimmt die zu desinfizierenden Kleidungsstücke und Betten, welche sodann von demselben aus der Wohnung zu entfernen und zu der vom Stadtrat bestimmten Desinfektionsanstalt zu verbringen sind.

5. Der Desinfektor hat den Haushaltungsvorstand von der Ausführung der Desinfektion mindestens einen Tag vorher zu verständigen.

6. Für die Desinfektion sind die im nachstehenden Tarif enthaltenen Gebühren zu entrichten. Unbemittelte Personen können von der Zahlung der Gebühren durch den Stadtrat auf Antrag befreit werden, ohne daß diese Befreiung als Armenunterstützung gilt.

Die Desinfektion der durch den Dampfapparat zu behandelnden Gegenstände erfolgt, wie bisher, unentgeltlich.

7. Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnungen werden gemäß §§ 85 und 87 a R.-St.-G.-B. an Geld bis zu 100 Mk. oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

Gebührentarif.

Für diejenigen Räume, deren Desinfektion zufolge **polizeilicher Anordnung** gefordert wird, werden fünf Pfennig für den Kubikmeter Raum seitens der Stadtkasse erhoben. Sollen aber auf Verlangen der Beteiligten noch weitere Räume, bezüglich welcher die Desinfektion nicht vorgeschrieben ist, desinfiziert werden, so ist der Stadtgemeinde der volle Ersatz ihres Aufwandes für diese Räume zu leisten.

Die Polizeistunde für die Stadt Heidelberg.

Ortspolizeiliche Vorschrift vom 10. Oktober 1907 unter Aufhebung der ortspol. Vorschrift vom 20. März 1877 „die Festsetzung der Polizeistunde in Heidelberg betr.“ auf Grund des § 2 Abs. 1 der Verordnung vom 24. Juli 1907 „die Polizeistunde betr.“

§ 1. Die nächtliche Polizeistunde für die Stadt Heidelberg wird auf 2 Uhr festgesetzt.

§ 2. Zuwiderhandlungen werden auf Grund des § 365 R.-St.-G.-B. bestraft. Vorstehende Bestimmung tritt mit dem 1. Oktober ds. J. in Kraft.

Verordnung des Groß. Ministeriums des Innern vom 24. Juli 1907, die Polizeistunde betr.

Zum Vollzug des § 365 des Reichsstrafgesetzbuches wird verordnet, was folgt:

§ 1. Die nächtliche Polizeistunde wird auf 11 Uhr festgesetzt.

§ 2. Durch ortspolizeiliche Vorschrift kann die Polizeistunde auf eine frühere oder auf eine spätere Stunde, jedoch nicht über 2 Uhr festgesetzt werden.

Das Bezirksamt kann diejenigen Wirtschaften ganz oder teilweise von der Polizeistunde befreien, bei welchen Verhältnisse besonderer Art eine solche Befreiung als Bedürfnis erscheinen lassen. Die Ortspolizeibehörde kann an einzelnen Tagen bei besonderen Anlässen für alle oder für einzelne Wirtschaften einer Gemeinde eine Verlängerung der nach § 1 festgesetzten Polizeistunde gestatten. Bei Tanzbelustigungen steht dies nur dem Bezirksamt zu.

§ 3. Eine Abkürzung der Polizeistunde kann das Bezirksamt bei dringenden außerordentlichen Veranlassungen für alle Wirtschaften einer Gemeinde oder für die Wirtschaften eines bestimmten Ortsteils vorübergehend anordnen.

Die gleiche Befugnis steht dem Bezirksamt auch einzelnen Wirtschaften gegenüber zu, sofern durch den Wirtschaftsbetrieb die öffentliche Ordnung, Ruhe oder Sicherheit fortgesetzt in erheblicher Weise beeinträchtigt wurde.

§ 4. Die Wirte oder ihre Stellvertreter haben den Eintritt der Polizeistunde eine Viertelstunde vorher anzukündigen. Nach Eintritt der Polizeistunde haben sie das Wirtschaften sofort einzustellen und ihre Gäste an Entfernung zu mahnen.

§ 5. Diese Verordnung findet keine Anwendung:

1. auf Fremde, welche in Gasthäusern übernachten oder auf der Durchreise in solchen anhalten;
2. auf Veranstaltungen von Vereinen und geschlossenen Gesellschaften in Schankstuben und öffentlichen Vergnügungsorten, sofern hierzu nur Mitglieder und persönlich eingeladene Gäste Zutritt haben.

§ 6. Diese Verordnung tritt mit dem 1. Oktober 1907 in Wirksamkeit.

Mit diesem Tage tritt die Verordnung vom 22. Oktober 1864, die Polizeistunde betr. (Regierungsblatt Seite 785), außer Kraft.

Polizeistunde, die Handhabung derselben.

Verfügung des Großh. Bezirksamts vom 13. Dezember 1905 Nr. 78578 IV.

Die Polizeistunde ist hier 2 Uhr Nachts.

Nach unseren Feststellungen haben nun verschiedene Wirte die Uebung angenommen, daß sie erst um 2 Uhr Feierabend bieten und von 2 Uhr ab keine Getränke und Speisen mehr verabreichen, die Gäste aber noch mit Austringen, Zahlen zc. mehr oder weniger lang in ihrer Wirtschaft verweilen lassen.

Diese Uebung widerspricht den gesetzlichen Bestimmungen. Denn nach § 3 Abs. 1 und 3 der Verordnung des Großh. Ministeriums des Innern vom 22. Oktober 1864, die Polizeistunde betr. (Reg.-Bl. S. 785) ist der Wirt verpflichtet, den Eintritt der Polizeistunde schon eine Viertelstunde vorher anzukündigen und mit dem Eintritt der Polizeistunde das Wirtschaften sofort einzustellen und die Wirtschaft zu schließen.

Diese gesetzlichen Vorschriften werden wir in Zukunft streng handhaben. Die Polizeistunde ist also künftighin um $\frac{1}{4}$ 2 Uhr anzukündigen und die Wirtschaft um 2 Uhr zu schließen.

Zuwiderhandlungen werden gemäß § 365 R. St. G. B. bestraft werden.

Ferner machen wir darauf aufmerksam, daß wir jedes Lärmen, Musizieren, Singen zc. in den Wirtschaften nach 11 Uhr Nachts, das die Nachbarschaft in ungebührlicher Weise zu belästigen geeignet ist, in Zukunft als eine Ruhestörung im Sinne des § 360 Ziff. 11 R. St. G. B. auffassen und den Wirt, der eine solche Ruhestörung duldet, wegen Uebertretung des genannten Paragraphen in Strafe nehmen werden. Hierzu sind wir in Folge der zahlreichen und nach unseren Feststellungen berechtigten Klagen genötigt, die wegen der von Wirtschaften ausgehenden Ruhestörungen im Laufe des vergangenen Sommers und auch in letzterer Zeit an uns gelangt sind.

Tanzbelustigungen

von Vereinen und geschlossenen Gesellschaften

sind verboten an den Sonntagen der Fasten- und Adventszeit, während der Charwoche, am Ostersonntag, Pfingstsonntag, ersten Christtag, Frohnleichnamstag und Buß- und Betttag.

Sollen solche Tanzbelustigungen in öffentlichen Wirtschaften stattfinden, so haben die Wirte dem Bezirksamt vorher Anzeige zu machen, die etwa nötige Verlängerung der Polizeistunde zu erwirken und die vom Bezirksamt zur Verfügung von Mißbräuchen für derartige Tanzbelustigungen im einzelnen Fall getroffenen Anordnungen zu beachten. (Verordnung Großh. Ministeriums des Innern vom 29. November 1865 und Abänderung vom 14. Februar 1894.)

Bekanntmachung des Gr. Bezirksamts vom
9. Oktober 1907 Nr. 69647 IV, die Ab-
haltung von Tanzbelustigungen betr.

Wir machen insbesondere die Wirte und die Vorstände von Vereinen auf die nachfolgenden gesetzlichen Bestimmungen aufmerksam, die für die Abhaltung von Tanzbelustigungen gelten:

I. Für die Abhaltung öffentlicher Tanzbelustigungen ist die vorherige **Erlaubnis** des Bezirksamtes erforderlich (§ 60 des R. St. G. B.).

Das Gesuch ist von dem **Wirte** spätestens 3 Tage vorher bei dem Bezirksamte einzureichen. Später eingereichte Gesuche werden nur in Ausnahmefällen Berücksichtigung finden können.

Die bezirksamtliche Erlaubnis für öffentliche Tanzbelustigungen kann nur an den vom Bezirksamt festgesetzten sogenannten Tanztagen erteilt werden. An anderen Tagen des Jahres können somit öffentliche Tanzbelustigungen nicht gestattet werden.

Als öffentliche Tanzbelustigungen sind alle diejenigen anzusehen, zu denen jedermann — sei es mit oder ohne Eintrittsgeld — Zutritt erlangen kann. Als öffentliche Tanzbelustigungen gelten somit auch alle von Vereinen veranstalteten, sobald Nichtmitglieder ohne Begrenzung auf besonders geladene Gäste dazu zugelassen werden. Wenn also in solchen Fällen eine öffentliche Tanzbelustigung ohne Erlaubnis stattfindet, so haben die Vereinsvorstände Bestrafung aufgrund des § 60 R. St. G. B. zu gewärtigen.

II. Bei **nicht öffentlichen** Tanzbelustigungen von Vereinen und geschlossenen Gesellschaften ist nur die vorherige **Anzeige** an das Bezirksamt vorgeschrieben.

Diese Anzeige ist von den **Wirten** — und nicht von den Vereinsvorständen — spätestens 3 Tage vorher zu erstatten und zugleich eine etwaige Verlängerung der Polizeistunde zu beantragen.

Tanztage,

Festsetzung der öffentlichen für die Stadt Heidelberg.

Bekanntmachung des Groß. Bezirksamts vom 11. Oktober 1905 Nr. 65140 IV.

Die regelmäßigen öffentlichen Tanztage für die Stadtteile Heidelbergs wurden in der Bezirksratsitzung vom 3. August 1905 wie folgt festgesetzt:

Für Heidelberg: 1) Am Neujahrstag, 2) am Sonntag nach Kaisers Geburtstag, 3) am Fastnachtssonntag, 4) am 2. Sonntag der Frühjahrsmesse, 5) am 5. Sonntag nach Pfingsten, 6) am 3. Sonntag im August, 7) am Sonntag vor oder nach Großherzogs Geburtstag, 8) am 2. Sonntag der Oktobermesse und 9) am 2. Sonntag vor Advent.

Für Schlierbach: 1) Am Neujahrstag, 2) am Sonntag nach Kaisers Geburtstag, 3) am Fastnachtssonntag, 4) am 2. Sonntag der Frühjahrsmesse, 5) am 5. Sonntag nach Pfingsten, 6) am 2. Sonntag und Montag im August (Kirchweihe), 7) am Sonntag vor oder nach Großherzogs Geburtstag, 8) am 2. Sonntag der Oktobermesse und 9) am 2. Sonntag vor Advent.

Für Neuenheim: 1) Am Neujahrstag, 2) am Sonntag vor dem Kaisers Geburtstag, 3) am Fastnachtssonntag, 4) am Ostermontag, 5) am Pfingstmontag, 6) am 1. Sonntag und Montag im Juli (Kirchweihe), 7) am Sonntag nach Großherzogs Geburtstag und 8) am 2. Sonntag im Oktober (Herbstfest).

Für Handschuhsheim: 1) Am Neujahrstag, 2) am Sonntag vor Kaisers Geburtstag, 3) am Fastnachtssonntag, 4) am Ostermontag, 5) am Sonntag nach 15. Juni und Montags (Kirchweihe), 6) am 1. Sonntag im August (Erntefest), 7) am Sonntag vor Großherzogs Geburtstag und 8) am 2. Sonntag im Oktober (Herbstfest).

Die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe.

Bezirksamtliche und Bezirksrätliche Anordnungen für den Amtsbezirk vom 24. Mai 1893.

I.

A. Im Handelsgewerbe dürfen an Sonn- und Festtagen (vergl. Biff. 5) Gehilfen, Lehrlinge und Arbeiter, vorbehaltlich der nachstehend verzeichneten Ausnahmen, nur während höchstens fünf Stunden beschäftigt werden, und zwar:

1. In den Städten Heidelberg (ausschließlich Handschuhsheim), Neckargemünd und Schönau:

a) Im Gewerbebetrieb der Kolonialwaren-, Delikatessen-, Wildpret- und Geflügelhändler
während der Monate März bis einschließlich Oktober
von 7—9 Uhr vormittags und von 11—2 Uhr nachmittags,
während der Monate November bis Februar
von 8—9 Uhr vormittags und von 11—3 Uhr nachmittags,
b) in den anderen handelsgewerblichen Betrieben während des ganzen Jahres
von 8—9 Uhr vormittags und von 11—3 Uhr nachmittags

2. In allen übrigen Gemeinden des Amtsbezirks (einschließlich Handschuhsheim) allgemein von 7—8 Uhr vormittags und von 11—3 Uhr nachmittags.

B. Ausnahmen

hiervon werden auf Grund des § 105 b Gewerbe-Ordnung insofern hiermit zugelassen, als die Beschäftigung von Gehilfen, Lehrlingen und Arbeitern im Handelsgewerbe

von 7—9 Uhr vormittags und 11—7 Uhr abends gestattet wird.

1. in den Städten Heidelberg (ausschließlich Schlierbach, Neuenheim und Handschuhsheim) und Neckargemünd:

- a) an den Metz- bezw. Marktsonntagen,
- b) an den vier letzten Sonntagen vor Weihnachten,
- c) am Sonntag vor Ostern.

2. in allen übrigen Gemeinden (einschließlich Schlierbach, Neuenheim und Handschuhsheim):

- a) an den Kirchweihsonntagen,
- b) an den vier letzten Sonntagen vor Weihnachten,
- c) am Sonntag vor Ostern.

II.

A. Der Gewerbebetrieb im Umberziehen, soweit er unter § 55 Abs. 1 Ziff. 1—3 Gewerbe-Ordnung fällt, sowie der Gewerbebetrieb der in § 42 b Gewerbe-Ordnung bezeichneten Personen an Sonn- und Festtagen ist verboten.

B. Ausnahmen.

1. Es dürfen in sämtlichen Gemeinden des Amtsbezirks an allen Sonn- und Festtagen (mit Ausnahme des ersten Oster-, Pfingst- und Weihnachtsfeiertags) auf öffentlichen Straßen und Plätzen (nicht aber an andern öffentlichen Orten oder von Haus zu Haus) feilgeboten und verkauft werden:

- a) Brot, Brezeln und andere Backwaren, Obst, Eis und Blumen vom Schluß des vormittägigen Hauptgottesdienstes an bis abends 7 Uhr,
- b) geröstete Kastanien und Mineralwässer vom Schluß des vormittägigen Hauptgottesdienstes an bis abends 10 Uhr.

2. In der Stadt Heidelberg dürfen überdies

- a) die sogen. Trindhallen auch am Pfingstsonntag vom Schluß des vormittägigen Hauptgottesdienstes ab bis abends 10 Uhr offen gehalten und darin Mineralwässer zu unmittelbarem Genuß an das Publikum abgegeben,
- b) photographische und sonstige Ansichten von Heidelberg und Umgebung an allen Sonn- und Festtagen der Monate Mai bis einschließlich Oktober auf Straßen und öffentlichen Plätzen vom Schluß des vormittägigen Hauptgottesdienstes ab bis abends 10 Uhr feilgehalten,
- c) den Bäckern der Verkauf ihrer Waren am Sonntag Lätare wegen des an diesem Tage stattfindenden Sommertagsfestes auch während der Stunden des vormittägigen Hauptgottesdienstes gestattet werden.

3. Der Verkauf von Backwaren, sowie Zeitungen und Büchern am Hauptbahnhof der Stadt Heidelberg unterliegt keinerlei Beschränkungen. Abdg. v. 23. IX. 7

III.

Durch Beschluß des Bezirksrats wurde auf Grund des § 105 e Gewerbe-Ordnung folgendes bestimmt:

A.

a) Den nachstehend verzeichneten Gewerbetreibenden ist der Verkauf ihrer Waren an allen Sonn- und Festtagen (mit Ausnahme des ersten Oster-, Pfingst- und Weihnachtsfeiertags) länger als fünf Stunden gestattet und zwar:

1. Den Milchhändlern unbeschränkt,

2. Den Bäckern

3. Den Zuckerbäckern (Konditoren)

4. Den Obsthändlern

5. Den Kunst- und Handelsgärtnern

6. Denjenigen Personen, welche gewerbsmäßig Mineralwässer zu unmittelbarem Genuß an das Publikum abgeben

7. Den Metzgern und Wurstlern von 6 Uhr morgens bis 1 Uhr mittags,

7a. Den Händlern mit Koffeis von 6 Uhr morgens bis 3 Uhr mittags,

8. Denjenigen Personen, welche ausschließlich oder doch weit überwiegend mit Cigarren und Tabak handeln, der Verkauf dieser Waren

} unbeschränkt
mit Ausnahme
der Stunden des
vormittägigen
Hauptgottes-
dienstes,

Abdg. v.

3. I. 7

Abdg. v.

7. VII. 6

} von 11 Uhr vor-
mittags bis
5 Uhr nachmitt.

Abbg. v.
28. IV. 6

9. Denjenigen Personen, welche ausschließlich oder doch weit überwiegend mit photographischen oder sonstigen Ansichten von Heidelberg und Umgebung handeln, wird der Verkauf dieser Waren während der Monate März bis einschließlich Oktober von 11 Uhr vormittags bis 7 Uhr abends gestattet.

b) Die unter a Ziffer 1—7 verzeichneten Gewerbetreibenden dürfen auch an den drei höchsten Feiertagen (Ostersonntag, Pfingstsonntag, Christtag) Gehilfen, Lehrlinge und Arbeiter beschäftigen bezw. ihre Verkaufsstellen offen halten, aber nur während der Stunden von 6—9 Uhr vormittags. In Handschuhsheim nur während der Stunden von 6—8 Uhr vormittags.

Entschl.
d. B.-R.
v. 14. II. 7

Den Milchhändlern in der Stadt Heidelberg ist es gestattet, am 1. Weihnachtsfeiertag, Oster- und Pfingstsonntag, Gehilfen, Arbeiter und Lehrlinge statt wie bisher von 6—9 Uhr vormittags, von 6 Uhr vormittags bis 1 Uhr nachmittags zu beschäftigen. Die bisherige besondere Vorschrift für den Stadtteil Handschuhsheim erleidet keine Aenderung.

Zuf. v.
25. VII. 7

Das Ausstragen von Backwaren ist an den Tagen, denen durch die Anordnungen des Bezirksrats vom 17. Mai 1906 bezw. 25. Juli 1907 eine Freinacht folgt, d. i. am Oster-, Pfingst- und Weihnachtsfeiertag, bis vormittags 10 Uhr gestattet.

Abbg. v.
7. VII. 08

An denjenigen Sonntagen, an denen die übrigen Gewerbetreibenden bis 7 Uhr Abends ihr Ladengeschäft offen halten dürfen (I. B. der bezirksamtlichen Anordnung vom 24. Mai 1893) ist auch den Metzgern und Wurfilern der Verkauf ihrer Waren für die gleiche Zeit gestattet.

Handelsgewerbe der Barbier und Friseure.

1. Auf Grund von § 105 b, 41 a der Gewerbeordnung und gemäß Art. III Ziff. 2 der Vollzugsverordnung hierzu wird bezirksamtlich verfügt:

Die fünf Stunden, während welcher in den Verkaufsgeschäften der Barbier und Friseur Gehilfen, Lehrlinge und Arbeiter beschäftigt werden dürfen, und ein Verkehr in offenen Verkaufsstellen stattfinden darf, wird für die Stadt Heidelberg für das ganze Jahr auf 7 bis 9 Uhr vormittags und 11 bis 2 Uhr festgesetzt.

B.

Die sämtlichen unter III A verzeichneten Ausnahmen werden an die Bedingung geknüpft, daß im handelsgewerblichen Teil der betr. Betriebe Gehilfen, Lehrlinge und Arbeiter über die in I A oben festgesetzten Stunden hinaus nur dann beschäftigt werden dürfen, wenn jeder derselben:

1. entweder an jedem zweiten Sonntag von morgens 8 Uhr bis abends 8 Uhr,
2. oder in jeder zweiten Woche an einem Werktag volle 24 Stunden von der Arbeit freigelassen wird.

IV.

Am Oster- und Pfingstsonntage, sowie am ersten Weihnachtsfeiertage dürfen, abgesehen von den Ausnahmen unter II B Ziff. 2 und III A b Gehilfen, Lehrlinge und Arbeiter im Handelsgewerbe überhaupt nicht beschäftigt werden.

In soweit eine Beschäftigung von Gehilfen, Lehrlingen und Arbeitern im Handelsgewerbe nicht zulässig ist, darf ein Gewerbebetrieb in offenen Verkaufsstellen überhaupt nicht stattfinden.

Die Läden und sonstigen Verkaufsstellen sind außer der zugelassenen Verkaufszeit geschlossen zu halten.

V.

Festtage im Sinne obiger Anordnungen sind: Neujahr, Ostermontag, Himmelfahrtstag, Pfingstmontag, Christtag und Stephanstag, ferner in Gemeinden, in welchen die katholische Konfession Pfarrechte hat, der Fronleichnamstag und in Gemeinden, in welchen die evangelische Konfession Pfarrechte hat, der Charfreitag.

Die Sonntagsruhe in der Industrie.

Bezirksamtliche Anordnung vom 23. März 1895 Nr. 10612.

Es dürfen, soweit nicht Ausnahmen vom Verbote der Sonntagsarbeit ausdrücklich zugelassen sind, vom 1. April 1895 an nach § 105 b Abs. 1 Gewerbeordnung im Betriebe von Bergwerken, Salinen, Aufbereitungsanstalten, Brüchen und Gruben, von Hüttenwerken, Fabriken und Werkstätten, von Zimmerplätzen und anderen Bauhöfen, von Wersten und Ziegeleien, sowie bei Bauten aller Art Arbeiter an Sonn- und Festtagen nicht beschäftigt werden.

Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens für jeden Sonn- und Festtag vierundzwanzig, für zwei aufeinander folgende Sonn- und Festtage sechsunddreißig, für das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest achtundvierzig Stunden zu dauern. Die Ruhezeit ist von zwölf Uhr nachts zu rechnen und muß bei zwei aufeinander folgenden Sonn- und Festtagen bis 6 Uhr abends des zweiten Tages dauern. In Betrieben mit regelmäßiger Tag- und Nachtschicht kann die Ruhezeit frühestens um sechs Uhr abends des vorhergehenden Werktages, spätestens um sechs Uhr morgens des Sonn- und Festtages beginnen, wenn für die auf den Beginn der Ruhezeit folgenden vierundzwanzig Stunden der Betrieb ruht.

Hierzu bemerken wir Folgendes:

1. Das in § 105 b Abs. 1 enthaltene Verbot der Sonntagsarbeit gilt nicht für die Land- und Forstwirtschaft, den Gartenbau, den Weinbau, die Viehzucht, den Geschäftsbetrieb der Apotheker, die Ausübung der Heilkunde und der schönen Künste und die in § 6 Abs. 1, Satz 1 der Gewerbeordnung bezeichneten Gewerbe.

Ferner sind kraft besonderer Vorschrift von dem Verbot der Sonntagsarbeit ausgenommen Gast- und Schankwirtschaftsgewerbe, Musikaufführungen, Schausstellungen, theatrale Vorstellungen und sonstige Lustbarkeiten, sowie die Verkehrsgewerbe § 105 i.

2. In denjenigen Handelsgewerben, in welchen beim Ladenverkauf an den Waren Venderungs- oder Zurechtungsarbeiten vorgenommen werden (Gewerbe der Fleischer, Gutmacher, Blumenhändler, Uhrmacher und dergl.), ist die Beschäftigung mit diesen Arbeiten als Beschäftigung im Handelsgewerbe zu betrachten und deshalb an Sonn- und Festtagen während der für das betreffende Handelsgewerbe freigegebenen Zeit gestattet.

3. Verboden ist an Sonn- und Festtagen jede Art der Beschäftigung von Arbeitern „im Betriebe“ der unter § 105 b Abs. 1 fallenden Gewerbe, also im Betriebe von Bergwerken, Salinen, Aufbereitungsanstalten, Brüchen und Gruben, von Hüttenwerken, Fabriken und Werkstätten, von Zimmerplätzen und Bauhöfen, von Wersten und Ziegeleien.

Durch die Worte „im Betriebe“ ist zum Ausdruck gebracht, daß das Verbot nicht nur räumlich für die Betriebsstätte, in welcher sich der betreffende Gewerbebetrieb regelmäßig abzuwickeln pflegt, sondern für jede zu dem Gewerbebetrieb gehörige Tätigkeit gelten soll. So dürfen z. B. Monteure, Schlosser-, Glaser-, Maler-, Tapezier-, Barbiergehilfen während der Sonntagsruhe auch außerhalb der Betriebsstätte nicht beschäftigt werden, soweit nicht etwa die betreffenden Arbeiten gemäß den Vorschriften der §§ 105 c bis f statthaft sind.

4. Das Verbot der Sonntagsarbeit gilt auch für „Bauten aller Art“, d. h. für Hoch-, Tief-, Wege-, Eisenbahn- und Wasserbauten, sowie für Erdarbeiten, sofern diese nicht Ausfluß des land- oder forstwirtschaftlichen Betriebes, des Weinbaues oder Gartenbaues sind, ferner nicht nur für Neubauten, sondern auch für Ausbesserungs- und Instandhaltungsarbeiten, z. B. auch für das Schornsteinsegergewerbe.

5. Das Verbot der Sonntagsarbeit gilt für gewerbliche Arbeiter im weitesten Sinne, also nicht nur für Gesellen, Gehilfen, Lehrlinge, Fabrikarbeiter und andere im Betriebe beschäftigte Handarbeiter, sondern auch für Werkmeister, Betriebsbeamte und Techniker.

6. Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe soll mindestens dauern: *
 für einzelne Sonn- und Festtage 24 Stunden,
 für zwei aufeinander folgende Sonn- und Festtage 36 Stunden,
 für das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest 48 Stunden.

Diese Ruhezeiten müssen auch in solchen Betrieben, die an Werktagen ununterbrochen mit regelmäßiger Tag- und Nachtschicht arbeiten, gewährt werden, soweit nicht etwa für diese Betriebe gemäß § 105 c bis e Ausnahmen von dem Verbot der Sonntagsarbeit Platz greifen. Während aber in Betrieben, die nur bei Tage oder in unregelmäßigen Schichten zu arbeiten pflegen, die Ruhezeit stets von 12 Uhr nachts an gerechnet werden soll, kann in Betrieben mit regelmäßiger Tag- und Nachtschicht die Ruhezeit schon frühestens um 6 Uhr abends des vorhergehenden Werktags und spätestens erst um 6 Uhr morgens des Sonn- und Festtags beginnen, wenn für die auf den Beginn der Ruhezeit folgenden 24 Stunden der Betrieb ruht.

Für alle Fälle gilt die Vorschrift, daß die Ruhezeit an zwei aufeinander folgenden Sonn- und Festtagen stets bis 6 Uhr abends des zweiten Tages dauern muß. Demnach beträgt die Ruhezeit in Betrieben, die keine regelmäßigen Tag- und Nachtschichten haben, nicht nur 36, sondern mindestens 42 Stunden (von der Mitternachtsstunde vor dem ersten Tag bis 6 Uhr abends des zweiten Tags).

7. Jugendliche Arbeiter dürfen in Fabriken und den in §§ 154 Abs. 2 und 154 a bezeichneten gewerblichen Anlagen an Sonn- und Festtagen überhaupt nicht beschäftigt werden. (§ 136 Absatz 3 der Gewerbeordnung, vergl. auch unten zu B 4.)

8. Während im Handelsgewerbe, soweit es in offenen Verkaufsstellen betrieben wird, auch die Sonntagsarbeit der Arbeitgeber Beschränkungen unterliegt (§ 41 a), ist in den hier in Rede stehenden Gewerben den Arbeitgebern und selbständigen Gewerbetreibenden die Sonntagsarbeit durch die Vorschriften der Gewerbeordnung nicht verwehrt.

Indessen haben die Arbeitgeber und selbständigen Gewerbetreibenden die Vorschriften des § 1 der Landesherlichen Verordnung vom 18. Juni 1892, die weltliche Feier der Sonn- und Festtage betr. (Ges. u. V.-D.-Bl. S. 287), zu beobachten.

Auch insoweit an Sonn- und Festtagen eine Beschäftigung von Arbeitern zulässig ist, darf durch die Vornahme solcher Arbeiten eine Störung des Gottesdienstes oder anderer religiöser Feierlichkeiten einer christlichen Konfession nicht herbeigeführt werden (§ 2 Absatz 2 der angeführten Verordnung).

Ausnahmen von den gesetzlichen Bestimmungen.

1. Ausnahmen von dem Verbot der Sonntagsarbeit treten ein:

- a) kraft gesetzlicher Vorschrift (§ 105 c),
- b) kraft der vom Bundesrat auf Grund des § 105 d erlassenen Vorschriften,
- c) kraft der von der höheren Verwaltungsbehörde auf Grund des § 105 e getroffenen Bestimmungen,
- d) kraft der von der unteren Verwaltungsbehörde auf Grund des § 105 f erteilten besonderen Erlaubnis.

2. Soweit in Fabriken und den in §§ 154 Absatz 2 und 154 a der Gewerbeordnung bezeichneten gewerblichen Anlagen Ausnahmen von dem Verbot der Sonntagsarbeit Platz greifen, sind in diesen Betrieben bei der Beschäftigung von Arbeiterinnen außer den allgemeinen Bedingungen, an welche die Zulassung der Sonntagsarbeit geknüpft ist, auch noch die Vorschriften des § 137 und die auf Grund der §§ 139 und 139 a erlassenen Bestimmungen zu beachten.

3. Da in den unter 2 bezeichneten Betrieben die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter an Sonn- und Festtagen im Allgemeinen verboten ist, und Ausnahmen von diesem Verbot nur auf Grund der §§ 139 und 139 a zu

gelassen werden können, so dürfen jugendliche Arbeiter in diesen Betrieben auch zu den zulässigen Sonntagsarbeiten nur insoweit herangezogen werden, als diese Beschäftigung auf Grund des § 139 oder des § 139 a an Sonn- und Festtagen ausdrücklich gestattet ist.

A. Ausnahmen kraft gesetzlicher Vorschrift. (§ 105 c.)

1. Unter diejenigen Arbeiten, auf die das Verbot der Sonntagsarbeit kraft Gesetzes keine Anwendung findet, werden im § 105 c an erster Stelle solche Arbeiten gerechnet, die in Notfällen oder im öffentlichen Interesse unverzüglich vorgenommen werden müssen. Zu den Arbeiten in „Notfällen“ gehören solche Arbeiten, die zur Beseitigung eines Notstandes oder zur Abwendung einer Gefahr sofort vorgenommen werden müssen, ferner aber auch dringende Arbeiten, die durch Todesfälle, Erkrankungen, unvorhergesehene, erhebliche geschäftliche Zwischenfälle z. erforderlich werden und nicht wohl auf den nachfolgenden Werktag verschoben werden können, dagegen kann nicht etwa schlechthin die Erledigung eiliger Arbeiten hierher gerechnet werden. — Unter „öffentlichem Interesse“ ist nicht nur das Interesse des Staates oder der Gemeinde, sondern auch dasjenige des Publikums zu verstehen.

2. Die Befugnis, Reinigungs- und Instandhaltungsarbeiten, durch die der regelmäßige Fortgang des eigenen oder eines fremden Betriebes bedingt ist, Arbeiten, von denen die Wiederaufnahme des vollen werktätigen Betriebes abhängig ist, sowie solche Arbeiten vorzunehmen, die zur Verhütung des Verderbens von Rohstoffen oder des Mißlingens von Arbeitserzeugnissen erforderlich sind, ist davon abhängig gemacht, daß die genannten Arbeiten nicht an Werktagen vorgenommen werden können (§ 105 c Absatz 1 Ziffer 3 und 4).

Die Möglichkeit ihrer Vornahme an Werktagen ist nach den Umständen des einzelnen Falles und den besonderen Verhältnissen der einzelnen Betriebe zu beurteilen. Die Befugnis zur Ausführung der bezeichneten Arbeiten wird für den einzelnen Gewerbetreibenden nicht schon dadurch ausgeschlossen, daß andere Betriebe derselben Gattung, deren Einrichtungen indessen wesentlich verschieden sind, der Sonntagsarbeit nicht bedürfen. Wohl aber finden die Bestimmungen keine Anwendung, wenn und sobald es dem Gewerbetreibenden möglich ist, ohne erhebliche Unzuträglichkeiten für den Betrieb oder die Arbeiter und ohne verhältnismäßige Opfer sich so einzurichten, daß er ohne Sonntagsarbeit auskommen kann.

3. Die Bestimmungen des § 105 c finden auch auf solche Betriebe Anwendung, für die nach den §§ 105 d bis h besondere Ausnahmen zugelassen sind.

4. Werden Arbeiter an Sonn- und Festtagen mit Arbeiten beschäftigt, die kraft gesetzlicher Vorschrift zulässig sind, so müssen die Gewerbetreibenden in das in § 105 c Abs. 2 bezeichnete Verzeichnis für jeden einzelnen Sonn- und Festtag, an dem eine solche Beschäftigung stattgefunden hat, die Zahl der beschäftigten Arbeiter, die Dauer der Beschäftigung durch Angabe der Lage der Arbeitsstunden, sowie der Art der vorgenommenen Arbeiten eintragen.

Bei Eintragung der Art der vorgenommenen Arbeiten genügt es — sofern es sich nicht um die Bewachung der Betriebsanlagen, sowie um die Beaufsichtigung des Betriebes handelt — nicht, die Arbeiten allgemein nach der in den Ziffern 1 bis 5 des Abs. 1 des § 105 c gegebenen Bezeichnung anzuführen. Vielmehr muß aus den Eintragungen die Art der Arbeit soweit zu ersehen sein, daß beurteilt werden kann, ob sie unter die in diesen Ziffern bezeichneten Arbeiten fällt.

Die Eintragungen müssen für jeden Sonn- und Festtag, wenn tunlich, spätestens am folgenden Wochentag vorgenommen werden.

5. Während die in § 105 c Abs. 1 unter den Ziffern 1, 2 und 5 bezeichneten Arbeiten ohne Beschränkung vorgenommen werden können, müssen den Arbeitern, die mit den unter den Ziffern 3 und 4 bezeichneten Arbeiten an

Sonntagen länger als 3 Stunden beschäftigt oder hierdurch am Besuche des Gottesdienstes gehindert werden, die im Abs. 3 bezeichneten Ruhezeiten am zweiten oder dritten Sonntage gewährt werden (§ 105 c Abs. 3).

Die Wahl, ob Sonntagsruhe am zweiten oder dritten Sonntage zu gewähren sei, steht dem Gewerbetreibenden zu.

Für die Beschäftigung an den nicht auf den Sonntag fallenden Festtagen braucht ein Ausgleich durch Freilassung von der Arbeit am zweiten oder dritten Sonntag nicht gewährt zu werden.

B. Ausnahmen für Betriebe, in denen Arbeiten vorkommen, die ihrer Natur nach eine Unterbrechung oder einen Aufschub nicht gestatten, sowie für Campagne- und Saisonindustrie. (§ 105 d.)

Umfang und Bedingung der hierher gehörigen, durch den Bundesrat zugelassenen Ausnahmen ergeben sich aus der Bekanntmachung des Reichsanzlers vom 5. Februar 1895 (R.-G.-Blatt S. 12).

Zu dieser ist Folgendes zu bemerken:

1. Die in die Bekanntmachung aufgenommenen Gewerbe sind im Wesentlichen in Anlehnung an die Klassifikation der Gewerbestatistik aufgezählt. Wenn in einer gewerblichen Anlage mehrere unter verschiedene Gruppen der Gewerbestatistik gehörige Betriebe vereinigt sind, wie z. B. Hochofenwerke und Eisengießereien (Gruppen III und V), so greifen für diese einzelnen Betriebsteile die verschiedenen Ausnahmеворschriften Platz.

2. Die Bestimmungen des Bundesrats knüpfen die Gestattung von Sonntagsarbeiten an Bedingungen, die den Arbeitern ein Mindestmaß von Ruhe sichern. Wenn nicht im einzelnen Falle Gefahr im Verzuge ist, dürfen die Arbeiter während dieser Ruhezeit zu keinerlei Arbeit, auch nicht zu den im § 105 c Abs. 1 bezeichneten Arbeiten herangezogen werden.

C. Ausnahmen für Gewerbe zur Befriedigung täglicher oder an Sonn- und Festtagen besonders hervortretender Bedürfnisse.

Auf Grund des § 105 e Abs. 1 Gewerbeordnung hat der Bezirksrat für den diesseitigen Amtsbezirk folgende Ausnahmen von dem Verbote der Sonntagsarbeit unter den nachstehenden Bedingungen zugelassen:

1. Im **Bäckereigewerbe** ist die Beschäftigung von Arbeitern an allen Sonn- und Festtagen bis 8 Uhr vormittags und von 10 Uhr abends an gestattet.

Während der hiernach den Arbeitern zu gewährenden Ruhezeit von 8 Uhr vormittags bis 10 Uhr abends dürfen dieselben jedoch mit Arbeiten beschäftigt werden, die zur Vorbereitung der Wiederaufnahme der regelmäßigen Arbeit am nächsten Tage notwendig sind, sofern sie nach 6 Uhr abends stattfinden und nicht länger als eine Stunde dauern.

Am Sonntag **Lätare** darf wegen des Sommertagsfestes eine Beschäftigung der Arbeiter bis 12 Uhr mittags stattfinden.

Pröff. v.
1. X. 7

In der Stadt Heidelberg einschließlich Handschuhsheim und Schlierbach im Bäckereigewerbe beschäftigten Gehilfen und Lehrlingen ist am ersten Weihnachts- und zweiten Oster- und Pfingstfeiertage eine ununterbrochene Ruhezeit von 8 Uhr morgens bis 7 Uhr abends des nächsten Tages zu gewähren.

Bestimg.
d. Gr. B.
Amts v.
4. XI. 96

In der hie s i g e n S t a d t wird Ueberarbeit im Betriebe von Bäckereien und Konditoreien allgemein gestattet:

am Samstag vor dem sogenannten Sommertag (Lätare),	
am Samstag vor Ostern,	am Samstag vor Pfingsten,
am 24. Dezember und	am Sylbestertag.

Die übrigen Tage, an welchen Ueberarbeit zugelassen werden darf, werden jeweils auf Antrag der Beteiligten durch besondere Verfügung bestimmt werden.

Auch an diesen Tagen, mit Ausnahme des Tages vor dem Weihnachts-, Oster- und Pfingstfeste, muß zwischen den Arbeitsschichten der Gehilfen eine ununterbrochene Ruhe von mindestens 8 Stunden, den Lehrlingen eine solche von mindestens 10 Stunden im ersten Lehrjahre, mindestens 9 Stunden im zweiten Lehrjahre gewährt werden.

Auf Grund des § 105 e der Gew.-Ordg. wird zugelassen, daß in hiesiger Stadt an Sonn- und Festtagen in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. März im Bäckereigewerbe Arbeiter bis 9 Uhr morgens mit dem Austragen von Backwaren beschäftigt werden dürfen.

Gutschl.
d. Bez.
Rats v.
18. 8. 98

2. Im Konditoreigewerbe ist die Beschäftigung von Arbeitern an allen Sonn- und Festtagen von 4 Uhr morgens bis 12 Uhr mittags gestattet.

Während der den Arbeitern hiernach zu gewährenden Ruhezeit von 12 Uhr mittags an dürfen dieselben jedoch mit der Herstellung und mit dem Austragen leicht verderblicher Waren, die unmittelbar vor dem Genuß hergestellt werden müssen (Eis, Cremes und dergl.), beschäftigt werden, müssen aber in diesem Falle an einem der nächsten 6 Werktage von mittags 12 Uhr ab von jeder Arbeit freigelassen werden.

Außerdem ist jedem Arbeiter mindestens an jedem dritten Sonntage die zum Besuche des Gottesdienstes erforderliche Zeit frei zu geben.

Bemerkung. Zu 1 und 2 wird Folgendes bemerkt:

Für Betriebe, in denen sowohl Bäckertwaren, als Konditorwaren hergestellt werden, ist die Beschäftigung solcher Arbeiter, die an Sonn- und Festtagen ausschließlich mit der Herstellung von Konditorwaren beschäftigt werden, nach den Bestimmungen für Konditoreien, die Beschäftigung der übrigen Arbeiter nach den Bestimmungen für Bäckereien zu regeln.

Als Bäckertwaren ist dasjenige Backwerk zu behandeln, welches herkömmlich unter Verwendung von Hefe oder Sauerteig hergestellt wird.

3. Im Fleischergewerbe ist die Beschäftigung von Arbeitern an allen Sonn- und Festtagen,

und zwar in der Zeit vom 1. April bis 30. September von ½5 Uhr bis 9 Uhr vormittags, in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. März von ½6 Uhr bis 9 Uhr vormittags

gestattet.

Wenn die Sonntagsarbeiten länger als drei Stunden dauern, so sind die Arbeiter entweder an jedem zweiten Sonntag von 6 Uhr morgens bis 6 Uhr abends oder an jedem dritten Sonntag für volle 36 Stunden von jeder Arbeit freizulassen.

4. Im Barbier- und Friseurhandwerk ist die Beschäftigung von Arbeitern an allen Sonn- und Festtagen, mit Ausnahme des ersten Weihnachtstages, Oster- und Pfingstfeiertages, bis 2 Uhr nachmittags gestattet. Im übrigen — das ist an den gewöhnlichen Sonntagen von 2 Uhr ab und an den genannten drei Feiertagen — ist sie nur insoweit gestattet, als sie zur Bedienung von Damen im Hause und zur Vorbereitung theatralischer Aufführungen erforderlich ist.

Abdg. v.
19. V. 4

Auf Grund des § 41 b der Gew.-Ordg. und des Artikel 1 Ziffer 4 der Vollzugs-Verordnung dazu vom 29. September 1900 wird für die Stadt Heidelberg, einschließlich Handschuhsheim und Schlierbach, bestimmt: Am ersten Weihnachtstages, Oster- und Pfingstfeiertag darf ein Betrieb im Barbier- und Friseurhandwerk nicht stattfinden; ausgenommen ist die Bedienung von Damen im Hause und solche Berrichtungen, welche zur Vorbereitung theatralischer Aufführungen erforderlich sind.

Wenn die Sonntagsarbeiten länger als drei Stunden dauern, so sind die Arbeiter entweder an jedem dritten Sonntag für volle 36 Stunden oder an jedem zweiten Sonntag mindestens in der Zeit von 6 Uhr morgens bis 6 Uhr abends oder in jeder Woche während der zweiten Hälfte eines Arbeitstages und zwar spätestens von 1 Uhr nachmittags ab von jeder Arbeit freizulassen.

Außerdem ist den Arbeitern an jedem dritten Sonntage die zum Besuche des Gottesdienstes erforderliche Zeit zu gewähren.

5. In Blumenbindereien ist die Beschäftigung von Arbeitern mit dem Binden von Blumen, Winden von Kränzen und dergl. während der für den Verkauf von Blumen in offenen Verkaufsstellen freigegebenen Stunden gestattet, d. i. an den Sonn- und Festtagen (mit Ausnahme des ersten Oster-, Pfingst- und Weihnachtstages) unbeschränkt mit Ausnahme der Stunden

des vormittägigen Hauptgottesdienstes, am ersten Oster-, Pfingst- und Weihnachtsfeiertage von 6 bis 9 Uhr vormittags.

Am Sonntag vor Allerheiligen ist die Beschäftigung von Arbeitern auch während der Stunden des vormittägigen Hauptgottesdienstes gestattet.

Wenn die Arbeiten länger als drei Stunden dauern, so sind die Arbeiter entweder an jedem dritten Sonntag für volle 36 Stunden oder an jedem zweiten Sonntag mindestens in der Zeit von 6 Uhr morgens bis 6 Uhr abends oder in jeder Woche während der zweiten Hälfte eines Arbeitstags und zwar spätestens von 1 Uhr nachmittags ab von jeder Arbeit freizulassen.

6. In Badeanstalten, welche das ganze Jahr hindurch betrieben werden, ist die Beschäftigung von Arbeitern an allen Sonn- und Festtagen bis nachmittags 2 Uhr, in den nur während der warmen Jahreszeit betriebenen Badeanstalten (Flußbäder) den ganzen Tag gestattet.

In Badeanstalten, welche nicht bloß in der wärmeren Jahreszeit betrieben werden, sind die Arbeiter, wenn die Sonntagsarbeiten länger als drei Stunden dauern, entweder an jedem dritten Sonntag für volle 36 Stunden oder an jedem zweiten Sonntage mindestens in der Zeit von 6 Uhr morgens bis 6 Uhr abends oder in jeder Woche während der zweiten Hälfte eines Arbeitstages und zwar spätestens von 1 Uhr nachmittags ab von jeder Arbeit freizulassen. Außerdem ist den Arbeitern an jedem dritten Sonntag die zum Besuche des Gottesdienstes erforderliche Zeit freizugeben.

Auf Badeanstalten, welche zu Heilzwecken bestimmt sind, finden, wie auf Heilanstalten überhaupt die Bestimmungen der Gewerbeordnung über die Sonntagruhe keine Anwendung.

7. In photographischen Anstalten ist die Beschäftigung von Arbeitern gestattet:

Abdg. v.
15. IV. 99
u. 23. XI. 1

a) An den vier letzten Sonntagen vor Weihnachten zum Zwecke der Aufnahme von Bildnissen, des Kopierens und Retouchierens von 9 Uhr vormittags bis 5 Uhr nachmittags.

b) An den übrigen Sonn- und Festtagen — mit Ausnahme des ersten Oster-, Pfingst- und Weihnachtsfeiertages — zum Zwecke der Aufnahme von Bildnissen von vormittags 10 Uhr an in der Zeit vom 1. April bis 30. September während 6 Stunden bis nachmittags 5 Uhr, und in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. März während 5 Stunden bis nachmittags 4 Uhr; dabei ist den Arbeitern in jedem Falle eine einstündige Mittagspause zu gewähren; an den beiden Sonntagen der Frühjahrsmesse darf die Beschäftigung in hiesiger Stadt bis abends 7 Uhr ausgedehnt werden.

Wenn die Sonntagsarbeiten länger als drei Stunden dauern, so sind die Arbeiter entweder an jedem dritten Sonntag für volle 36 Stunden oder an jedem zweiten Sonntage mindestens in der Zeit von 6 Uhr morgens bis 6 Uhr abends oder in jeder Woche während der zweiten Hälfte eines Arbeitstages und zwar spätestens von 1 Uhr nachmittags ab von jeder Arbeit freizulassen.

8. In Wasserversorgungsanstalten wird die Beschäftigung von Arbeitern an allen Sonn- und Festtagen mit Arbeitern gestattet, welche für den Betrieb unerlässlich sind.

Wenn die Sonntagsarbeiten in derartigen Anstalten mit bloßem Tagesbetrieb länger als drei Stunden dauern, so sind die Arbeiter entweder an jedem dritten Sonntag für volle 36 Stunden oder an jedem zweiten Sonntage mindestens in der Zeit von 6 Uhr morgens bis 6 Uhr abends oder in jeder Woche während der zweiten Hälfte eines Arbeitstages und zwar spätestens von 1 Uhr nachmittags ab von jeder Arbeit freizulassen.

Außerdem ist den Arbeitern, wenn dieselben durch die Sonntagsarbeiten am Besuche des Gottesdienstes behindert werden, an jedem dritten Sonntag die zum Besuche des Gottesdienstes erforderliche Zeit frei zu geben.

Bei ununterbrochenem Betriebe hat die den Arbeitern zu gewährende Ruhe mindestens zu dauern, entweder für jeden zweiten Sonntag 24 Stunden oder für jeden dritten Sonntag 36 Stunden, oder, sofern an den übrigen

Sonntagen die Arbeitsschichten nicht länger als 12 Stunden dauern, für jeden vierten Sonntag 36 Stunden. Ablösungsmannschaften dürfen je 12 Stunden vor und nach ihrer regelmäßigen Beschäftigung zur Arbeit nicht verwendet werden. Die den Ablösungsmannschaften zu gewährende Ruhe muß das Mindestmaß der den abgelösten Arbeitern gewährten Ruhe erreichen.

9. In Gasanstalten ist die Beschäftigung von Arbeitern an allen Sonn- und Festtagen mit Arbeiten gestattet, welche für den Betrieb unerlässlich sind.

Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern, entweder für jeden zweiten Sonntag 24 Stunden oder für jeden dritten Sonntag 36 Stunden oder, sofern an den übrigen Sonntagen die Arbeitsschichten nicht länger als 12 Stunden dauern, für jeden vierten Sonntag 36 Stunden.

Ablösungsmannschaften dürfen je 12 Stunden vor und nach ihrer regelmäßigen Beschäftigung zur Arbeit nicht verwendet werden. Die den Ablösungsmannschaften zu gewährende Ruhe muß das Mindestmaß der den abgelösten Arbeitern gewährten Ruhe erreichen.

10. Für die Bekleidungs- und Reinigungsgewerbe wird die Beschäftigung von Arbeitern behufs Ablieferung der Erzeugnisse im handwerksmäßigen Betriebe an allen Sonn- und Festtagen bis ½ Stunde vor Beginn des vormittägigen Hauptgottesdienstes gestattet.

11. In Bierbrauereien, Eisfabriken und Molkereien wird die Versorgung der Kundschaft mit Bier, Rotheis und Molkereiprodukten an Sonn- und Festtagen während der für den Handel freigegebenen Stunden gestattet.

12. In Mineralwasserfabriken wird während der wärmeren Jahreszeit die Beschäftigung von Arbeitern während der Stunden von 6—9 Uhr vormittags mit solchen Arbeiten zugelassen, welche zur Versorgung der Kundschaft erforderlich sind.

D. Ausnahmen für Betriebe mit unregelmäßiger Wasserkraft.

Auf Grund des § 105 e Abs. 1 Gewerbeordnung hat der Bezirksrat die Beschäftigung von Arbeitern mit Arbeiten, welche für den Betrieb unerlässlich sind, soweit nicht gemäß § 105 e Abs. 2 G.-D. für einzelne Betriebe im Hinblick auf die bei den vorliegenden besonderen Verhältnissen weitergehende Ausnahmen zugelassen werden, gestattet:

- a) In Getreidemühlen an höchstens 26 Sonn- und Festtagen im Jahre;
- b) in den sonstigen ausschließlich oder vorwiegend mit unregelmäßiger Wasserkraft arbeitenden Betrieben an höchstens 12 Sonn- und Festtagen im Jahre.

Wenn die Sonntagsarbeiten länger als drei Stunden dauern, so sind die Arbeiter entweder an jedem dritten Sonntag volle 36 Stunden oder an jedem zweiten Sonntag mindestens in der Zeit von 6 Uhr morgens bis 6 Uhr abends oder in jeder Woche während der zweiten Hälfte eines Arbeitstages, und zwar spätestens von 1 Uhr nachmittags ab, von jeder Arbeit freizulassen.

Außerdem ist den Arbeitern, wenn dieselben durch die Sonntagsarbeiten vom Besuche des Gottesdienstes behindert werden, an jedem dritten Sonntage die zum Besuche des Gottesdienstes erforderliche Zeit freizugeben.

Die Sonn- und Festtagsarbeiten sind von den Gewerbetreibenden mit den in § 105 e Abs. 2 G.-D. bezeichneten Angaben über die Zahl der beschäftigten Arbeiter, die Dauer ihrer Beschäftigung, sowie die Art der vorgenommenen Arbeiten in das daselbst vorgeschriebene Verzeichnis einzutragen.

Wegen der Führung des Verzeichnisses verweisen wir auf das oben II. A. Ziff. 4 Bemerkte.

III. Indem Vorstehendes zur allgemeinen Kenntnis gebracht wird, wird besonders darauf aufmerksam gemacht, daß die über die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe getroffenen Bestimmungen (vergl. diesseitige Bekanntmachung vom 24. März 1893) durch diese Bekanntmachung nicht berührt werden.

Dabei wird noch bemerkt, daß Arbeiter, welche auf Grund der oben — II C Ziff. 1—12 — erwähnten Ausnahmebestimmungen mit Sonntagsarbeiten beschäftigt werden dürfen, während der ihnen ausbedungenen Ruhezeit auch nicht zu Arbeiten in dem etwa mit dem Betriebe verbundenen Handelsgewerbe herangezogen werden dürfen.

Verkaufsstellen,

das Offenhalten derselben in der Stadt Heidelberg
und die Ruhezeit der Angestellten.

Bekanntmachung des Gr. Bezirksamts vom 5. Januar 1907.

Die in der Bezirksratsentschließung vom 3. d. M. getroffene Anordnung des Achttuhrladenschlusses bedingte eine entsprechende Aenderung der bezirksamtlichen Anordnung vom 20. März 1901, das Offenhalten der Verkaufsstellen in der Stadt Heidelberg und die Ruhezeit der Angestellten betr.

Wir haben ferner auf einen Antrag der Handelskammer hin im Einverständnisse mit dem Stadtrat die bezirksamtliche Verfügung vom 14. November 1900, den Vollzug der Gewerbeordnung betr. (vgl. III, Abs. 2 der unten abgedruckten Anordnung), dahin abgeändert, daß die Ausnahmen vom Hausierhandel nur bis 12 Uhr nachts zugelassen werden.

Wir bringen die bezeichnete Anordnung mit den unterm Heutigen beschlossenen Aenderungen des Textes und des Betreffs nachfolgend zur öffentlichen Kenntnis.

Die abgeänderten Stellen sind fettgedruckt.

Bezirksamtliche Anordnung vom 20. März 1901:

den späteren Ladenschluß (nach 8 Uhr abends) an einzelnen Tagen des Jahres
und die Ruhezeit der Angestellten betr.
(mit den durch die Einführung des Achttuhrladenschlusses bedingten Aenderungen vom 5. Januar 1907).

I. Auf Grund von § 139 e der Gewerbeordnung dürfen Verkaufsstellen für den geschäftlichen Verkehr an folgenden Tagen bis 10 Uhr abends geöffnet sein:

1. alle Verkaufsstellen:

- am Mittwoch, Donnerstag und Samstag vor Ostern (Charwoche);
- am Mittwoch vor dem Himmelfahrtstag;
- am Donnerstag, Freitag und Samstag in der Woche vor Pfingsten;
- am Mittwoch vor dem Fronleichnamstag;
- am letzten Werktag vor Allerheiligen;
- vom 1. bis einschließlich 23. Dezember täglich mit Ausnahme der Sonntage und des 8. Dezember;
- an den beiden letzten Werktagen im Dezember;

2. außerdem:

- a) die Verkaufsstellen der Spielwaren-, Papier-, Gut- und Mützenhändler: am Fastnacht-Montag und Dienstag;
- b) die Metzger des Stadtteils Neuenheim: am Samstag vor dem Neuenheimer Kirchweihfest.

Da durch diese Festsetzung die Höchstzahl von jährlich 40 Tagen nicht erschöpft ist, bleibt die Bestimmung weiterer Ausnahmetage für etwaige unvorhergesehene Anlässe vorbehalten.

An allen übrigen Tagen hat, abgesehen von unvorhergesehenen Notfällen, der Ladenschluß um 8 Uhr abends zu erfolgen.

Diese Vorschriften finden auch auf den Betrieb von Verkaufsautomaten Anwendung.

II. Auf Grund von § 139 d Ziff. 3 der Gewerbeordnung finden die Bestimmungen des § 139 c über Gewährung einer Ruhezeit und einer Mittagspause für die in offenen Verkaufsstellen und den dazu gehörenden Schreibstuben (Kontore) und Lagerräumen beschäftigten Gehilfen, Lehrlinge und Arbeiter an folgenden Tagen keine Anwendung:

- a) in den Verkaufsgeschäften der Bäcker, Metzger, Händler mit Obst und Eiern, Butter, Milch und Rahm an den oben unter I, 1 bezeichneten Tagen mit Ausnahme der drei ersten Werktage im Dezember;
- b) in allen übrigen Verkaufsgeschäften an den oben unter I, 1 bezeichneten Tagen, wobei jedoch die Samstage vor Ostern und Pfingsten nicht mitgerechnet werden, da am ersten Oster- und Pfingstfeiertage eine Beschäftigung von Gehilfen, Lehrlingen u. in diesen Geschäften nicht stattfindet.

Da durch diese Festsetzung die Höchstzahl von jährlich 30 Tagen nicht erschöpft ist, bleibt die Bestimmung weiterer Ausnahmetage innerhalb der gesetzlichen Grenze für etwaige unvorhergesehene Anlässe vorbehalten.

Außer an den ortspolizeilich bestimmten Tagen finden die Vorschriften des § 139 c der Gewerbeordnung ferner keine Anwendung (§ 139 d Ziff. 1 und 2)

1. auf Arbeiten, die zur Verhütung des Verderbens von Waren unzugänglich vorgenommen werden müssen;
2. für die Aufnahme der gesetzlich vorgeschriebenen Inventur, sowie bei Neueinrichtung und Umzügen.

Im übrigen ist den Gehilfen, Lehrlingen und Arbeitern nach Beendigung der täglichen Arbeitszeit eine ununterbrochene Ruhezeit zu gewähren, welche in hiesiger Stadt in Verkaufsstellen, in denen zwei oder mehrere Gehilfen und Lehrlinge beschäftigt werden, für diese mindestens 11 Stunden, sonst aber mindestens 10 Stunden betragen muß. Ferner muß innerhalb der Arbeitszeit den Gehilfen, Lehrlingen und Arbeitern eine angemessene Mittagspause gewährt werden: für Gehilfen, Lehrlinge und Arbeiter, die ihre Hauptmahlzeit außerhalb des die Verkaufsstelle enthaltenden Gebäudes einnehmen, muß diese Pause mindestens ein und eine halbe Stunde betragen.

III. Während der Zeit, in der nach den Bestimmungen des Ahtuhrladenschlusses und der Bestimmung unter Ziff. I dieser Anordnung die Verkaufsstellen geschlossen sein müssen (I), ist das Feilbieten von Waren auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder an anderen öffentlichen Orten oder ohne vorherige Bestellung von Haus zu Haus im stehenden Gewerbebetrieb (§ 42, Abs. 1, Gew.-Ordn.), sowie im Gewerbebetrieb im Umherziehen (§ 55, Abs. 1, Ziff. 1 der Gewerbe-Ordnung) verboten.

Von vorstehendem Verbot des Feilbietens von Waren auf öffentlichen Wegen u. s. w. nach 8 Uhr abends sind zufolge bezirksamtlicher Verfügung vom 14. November 1900 ortspolizeilich folgende Ausnahmen zugelassen:

1. Das Feilbieten von Druckschriften (Zeitungen, Schriften der Heilsarmee).
2. Das Feilbieten von Back- und Konditoreiwaren, Südfrüchten, Kastanien, Blumen, Streichhölzern, Ansichtspostkarten, geringwertigen Galanteriewaren, soweit dieses Feilbieten schon bisher während der gedachten Zeit üblich war.

Das unter Ziffer 1 und 2 bezeichnete Feilbieten darf nur bis 12 Uhr nachts stattfinden.

IV. Es wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, daß durch die unter Ziff. I, II und III angeführten Bestimmungen die Vorschriften über Sonntagsruhe nicht berührt werden.

Zu widerhandlungen gegen § 139 c der Gewerbeordnung (siehe oben Ziff. II) werden auf Grund § 146, Ziff. 2 Gew.-Ordn. mit Geldstrafe bis zu 2000 Mark und im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu 6 Monaten, Zu widerhandlungen gegen § 139 e Gew.-Ordn. (s. Ziff. I und III) werden mit Geldstrafe bis zu 600 Mark, im Unvermögensfalle mit Haft bestraft.

Nachdem jetzt durch die Anordnung des Ahtuhrladenschlusses die übungsgemäß den Angestellten gewährte 11 stündige Ruhezeit von 8 Uhr abends bis 7 Uhr früh sich im allgemeinen mit der Ladenschlußzeit decken wird und somit

von den Arbeitgebern ohne Schwierigkeit durchgeführt werden kann, so muß künftighin die pünktliche Einhaltung der in § 139 c der Gew.-Ordn. (vgl. mit Ziff. 2 der obigen bezirksamtlichen Anordnung) gegebenen Bestimmungen über die 11 stündige Ruhezeit der Angestellten verlangt werden.

Zu widerhandlungen müssen daher künftighin bestraft werden.

Sonntägliche Mittagspausen in offenen Verkaufsstellen betreffend.

Bestimg.
d. Gr. B.
Amts v.
14. XII. 0

In der Stadt Heidelberg ist die Beschäftigung der Handelsangestellten in offenen Verkaufsstellen auf die Zeit von 8 bis 9 Uhr morgens und 11 bis 3 Uhr mittags festgelegt. An einigen Sonntagen mit verstärktem Betrieb wird die Arbeitszeit noch erheblich länger, bis 7 oder 9 Uhr abends ausgedehnt. Mit Ausnahme eines Geschäfts, das an Sonntagen den Laden nur von 11 bis 1 Uhr offen hält, wurde in den sämtlichen von der Großh. Fabrikinspektion besichtigten Geschäften die Arbeitszeit von 11 bis 3 Uhr voll in Anspruch genommen. Während dieser Zeit wird von einzelnen Geschäften den Angestellten überhaupt keine, von den anderen Firmen eine einstündige Mittagspause gewährt. Auch an den Sonntagen mit verstärktem Betrieb wird diese Pause nicht verlängert.

Nach § 139 c Abs. 3 Gew.-Ordg. ist den Angestellten im Handelsgewerbe eine anderthalbstündige Mittagspause zu gewähren. An diese Forderung ist nach Landmann, Kommentar zur Gewerbeordnung II S. 390, sowie nach dem einstimmigen Beschluß des Kaufmannsgerichts Mannheim auch für die Sonn- und Festtage festzuhalten.

Auf Grund dieser Sachlage und der zitierten Gesetzesstellen machen wir sämtliche Geschäftsinhaber, die den Laden an Sonn- und Feiertagen mittags länger als bis spätestens 2 Uhr offen halten, darauf aufmerksam, daß die anderthalbstündige Mittagspause für Angestellte, welche die Mahlzeit außerhalb der Verkaufsstellen einnehmen, zu gewähren ist.

Auf Zuwiderhandlung gegen diese Bestimmung steht die Strafbestimmung des § 146 Ziff. 2 der Gew.-Ordg. (Vergehen).

Die Ruhezeit der Gehilfen, Lehrlinge und Arbeiter in offenen Verkaufsstellen betreffend.

Bestimg.
d. Gr. B.
Amts v.
31. III. 0

Nr. 22390 IV. Eine Kontrolle der hiesigen offenen Verkaufsstellen hat ergeben, daß die Bestimmungen des § 139 c der Gew.-Ordg. in vielen Geschäften nicht eingehalten werden.

Nach der Vorschrift des genannten Paragraphen ist in offenen Verkaufsstellen und den dazu gehörenden Schreibstuben (Kontoren) und Lagerräumen den Gehilfen, Lehrlingen und Arbeitern nach Beendigung der täglichen Arbeitszeit eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens 11 Stunden zu gewähren.

Innerhalb der Arbeitszeit muß den Gehilfen, Lehrlingen und Arbeitern eine angemessene Ruhepause gewährt werden. Für Gehilfen, Lehrlinge und Arbeiter, die ihre Hauptmahlzeit außerhalb des Verkaufsstelle enthaltenden Gebäudes einnehmen muß die Pause mindestens ein und eine halbe Stunde betragen.

Wir machen die Inhaber von offenen Verkaufsstellen hierdurch auf obige Bestimmungen erneut aufmerksam.

Bei weiteren Zuwiderhandlungen muß gerichtliche Bestrafung (Vergehen nach § 146 Gew.-Ordg. herbeigeführt werden.

Die weltliche Feier der Sonn- und Festtage.

Landesherrliche Verordnung vom 18. Juni 1892 (Ges. u. V.-Bl. S. 287). Abgeändert durch die landesherrl. Verordnungen vom 31. Juli 1896, (Ges. u. V.-Bl. S. 240, § 3 Zusatz), vom 25. Juli 1898 (Ges. u. V.-Bl. S. 369, § 7), vom 3. August 1898 (Ges. u. V.-Bl. S. 426, § 5 Abs. 4) und vom 22. Februar 1900 (Ges. u. V.-Bl. S. 461, § 6 Absatz 2). Erlassen auf Grund des § 366 Ziff. 1 R.-St.-G.-B.

Allgemeine Bestimmung.

§ 1. Es ist unter sagt:

1. An den Sonntagen und an folgenden gebotenen Festtagen: nämlich am Neujahrstag, Ostermontag, Himmelfahrtstag, Pfingstmontag, Christtag

und Stephanstag, ferner in Gemeinden, in welchen die katholische Konfession Pfarrechte hat, am Fronleichnamstag und in Gemeinden, in welchen die evangelische Konfession Pfarrechte hat, am Charfreitag öffentlich zu arbeiten oder Handlungen vorzunehmen, welche geeignet sind, durch ihre Vornahme an solchen Tagen öffentliches Vergernis zu erregen, oder durch welche der Gottesdienst oder andere religiöse Feierlichkeiten einer christlichen Konfession gestört werden können;

2. an folgenden Festtagen: nämlich am Dreikönigstag, Mariä Lichtmeß, Josephstag, Mariä Verkündigung, Gründonnerstag, Charfreitag, Peter und Paul, Mariä Himmelfahrt, Mariä Geburt, Allerheiligen, Mariä Empfängnis geräuschvolle Handlungen vorzunehmen, welche geeignet sind, den Gottesdienst oder andere religiöse Feierlichkeiten einer in der Gemeinde Pfarrechte besitzenden christlichen Konfession zu stören.

Allgemeine Ausnahmen von den im ersten Absatz Ziff. 1 bezeichneten Verbots können hinsichtlich des Fronleichnamstags und des Karfreitags durch Entschlie-
 Vdg. v. 20. II. 7
 dung des Ministeriums des Innern bewilligt werden.

Arbeiten und Handlungen, welche in Notfällen oder im öffentlichen Interesse unverzüglich vorgenommen werden müssen, fallen nicht unter dieses Verbot.

Die im ersten Absatz Ziff. 1 bezeichneten gebotenen Festtage gelten auch als Festtage im Sinne der deutschen Gewerbe-Ordnung (vergl. § 105 a Abs. 2 daselbst).

§ 2. Arbeiten in Bergwerken, Fabriken, Werkstätten, bei Bauten und dergleichen. Öffentliche Arbeiten im Betriebe von Bergwerken, Salinen, Aufbereitungsanstalten, Brüchen und Gruben, von Hüttenwerken, Fabriken und Werkstätten, von Zimmerplätzen und anderen Bauhöfen, von Werften und Ziegeleien, sowie bei Bauten aller Art sind ausnahmsweise auch an Sonntagen und gebotenen Festtagen in folgenden Fällen zulässig:

1. Soweit die Beschäftigung von Arbeitern an Sonn- und Festtagen nach § 105 b Abs. 1 der Gewerbe-Ordnung gestattet ist;

2. wenn die Arbeiten den in § 105 c Abs. 1 Ziff. 3 bis 5 der Gewerbe-Ordnung bezeichneten Zwecken dienen, oder

3. wenn sie zu denjenigen Arbeiten gehören, bei welchen gemäß § 105 d bis 105 f der Gewerbeordnung durch Beschluß des Bundesrats oder durch Verfügung der höheren oder unteren Verwaltungsbehörde die Beschäftigung von Arbeitern an Sonn- und Feiertagen zugelassen ist.

Jedoch darf durch die Vornahme solcher Arbeiten eine Störung des Gottesdienstes oder anderer religiöser Feierlichkeiten einer christlichen Konfession nicht herbeigeführt werden.

§ 3. Arbeiten im Handelsgewerbe. Unter das Verbot der öffentlichen Arbeiten im Handelsgewerbe (§ 1 Ziff. 1 dieser Verordnung) fällt außer dem nach § 41 a der Gewerbe-Ordnung untersagten Gewerbebetriebe in offenen Verkaufsstellen und dem nach § 55 a der Gewerbe-Ordnung verbotenen Wandergewerbebetriebe (§ 55 Abs. 1 Ziff. 1 bis 3 der Gewerbe-Ordnung) und dem am Wohn- und Niederlassungsorte auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder an anderen öffentlichen Orten oder von Haus zu Haus stattfindenden Gewerbebetriebe (§ 42 b der Gewerbe-Ordnung, ambulantes Gewerbe):

1. Die Abhaltung von Messen und Märkten; jedoch kann das Bezirksamt für Sonntage und gebotene Festtage die Abhaltung einer Messe, eines Jahr- oder Spezialmarktes vom Schlusse des vormittägigen Hauptgottesdienstes an gestatten;

2. die Vornahme von öffentlichen Versteigerungen und Verpachtungen.

3. Das öffentliche Auslegen und Aushängen von Waren an Verkaufsstellen, so lange der Gewerbebetrieb in denselben nach § 41 a der Gew.-Ordg. untersagt ist und außerdem auch während des vormittägigen Hauptgottesdienstes.

Ausnahmsweise sind an Sonntagen und gebotenen Festtagen nachstehende öffentliche Arbeiten und Verrichtungen im Handelsgewerbe gestattet:

a) während des ganzen Tages der Verkauf von Arzneimitteln in Apotheken;

b) frühestens vom Schlusse des vormittägigen Hauptgottesdienstes an das nach § 55 a der Gewerbe-Ordnung durch die untere Verwaltungsbehörde zugelassene Feilbieten und Ankaufen von Gegenständen, insbesondere von Obst und anderen Erzeugnissen, auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen oder an anderen öffentlichen Orten und von Haus zu Haus;

c) bei der Durchfahrt von Zügen das Feilbieten frischer Lebensmittel auf den Eisenbahnstationen;

d) das öffentliche Arbeiten in denjenigen Handelsgewerben, deren vollständige oder teilweise Ausübung an Sonn- und Festtagen zur Befriedigung täglicher oder an diesen Tagen besonders hervortretender Bedürfnisse der Bevölkerung erforderlich ist (§ 105 e Abs. 1 der Gewerbe-Ordnung), insbesondere das Herumtragen der betreffenden Lebensbedürfnisse in die Häuser der Kunden, während derjenigen Stunden der Sonntage und gebotenen Festtage, für welche nach § 105 e Abs. 1 der Gewerbe-Ordnung Ausnahmen vom Verbote der Beschäftigung von Gehilfen, Lehrlingen und Arbeitern zugelassen sind.

Durch ortspolizeiliche Vorschrift*) kann das öffentliche Auslegen und Aushängen der Waren an Verkaufsstellen (Absatz 1 Ziff. 3) in weiterem Umfang, jedoch nicht für die Stunden des vormittägigen Hauptgottesdienstes und nicht für den Christtag, Osters- und Pfingstsonntag gestattet werden.

§ 4. Arbeiten des öffentlichen Verkehrs. Unter das Verbot der öffentlichen Arbeiten und Handlungen im öffentlichen Verkehr (§ 1 Ziff. 1 dieser Verordnung) fällt auch die auf öffentlichen Straßen stattfindende gewerbmäßige Beförderung von Gütern mittelst Fuhrwerken und von Vieh, sowie das Beladen und Entladen von Schiffen, Kähnen und Flößen. Jedoch sind von dem Verbote solche Arbeiten ausgenommen, welche ihrer Natur nach überhaupt nicht ohne sehr erhebliche wirtschaftliche Nachteile unterbrochen oder aufgeschoben werden können. Auch kann die Ortspolizeibehörde für sonstige unerschließliche Arbeiten und Handlungen des öffentlichen Verkehrs Nachsicht erteilen, wenn die Notwendigkeit der Sonntagsarbeit nicht von dem Unternehmer absichtlich herbeigeführt oder durch Fahrlässigkeit verschuldet ist.

Das Verbot des § 1 Ziff. 1 erstreckt sich nicht auf:

1. den Betrieb der Eisenbahnen, der Post, der Schifffahrt und Flößerei;
2. das Anbieten und Verrichten von Diensten auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen;
3. die gewerbmäßige Beförderung von Personen mittelst Fuhrwerken und sonstigen Fahrzeugen.

Jedoch bleibt es hinsichtlich des Eisenbahnverkehrs der Verfügung des zuständigen Ministeriums, hinsichtlich der in Ziff. 2 und 3 bezeichneten Gewerbe der ortspolizeilichen Vorschrift vorbehalten, die Vornahme von Arbeiten und Handlungen im öffentlichen Verkehr an bestimmten Zeiten der Sonntage und der gebotenen Festtage einzuschränken oder zu untersagen.

Der von Privatunternehmern vermittelte Brief- oder Paketverkehr ist an den Sonntagen und gebotenen Festtagen nur während der Stunden zulässig, an denen ein gleicher Betrieb durch die Reichspost stattfindet.

§ 5. Arbeiten und Handlungen in der Land- und Forstwirtschaft und bei der Ausübung der Jagd und Fischerei. Unter das Verbot der öffentlichen Arbeiten in der Landwirtschaft (§ 1 Ziff. 1 dieser Verordnung) fällt auch das Austreiben der Viehherden auf die Weide; jedoch kann dasselbe für die Zeit vor oder nach dem vormittägigen Hauptgottesdienst durch ortspolizeiliche Vorschrift gestattet werden.

*) Siehe ortspol. Vorschrift vom 18. Juli 1907 (Seite 564).

Ausgenommen von dem Verbote des § 1 Ziff. 1 dieser Verordnung sind die infolge der Witterungsverhältnisse unerschieblichen Arbeiten der Ernte und der Weinlese. Auch kann die Ortspolizeibehörde für sonstige unerschiebliche Arbeiten in der Land- und Forstwirtschaft Nachsicht erteilen, wenn die Notwendigkeit der Sonntagsarbeit nicht von dem Unternehmer absichtlich herbeigeführt oder durch Fahrlässigkeit verschuldet ist.

Unter das Verbot des § 1 Ziff. 1 dieser Verordnung fällt stets das Abhalten von Treib- und ähnlichen Jagden.

Für unerschiebliche Arbeiten im Fischereibetriebe können Ausnahmen von dem Verbote des § 181 dieser Verordnung durch das Ministerium des Innern gestattet werden.

§ 6. Verkehr in Wirtschaften. In Gast- und Schankwirtschaften dürfen an den in § 1 Ziff. 1 dieser Verordnung bezeichneten Tagen vor Schluß des vormittägigen Hauptgottesdienstes und während des Nachmittagsgottesdienstes keine geräuschvollen Belustigungen und kein lärmendes Zechen und Spielen stattfinden. Durch ortspolizeiliche Vorschrift*) kann an diesen Tagen der Wirtschaftsbetrieb in öffentlichen Wirtschaftsräumen vor dem Schlusse des vormittägigen Hauptgottesdienstes untersagt werden.

§ 7. Aufzüge, Musikaufführungen, Schau- und Darstellungen und sonstige Lustbarkeiten. Die Veranstaltung von öffentlichen Aufzügen, Musikaufführungen, Gesangs- und deklamatorischen Vorträgen, Schaustellungen, theatralischen Vorstellungen oder sonstigen Lustbarkeiten ist für die Dauer des vormittägigen Gottesdienstes an den in § 1 Abs. 1 Ziff. 1 dieser Verordnung bezeichneten Sonn- und Festtagen untersagt.

Am Christtage, Palmsonntage und den übrigen Tagen der Charwoche, am Oster- und Pfingstsonntage, ferner in Gemeinden, in welchen die katholische Konfession Pfarrechte hat, am Fronleichnamstage und in Gemeinden, in welchen die evangelische Konfession Pfarrechte hat, an dem Sonntage, auf welchen der Buß- und Betttag fällt, erstreckt sich das Verbot auf den ganzen Tag.

Jedoch dürfen von drei Uhr nachmittags am Christtage, Oster-, Pfingstsonntage, sowie am Fronleichnamstage Musikaufführungen, sowie Theateraufführungen, an den drei letzten Tagen der Charwoche Aufführungen ernster Musik und an den vier ersten Tagen der Charwoche, sowie am Buß- und Betttage außer Aufführungen ernster Musik auch Theateraufführungen ernsten Inhalts stattfinden, vorbehaltlich der nach § 63 P.-St.-G.-B. der Polizeibehörde zustehenden Untersagungsbefugnis.

§ 8. Bekanntmachung der Zeit des Gottesdienstes. Die Zeit des vormittägigen Hauptgottesdienstes beziehungsweise (§ 6) auch des Nachmittagsgottesdienstes, für welche obige Verbote Platz greifen, wird unter Berücksichtigung der von den kirchlichen Organen getroffenen Bestimmung durch die Ortspolizeibehörde bekannt gemacht.

§ 9. Schlußbestimmung. Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1892 in Kraft, für die in § 2 bezeichneten Betriebe jedoch erst von dem späteren Zeitpunkte an, auf welchen für diese Betriebe die Bestimmungen der §§ 105 a ff. der Gewerbe-Ordnung durch Kaiserl. Verordnung (Art. 9 Abs. 1 des Gesetzes vom 1. Juni 1891, betreffend Abänderung der Gewerbe-Ordnung, Reichsgesetzblatt Seite 261) in Kraft gesetzt werden.

Von dieser Zeit treten die Verordnungen vom 28. Januar 1869 und 20. November 1879, die weltliche Feier der Sonn- und Festtage betreffend, außer Wirksamkeit.

*) Siehe Mittsch, Orts- und Bezirkspol. Vorschriften Seite 226.

Die weltliche Feier der Sonn- und Festtage.

Ortspolizeiliche Vorschrift vom 13. Juli 1907 auf Grund der landesherrlichen Verordnung vom 20. Februar 1907, die Abänderung der Verordnung über die weltliche Feier der Sonn- und Festtage betr., unter Aufhebung der ortspolizeilichen Vorschrift vom 2. November 1896.

Das öffentliche Auslegen und Aushängen von Waren an Verkaufsstellen ist an Sonn- und Festtagen auch außerhalb der für den Gewerbebetrieb freigegebenen Zeit statthaft.

Der Acht-Uhr-Ladenschluß.

Nr. 1340 IV. Der Bezirksrat hat in der Sitzung vom 3. Januar 1907 aufgrund des § 139 f, Abs. 1 der Gewerbeordnung auf Antrag von mehr als zwei Dritteln sämtlicher beteiligter Geschäftsinhaber den

allgemeinen Acht-Uhr-Ladenschluß

für Heidelberg mit Ausnahme des Stadtteils Handschuhheim angeordnet und dazu im einzelnen bestimmt wie folgt:

1. Sämtliche offene Verkaufsstellen der Stadt Heidelberg mit Ausnahme des Stadtteils Handschuhheim müssen während des ganzen Jahres vorbehaltlich der unter Ziff. 2 angeführten Ausnahmen auch in der Zeit zwischen acht und neun Uhr abends für den geschäftlichen Verkehr geschlossen sein.

Die früheren Anordnungen des Bezirksrats über den teilweisen Achtuhr-Ladenschluß vom 19. November 1904, 9. Februar 1905 und 18. Mai 1905 werden aufgehoben.

2. Die bezirksamtliche Anordnung vom 20. März 1901, den späteren Ladenschluß (nach 8 Uhr abends) an einzelnen Tagen des Jahres und die Ruhezeit der Angestellten betr., bleibt in Gültigkeit.

3. Zuwiderhandlungen gegen die Anordnung des Achtuhr-Ladenschlusses werden nach § 146 a der Gewerbeordnung mit Geldstrafen bis zu 600 Mark, im Unvermögensfalle mit Haft bestraft.

Die Errichtung von Sitzgelegenheiten für Angestellte in offenen Verkaufsstellen.

Bekanntmachung des Bundesrates vom 28. November 1900.

Auf Grund von § 139 h Abs. 1 der Gewerbeordnung hat der Bundesrat über die Einrichtung von Sitzgelegenheit für Angestellte in offenen Verkaufsstellen folgende Bestimmungen erlassen:

1. In denjenigen Räumen der offenen Verkaufsstellen, in welchen die Kundschaft bedient wird, sowie in den zu solchen Verkaufsstellen gehörenden Schreibstuben (Kontoren) muß für die daselbst beschäftigten Gehilfen und Lehrlinge eine nach der Zahl dieser Personen ausreichende geeignete Sitzgelegenheit vorhanden sein. Für die mit der Bedienung der Kundschaft beschäftigten Personen muß die Sitzgelegenheit so eingerichtet sein, daß sie auch während kürzerer Arbeitsunterbrechungen benutzt werden kann.

Die Benutzung der Sitzgelegenheit muß den bezeichneten Personen während der Zeit, in welcher sie durch ihre Beschäftigung nicht daran gehindert sind, gestattet werden.

2. Unberührt bleibt die Befugnis der zuständigen Behörden, im Wege der Verfügung für einzelne offene Verkaufsstellen (§ 139 g der Gewerbeordnung) oder durch allgemeine Anordnung für die offenen Verkaufsstellen ihres Bezirkes (§ 139 h Abs. 2 a. a. O.) zu bestimmen, welchen besonderen Anforderungen die Sitzgelegenheit in Rücksicht auf die Zahl der Personen, für welche sie bestimmt ist, sowie hinsichtlich ihrer Lage und Beschaffenheit genügen muß.

3. Die vorstehenden Bestimmungen treten mit dem 1. April 1901 in Kraft.

Rechtsverhältnisse der gewerblichen Arbeiter und der Dienstboten.

A. Gewerbliche Arbeiter.

1. Auszug aus der Gewerbeordnung.

I. Allgemeine Bestimmungen.

(Bestimmungen über die Sonntagsruhe vgl. oben S. 551.)

§ 107. Minderjährige Personen dürfen, soweit reichsgesetzlich nicht ein Anderes zugelassen ist, als Arbeiter nur beschäftigt werden, wenn sie mit einem Arbeitsbuche versehen sind. Bei der Annahme solcher Arbeiter hat der Arbeitgeber das Arbeitsbuch einzufordern. Er ist verpflichtet, dasselbe zu verwahren, auf amtliches Verlangen vorzulegen und nach rechtmäßiger Lösung des Arbeitsverhältnisses wieder auszuhändigen. Die Aushändigung erfolgt an den Vater oder Vormund, sofern diese es verlangen, oder der Arbeiter das sechzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, andernfalls an den Arbeiter selbst. Mit Genehmigung der Gemeindebehörde des in § 108 bezeichneten Ortes kann die Aushändigung des Arbeitsbuches auch an die Mutter oder an einen sonstigen Angehörigen oder unmittelbar an den Arbeiter erfolgen.

Auf Kinder, welche zum Besuche der Volksschule verpflichtet sind, finden vorstehende Bestimmungen keine Anwendung.

§ 108. Das Arbeitsbuch wird dem Arbeiter durch die Polizeibehörde desjenigen Ortes, an welchem er zuletzt seinen dauernden Aufenthalt gehabt hat, wenn aber ein solcher im Gebiete des deutschen Reichs nicht stattgefunden hat, von der Polizeibehörde des von ihm zuerst erwählten deutschen Arbeitsortes kostenfrei und stempelfrei ausgestellt. Die Ausstellung erfolgt auf Antrag oder mit Zustimmung des Vaters oder Vormundes; ist die Erklärung des Vaters nicht zu beschaffen, oder verweigert der Vater die Zustimmung ohne genügenden Grund und zum Nachteile des Arbeiters, so kann die Gemeindebehörde die Zustimmung desselben ergänzen. Vor der Ausstellung ist nachzuweisen, daß der Arbeiter zum Besuche der Volksschule nicht mehr verpflichtet ist, und glaubhaft zu machen, daß bisher ein Arbeitsbuch für ihn noch nicht ausgestellt war.

§ 111. Bei dem Eintritte des Arbeiters in das Arbeitsverhältnis hat der Arbeitgeber an der dafür bestimmten Stelle des Arbeitsbuches die Zeit des Eintrittes und die Art der Beschäftigung, am Ende des Arbeitsverhältnisses die Zeit des Austrittes und, wenn die Beschäftigung Änderungen erfahren hat, die Art der letzten Beschäftigung des Arbeiters einzutragen.

Die Eintragungen sind mit Tinte zu bewirken und von dem Arbeitgeber zu unterzeichnen. Sie dürfen nicht mit einem Merkmale versehen sein, welches den Inhaber des Arbeitsbuches günstig oder nachteilig zu kennzeichnen bezweckt.

Die Eintragung eines Urteils über die Führung oder die Leistungen des Arbeiters und sonstige durch dieses Gesetz nicht vorgesehene Eintragungen oder Vermerke in oder an dem Arbeitsbuche sind unzulässig.

§ 113. Beim Abgange können die Arbeiter ein Zeugnis über die Art und Dauer ihrer Beschäftigung fordern. Dieses Zeugnis ist auf Verlangen der Arbeiter auch auf ihre Führung auszudehnen.

§ 114. Auf Antrag des Arbeiters hat die Ortspolizeibehörde die Eintragung in das Arbeitsbuch und das dem Arbeiter etwa ausgestellte Zeugnis kostenfrei und stempelfrei zu beglaubigen.

§ 115. Die Gewerbetreibenden sind verpflichtet, die Löhne ihrer Arbeiter bar in Reichswährung auszusahlen.

Sie dürfen denselben keine Waren kreditieren. Die Verabfolgung von Lebensmitteln an die Arbeiter fällt, sofern sie zu einem die Anschaffungskosten nicht übersteigenden Preise erfolgt, unter die vorstehende Bestimmung nicht; auch können den Arbeitern Wohnung, Feuerung, Landnutzung, regelmäßige Beschäftigung, Arzneien und ärztliche Hilfe, sowie Werkzeuge und Stoffe zu den ihnen übertragenen Arbeiten unter Anrechnung bei der Lohnzahlung verabfolgt werden.

§ 115 a. Lohn- und Abschlagszahlungen dürfen in Gast- und Schankwirtschaften oder Verkaufsstellen nicht ohne Genehmigung der unteren Verwaltungsbehörde erfolgen; sie dürfen an Dritte nicht erfolgen auf Grund von Rechtsgeschäften oder Urkunden über Rechtsgeschäfte, welche nach § 2 des Gesetzes, betreffend die Beschlagnahme des Arbeits- oder Dienstlohnes, vom 21. Juni 1869 (Bundes-Gesetz-Blatt S. 242) rechtlich unwirksam sind.

II. Verhältnisse der Gesellen und Gehilfen.

§ 121. Gesellen und Gehilfen sind verpflichtet, den Anordnungen der Arbeitgeber in Beziehung auf die ihnen übertragenen Arbeiten und auf die häuslichen Einrichtungen Folge zu leisten; zu häuslichen Arbeiten sind sie nicht verbunden.

§ 122. Das Arbeitsverhältnis zwischen den Gesellen oder Gehilfen und ihren Arbeitgebern kann, wenn nicht ein anderes verabredet ist, durch eine jedem Teile freistehende, vierzehn Tage vorher erklärte Aufkündigung gelöst werden.

Werden andere Aufkündigungsfristen vereinbart, so müssen sie für beide Teile gleich sein. Vereinbarungen, welche dieser Bestimmung zuwiderlaufen, sind nichtig.

§ 123. Vor Ablauf der vertragsmäßigen Zeit und ohne Aufkündigung können Gesellen und Gehilfen entlassen werden:

1. Wenn sie bei Abschluß des Arbeitsvertrages dem Arbeitgeber durch Vorzeigung falscher oder verfälschter Arbeitsbücher oder Zeugnisse hintergangen oder ihn über das Bestehen eines anderen, sie gleichzeitig verpflichtenden Arbeitsverhältnisses in einen Irrtum versetzt haben;
2. wenn sie eines Diebstahls, einer Entwendung, einer Unterschlagung, eines Betruges oder eines liederlichen Lebenswandels sich schuldig machen;
3. wenn sie die Arbeit unbefugt verlassen haben oder sonst den nach dem Arbeitsvertrage ihnen obliegenden Verpflichtungen nachzukommen beharrlich verweigern;
4. wenn sie die Verwarnung ungeachtet mit Feuer und Licht unvorsichtig umgehen;
5. wenn sie sich Tathlichkeiten oder grobe Beleidigungen gegen den Arbeitgeber oder seine Vertreter oder gegen die Familienangehörigen des Arbeitgebers oder seiner Vertreter zu Schulden kommen lassen;
6. wenn sie einer vorsätzlichen und rechtswidrigen Sachbeschädigung zum Nachtheile des Arbeitgebers oder eines Mitarbeiters sich schuldig machen;
7. wenn sie Familienangehörige des Arbeitgebers oder seiner Vertreter oder Mitarbeiter zu Handlungen verleiten oder mit Familienangehörigen des Arbeitgebers oder seiner Vertreter Handlungen begehen, welche wider die Gesetze oder die guten Sitten verstößen;
8. wenn sie zur Fortsetzung der Arbeit unfähig oder mit einer abschreckenden Krankheit behaftet sind.

In den unter Nr. 1—7 gedachten Fällen ist die Entlassung nicht mehr zulässig, wenn die zu Grunde liegenden Thatfachen dem Arbeitgeber länger als eine Woche bekannt sind.

Inwiefern in den unter Nr. 8 gedachten Fällen dem Entlassenen ein Anspruch auf Entschädigung zustehe, ist nach dem Inhalt des Vertrages und nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften zu beurteilen.

§ 124. Vor Ablauf der vertragsmäßigen Zeit und ohne Aufkündigung können Gesellen und Gehilfen die Arbeit verlassen:

1. wenn sie zur Fortsetzung der Arbeit unfähig werden;
2. wenn der Arbeitgeber oder seine Vertreter sich Tathlichkeiten oder grobe Beleidigungen gegen die Arbeiter oder gegen ihre Familienangehörigen zu Schulden kommen lassen;

3. wenn der Arbeitgeber oder seine Vertreter oder Familienangehörige derselben die Arbeiter oder deren Familienangehörige zu Handlungen verleiten oder mit den Familienangehörigen der Arbeiter Handlungen begehen, welche wider die Gesetze oder die guten Sitten laufen;
4. wenn der Arbeitgeber den Arbeitern den schuldigen Lohn nicht in der bedungenen Weise auszahlt, bei Stücklohn nicht für ihre ausreichende Beschäftigung sorgt, oder wenn er sich widerrechtlicher Ueberborteilungen gegen sie schuldig gemacht.
5. wenn bei Fortsetzung der Arbeit das Leben oder die Gesundheit der Arbeiter einer erweislichen Gefahr ausgesetzt sein würde, welche bei Eingehung des Arbeitsvertrags nicht zu erkennen war.

In den unter Nr. 2 und 3 gedachten Fällen ist der Austritt aus der Arbeit nicht mehr zulässig, wenn die zu Grunde liegenden Tatsachen dem Arbeiter länger als eine Woche bekannt sind.

§ 124 a. Außer den in §§ 123 und 124 bezeichneten Fällen kann jeder der beiden Teile aus wichtigen Gründen vor Ablauf der vertragsmäßigen Zeit und ohne Innehaltung einer Kündigungsfrist die Aufhebung des Arbeitsverhältnisses verlangen, wenn dasselbe mindestens auf vier Wochen, oder wenn eine längere als vierzehntägige Kündigungsfrist vereinbart ist.

§ 124 b. Hat ein Geselle oder Gehilfe rechtswidrig die Arbeit verlassen, so kann der Arbeitgeber als Entschädigung für den Tag des Vertragsbruchs und jeden folgenden Tag der vertragsmäßigen oder gesetzlichen Arbeitszeit, höchstens aber für eine Woche, den Betrag des ortsüblichen Tageslohnes (§ 8 des Krankenversicherungsgesetzes vom 15. Juni 1883, Reichs-Gesetzblatt S. 73) fordern. Diese Forderung ist an den Nachweis eines Schadens nicht gebunden. Durch ihre Geltendmachung wird der Anspruch auf Erfüllung des Vertrages und auf weiteren Schadenersatz ausgeschlossen. Dasselbe Recht steht dem Gesellen oder Gehilfen gegen den Arbeitgeber zu, wenn er von diesem vor rechtmäßiger Beendigung des Arbeitsverhältnisses entlassen worden ist.

§ 125. Ein Arbeitgeber, welcher einen Gesellen oder Gehilfen verleitet, vor rechtmäßiger Beendigung des Arbeitsverhältnisses die Arbeit zu verlassen, ist dem früheren Arbeitgeber für den entstandenen Schaden oder den nach § 124 b an die Stelle des Schadenersatzes tretenden Betrag als Selbstschuldner mitverantwortlich. In gleicher Weise haftet ein Arbeitgeber, welcher einen Gesellen oder einen Gehilfen annimmt, von dem er weiß, daß derselbe einem anderen Arbeitgeber zur Arbeit noch verpflichtet worden ist.

In dem im vorstehenden Absätze bezeichneten Umfang ist auch derjenige Arbeitgeber mitverantwortlich, welcher einen Gesellen oder Gehilfen, von dem er weiß, daß derselbe einem anderen Arbeitgeber zur Arbeit noch verpflichtet ist, während der Dauer dieser Verpflichtung in der Beschäftigung behält, sofern nicht seit der unrechtmäßigen Lösung des Arbeitsverhältnisses bereits vierzehn Tage verfloßen sind.

III. Lehrlingsverhältnisse.

a) Allgemeine Bestimmungen.

§ 126. Voraussetzung der Befugnis zum Halten von Lehrlingen ist Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte.

§ 126a. Die Befugnis kann entzogen werden wegen grober Pflichtverletzungen gegen die anvertrauten Lehrlinge sowie wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen.

§ 126b. Der Lehrvertrag ist binnen vier Wochen nach Beginn der Lehre schriftlich abzuschließen. Er muß enthalten:

1. Die Bezeichnung des Gewerbes oder des Zweiges der gewerblichen Tätigkeit, in welchem die Ausbildung erfolgen soll;
2. die Angabe der Dauer der Lehrzeit;
3. die Angabe der gegenseitigen Leistungen;
4. die gesetzlichen und sonstigen Voraussetzungen, unter welchen die einseitige Auflösung des Vertrags zulässig ist.

Der Lehrvertrag ist von dem Gewerbetreibenden oder seinem Stellvertreter, dem Lehrling, sowie dem gesetzlichen Vertreter des Lehrlings zu unterschreiben.

§ 127. Verpflichtung des Lehrherrn zur Ausbildung des Lehrlings, zur Anhaltung zum Besuch der Fortbildungs- oder Fachschule, zur Ueberwachung des Schulbesuchs; Schutz des Lehrlings gegen Mißhandlungen seitens der Arbeits- und Hausgenossen, sowie gegen unangemessene Ausnützung seiner Arbeitskräfte. Gelegenheit zum Besuch des Gottesdienstes an Sonn- und Festtagen. Verbot der Verwendung von Lehrlingen, welche im Hause des Lehrherrn weder Kost noch Wohnung erhalten, zu häuslichen Dienstleistungen.

§ 127a. Züchtigungsrecht des Lehrherrn; ausgeschlossen sind übermäßige und unanständige Züchtigungen. Verpflichtung des Lehrlings zu Folgsamkeit und Treue, zu Fleiß und anständigem Betragen.

§ 127b. Weiderseitiges Rücktrittsrecht während der Probezeit. Probezeit mindestens 4 Wochen, höchstens 3 Monate.

Nach der Probezeit Entlassung des Lehrlings wegen Pflichtverletzung, wegen Vernachlässigung des Besuchs der Fortbildungs- oder Fachschule, und bei Vorliegen der in § 123 G.-O. vorgesehenen Entlassungsgründe. — Kündigungsrecht des Lehrlings wegen Pflichtverletzung des Lehrherrn und bei Vorliegen eines der im § 124 1, 3 bis 5 vorgesehenen Fälle.

§ 127c. Nach Beendigung des Lehrverhältnisses hat der Lehrherr dem Lehrling ein Zeugnis auszustellen.

§ 127d. Bei unbefugtem Verlassen der Lehre durch den Lehrling ist polizeilicher Zwang zur Rückkehr auf Antrag des Lehrherrn zulässig.

§ 127e. Bei beabsichtigtem Uebertritt zu einem andern Gewerbe oder Beruf ist schriftliche Erklärung des Lehrlings, bezw. seines gesetzlichen Vertreters, an den Lehrherrn erforderlich. 4 Wochen nach Abgabe der Erklärung gilt das Lehrverhältnis als aufgelöst. Binnen 9 Monaten nach der Auflösung darf der Lehrling in demselben Gewerbe von einem andern Arbeitgeber ohne Zustimmung des früheren Lehrherrn nicht beschäftigt werden.

§ 127f u. g. Höhe der Entschädigungsansprüche.

§ 128. Beschränkung der Zahl der bei einem Lehrherrn zu beschäftigenden Lehrlinge.

b) Besondere Bestimmungen für Handwerker.

§ 129. Voraussetzungen der Befugnis zur Anleitung von Lehrlingen im Handwerksbetriebe sind:

Vollendung des 24. Lebensjahrs,

Zurücklegung der vorgeschriebenen Lehrzeit und Bestehen der Gesellenprüfung, oder 5jährige Tätigkeit als selbständiger Handwerker oder Werkmeister.

§ 129a—130. Besondere Bestimmungen für Unternehmer eines Betriebs, in welchem mehrere Gewerbe vereinigt sind, und für Lehrherren, welche einer Innung angehören.

§ 130a. Dauer der Lehrzeit regelmäßig 3 Jahre, höchstens 4 Jahre.

§ 131. Nach Ablauf der Lehrzeit kann der Lehrling sich der Gesellenprüfung unterziehen.

Die Abnahme der Prüfung erfolgt durch Prüfungsausschüsse.

§ 131a. Zusammensetzung des Prüfungsausschusses.

§ 131b. Gegenstand der Prüfung sind die im Gewerbe des Lehrlings gebräuchlichen Handgriffe und Fertigkeiten und die Kenntnisse von Wert, Beschaffenheit und Behandlung der Rohmaterialien.

§ 131c—132a. Anmeldung und Verfahren.

c) Meistertitel.

§ 133. Den Meistertitel in Verbindung mit der Bezeichnung eines Handwerks dürfen nur Handwerker führen, wenn sie in ihrem Gewerbe die Befugnis zur Anleitung von Lehrlingen erworben (§ 129) und die Meisterprüfung bestanden haben.

Zu letzterer sind sie in der Regel nur zuzulassen, wenn sie mindestens 3 Jahre als Geselle (Gehilfe) in ihrem Gewerbe tätig gewesen sind. Die Abnahme der Prüfung erfolgt durch die Prüfungskommission, welche aus einem Vorsitzenden und 4 Beisitzern bestehen.

IV. Gehilfen, Lehrlinge und Arbeiter in offenen Verkaufsstellen.

§ 139c. In offenen Verkaufsstellen und den dazu gehörenden Schreibstuben (Kontore) und Lagerräumen ist den Gehilfen, Lehrlingen und Arbeitern nach Beendigung der täglichen Arbeitszeit eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens zehn Stunden zu gewähren.

In Gemeinden, welche nach der jeweilig letzten Volkszählung mehr als zwanzigtausend Einwohner haben, muß die Ruhezeit in offenen Verkaufsstellen, in denen zwei oder mehr Gehilfen und Lehrlinge beschäftigt werden, für diese mindestens elf Stunden betragen; für kleinere Ortschaften kann diese Ruhezeit durch Ortsstatut vorgeschrieben werden.

Innerhalb der Arbeitszeit muß den Gehilfen, Lehrlingen und Arbeitern eine angemessene Mittagspause gewährt werden. Für Gehilfen, Lehrlinge und Arbeiter, die ihre Hauptmahlzeit außerhalb des die Verkaufsstelle enthaltenden Gebäudes einnehmen, muß diese Pause mindestens ein und eine halbe Stunde betragen.

§ 139d. Die Bestimmungen des § 139c finden keine Anwendung:

1. auf Arbeiten, die zur Verhütung des Verderbens von Waren unverzüglich vorgenommen werden müssen,
2. für die Aufnahme der gesetzlich vorgeschriebenen Inventur sowie bei Neueinrichtungen und Umzügen,
3. außerdem an jährlich höchstens dreißig von der Ortspolizeibehörde allgemein oder für einzelne Geschäftszweige zu bestimmenden Tagen.

§ 139e. Von neun Uhr abends bis fünf Uhr morgens müssen offene Verkaufsstellen für den geschäftlichen Verkehr geschlossen sein. Die beim Laden-schluß im Laden schon anwesenden Kunden dürfen noch bedient werden.

Ueber neun Uhr abends dürfen Verkaufsstellen für den geschäftlichen Verkehr geöffnet sein:

1. für unvorhergesehene Notfälle,
2. an höchstens vierzig von der Ortspolizeibehörde zu bestimmenden Tagen, jedoch bis spätestens zehn Uhr abends,
3. nach näherer Bestimmung der höheren Verwaltungsbehörde in Städten, welche nach der jeweilig letzten Volkszählung weniger als zweitausend Einwohner haben, sowie in ländlichen Gemeinden, sofern in denselben der Geschäftsverkehr sich vornehmlich auf einzelne Tage der Woche oder auf einzelne Stunden des Tages beschränkt.

Die Bestimmungen der §§ 139 c und 139 d werden durch die vorstehenden Bestimmungen nicht berührt.

Während der Zeit, wo die Verkaufsstellen geschlossen sein müssen, ist das Feilbieten von Waren auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder an anderen öffentlichen Orten oder ohne vorherige Bestellung von Haus zu Haus im stehenden Gewerbebetriebe (§ 42 b Abs. 1 Ziffer 1) sowie im Gewerbebetriebe im Umherziehen (§ 55 Abs. 1 Ziffer 1) verboten. Ausnahmen können von der Ortspolizeibehörde zugelassen werden. Die Bestimmung des § 55 a Abs. 2 Satz 2 findet Anwendung.

§ 139 f. Auf Antrag von mindestens zwei Dritteln der beteiligten Geschäftsinhaber kann für eine Gemeinde oder mehrere örtlich unmittelbar zusammenhängende Gemeinden durch Anordnung der höheren Verwaltungsbehörde nach Anhörung der Gemeindebehörden für alle oder einzelne Geschäftszweige angeordnet werden, daß die offenen Verkaufsstellen während bestimmter Zeiträume oder während des ganzen Jahres auch in der Zeit zwischen acht und neun Uhr abends und zwischen fünf und sieben Uhr morgens für den geschäftlichen Verkehr geschlossen sein müssen. Die Bestimmungen der §§ 139 c und 139 d werden hierdurch nicht berührt.

Auf Antrag von mindestens einem Drittel der beteiligten Geschäftsinhaber hat die höhere Verwaltungsbehörde die beteiligten Geschäftsinhaber

durch ortsübliche Bekanntmachung oder besondere Mitteilung zu einer Veräußerung für oder gegen die Einführung des Ladenschlusses im Sinne des vorstehenden Absatzes aufzufordern. Erklären sich zwei Drittel der Abstim- menden für die Einführung, so kann die höhere Verwaltungsbehörde die entsprechende Anordnung treffen.

Der Bundesrat ist befugt, Bestimmungen darüber zu erlassen, in welchem Verfahren die erforderliche Zahl von Geschäftsinhabern festzu- stellen ist.

Während der Zeit, wo Verkaufsstellen auf Grund des Abs. 1 geschlossen sein müssen, ist der Verkauf von Waren der in diesen Verkaufsstellen ge- führten Art sowie das Feilbieten von solchen Waren auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder an anderen öffentlichen Orten oder ohne vorherige Bestellung von Haus zu Haus im stehenden Gewerbebetriebe (§ 42 b Abs. 1 Ziffer 1) sowie im Gewerbebetriebe im Umherziehen (§ 55 Abs. 1 Ziffer 1) verboten. Ausnahmen können von der Ortspolizeibehörde zugelassen werden. Die Bestimmung des § 55 a Abs. 2 Satz 2 findet Anwendung.

§ 139 l. Auf das Halten von Lehrlingen in offenen Verkaufsstellen sowie in anderen Betrieben des Handelsgewerbes findet die Bestimmung des § 128 Anwendung.

2. Der Besuch der Gewerbeschule.

Ortsstatut vom 5. April 1899 mit Ergänzung vom 2. August 1905.

§ 1. Alle männlichen Arbeiter (Gesellen, Gehilfen, Lehrlinge), welche aus der Volksschule entlassen und in hiesiger Stadt in Gewerbebetrieben der in § 2 gedachten Art Beschäftigung gefunden haben, sind, solange sie nicht das 18. Lebensjahr zurückgelegt haben, verpflichtet, die Gewerbeschule zu be- suchen, bis sie die vorgeschriebenen drei Jahresklassen ordnungsmäßig durch- laufen und ein Abgangszeugnis erhalten haben. Hat ein Schüler die drei Jahresklassen vor Zurücklegung des 18. Lebensjahres absolviert, so hat er, bis dieses von ihm vollendet worden, noch den Zeichen- bzw. Modellier- Unterricht der Anstalt zu besuchen. Letztere Verpflichtung findet indeß auf Gesellen, die nachweislich eine dreijährige Lehrzeit zurückgelegt haben, keine Anwendung.

Bezüglich der fortbildungsschulpflichtigen Arbeiter tritt die Verbind- lichkeit zum Besuche der Gewerbeschule an Stelle derjenigen zum Besuche der allgemeinen Fortbildungsschule.

§ 2. Die Vorschrift des § 1 findet auf alle Arbeiter Anwendung, welche in den Betrieben folgender Gewerbeunternehmer beschäftigt sind:

Bäcker,	Goldarbeiter,	Maler,	Schreiner,
Bautechniker,	Graveure,	Maschinenbauer,	Schuhmacher,
Bildhauer,	Gürtler,	Maurer,	Steinhauer,
Buchbinder,	Gypser,	Mechaniker,	Tapezierer,
Buchdrucker,	Hafner,	Ofensetzer,	Tünder,
Drechsler,	Installateure,	Schieferdecker,	Uhrmacher,
Flaschner,	Küfer,	Schlosser,	Vergolder,
Gärtner,	Kupferschmiede,	Schmiede,	Wagner und
Glaszer,	Lithographen,	Schneider,	Zimmerleute.

§ 3. Arbeiter der in § 2 gedachten Art können vom Gewerbeschufrat aus der Gewerbeschule ausgewiesen, bzw. der Fortbildungsschule über- wiesen werden, wenn sich im Laufe ihres Schulbesuches herausstellt, daß sie die erforderlichen Vorkenntnisse nicht besitzen.

§ 4. Solchen Arbeitern, welche nicht in einem Gewerbebetriebe nach § 2 beschäftigt, aber aus der Volksschule entlassen sind und das 18. Lebens- jahr noch nicht zurückgelegt haben, sowie allen fortbildungsschulpflichtigen Schülern steht, sofern diese Arbeiter, bzw. Schüler die zum Besuche der Gewerbeschule erforderlichen, durch eine Prüfung nachzuweisenden Vor- kenntnisse besitzen, der Eintritt in die Gewerbeschule beim Beginn eines Semesters frei. Sie haben den Stundenplan der Anstalt pünktlich zu beachten.

Der Austritt vor Vollendung des jeweiligen Jahreskurses ist nicht gestattet.

§ 5. Solange ein Arbeiter die Gewerbeschule besucht, ist er vom Besuche des gewöhnlichen Fortbildungsunterrichts entbunden.

§ 6. In außerordentlichen Fällen kann der Gewerbeschulrat auf ein gut begründetes schriftliches Gesuch vom Besuche der Gewerbeschule oder einzelner Fächer derselben dispensieren.

§ 7. Alle Schüler der Gewerbeschule haben die durch den Gewerbeschulrat aufzustellende Schulordnung pünktlich zu beobachten.

§ 8. Jeder Schüler hat für jedes Jahr des Besuches der Gewerbeschule 7 Mark Schulgeld zu bezahlen.

Das Schulgeld wird in Halbjahresraten jeweils am Anfang des Semesters oder im Falle des Eintritts in die Schule während des Semesters, sofort beim Eintritt zum Voraus erhoben.

§ 9. Ist ein Schüler dürftig und würdig, so kann ihm der Gewerbeschulrat auf entsprechenden Nachweis das Schulgeld nachlassen. Ebenso werden ihm erforderlichenfalls die nötigen Schulmittel aus der Kasse der Anstalt oder einer Stiftung angeschafft.

§ 10. Die Arbeitgeber und Lehrmeister sind verpflichtet, ihren in die Anstalt — wenn auch freiwillig — eingetretenen Arbeitern die Zeit zu gewähren, welche dieselbe nach dem für ihre Jahresklasse gültigen, jeweils vom Gewerbeschulrat festgesetzten und veröffentlichten Unterrichtsplan für den Besuch der Gewerbeschule nötig haben, sowie sie während der Dauer des Arbeitsverhältnisses zum Schulbesuch anzuhalten. Letzterwähnte Verpflichtung liegt auch den Eltern und Vormündern gewerbeschulpflichtiger Arbeiter dann ob, wenn solche, trotz des Arbeitsverhältnisses, tatsächlich noch der Familiengewalt unterworfen, insbesondere dem Haushalt der Eltern angehörig sind.

§ 11. Zuwiderhandlungen gegen das Statut seitens der Arbeitgeber, Eltern und Vormünder, sowie seitens der Gewerbeschüler werden, soweit gegen letztere nicht auf Grund der landesherrlichen Verordnung vom 16. Juli 1868 disziplinar eingeschritten wird, nach Maßgabe der bestehenden Gesetzesbestimmungen (§ 150 Ziff. 4 G.-D., § 2 des Gesetzes vom 15. August 1898) geahndet.

B. Das Reichsgesetz betr. Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben vom 30. März 1903 (Auszug)

I. Mit dem 1. Januar 1904 ist das Reichsgesetz vom 30. März 1903, betreffend Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben (R. G. B. S. 113), in Kraft getreten. Das Gesetz beabsichtigt nicht, eine Aenderung in den bisher bestehenden reichsrechtlichen Bestimmungen über Kinderarbeit eintreten zu lassen (z. B. Verbot der Kinderarbeit in Fabriken, Motorwerkstätten), sondern will ergänzend neben diese treten. Es regelt die Beschäftigung von Kindern in Betrieben, die nach der Gewerbeordnung als gewerbliche anzusehen sind und zwar ohne Rücksicht darauf, ob ein gewerblicher Arbeitsvertrag vorliegt oder nicht, wie es auch nicht auf Seiten des Kindes die Eigenschaft eines gewerblichen Arbeiters voraussetzt. Dem Gesetz unterliegt also auch die insbesondere in der Hausindustrie, aber auch sonst im Kleingewerbe vielfach vorkommende Beschäftigung der Hauskinder im gewerblichen Betriebe der Eltern. Beschäftigung im Sinne des Gesetzes ist auch die bloß gelegentliche Beschäftigung mit einzelnen Dienstleistungen (bezüglich Anzeigepflicht und Anzeigelisten in diesen Fällen s. unten VII.). Da es sich nur auf Kinderbeschäftigung bezieht in Betrieben, die als gewerbliche im Sinne der Gewerbeordnung (§ 6 daselbst) anzusehen sind, findet es insbesondere keine Anwendung auf die Beschäftigung von Kindern in der Landwirtschaft und in der Hauswirtschaft (GesindeDienst).

II. Kinder im Sinne des Gesetzes sind Knaben und Mädchen unter 13 Jahren, sowie solche Knaben und Mädchen über 13 Jahren, welche noch zum Besuche der Volksschule verpflichtet sind. (§ 2.)

III. Das Gesetz unterscheidet die Kinder in eigene und in fremde Kinder (§ 3) und behandelt in den §§ 4—11 die Beschäftigung fremder, in §§ 12 bis 16 diejenige eigener Kinder.

Eigene Kinder sind (§ 3):

1. Kinder, die mit demjenigen, der sie beschäftigt oder mit dessen Ehegatten bis zum dritten Gliede verwandt sind.

2. Kinder, die von demjenigen, welcher sie beschäftigt, oder dessen Ehegatten an Kindesstatt angenommen oder bevormundet sind.

3. Kinder, die demjenigen, welcher sie zugleich mit Kindern der unter 1. und 2. bezeichneten Art beschäftigt, zur gesetzlichen Zwangserziehung (Fürsorgeerziehung) überwiesen sind,

sofern in allen diesen Fällen die Kinder zu dem Hausstand desjenigen gehören, welcher sie beschäftigt.

Kinder, welche hiernach nicht als eigene Kinder anzusehen sind, gelten als fremde Kinder. Fremde Kinder sind daher insbesondere auch die in den Hausstand aufgenommenen, nicht zur gesetzlichen Zwangserziehung überwiesenen Waisen-, Zieh- und Pflegelinder, soweit sie nicht mit demjenigen, welcher sie beschäftigt, und zu dessen Hausstand sie gehören, oder mit dessen Ehegatten bis zum dritten Grade verwandt oder von diesen Personen an Kindesstatt angenommen oder bevormundet sind.

Es kommen nun Fälle vor, wo das Kind zwar in der Wohnung der Eltern, des Vormundes usw. oder in deren Werkstätte arbeitet, aber nicht den Vater, Vormund usw. in seiner gewerblichen Berufsarbeit unterstützt, nicht von ihm beschäftigt wird, sondern für einen dritten tätig ist.

Werden Kinder in der Wohnung oder Werkstätte einer Person, zu der sie in einem der oben unter 1—3 genannten Verhältnisse stehen und zu deren Hausstand sie gehören, für Dritte beschäftigt, so gelten für sie die Vorschriften über die Beschäftigung eigener Kinder (§ 3 Abs. 3 des Ges.). Eine erhebliche Ausnahme macht jedoch § 13 Abs. 2 des Ges., indem es als Altersgrenze das vollendete 12. Lebensjahr festsetzt — die gleiche Altersgrenze, wie bei Beschäftigung fremder Kinder (s. unter V. Ziff. 3).

Nicht unter Abs. 3 § 3 des Ges. fällt der Fall, wenn eigene Kinder für Dritte bei einem von den Eltern usw. übernommenen und von diesen mitverrichteten Austragen von Zeitungen, Milch oder Backwaren für Dritte beschäftigt werden. Auf diese Kinder werden hinsichtlich der Zulässigkeit und der Dauer der Beschäftigung — nicht aber auch bezüglich Anzeigepflicht und Arbeitskarten (s. unter VII. a. G.) — die gleichen Vorschriften, wie auf die Beschäftigung fremder Kinder beim Austragen von Waren und bei sonstigen Botengängen angewandt. (§§ 17, 8, 9 Abs. 3 des Ges.)

IV. Die Beschäftigung fremder Kinder ist verboten: 1. Bei Bauten aller Art, im Betriebe derjenigen Ziegeleien und über Tag betriebenen Brüche und Gruben, welche bloß vorübergehend oder in geringem Umfange betrieben werden, in den in dem Gesetz als Anlage beigegebenen Verzeichnis aufgeführten Werkstätten, beim Steinlopfen, im Schornsteinfegergewerbe, in dem mit dem Expeditionsgeschäft verbundenen Fuhrwerksbetrieb, beim Mischen und Mahlen von Farben, beim Arbeiten in Kellereien (§ 4 des Ges.).

2. Bei öffentlichen theatralischen Vorstellungen und anderen öffentlichen Schaustellungen dürfen Kinder nicht beschäftigt werden; Ausnahmen können durch das Bezirksamt bei Vorstellungen und Schaustellungen, bei denen ein höheres Interesse der Kunst oder Wissenschaft obwaltet, zugelassen werden.

Die Gesuche um Zulassung von Ausnahmen sind unter Bezeichnung der Vorstellung oder Schaustellung, bei der die Kinder beschäftigt werden sollen, der Tageszeit, zu der die Beschäftigung stattfinden soll, sowie der Namen und des Alters der Kinder beim Bezirksamt einzureichen.

Eine Ausnahme kann nicht zugelassen werden für die sogenannten „Spezialitäten“, Akrobatik-, Artistenvorstellungen, Zirkusaufführungen und ähnliche Vorstellungen.

3. In Betrieben von Werkstätten, in denen die Kinderarbeit nicht verboten ist (s. § 4 oben B. 1), im Handelsgewerbe und in Verkehrsgewerben dürfen Kinder unter 12 Jahren nicht beschäftigt werden. Kinder über 12

Jahre dürfen nicht zur Nachtzeit (8 Uhr abends bis 8 Uhr morgens) und nicht vor dem Vormittagsunterricht und in der auf den Nachmittagsunterricht folgenden Stunde, nicht länger als 3 Stunden (während der Ferien 4 Stunden) beschäftigt werden; es ist eine mindestens zweistündige Mittagspause zu gewähren.

4. Im Betriebe von Gast- und Schankwirtschaften dürfen Kinder unter 12 Jahren überhaupt nicht, Mädchen — also Mädchen unter 13 Jahren und noch volksschulpflichtige Mädchen über 13 Jahren — nicht bei der Bedienung der Gäste beschäftigt werden. Es ist also insbesondere auch das Regelaufsetzen durch Knaben unter 12 Jahren, auch für geschlossene Gesellschaften, unzulässig.

Für die zulässige Kinderarbeit gelten die unter 3. aufgeführten Grenzen.

5. Dieselben Beschränkungen (Ziffer 3) gelten für die Beschäftigung von Kindern über 12 Jahren beim Austragen von Waren und bei sonstigen Botengängen in allen gewerblichen Betrieben (einschließlich der unter Ziff. 1 genannten, wo eine andere Kinderarbeit verboten ist). Beschäftigung von Kindern unter 12 Jahren ist verboten. Für die ersten 2 Jahre nach dem Inkrafttreten des Gesetzes kann das Bezirksamt die Beschäftigung von Kindern über 12 Jahren beim Austragen von Waren und bei sonstigen Botengängen bereits von 6½ Uhr morgens ab und vor dem Vormittagsunterricht gestatten. Die Beschäftigung vor dem Vormittagsunterricht darf nicht länger als eine Stunde dauern. Von dieser Zulassung wird jedoch nur für solche Orte und für solche Gewerbebezüge Gebrauch gemacht, in denen schon bisher die Frühbeschäftigung von Kindern mit dem Austragen von Brot und bei sonstigen Botengängen üblich war.

6. An Sonn- und Festtagen dürfen fremde Kinder überhaupt nicht beschäftigt werden. Ausnahmen sind zugelassen, wie folgt:

a) In öffentlichen theatralischen Vorstellungen und sonstigen öffentlichen Schaustellungen dürfen Kinder beschäftigt werden, wenn und soweit das Bezirksamt es gestattet hat. (S. 3. 2.)

Für die Beschäftigung von Kindern über 12 Jahren beim Austragen von Waren, sowie für sonstige Botengänge gelten auch an Sonn- und Festtagen die Bestimmungen wie für Werktagsarbeit (s. 3. 5), doch darf die Beschäftigung die Dauer von 2 Stunden nicht überschreiten und sich nicht über 1 Uhr mittags erstrecken; auch darf sie nicht in der letzten halben Stunde vor Beginn des Hauptgottesdienstes und nicht während desselben stattfinden. Die landesrechtlichen Vorschriften über Heiligung des Sonntags (Verordnung vom 18. Juni 1892) bleiben unberührt.

V. 1. Die Beschäftigung eigener Kinder ist untersagt in Betrieben, in denen gemäß § 4 des Gesetzes (s. oben IV. 3. 1) fremde Kinder nicht beschäftigt werden dürfen und in den sogen. Motorwerkstätten (Werkstätten, in denen durch elementare Kraft — Dampf, Wasser, Gas, Elektrizität usw. — bewegte Triebwerke nicht bloß vorübergehend zur Verwendung kommen). Die Beschäftigung fremder Kinder in diesen Werkstätten ist bereits reichsrechtlich verboten.

2. Bei öffentlichen theatralischen Vorstellungen und anderen öffentlichen Schaustellungen dürfen auch eigene Kinder nicht beschäftigt werden; doch kann das Bezirksamt bei solchen Vorstellungen und Schaustellungen, bei denen ein höheres Interesse der Kunst oder Wissenschaft obwaltet, Ausnahmen zulassen (s. oben IV. 3. 2.).

3. Im Betriebe von Werkstätten, in denen die Beschäftigung eigener Kinder nicht verboten ist (s. 3. V 3. 1), im Handelsgewerbe und im Verkehrsgewerbe dürfen eigene Kinder unter 10 Jahren überhaupt nicht, eigene Kinder über 10 Jahren nicht zur Nachtzeit (8 Uhr abends bis 8 Uhr morgens), nicht vor dem Vormittagsunterricht und am Nachmittag erst eine Stunde nach Beendeten Unterricht beschäftigt werden. Am Mittag ist den Kindern eine mindestens 2stündige Pause zu gewähren.

Eigene Kinder unter 12 Jahren dürfen in der Wohnung oder Werkstätte einer Person, zu der sie in einem der in § 3 Abs. 1 d. Ges. bezeichneten Verhältnis stehen, für Dritte nicht beschäftigt werden (s. oben III. Abs. 4.).

4. Für einzelne Arten der Motorwerkstätten und von Werkstätten, in denen die Beschäftigung eigener Kinder gestattet ist, kann der Bundesrat für die ersten 2 Jahre nach dem Inkrafttreten des Gesetzes Ausnahmen von den geltenden Bestimmungen (s. Z. V Z. 1 und 3) zulassen, desgleichen nach Ablauf dieser Zeit dauernde Ausnahmen für Motorwerkstätten und andere Werkstätten, in denen die Kinderarbeit gestattet ist.

5. Im Betriebe von Gast- und Schankwirtschaften dürfen Kinder unter 12 Jahren überhaupt nicht und Mädchen nicht bei der Bedienung der Gäste verwendet werden (s. Z. IV Z. 4). Für die zulässige Kinderarbeit gelten die unter 3 aufgeführten Grenzen. In Orten, die nach der jeweilig letzten Volkszählung weniger als 20 000 Einwohner haben, kann das Bezirksamt für solche Gast- und Schankwirtschaftsbetriebe, in welchen in der Regel ausschließlich zur Familie des Arbeitgebers gehörige Personen beschäftigt, also in der Regel nicht Kellner oder sonstige andere Personen zur Bedienung herangezogen werden, Ausnahmen bezüglich der Zulässigkeit der Kinderarbeit in Gast- und Schankwirtschaften bewilligen. Auch im Falle der Ausnahmebewilligung gelten die aufgestellten Beschränkungen (Verbot der Nachtarbeit usw. (s. Z. V Z. 3)).

6. Werden Kinder beim Austragen von Zeitungen, Milch- und Badwaren für Dritte, bei einem von den Eltern usw. übernommenen und von diesen mitverrichteten Austragen von Zeitungen, Milch- und Badwaren beschäftigt, so werden sie in gewisser Beziehung wie fremde Kinder behandelt; es gelten die Bestimmungen wie unter IV. Z. 5 (s. oben 3 letzter Absatz). Im Uebrigen ist die Beschäftigung eigener Kinder beim Austragen von Waren und sonstigen Botengängen unbeschränkt — vorbehaltlich der Einschränkung durch orts- oder bezirkspolizeiliche Vorschriften — gestattet.

7. An Sonn- und Festtagen dürfen eigene Kinder im Betrieb von Werkstätten, im Handelsgewerbe, sowie in Verkehrsgewerben nicht beschäftigt werden. Werden eigene Kinder beim Austragen von Zeitungen, Milch- und Badwaren für Dritte beschäftigt (s. oben V. Z. 6), so gelten bezüglich der Sonn- und Festtagsarbeit dieselben Bestimmungen wie für die Beschäftigung fremder Kinder mit derselben Tätigkeit (s. Z. IV Z. 6 letzter Absatz). Das Verbot der Sonn- und Festtagsarbeit gilt nicht für Beschäftigung eigener Kinder bei öffentlichen theatralischen Vorstellungen und anderen öffentlichen Schaustellungen, im Betriebe von Gast- und Schankwirtschaften und beim Austragen von Waren und sonstigen Botengängen — vorbehaltlich landesrechtlicher Regelung (s. oben IV. a. E.) —.

VII. Sollen fremde Kinder in gewerblichen Betrieben beschäftigt werden, so hat der Arbeitgeber vor dem Beginn der Beschäftigung dem Bezirksamt, in Orten, wo der Bürgermeister die Ortspolizei verwaltet, dem Bürgermeister, eine schriftliche Anzeige zu machen. In der Anzeige sind die Betriebsstätte, sowie die Art des Betriebs anzuzeigen.

Für die Verpflichtung zur Anzeige ist es unerheblich, ob die Beschäftigung der fremden Kinder auf Grund eines gewerblichen Arbeitsvertrages erfolgt oder ob sie nur tatsächlich beschäftigt werden, ob die Beschäftigung gegen Entgelt stattfindet oder nicht. Auch die Dauer der Beschäftigung ist im Allgemeinen für die Anzeigepflicht ohne Bedeutung. Nur in solchen Fällen, wo die Beschäftigung der fremden Kinder bloß gelegentlich mit einzelnen Dienstleistungen erfolgt, ist Anzeige nicht erforderlich, obwohl auch hier Beschäftigung im Sinne des Gesetzes vorliegt. Diese Voraussetzung liegt dann nicht vor, wenn die Beschäftigung in gewisser Folge regelmäßig wiederkehrt. Eine Anzeige ist nicht erforderlich, wenn eigene Kinder beim Austragen von Zeitungen, Milch- und Badwaren für Dritte in der Weise beschäftigt werden, daß sie ihren Eltern usw. bei der Ausführung der von diesen für einen fremden Betrieb übernommenen Austragarbeiten helfen (s. oben III a. E.).

VIII. Die Beschäftigung fremder Kinder ist nicht gestattet, wenn dem Arbeitgeber nicht zuvor für dasselbe eine Arbeitskarte eingehändigt ist, soweit die Beschäftigung nicht bloß gelegentlich mit einzelnen Dienstleistungen erfolgt.

Zuständig zur Ausstellung ist die Ortspolizeibehörde (Bezirksamt, Bürgermeister) desjenigen Ortes, an dem das Kind den letzten dauernden Aufenthalt gehabt hat.

Wird der Antrag auf Ausstellung einer Arbeitskarte nicht von dem gesetzlichen Vertreter des Kindes gestellt, so hat die Ortspolizeibehörde den Nachweis zu fordern, daß derselbe dem Antrag zustimmt, oder in den Fällen, wo die Erklärung des gesetzlichen Vertreters nicht beschafft werden kann, daß die Gemeindebehörde (Bürgermeister) desjenigen Ortes, wo das Kind seinen letzten dauernden Aufenthalt gehabt hat, die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters ergänzt hat.

Für jedes Kind, für das die Ausstellung einer Arbeitskarte beantragt wird, ist, sofern Jahr und Tag der Geburt nicht anderweitig feststeht, eine Geburtsurkunde (Geburts- oder Taufschein) vorzulegen.

Der Arbeitgeber hat die Arbeitskarte zu verwahren, auf amtliches Verlangen vorzulegen und nach Lösung des Arbeitsverhältnisses dem gesetzlichen Vertreter wieder auszuhändigen; ist die Wohnung des letzteren nicht zu ermitteln, so erfolgt die Aushändigung der Karte an die Ortspolizeibehörde des letzten dauernden Aufenthalts des Kindes.

Die Ausstellung einer neuen Arbeitskarte unterliegt denselben Vorschriften wie diejenige der ersten; jedoch bedarf es der Vorlage einer Geburtsurkunde nicht, falls die bisherige Arbeitskarte eingeliefert wird. Die Ausstellung der Arbeitskarte erfolgt kostenfrei.

IX. Im Uebrigen sieht das Gesetz in § 20 noch besondere polizeiliche Befugnisse bezüglich der Beschäftigung fremder und eigener Kinder vor, enthält in § 21 Bestimmungen über die Aufsicht über die Durchführung des Gesetzes und schließlich Strafbestimmungen.

Die Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben betreffend.

Nr. 45093 IV. Es sind in letzter Zeit wiederholt Wirte wegen Vergehen gegen die nachfolgenden Bestimmungen des Reichsgesetzes betreffend die Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben vom 30. März 1903 angezeigt worden.

Bestim-
d. Gr. V.
Amts v.
17. VII. 6

Wir bringen deshalb die für Wirte wichtigsten Bestimmungen des Gesetzes nochmals zur Kenntnis:

Sie sind folgende:

Im Betriebe von Gast- und Schankwirtschaften dürfen volkschulpflichtige Mädchen überhaupt nicht, volkschulpflichtige Knaben erst vom 12. Lebensjahre ab beschäftigt werden.

Diese Bestimmung gilt sowohl für fremde wie für eigene Kinder.

Bezüglich der Beschäftigung der volkschulpflichtigen Knaben über 12 Jahre ist vorgeschrieben:

Die Beschäftigung ist, sofern der Knabe kein eigenes Kind des Wirts ist, nur gestattet, wenn der Wirt vorher bei dem Bezirksamte sich eine Arbeitskarte für das Kind hat ausstellen lassen. Die Beschäftigung selbst darf nicht in der Zeit zwischen 8 Uhr abend und 8 Uhr morgens und nicht vor dem Vormittagsunterrichte stattfinden. Sie darf nicht länger als drei Stunden und während der von der zuständigen Behörde bestimmten Schulferien nicht länger als vier Stunden täglich dauern. Am Mittag ist den Kindern eine mindestens zweistündige Pause zu gewähren. Am Nachmittag darf die Beschäftigung erst eine Stunde nach beendeterm Unterrichte beginnen.

Unter die vorstehenden Bestimmungen fällt insbesondere auch die Beschäftigung der Fegelbuben.

Zu widerhandlungen gegen die angeführten Vorschriften werden mit Geldstrafe bis zu zweitausend Mark bestraft.

Im Falle gewohnheitsmäßiger Zu widerhandlung kann auf Gefängnis bis zu sechs Monaten erkannt werden.

C. Rechtsverhältnisse der Dienstboten.

Gesetz vom 3. Februar 1868 mit Abänderungen und Zusätzen vom 20. August 1898.

§ 1. Der Vertrag zwischen dem Dienstboten und der Dienstherrschaft, wodurch der eine Teil zur Leistung häuslicher oder landwirtschaftlicher Dienste während eines längeren Zeitraums, der andere Teil zur Zahlung eines bestimmten Lohnes, sowie zur Leistung eines angemessenen Unterhalts sich verpflichtet, ist verbindlich abgeschlossen, sobald über die Art der zu übernehmenden Dienste im allgemeinen und über den Betrag des Dienstlohnes Einigung erfolgt ist. Insofern der Inhalt des abgeschlossenen Vertrages nicht abweichende Bestimmungen festsetzt, richten sich die Rechte und Verbindlichkeiten der Vertragspersonen nach den folgenden Vorschriften.

§ 2. Die Einhändigung und Annahme eines Haftgeldes gilt als ein Beweis des abgeschlossenen Vertrages. Einseitige Zurückgabe oder Ueberlassung des Haftgeldes löst den Vertrag nicht auf. Das den Dienstboten etwa gegebene Haftgeld wird auf den Lohn abgerechnet.

§ 3. Für die zu häuslichen Diensten gemieteten Dienstboten beginnt die Dienstzeit am 1. Tage der Monate Januar, April, Juli und Oktober und dauert drei Monate.

Bei der Miete zu Dienstleistungen in der Landwirtschaft gilt der Vertrag für ein Jahr abgeschlossen und beginnt am 1. Januar. Dasselbe gilt bei Dienstboten, welche sowohl zu landwirtschaftlichen als zu häuslichen Diensten gemietet werden.

Bei dem Gebinge monatlicher Zahlung gilt der Vertrag auf die Dauer eines Monats geschlossen.

§ 4. Der Vertrag, welcher bei den auf ein Jahr gemieteten Dienstboten nicht sechs Wochen, bei den auf ein Vierteljahr gemieteten nicht vier Wochen oder bei monatsweise gemieteten Dienstboten nicht 14 Tage vor Ablauf der Dienstzeit gekündigt wird, ist als für die gesetzlich unterstellte Dauer der Dienstzeit stillschweigend erneuert anzusehen.

§ 5. Die Vorschriften der §§ 3 und 4 finden keine Anwendung, soweit eine von dem Gemeinderat (Stadtrat) mit Zustimmung des Bürgerausschusses (Gemeindeversammlung) beschlossene statutarische Bestimmung, welche der Genehmigung des Ministeriums des Innern bedarf, abweichende Vorschriften gibt.

§ 6. Dienstboten haben sich allen, ihren Kräften und dem Inhalte des Dienstvertrages entsprechenden Einrichtungen nach Anordnung der Dienstherrschaft zu unterziehen und sich der Ordnung des Hauses zu unterwerfen. Die Dienstboten sind nicht berechtigt, sich in den ihnen aufgetragenen Einrichtungen vertreten zu lassen. Sie müssen, selbst wenn sie nur zu gewissen Diensten angenommen sind, nötigenfalls und vorübergehend auch anderweite, ihren Verhältnissen nicht unangemessene Einrichtungen nach Anordnung der Dienstherrschaft übernehmen. Für Schaden, welchen der Dienstbote der Herrschaft zufügt, hat er nach Maßgabe der allgemeinen Bestimmungen über Schadenersatzpflicht Ersatz zu leisten.

§ 7. Die Dienstherrschaft ist verpflichtet zur Leistung des Lohnes und Unterhalts des Dienstboten in Kost und Wohnung, wie solche für Dienstboten der gleichen Art üblich sind. Die Ausbezahlung des Lohnes erfolgt am Ende der Dienstzeit. Wird nach Ablauf der Dienstzeit der Vertrag fortgesetzt, so darf die Zahlung der Hälfte des verfallenen Lohnes um vier Wochen verschoben werden. Das auf die Dauer eines Jahres gemietete Gefinde kann verlangen, daß ihm nach 4 Monaten der Dienstzeit ein Viertel, nach 8 Monaten ein weiteres Viertel des Jahreslohnes ausbezahlt werde.

§ 8 wird aufgehoben.

§ 9. Stirbt ein Dienstbote, so können seine Erben den Lohn nur für die Zeit bis zum Eintritte der Erkrankung fordern. Die Begräbniskosten fallen dem Dienstherrn nicht zur Last.

§ 10. Die Dienstherrschaft ist berechtigt, das Gefinde ohne Aufkündigung sofort zu entlassen:

Wegen völliger Unfähigkeit zu den übernommenen Dienstleistungen, sowie wegen Verhinderung an deren Besorgung, insofern solches durch eigenes Verschulden des Dienstboten veranlaßt wurde, oder bei zufälliger Entziehung über 14 Tage andauerte, wegen Untreue, hartnäckigen Ungehorsams, wegen Unfittlichkeit, überhaupt wegen solcher Handlungen, welche nach ihrem Wesen mit dem für das Dienstbotenverhältnis erforderlichen Vertrauen oder mit der häuslichen Ordnung unvereinbarlich sind.

Die bei einer seitens des Dienstboten unverschuldeten Auflösung des Gefindeverhältnisses bestehende Verpflichtung zur Fortzahlung des Lohnes auf die Dauer von 14 Tagen fällt bei Auflösung durch Erkrankung dann weg, wenn der Dienstbote auf Grund einer Krankenversicherung Aufnahme in ein Krankenhaus gefunden hat.

§ 11. Das Gefinde ist befugt, den Dienst ohne Aufkündigung sofort zu verlassen:

Wenn der Dienstbote durch schwere Erkrankung zur Fortsetzung des Dienstes unermöglich ist, wenn die Dienstherrschaft in Gant gerät, wenn sie den Wohnort bleibend verändert oder den Dienstboten nötigen will, längere Reisen in entfernte Gegenden mitzumachen;

wenn sie den Dienstboten mißhandelt, ihm Unfittliches ansinnt oder ihn vor solchen Zumutungen Anderer, die zur Familie gehören oder im Hause regelmäßigen Zutritt haben, nicht schützen konnte oder wollte;

wenn sie dem Dienstboten den Lohn über die Verfallzeit vorenthält oder ihm den nötigen Unterhalt verweigert, sowie überhaupt wegen solcher Handlungen der Dienstherrschaft, welche, wie die angeführten, mit den vom Gefinde gegenüber der Herrschaft nach dem Dienstbotenverhältnisse zustehenden Anforderungen unvereinbarlich sind.

§ 12. Der aus länger als ein Vierteljahr abgeschlossene Vertrag kann vor Ablauf der Dienstzeit mit Frist von sechs Wochen aufgelündet werden, wenn das Haupt der Familie oder das Mitglied derselben stirbt, für dessen besondere Bedienung das Gefinde gemietet worden ist.

§ 13. Wenn der Dienstbote während der Dienstzeit gemäß § 10 entlassen wird oder austritt, so kann er nur nach Maßgabe der Dauer des Vertragsverhältnisses Anspruch auf die Gegenleistungen des Dienstherrn erheben.

Das Gleiche gilt in den Fällen des § 12.

§ 14. Wenn ein Dienstbote vertragswidrig den Dienst nicht antritt, unbefugt austritt, oder gemäß § 10, und zwar infolge eigenen Verschuldens entlassen wird, so kann der Dienstherr, ohne daß eine gerichtliche Auflösung der Vertrags, eine Verzugssetzung oder der Beweis des Eintritts und Betrags des Schadens nötig fällt, statt der Erfüllung des Vertrags eine Entschädigung verlangen oder in Aufrechnung bringen, welche sich auf die Hälfte des Vierteljahreslohnes beläuft. Wenn Dienstboten für landwirtschaftliche Geschäfte in der Zeit vom Juni bis einschließlich Oktober vertragsbrüchig oder entlassen werden, so erhöht sich diese Entschädigung auf den vierten Teil des Jahreslohnes.

§ 15. Dem Dienstherrn steht zur Sicherung seiner Entschädigungsforderung gegen den Dienstboten an der in seiner Wohnung eingebrachten Habe desselben, mit Ausnahme der zum täglichen Gebrauch unentbehrlichen Kleidungsstücke, ein Rückbehaltungsrecht zu. Wenn der Dienstherr nicht innerhalb sechs Tagen seine Entschädigungsklage gegen den Dienstboten bei dem zuständigen Richter anhängig macht, oder nicht innerhalb acht Tagen nach Erwirkung eines rechtskräftigen obliegenden Urteils den Zugriff auf die rückbehaltene Habe beantragt, so erlischt das Rückbehaltungsrecht.

§ 16. Wird ein Dienstbote von der vertragsschließenden Herrschaft unbefugterweise nicht angenommen oder vertragswidrig entlassen, oder nimmt er aus Verschulden des Dienstherrn nach § 11 seinen Austritt, so kann er, außer dem Lohne für die abverdiente Zeit, ohne daß eine gerichtliche Auflösung des Vertrages, eine Verzugssetzung oder der Beweis des Eintritts und des Betrags des Schadens nötig fällt, statt der Vertragserfüllung eine

Entschädigung verlangen, welche die Hälfte des Vierteljahrslohns beträgt. Wenn Dienstboten für landwirtschaftliche Geschäfte in der Zeit vom Oktober bis einschließlich Februar nicht angenommen, entlassen werden oder austreten, so erhöht sich die Entschädigung auf den vierten Teil des Jahreslohns.

§ 17. Bei monatweise vermietetem Gesinde beläuft sich die Entschädigung auf den Betrag des Lohnes für einen halben Monat.

§ 18. Sowohl den Dienstherrn als den Dienstboten bleibt in den Fällen der vorhergehenden §§ vorbehalten, einen höheren Schaden gerichtlich geltend zu machen.

§ 19. Wer einen Dienstboten zum widerrechtlichen Verlassen des Dienstes verleitet oder in Kenntnis eines noch bestehenden Gesindeverhältnisses in Dienst nimmt, ist als Gesamtschuldner mit dem vertragsbrüchigen Dienstboten nach den Vorschriften der §§ 14, 17, 18 dem Dienstherrn zum Schadenersatz verpflichtet.

§ 20. Minderjährige Personen dürfen nur, wenn sie mit einem behördlich ausgestellten Dienstbuch versehen sind, als Dienstboten beschäftigt werden.

Der Dienstherr ist verpflichtet, das Dienstbuch bei der Annahme eines solchen Dienstboten einzufordern, dasselbe zu verwahren, auf amtliches Verlangen vorzulegen und nach rechtmäßiger Lösung des Dienstverhältnisses dem Dienstboten wieder auszuhändigen.

Der Dienstherr ist ferner verpflichtet, die Zeit des Ein- und Austritts, sowie die Art der Beschäftigung eines solchen Dienstboten im Dienstbuch einzutragen und zu unterzeichnen. Die Einträge dürfen nicht mit einem Merkmal versehen sein, welches den Inhaber des Dienstbuchs günstig oder nachteilig zu kennzeichnen bezweckt. Der Eintrag eines Urteils über die Führung oder die Leistungen des Dienstboten und sonstige durch dieses Gesetz nicht vorgesehene Eintragungen oder Vermerke in oder an dem Dienstbuch sind unzulässig.

§ 21. Der Dienstherr ist verpflichtet, jedem Dienstboten beim Abgang auf Verlangen ein Zeugnis über Art und Dauer der Beschäftigung, sowie über Führung und Leistungen auszustellen.

Dem Dienstherrn ist unterjagt, das Zeugnis mit Merkmalen zu versehen, welche den Zweck haben, den Dienstboten in einer aus dem Wortlaut des Zeugnisses nicht ersichtlichen Weise zu kennzeichnen.

§ 22. Die näheren Bestimmungen über die Einrichtung, Ausstellung und Aushändigung der Dienstbücher und Dienstzeugnisse und über die Beglaubigung der Einträge im Dienstbuch, sowie der Dienstzeugnisse werden durch Verordnung (s. unten) getroffen.

Die Ausstellung der Dienstbücher und die Beglaubigung der Einträge im Dienstbuch, sowie der Dienstzeugnisse erfolgt gebührenfrei; jedoch kann von demjenigen, durch dessen Verschulden die Ausstellung eines neuen Dienstbuchs notwendig geworden ist, eine durch die Verordnung zu bestimmende Tage erhoben werden.

§ 23. Ein Dienstherr, welcher das Dienstbuch seiner gesetzlichen Verpflichtung zuwider nicht rechtzeitig ausgehändigt oder die vorschriftsmäßigen Einträge zu machen unterlassen oder unzulässige Einträge, Merkmale oder Vermerke gemacht hat, ist dem Dienstboten entschädigungspflichtig. Der Anspruch auf Entschädigung erlischt, wenn er nicht innerhalb vier Wochen nach seiner Entstehung durch Klage oder Einrede geltend gemacht wird.

§ 24. Wer als Dienstherr ein Dienstbuch oder Dienstzeugnis mit unzulässigen Einträgen, Merkmalen oder Vermerken versieht, wird mit Geldstrafe bis zu 150 Mk. bestraft.

Dienstherrn und Dienstboten, welche sonstigen, ihnen nach diesem Gesetze oder der Vollzugsverordnung hinsichtlich des Dienstbuchs oder der Dienstzeugnisse obliegenden Verpflichtungen zuwiderhandeln, werden mit Geldstrafe bis zu 20 Mk. bestraft.

Verordnung vom 21. August 1898, den Vollzug des Gesetzes, die Rechtsverhältnisse der Dienstboten betr.

§ 1. Als Dienstbuch im Sinne des § 20 Absatz 1 des Dienstbotengesetzes wird das für minderjährige gewerbliche Arbeiter vorgeschriebene Arbeitsbuch (Gewerbeordnung §§ 107, 110 Absatz 2) bestimmt.

§ 2. Auf die Einrichtung, Ausstellung und Aushändigung der Dienstbücher, sowie auf die Beglaubigung der Einträge im Dienstbuch finden, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist, die bezüglich der Arbeitsbücher bestehenden Vorschriften der Gewerbeordnung und der Vollzugsverordnung dazu entsprechende Anwendung.

§ 3. Auch Kinder, welche zum Besuch der Volksschule verpflichtet sind, bedürfen, wenn sie als Dienstboten beschäftigt werden sollen, eines Dienstbuchs.

Bei Ausstellung des Dienstbuchs für ein volksschulpflichtiges Kind hat die Ortspolizeibehörde auf der ersten Seite des Dienstbuchs in einer in die Auge fallenden Weise zu bemerken, daß dasselbe nur für die Beschäftigung als Dienstbote Geltung hat.

§ 4. Für einen Dienstboten, der seinen letzten dauernden Aufenthaltsort in einem anderen deutschen Bundesstaat gehabt hat, kann das Dienstbuch auch von der Ortspolizeibehörde seines ersten badischen Dienstorts ausgestellt werden.

In diesen Fällen ist das Dienstbuch jedoch in der in § 3 Absatz 2 vorgeschriebenen Weise zu kennzeichnen.

§ 5. Auf die Ausstellung und Aushändigung der Dienstzeugnisse und deren Beglaubigung finden die bezüglichlichen Vorschriften der Gewerbeordnung und der Vollzugsverordnung dazu entsprechende Anwendung.

§ 6. Wer ein auf seinen Namen ausgestelltes Dienstbuch vorsätzlich unbrauchbar macht oder vernichtet, wird auf Grund des § 24 Absatz 2 des Dienstbotengesetzes mit Geld bis zu 20 Mark bestraft.

Der gleichen Strafe unterliegen Dienstherren und Dienstboten, welche sonstigen ihnen nach dieser Verordnung hinsichtlich des Dienstbuchs oder der Dienstzeugnisse obliegenden Verpflichtungen zuwiderhandeln.

§ 7. Die Tage für die Ausstellung eines neuen Dienstbuches beträgt 50 Pfennig; sie wird jedoch nur von demjenigen erhoben, durch dessen Verschulden die Ausstellung des neuen Dienstbuchs notwendig geworden ist.

Der § 134 Absatz 2 und 3 der Vollzugsverordnung zur Gewerbeordnung findet entsprechende Anwendung.

D. Gewerbegericht Heidelberg.

Auszug aus dem Ortsstatut vom 29. Dezember 1902.

Errichtung und Zusammensetzung des Gewerbegerichts.

§ 1.

Für die Entscheidung von gewerblichen Streitigkeiten:

- Ia) zwischen Arbeitern einerseits und ihren Arbeitgebern andererseits und
- b) zwischen Arbeitern desselben Arbeitgebers,
- IIa) zwischen Personen, welche für bestimmte Gewerbetreibende außerhalb der Arbeitsstätte der letzteren mit Anfertigung gewerblicher Erzeugnisse beschäftigt sind (Heimarbeiter, Hausgewerbetreibende) und ihren Arbeitgebern, auch wenn diese Personen die Rohstoffe oder Halbfabrikate, welche sie bearbeiten oder verarbeiten, selbst beschaffen,
- b) zwischen Hausgewerbetreibenden (Heimarbeitern) der vorbezeichneten Art unter einander, sofern sie von demselben Arbeitgeber beschäftigt werden,

wird ein Gewerbegericht errichtet, welches den Namen
Gewerbegericht Heidelberg

führt und seinen Sitz in Heidelberg hat.

Sein Bezirk umfaßt den Gemeindebezirk der Stadt Heidelberg.

§ 2.

Als Arbeiter im Sinne dieses Ortsstatuts gelten diejenigen Gesellen, Gehilfen, Fabrikarbeiter und Lehrlinge, auf welche der siebente Titel der Gewerbeordnung Anwendung findet.

Zugleich gelten als Arbeiter, Betriebsbeamte, Werkmeister und mit höheren technischen Dienstleistungen betraute Angestellte, deren Jahresarbeitsverdienst an Lohn oder Gehalt zweitausend Mark nicht übersteigt.

§ 3.

Sachliche Zuständigkeit.

Das Gewerbegericht ist ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes zuständig für Streitigkeiten:

1. über den Antritt, die Fortsetzung oder die Auflösung des Arbeitsverhältnisses, sowie über die Aushändigung oder den Inhalt des Arbeitsbuchs, Zeugnisses, Lohnbuchs, Arbeitszettels oder Lohnzahlungsbuchs,
2. über die Leistungen aus dem Arbeitsverhältnisse,
3. über die Rückgabe von Zeugnissen, Büchern, Legitimationspapieren, Urkunden, Gerätschaften, Kleidungsstücken, Kautionen und dergleichen, welche aus Anlaß des Arbeitsverhältnisses übergeben worden sind,
4. über Ansprüche auf Schadenersatz oder auf Zahlung einer Vertragsstrafe wegen Nichterfüllung oder nicht gehöriger Erfüllung der Verpflichtungen, welche die unter Ziffer 1 bis 3 bezeichneten Gegenstände betreffen, sowie wegen gesetzwidriger oder unrichtiger Eintragungen in Arbeitsbücher, Zeugnisse, Lohnbücher, Arbeitszettel, Lohnzahlungsbücher, Krankenkassenbücher oder Quittungskarten der Invalidenversicherung,
5. über die Berechnung und Anrechnung der von den Arbeitern und Hausgewerbetreibenden zu leistenden Krankenversicherungsbeiträge und Eintrittsgelder (§ 2 Abs. 1 Ziffer 4, §§ 53a, 54 Abs. 2 Ziff. 2, §§ 65, 72, 73 des Krankenversicherungsgesetzes),
6. über die Ansprüche, welche auf Grund der Uebernahme einer gemeinsamen Arbeit von Arbeitern oder Hausgewerbetreibenden desselben Arbeitgebers gegen einander erhoben werden.

§ 4.

Ausnahmen von der Zuständigkeit.

Ausgenommen von der Zuständigkeit des Gewerbegerichts sind:

- I. Streitigkeiten über eine Konventionalstrafe, welche für den Fall Bedingungen ist, daß der Arbeiter oder Hausgewerbetreibende nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses ein solches bei anderen Arbeitgebern eingeht oder ein eigenes Geschäft errichtet;
- II. Streitigkeiten der in § 3 Ziff. 1—6 bezeichneten Art zwischen:
 - a) Mitgliedern der Innungen (§ 81 der Gewerbeordnung) und ihren Lehrlingen (§ 81a Ziff. 4 ebenda),
 - b) Mitgliedern solcher Innungen, für welche ein Schiedsgericht in Gemäßheit des § 81b Ziff. 4 und §§ 91 bis 91b der Gewerbeordnung errichtet ist, und ihren Gesellen (Gehilfen) und Arbeitern.

Desgleichen ist die Zuständigkeit des Gewerbegerichts ausgeschlossen für Streitigkeiten der Gehilfen und Lehrlinge in Apotheken und Handelsgeschäften, sowie der Arbeiter, welche in den unter der Militär- oder Marineverwaltung stehenden Betriebsanlagen beschäftigt sind.

§ 5.
Zusammensetzung.

Das Gewerbegericht besteht aus einem Vorsitzenden, zwei Stellvertretern desselben und 20 Beisitzern. Die Zahl der Stellvertreter und Beisitzer kann durch Beschluß des Stadtrates anderweit festgestellt werden.

Tätigkeit des Gewerbegerichts als Einigungsamt.

§ 34.
Einigungsamt.

Das Gewerbegericht kann bei Streitigkeiten, welche zwischen Arbeitgebern und Arbeitern über die Bedingungen der Fortsetzung oder Wiederaufnahme des Arbeitsverhältnisses entstehen, als Einigungsamt angerufen werden.

§ 35.

Der Anrufung ist Folge zu geben, wenn sie von beiden Theilen erfolgt und die beteiligten Arbeiter und Arbeitgeber — letztere, sofern ihre Zahl mehr als drei beträgt — Vertreter bestellen, welche mit der Verhandlung vor dem Einigungsamte beauftragt werden.

Als Vertreter können nur Beteiligte bestellt werden, welche das fünf- undzwanzigste Lebensjahr vollendet haben, sich im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden und nicht durch gerichtliche Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind.

Soweit Arbeiter in diesem Alter nicht, oder nicht in genügender Anzahl vorhanden sind, können jüngere Vertreter zugelassen werden.

Die Zahl der Vertreter jedes Theiles soll in der Regel nicht mehr als drei betragen. Das Einigungsamt kann eine größere Zahl von Vertretern zulassen.

Ob die Vertreter für genügend legitimiert zu erachten sind, entscheidet das Einigungsamt nach freiem Ermessen, jedoch werden der Regel nach diejenigen Personen als genügend legitimierte Vertreter zu gelten haben, welche von dem anderen Theile als solche ausdrücklich oder stillschweigend anerkannt werden.

Erfolgt die Anrufung nur von einer Seite, so soll der Vorsitzende dem anderen Theile oder dessen Stellvertretern oder Beauftragten Kenntnis geben und zugleich nach Möglichkeit dahin wirken, daß auch dieser Teil sich zur Anrufung des Einigungsamtes bereit findet.

Auch in anderen Fällen soll der Vorsitzende bei Streitigkeiten der in Paragraph 34 bezeichneten Art auf die Anrufung des Einigungsamtes hinzuwirken suchen und dieselbe den Beteiligten bei geeigneter Veranlassung nahelegen.

Der Vorsitzende ist befugt, zur Einleitung der Verhandlung und in deren Verlauf an den Streitigkeiten beteiligte Personen vorzuladen und zu vernehmen. Er kann hierbei, wenn das Einigungsamt gemäß Abs. 1 oder Abs. 6 dieses Paragraphen angerufen worden ist, für den Fall des Nichterscheinens eine Geldstrafe bis zu einhundert Mark androhen. Gegen die Festsetzung der Strafe findet Beschwerde nach den Bestimmungen der Zivilprozeßordnung statt.

Eine Vertretung beteiligter Personen durch deren allgemeine Stellvertreter (Paragraph 45 der Gewerbeordnung), Prokuristen oder Betriebsleiter, ist zulässig.

Die Verhandlungen des Einigungsamtes sind öffentlich, falls dies von beiden Theilen beantragt wird.

Gutachten und Anträge des Gewerbegerichtes.

§ 45.

Gutachten und Anträge bezüglich gewerblicher Fragen.

Gutachten über gewerbliche Fragen, welche von Staatsbehörden oder von dem Stadtrate erfordert werden, sowie Anträge, welche bei Staatsbe-

Hörden, Vertretungen von Kommunal-Verbänden oder bei den gesetzgebenden Körperschaften der Bundesstaaten oder des Reiches eingebracht werden sollen, sind unter Leitung des Vorsitzenden von der Gesamtheit der Beisitzer (Gesamt-Gewerbegericht) zu beraten und zu beschließen.

E. Kaufmannsgericht Heidelberg.

Auszug aus dem Reichsgesetz vom 6. Juli 1904.

§ 1 Abs. 1. Zur Entscheidung von Streitigkeiten aus dem Dienst- oder Lehrverhältnisse zwischen Kaufleuten einerseits und ihren Handlungsgehilfen oder Handlungslehrlingen andererseits können bei vorhandenem Bedürfnisse Kaufmannsgerichte errichtet werden.

§ 4. Auf Handlungsgehilfen, deren Jahresarbeitsverdienst an Lohn oder Gehalt den Betrag von fünftausend Mark übersteigt, sowie auf die in Apotheken beschäftigten Gehilfen und Lehrlinge finden die Vorschriften dieses Gesetzes keine Anwendung.

§ 5. Die Kaufmannsgerichte sind ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes zuständig für Streitigkeiten der im § 1 Abs. 1 bezeichneten Art, wenn die Streitigkeiten betreffen:

1. den Antritt, die Fortsetzung oder die Auflösung des Dienst- oder Lehrverhältnisses sowie die Aushändigung oder den Inhalt des Zeugnisses;
2. die Leistungen aus dem Dienst- oder Lehrverhältnisse;
3. die Rückgabe von Sicherheiten, Zeugnissen, Legitimationspapieren oder anderen Gegenständen, welche aus Anlaß des Dienst- oder Lehrverhältnisses übergeben worden sind;
4. die Ansprüche auf Schadenersatz oder Zahlung einer Vertragsstrafe wegen Nichterfüllung oder nicht gehöriger Erfüllung der Verpflichtungen, welche die unter Nr. 1 bis 3 bezeichneten Gegenstände betreffen, sowie wegen gesetzwidriger oder unrichtiger Eintragungen in Zeugnisse, Krankentassenbücher oder Quittungskarten der Invalidenversicherung;
5. die Berechnung und Anrechnung der von den Handlungsgehilfen oder Handlungslehrlingen zu leistenden Krankenversicherungsbeiträge und Eintrittsgelder (§§ 53a, 65 des Krankenversicherungsgesetzes);
6. die Ansprüche aus einer Vereinbarung, durch welche der Handlungsgehilfe oder Handlungslehrling für die Zeit nach Beendigung des Dienst- oder Lehrverhältnisses in seiner gewerblichen Tätigkeit beschränkt wird.

§ 6. Durch die Zuständigkeit eines Kaufmannsgerichts wird die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte ausgeschlossen.

Vereinbarungen, durch welche der Entscheidung des Kaufmannsgerichts künftige Streitigkeiten, welche zu seiner Zuständigkeit gehören, entzogen werden, sind nichtig.

§ 16 Abs. 1. Auf das Verfahren vor den Kaufmannsgerichten finden die Vorschriften der §§ 26 bis 61 des Gewerbegerichtsgesetzes mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß die Berufung gegen die Urteile der Kaufmannsgerichte nur zulässig ist, wenn der Wert des Streitgegenstandes den Betrag von dreihundert Mark übersteigt.

§ 17. Das Kaufmannsgericht kann bei Streitigkeiten zwischen Kaufleuten und Handlungsgehilfen oder Handlungslehrlingen über die Bedingungen der Fortsetzung oder Wiederaufnahme des Dienst- oder Lehrverhältnisses als Einigungsamt angerufen werden. Auf die Zusammensetzung und das Verfahren des Einigungsamts finden die Bestimmungen der §§ 63 bis 73 des Gewerbegerichtsgesetzes entsprechende Anwendung.

§ 18. Das Kaufmannsgericht ist verpflichtet, auf Ansuchen von Staatsbehörden oder des Vorstandes des Kommunalverbandes, für welchen es errichtet ist, Gutachten über Fragen abzugeben, welche das kaufmännische Dienst- oder Lehrverhältnis betreffen.

Das Kaufmannsgericht ist berechtigt, in den bezeichneten Fragen Anträge an Behörden, an Vertretungen von Kommunalverbänden und an die gesetzgebenden Körperschaften der Bundesstaaten oder des Reiches zu richten.

Zur Vorbereitung oder Abgabe von Gutachten sowie zur Vorbereitung von Anträgen können Ausschüsse aus der Mitte des Kaufmannsgerichts gebildet werden.

Diese Ausschüsse müssen, sofern es sich um Fragen handelt, welche die Interessen beider Teile berühren, zu gleichen Teilen aus Kaufleuten (§ 14) und Handlungsgehilfen zusammengesetzt sein.

Das Nähere bestimmt das Statut.

Auszug aus dem Ortsstatut vom 25. November 1904.

§ 1.

Für den Gemeindebezirk der Stadt Heidelberg wird ein Kaufmannsgericht mit dem Sitz in Heidelberg errichtet.

§ 2.

Das Kaufmannsgericht besteht aus einem Vorsitzenden, zwei Stellvertretern desselben und zwanzig Beisitzern.

Die Zahl der Stellvertreter des Vorsitzenden sowie die Zahl der Beisitzer kann vom Stadtrat anderweit festgesetzt werden.

Der Vorsitzende und seine Stellvertreter sowie die Beisitzer werden auf drei Jahre gewählt. Gerichtsmitglieder, deren Amtsdauer abgelaufen ist, scheiden erst dann aus, wenn ihr Nachfolger eingetreten ist.

§ 31.

Gutachten über Fragen, welche das kaufmännische Dienst- oder Lehrverhältnis betreffen, sowie Anträge, welche in den bezeichneten Fragen eingebracht werden sollen, sind vom Vorsitzenden und der Gesamtheit der Beisitzer (Gesamt-Kaufmannsgericht) zu beraten und zu beschließen.

F. Krankenversicherung der Arbeiter und Dienstboten.

Reichsgesetz vom 15. Juni 1883 in der Fassung vom 10. April 1892.

1. Umfang der Krankenversicherungspflicht.

Die Krankenversicherungspflicht tritt hierorts kraft reichs- und landesgesetzlicher sowie ordsstatutarischer Vorschrift ein:

1. Für alle in Fabriken zc., im Handelsgewerbe, im Handwerk und in sonstigen stehenden Gewerbebetrieben, bei Bauten, auf Werften, in Brücken und Gruben, sowie in solchen Betrieben beschäftigten Personen, in denen Dampf- oder durch elementare Kraft bewegte Triebwerke zur Anwendung kommen.

2. Für die Geschäftsbetriebe der Anwälte, Notare, Gerichtsvollzieher zc.

3. Für in den Betrieben der Post-, Telegraphen- und Eisenbahnverwaltungen zc., beim gewerbmäßigen Fuhrwerks-, Schifffahrts-, Flößerei- und Fährbetrieb, dem gewerbmäßigen Expeditionsbetrieb zc., sowie:

4. Für die in der Land- und Forstwirtschaft und deren Nebenbetrieben beschäftigten Personen (einschließlich der in solchen Betrieben beschäftigten Dienstboten).

5. Für die häuslichen Dienstboten.

Eine Ausnahme von der Versicherungspflicht greift Platz u. a.:

Für Personen, deren Beschäftigung durch die Natur ihres Gegenstandes oder durch Arbeitsvertrag im Voraus auf einen Zeitraum von weniger als eine Woche beschränkt ist.

Für Betriebsbeamte und Angestellte, deren Gehalt zc. 6% M. für den Arbeitstag übersteigt.

Ferner können auf Antrag befreit werden:

Personen, welche nur teilweise oder zeitweise erwerbsfähig sind und Personen, welchen gegen ihren Arbeitgeber für den Fall der Erkrankung ein Rechtsanspruch auf eine den Bestimmungen des § 6 entsprechende oder gleichwertige Unterstützung zusteht.

2. Organisation der Krankenversicherung.

Die mit der Einführung des Krankenversicherungsgesetzes vom 15. Juni 1883 ins Leben getretenen drei Ortskrankenassen haben sich mit 1. Januar 1889 zu einer gemeinsamen Kasse vereinigt unter dem Namen:

Ortskrankenkasse Heidelberg.

Unter dieselbe fallen sämtliche unter 1—3 oben aufgeführten Personenklassen, falls sie in hiesiger Stadt beschäftigt sind, und nicht einer Fabrikkrankenkasse, einer Innungskrankenkasse oder einer den Anforderungen des § 75 des Krankenversicherungsgesetzes entsprechenden eingeschriebenen oder freien Hilfskasse als Mitglied angehören.

Die gegen Gehalt oder Lohn (wozu auch Naturalbezüge gehören) beschäftigten

häuslichen Dienstboten

werden versichert durch die

Gemeindekrankenversicherung.

Die Ortskrankenkasse gewährt als Unterstützung:

1. Für die Dauer eines Jahres: Freie ärztliche Behandlung, freie Arznei und bei Erwerbsunfähigkeit ein Krankengeld,
2. eine Wöchnerinnenunterstützung für die Dauer von 6 Wochen,
3. ein Sterbegeld.

Die Gemeindekrankenversicherung gewährt den Dienstboten und Volontären nur Anspruch auf freie ärztliche Behandlung, freie Arznei oder freie Verpflegung im akademischen Krankenhaus.

Das Recht zum Beitritt zur Ortskrankenkasse steht nach § 5 des Rassenstatuts neben anderen Personenklassen, besonders den in der sogenannten Hausindustrie tätigen Personen sowie auch den Besitzern von Gewerbebetrieben und Handelsgeschäften, zu, deren nicht reduzierter Einkommensteuersatz 2000 Mark nicht übersteigt.

3. Pflichten der Arbeitgeber (Dienstherrschaften) und Folgen etwaiger Versäumnis derselben.

a) Der § 49 des Krankenversicherungsgesetzes bestimmt:

„Die Arbeitgeber haben jede von ihnen beschäftigte versicherungspflichtige Person, welche weder einer Betriebs- (Fabrik-) Krankenkasse (§ 59), Bau-Krankenkasse (§ 69), Innungs-Krankenkasse (§ 73), Knappschaftskasse (§ 74) angehört, noch gemäß § 75 von der Verpflichtung, der Gemeindekrankenversicherung oder einer Orts-Krankenkasse anzugehören, befreit ist, spätestens am dritten Tage nach Beginn der Beschäftigung anzumelden und spätestens am dritten Tage nach Beendigung derselben wieder abzumelden.“

Veränderungen, durch welche während der Dauer der Beschäftigung die Versicherungspflicht für solche Personen begründet wird, die der Versicherungspflicht auf Grund ihrer Beschäftigung bisher nicht unterlagen, sind spätestens am dritten Tage nach ihrem Eintritt gleichfalls anzumelden.“

Bei vorsätzlicher oder fahrlässiger Versäumung der Anmeldung ist der Arbeitgeber nach § 50 des Gesetzes verpflichtet, der Ortskrankenkasse oder der Gemeindekrankenversicherung alle Aufwendungen zu erstatten, welche dieselben auf Grund gesetzlicher oder statutarischer Vorschrift in einem vor der Anmeldung durch die nicht angemeldete Person veranlaßten Unterstützungsfälle gemacht haben. Außerdem trifft den Säumnigen nach § 81 des Gesetzes eine Geldstrafe bis zu 20 Mark.

Die Meldestelle befindet sich für die Ortskrankenkasse sowie für die Gemeindekrankenversicherung in der Wienenstr. 8.

b) die §§ 51—53, 53 a, 55 und 56 des Gesetzes bestimmen:

§ 51. Die Beiträge zur Krankenversicherung entfallen bei versicherungspflichtigen Personen zu zwei Dritteln auf diese, zu einem Drittel auf ihre Arbeitgeber. Eintrittsgelder belasten nur die Versicherten.

§ 52. Die Arbeitgeber sind verpflichtet, die Beiträge und Eintrittsgelder, welche für die von ihnen beschäftigten Personen zur Gemeindekrankenversicherung oder zu einer Orts-Krankenkasse zu entrichten sind, einzuzahlen. Die Beiträge sind an die Gemeindekrankenversicherung, sofern nicht durch

Gemeindebeschluss andere Zahlungsstermine festgesetzt sind, wöchentlich im voraus, an die Orts-Krankenkasse zu den durch Statut festgesetzten Zahlungsterminen einzuzahlen. Das Eintrittsgeld ist mit dem ersten fälligen Beitrag einzuzahlen. Die Beiträge sind so lange fortzuzahlen, bis die vorschriftsmäßige Abmeldung (§ 49) erfolgt ist, und für den betreffenden Zeiteil zurückzuerstatten, wenn die rechtzeitig abgemeldete Person innerhalb der Zahlungsperiode aus der bisherigen Beschäftigung ausscheidet.

Wenn der Versicherte gleichzeitig in mehreren die Versicherungspflicht begründenden Arbeitsverhältnissen steht, so haften die sämtlichen Arbeitgeber als Gesamtschuldner für die vollen Beiträge und Eintrittsgelder.

§ 53. Die Versicherten sind verpflichtet, die Eintrittsgelder und Beiträge, letztere nach Abzug des auf den Arbeitgeber entfallenden Drittels (§ 51), bei den Lohnzahlungen sich einbehalten zu lassen. Die Arbeitgeber dürfen nur auf diesem Wege den auf die Versicherten entfallenden Betrag wieder einziehen. Die Abzüge für Beiträge sind auf die Lohnzahlungsperioden, auf welche sie entfallen, gleichmäßig zu verteilen. Diese Teilbeträge dürfen, ohne daß dadurch Mehrbelastungen der Versicherten herbeigeführt werden, auf volle zehn Pfennig abgerundet werden. Sind Abzüge für eine Lohnzahlungsperiode unterblieben, so dürfen sie nur noch bei der Lohnzahlung für die nächstfolgende Lohnzahlungsperiode nachgeholt werden.

§ 54 a. Im Falle der Erwerbsunfähigkeit werden für die Dauer der Krankenunterstützung Beiträge nicht entrichtet. Die Mitgliedschaft dauert während des Bezuges von Krankenunterstützung fort.

§ 55. Der Anspruch auf Eintrittsgelder und Beiträge verjährt in einem Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in welchem er entstanden ist.

§ 56. Die Unterstützungsansprüche auf Grund dieses Gesetzes verjähren in zwei Jahren vom Tage ihrer Entstehung an.

Nach § 80 des Gesetzes ist den Arbeitgebern untersagt, die Anwendung der Bestimmungen des Krankenversicherungsgesetzes zum Nachteil der Versicherten durch Verträge (Reglements oder besondere Uebereinkunft) auszuschließen und zu beschränken.

Arbeitgeber, welche den von ihnen beschäftigten, dem Krankenversicherungszwang unterliegenden Personen bei der Lohnzahlung vorsätzlich höhere als die nach § 53 zulässigen Beträge in Anrechnung bringen oder dem Verbote des § 80 zuwiderhandeln, werden, sofern nicht nach andern Gesetzen eine härtere Strafe eintritt, mit Geldstrafe bis zu 300 Mark bestraft.

4. Aufsichtsbehörden.

a) Die Aufsicht über die Ortskrankenkasse steht dem Stadtrate bzw. der Arbeiterversicherungskommission zu,

b) die über die Gemeindefrankenversicherung dem Großh. Bezirksamt. Deren Verwaltung besorgt die Gemeinde (Stadtrat, Gemeindefrankenversicherungskasse).

5. Verwaltung der Ortskrankenkasse.

Dienstraum: Bienerstraße 8 zu ebener Erde links.

Geschäftsstunden: vormittags 9—1 und nachmittags 3—5 Uhr.

Vorstand der Kasse: I. Vorsitzender: Karl Schneider; II. Vorsitzender: Heinrich Dörr.

Außerdem die Herren: Wilh. Anderst, Aug. Hartnagel, Mar. Marx, Georg Daub, August Groß, August Prager, Georg Walter, Karl Kaufsch, Herm. Bartels, Georg Schmidberger.

Als Kassenärzte sind tätig für die Stadt Heidelberg mit Schlierbach, Neuenheim und Handschuhshaus: Die Vorstände und Assistenten der akademischen Krankenanstalten, insbesondere der Großh. Poliklinik (ein Direktor, ein Oberarzt und sechs Assistenten).

Sprechstunden im akadem. Krankenhaus: vormittags 9—10½ Uhr, an Sonn- und Feiertagen von 9—10 Uhr. Außerdem:

Hauptstraße Nr. 193 nachmittags von $\frac{1}{2}3$ — $\frac{1}{2}4$ Uhr, Sonn- und Feiertags ausgenommen; im Stadtheil Handschuhheim Mittelstr. Nr. 3 nachmittags von $\frac{1}{2}3$ — $\frac{1}{2}4$ Uhr, Sonn- und Feiertags ausgenommen.

Rassenbeamte: Karl Zolt, Rudolf Kehr, Heinr. Ammann, Julius Strehlow, Jakob Knobel, Friedrich Treis, Adam Schubach, Karl Rausch, Alb. Lauchenauer, Aug. Heilmann.

Rassendiener und Hausmeister: Wilhelm Werner.

Krankenkontrolleur: Karl Paule.

H. Invaliden- und Altersversicherung.

Reichsgesetz vom 13. Juli 1899.

I. Nach Maßgabe dieses Gesetzes sind verpflichtet, vom vollendeten 16. Lebensjahre ab:

1. Personen, welche als Arbeiter, Gehilfen, Gesellen, Lehrlinge oder Dienstboten gegen Lohn oder Gehalt beschäftigt werden.

2. Betriebsbeamte, Werkmeister und Techniker, Handlungsgehilfen und Lehrlinge (ausschließlich der in Apotheken beschäftigten Gehilfen und Lehrlinge), sonstige Angestellte, deren dienstliche Beschäftigung ihren Hauptberuf bildet, sowie Lehrer und Erzieher, sämtlich sofern sie Lohn oder Gehalt beziehen, ihr regelmäßiger Jahresarbeitsverdienst aber 2000 Mk. nicht übersteigt.

(Der Versicherungszwang kann durch Vorschrift des Bundesrates für bestimmte Berufszweige auch ausgedehnt werden auf Betriebsunternehmer, welche nicht regelmäßig einen Lohnarbeiter beschäftigen (Kleinmeister), und auf die sogen. Hausgewerbetreibenden. So lange ein solcher Beschluß des Bundesrates nicht ergangen, können sich diese Mitglieder freiwillig versichern; ebenso die in § 14 Genannten.)

Die Form, in welcher der Lohn ausbezahlt wird (Zeitlohn, Stücklohn, Lantime, Gebühr, Trinkgeld), ist gleichgültig, nur gilt die bloße Gewährung von freiem Unterhalt nicht als Lohn im Sinne dieses Gesetzes. (Anderes im Krankenversicherungsgesetz.) Die Beschäftigung braucht keine länger andauernde zu sein, es genügt z. B. Arbeit einer Kundennäherin, Wäschfrau. Personen, welche bei wechselnden Arbeitgebern beschäftigt sind, sind jedoch dann nicht versicherungspflichtig, wenn sie als selbständig, d. h. als gewerbliche Unternehmer anzusehen sind (z. B. Friseurin, Dienstmänner, Lohndiener). Das Gesetz erstreckt sich auch auf Ausländer, die in Deutschland arbeiten. Versicherungspflichtig als Gehilfen sind insbesondere auch die sogen. Privatbeamten, Bureaubeamte der Rechtsanwälte, Notare, der Korporationen, Vereine zc.

Befreit von der Versicherungspflicht sind (§ 5 Abs. 1 des Gesetzes):

Beamte des Reiches, der Bundesstaaten und Kommunalbeamte, die mit Pensionsberechtigung angestellt sind.

Auf ihren Antrag können befreit werden Personen, welche vom Reich, Staat Pensionen, Wartegelder oder eine kleine Unfallrente beziehen.

Ausgeschlossen von dem Eintritt in das Versicherungsverhältnis sind solche Personen, welche nicht einmal ein Drittel des gewöhnlichen Tagelohns verdienen können. (§ 5 d. G.)

II. Gegenstand der Versicherung ist:

Eine Invalidenrente im Falle einer dauernden oder länger als ein halbes Jahr anhaltenden Erwerbsunfähigkeit (d. h. wenn der Versicherte nicht mehr ein Drittel des gewöhnlichen Tagelohns verdienen kann);

eine Altersrente, wenn der Versicherte 70 Jahre alt geworden ist, ohne erwerbsunfähig zu sein. (Dieselbe erscheint als Zulage zu dem sonst noch zu erwerbenden Einkommen.)

III. Voraussetzung des Anspruches auf die Rente ist:

Die Zahlung von Beiträgen während einer gewissen Wartezeit. Letztere bei der Invalidenrente 200 Wochen, bei der Altersrente 1200 Wochen. (Unerschuldete Krankheiten werden mit eingerechnet, wenn sie gehörig bescheinigt sind, ebenso militärische Dienstleistung.)

Die Beiträge für die hiesige Stadt betragen für

männliche Personen wöchentlich 24 Pfg. (III. Klasse)

weibliche Personen wöchentlich 20 Pfg. (II. Klasse).

Deren Entrichtung erfolgt durch Einkleben von Beitragsmarken in besondere (vom Bürgermeisteramte auszustellende) Quittungskarten.

Das Einkleben besorgt mit wenigen Ausnahmen die Gemeindekrankenversicherungskasse (Dienstbotenkrankenasse) und die Ortskrankenasse. Diese erheben die Beiträge für die Invaliditätsversicherung gemeinschaftlich mit den Krankenversicherungsbeiträgen. Die Arbeitgeber müssen die Beiträge ganz vorschießen, können jedoch die Hälfte wieder den Versicherten in Anrechnung bringen. Bei wechselnden Arbeitgebern hat derjenige, welcher den Versicherten zuerst in der Woche beschäftigt, den Beitrag zu entrichten, und da bei derartigen Versicherten gewöhnlich der Einzug der Beiträge nicht durch die Krankenkasse besorgt wird, auch das Einkleben der Wochenmarke zu übernehmen. Personen, welche sich freiwillig versichern wollen, werden auf die §§ 14, 29 und 145 des Gesetzes hingewiesen.

Die Quittungskarte ist nur zum Einkleben der Marken bestimmt. Besondere Vermerke auf derselben sind bei Strafe verboten. Ausgefüllte Karten werden vom Bürgermeisteramt durch neue ersetzt, ebenso verloren gegangene. Um Verluste zu vermeiden, werden die Quittungskarten am besten der gemeinsamen Meldestelle zur Aufbewahrung sofort mit der Anmeldung übergeben.

Die Invalidenrente beträgt nach einer Wartezeit von 200 Wochen in der

II. Klasse: 132 Mark und steigt für jede weitere Beitragswoche um 6 Pfg.

III. Klasse: 146 Mark und steigt für jede weitere Beitragswoche um 8 Pfg.

IV. Klasse: 160 Mark und steigt für jede weitere Beitragswoche um 10 Pfg.

V. Klasse: 174 Mark und steigt für jede weitere Beitragswoche um 12 Pfg.

Die Altersrente in der II. Klasse: 140 M.

Die Altersrente in der III. Klasse: 170 M.

Die Altersrente in der IV. Klasse: 200 M.

Die Altersrente in der V. Klasse: 230 M.

Durch Vereinbarung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer kann die Versicherung in einer höheren Klasse erfolgen, als gesetzlich vorgeschrieben ist. Die höchste Klasse ist die V. Klasse mit Wochenbeitrag von 36 Pfg.

IV. Geltendmachung des Rentenanspruches.

Personen, welche einen Rentenanspruch geltend machen wollen, haben sich an das Großh. Bezirksamt zu wenden.

Ueber den Anspruch entscheidet der Vorstand der Versicherungsanstalt (Landesversicherungsanstalt Baden in Karlsruhe). Gegen einen ungünstigen Bescheid findet die Berufung an das Schiedsgericht der Anstalt und eventuell die Revision an das Reichsversicherungsamt (in Berlin) statt.

V. Erlöschen des Anspruches an die Versicherung tritt ein, wenn der Rentenempfänger nicht mehr erwerbsunfähig ist. Die Anwartschaft aus dem Versicherungsverhältnis erlischt, wenn innerhalb zweier Jahre vom Tage der Ausstellung der Quittungskarte an nicht 20 Marken bezahlt sind und die Quittungskarte nicht vor dieser Zeit zum Umtausche gelangte. Die Anwartschaft kann unter Umständen wieder aufleben.

VI. Eine Rückvergütung der gezahlten Beiträge greift Platz:

a) gegenüber weiblichen Personen, die, ohne in den Bezug einer Rente gelangt zu sein, eine Ehe eingehen, nachdem für sie mindestens 200 Wochen-Beiträge gezahlt sind (§ 42 des Gesetzes).

b) gegenüber einer hinterlassenen Witwe oder hinterlassenen Kindern unter 15 Jahren, wenn der Verstorbene selbst keine Rente erhalten hatte, und für ihn während mindestens 200 Wochen Beiträge bezahlt worden waren (§ 44 des Gesetzes).

Die Erstattungsansprüche sind bei Vermeidung des Ausschlusses bei a innerhalb eines Jahres von der Verheiratung ab, bei b innerhalb eines Jahres vom Todestage des Versicherten an, geltend zu machen.

Städtische Handelsschule.

(Kaufmännische Fortbildungsschule.)

Ortsstatut vom 22. Januar 1900. (Zustimmung des Bürgerausschusses vom 6. Dezember 1899 und Genehmigung des Großh. Ministeriums des Innern vom 8. Januar 1900 Nr. 116.)

Im Hinblick auf §§ 120 und 142 der Gewerbeordnung, §§ 138 und 161 b der Badischen Vollzugsverordnung zur Gewerbeordnung und das Landesgesetz vom 15. August 1898, den Besuch des gewerblichen und kaufmännischen Fortbildungsunterrichts betr., wird festgesetzt:

§ 1. Alle in hiesiger Stadt im Handelsgewerbe beschäftigten Gehilfen und Lehrlinge sind, solange sie nicht das 18. Lebensjahr zurückgelegt haben, verpflichtet, die von der Stadtgemeinde errichtete kaufmännische Fortbildungsschule zu besuchen, bis sie deren drei Jahreskurse ordnungsmäßig durchlaufen und ein Abgangszeugnis erhalten haben.

Weisen junge Kaufleute den Besitz der Kenntnisse nach, welche in der kaufmännischen Fortbildungsschule erworben werden, so können sie von dem Besuche dieser Schule oder der unteren Jahreskurse derselben oder einzelner Fächer, auf die sich der Unterricht an der kaufmännischen Fortbildungsschule erstreckt, entbunden werden.

§ 2. Der Unterricht an der kaufmännischen Fortbildungsschule umfaßt: Deutsch (d. h. Handelskunde, Handelskorrespondenz, Kontorarbeiten, Handels- und Wechselrecht, Volkswirtschaftslehre), Rechnen, Buchführung, Handelsgeographie, Stenographie; ferner nach Bedürfnis (fakultativ) fremde Sprachen.

§ 3. Die Erteilung des Unterrichts erfolgt in drei Jahreskursen. In jedem derselben werden wöchentlich sechs obligatorische Stunden gegeben.

Der fakultative fremdsprachliche Unterricht umfaßt in jedem Kurse zwei Stunden in der Woche.

§ 4. Die Schule wird durch einen vom Stadtrat ernannten Aufsichtsrat von neun Mitgliedern geleitet. Von diesen sind zwei aus der Handelskammer, zwei aus dem Vorstand des kaufmännischen Vereins und zwei aus der Kaufmannschaft zu ernennen. Außerdem ist der jeweilige Vorstand der kaufmännischen Fortbildungsschule Mitglied des Aufsichtsrats. Der Stadtrat ernannt den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

§ 5. Den Vorstand sowie die Lehrer der kaufmännischen Fortbildungsschule ernannt nach Anhörung des Aufsichtsrats der Stadtrat, welcher dazu jeweils noch die Genehmigung des Großh. Gewerbeschulrats einholen wird.

§ 6. Die Stadtgemeinde stellt die für die Schule nötigen Räume sowie deren Heizung, Beleuchtung und Bedienung, und deckt eine etwaige Anzulänglichkeits der eigenen Mittel der Schule durch Aufnahme des entsprechenden Betrags in den städtischen Voranschlag. Alle Ausgaben der Schule werden aus der Stadtkasse bestritten, welcher auch die Schulgelder, sowie etwaige Beiträge anderer Kassen und Stiftungen, insbesondere die Zuschüsse der Staatskasse, zuzuführen.

§ 7. Für jeden Schüler ist ein jährliches Schulgeld von 24 Mark zu entrichten. Dasselbe ist am Anfang eines jeden Trimesters zum Voraus und

zwar durch den Prinzipal zu bezahlen, welchem die etwaige Verrechnung mit dem Schüler, bezw. dessen Vertretung überlassen bleibt.

§ 8. Alle Schüler der kaufmännischen Fortbildungsschule haben die Schulordnung sowie den Stundenplan pünktlich zu beachten.

Schulordnung und Stundenplan werden vom Aufsichtsrat festgestellt, welcher dazu noch die Genehmigung des Großh. Gewerbeschulrats einholt.

§ 9. Die Prinzipale sind verpflichtet, ihren Lehrlingen, bezw. Gehilfen die Zeit zu gewähren, welche dieselben nach dem für ihren Jahreskurs gültigen Stundenplan für den Besuch der kaufmännischen Fortbildungsschule nötig haben, sie ferner binnen einer Woche nach dem Eintritt in das Geschäft dem Schulvorstand angemeldet und sie während der Dauer der Beschäftigung zum Schulbesuche anzuhalten. Letzterwähnte Verpflichtung liegt auch den Eltern und Vormündern von Lehrlingen und Gehilfen, welche zum Besuche der kaufmännischen Fortbildungsschule verpflichtet sind, dann ob, wenn solche, des Beschäftigungsverhältnisses ungeachtet, tatsächlich noch der Familiengewalt unterworfen, insbesondere dem Haushalte der Eltern angehörig sind.

§ 10. Zuwiderhandlungen gegen dieses Statut seitens der Prinzipale, Eltern und Vormünder sowie seitens der Schüler werden nach Maßgabe der bestehenden Gesetzesbestimmungen (§ 150 Ziff. 4 der Gewerbeordnung, § 2 des Gesetzes vom 15. August 1898) geahndet.

§ 11. Dieses Ortsstatut tritt mit dem 1. April 1900 in Wirksamkeit.

G Ergänzung vom 18. Mai 1905:

Das Ortsstatut vom 22. Januar 1900, die kaufmännische Fortbildungsschule (städtische Handelschule) betreffend, wird auf die in hiesiger Stadt im Handelsgewerbe beschäftigten Gehilfen und Lehrlinge weiblichen Geschlechts, solange sie nicht das 18. Lebensjahr zurückgelegt haben, mit Wirkung von Ostern 1905 an, auf welchen Zeitpunkt zunächst der unterste Jahreskurs zur Einrichtung gelangt, während die zwei oberen Kurse auf Ostern 1906 und auf Ostern 1907 eingerichtet werden, mit der Maßgabe ausgedehnt, daß diejenigen Mädchen, welche einen einjährigen Lehrgang mit 18 wöchentlichen Unterrichtsstunden an der kaufmännischen Fortbildungsschule des Vereins Frauenbildung-Frauenstudium mit Erfolg zurückgelegt haben, von der Verpflichtung zum Besuche der städtischen Handelschule befreit sein sollen, und daß bei den Mädchen an Stelle des Stenographie-Unterrichts nach Wahl die Unterweisung im Maschinenschreiben tritt.

Bestimmungen über den Wohnungswechsel.

I. Nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch sind, wenn das Mietverhältnis auf unbestimmte Zeit eingegangen ist, gesetzliche Kündigungsstermine (Ziele) der 31. März, der 30. Juni, der 30. September, der 31. Dezember.

Die Räumung der Wohnung hat unmittelbar nach Ablauf dieser Tage, also mit Beginn des 1. April, 1. Juli, 1. Oktober oder des 2. Januar zu erfolgen. Fällt eines der drei erstgenannten Ziele auf einen Sonn- oder gesetzlichen Feiertag, so ist die Räumung am darauf folgenden Werktag zu vollziehen.

Die Kündigung auf die gesetzlichen Ziele muß spätestens am dritten Werktag des betreffenden Kalendervierteljahres erfolgen.

Soll der Wohnungswechsel auf den 2. Januar ausgeschlossen sein, so muß dies künftighin ausdrücklich bedungen werden.

Die gesetzlichen Kündigungstage gelten auch dann, wenn das Mietverhältnis im Laufe eines Kalendervierteljahres eingegangen wurde, es sei denn, daß die Parteien eine anderweite Vereinbarung getroffen haben.

II. Ist bei einer auf unbestimmte Zeit vermieteten Wohnung monatliche Zahlung des Mietzinses vereinbart, so ist die Kündigung nur auf den Schluß eines Kalendermonats zulässig. Sie hat spätestens am 15. des Monats zu erfolgen.

Ist der Mietzins nach Wochen bemessen, so ist die Kündigung nur für den Schluß einer Kalenderwoche zulässig. Sie hat spätestens am ersten Werk-
tage der Woche zu erfolgen.

Ist der Mietzins nach Tagen bemessen, so ist die Kündigung an jedem
Tage für den folgenden Tag zulässig.

III. Wurde das Mietverhältnis für eine bestimmte Zahl von Monaten,
Wochen oder Tagen eingegangen, so endigt dasselbe, ohne daß eine besondere
Kündigung nötig fiele, mit dem Ablauf des vereinbarten Zeitraums. Hier-
her gehören auch die an Studierende der hiesigen Hochschule auf Semester
vermieteten Wohnungen. Der Anfang und das Ende des Semesters wird
jeweils durch das akadem. Direktorium bestimmt. Wird eine Wohnung auf
mehrere Semester gemietet, so umfaßt das Mietverhältnis im Zweifelsfalle
auch die zwischen den einzelnen Semestern liegende Ferienzeit.

IV. Auf Mietverhältnisse, welche vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen
Gesetzbuchs, d. h. vor dem 1. Januar 1900, eingegangen wurden, finden die
neuen Vorschriften erst dann Anwendung, wenn nach dem Inkrafttreten des
Bürgerlichen Gesetzbuchs der Zeitpunkt herangefommen ist, auf welchen nach
dem bisherigen Rechte erstmals gekündigt werden konnte.

In
Trauerfällen

rascheste Herstellung der nötigen

Drucksachen

durch die

Universitäts-Buchdruckerei

J. Hörning

Hauptstraße 55a

Fernsprecher 419

Fernsprecher 82

**Erste Heidelberger Plakat-
Anstalt für die öffentlichen
: Anschlagstellen :**



Grösste Plakat-Druckerei

Besorgung von Plakat-Anschlägen
auswärts zum **S e l b s t**kostenpreis

Anträge möglichst frühzeitig er-
beten . Kostenvoranschläge stehen
jederzeit bereitwilligst zu Diensten

Hörning & Berkenbusch

Untere Neckarstrasse 21

Zum Besuche des Heims wird
— freundlichst eingeladen. —

Kellnerinnenheim Heidelberg

Sandgasse 10

Telefon 742

Das Heim, ruhig gelegen, mit neu und gut eingerichteten Zimmern, Gärtchen, hübscher, grosser Veranda und elektr. Licht, bietet weiblichen Angestellten des Gastwirtgewerbes:

Gute und billige Unterkunft.

In der dienstfreien Zeit eine Stätte angenehmer Erholung (unentgeltlich), Gelegenheit zu gemütlichem Beisammensein mit Berufsgenossinnen, zum Schreiben, Lesen in der Hausbibliothek, Nähen — auch auf der Maschine — Musizieren usw.

Im Falle der Stellenlosigkeit **billige Stellenvermittlung. Gute und billige Verpflegung**, auch solchen, die nicht im Heim wohnen.

Nähen unter sachkundiger Leitung jeden Mittwoch von 3 bis 5¹/₂ Uhr, ebenfalls auch für solche, die nicht im Heim wohnen.

Gelegentliche belehrende Vorträge.

Gelegentliche Veranstaltung von geselligen Abenden.

Im Heim werden auch Abonnements auf das Organ des Heidelberger Vereins „Kellnerinnenheim“ die Zeitung „Die deutsche Kellnerin“ entgegengenommen. Bezugspreis vierteljährlich bei freier Zustellung 30 Pfg., für Mitglieder des Vereins nur 25 Pfg. Anmeldungen zur Mitgliedschaft können auch im Heim erfolgen. Der Verein bezweckt engeren Zusammenschluss der weiblichen Angestellten des Gastwirtgewerbes, damit in jedem Mitgliede das Gefühl der Zusammengehörigkeit geweckt und gepflegt und die Interessen des Standes nach Möglichkeit gefördert und allen die Vorteile erwirkt werden, die nur in der Vereinigung zu gewinnen sind.